

REGIERUNG VON UNTERFRANKEN



Planfeststellungsbeschluss

für die

B 279

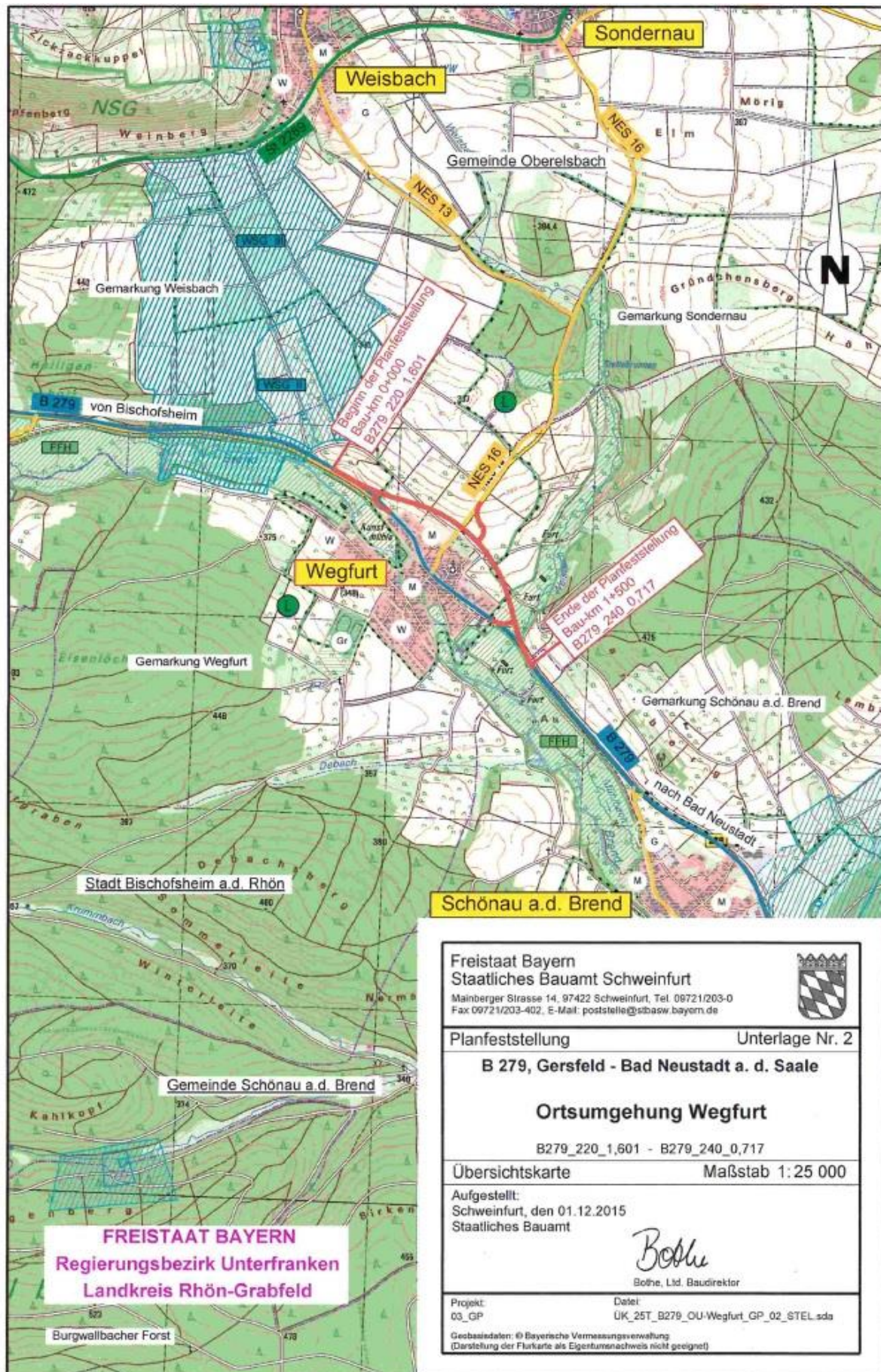
Gersfeld – Bad Neustadt a. d. Saale

Ortsumgehung Wegfurt

Bau-km 0+000 – Bau-km 1+500

(Abschnitt 220 / Station 1,601 bis Abschnitt 240 / Station 0,717)

Würzburg, den 31.03.2017



A

Tenor

1	Feststellung des Plans	15
2	Festgestellte Unterlagen	16
3	Nebenbestimmungen	18
3.1	Zusagen	18
3.2	Unterrichtungspflichten	18
3.3	Immissionsschutz	18
3.4	Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zur Erlaubnis)	19
3.5	Naturschutz und Landschaftspflege	20
3.6	Bodenschutz und Abfallwirtschaft	23
3.7	Landwirtschaft und Wege	25
3.8	Fischerei (vgl. auch A 3.4)	26
3.9	Denkmalpflege	26
3.10	Brand- und Katastrophenschutz	28
3.11	Mittelbar enteignende Planfestsetzungen	28
4	Entscheidung über Einwendungen	29
5	Entscheidung über verfahrensrechtliche Anträge	29
6	Ausnahmen und Befreiungen	29
7	Gehobene Erlaubnis für Gewässerbenutzung	30
7.1	Gegenstand der Erlaubnis	30
7.2	Beschreibung der Anlagen	30
7.3	Nebenbestimmungen zur gehobenen Erlaubnis	30
8	Straßenrechtliche Verfügungen	32
8.1	Bundesfernstraßen	32
8.2	Straßenklassen nach Bayerischem Straßen- und Wegegesetz	32
9	Sondernutzungen	33
10	Kosten des Verfahrens	33
1	Antragstellung	34
2	Beschreibung des Vorhabens	34
2.1	Planerische Beschreibung	34
2.2	Bauliche Beschreibung	35
3	Vorgängige Planungsstufen	36
3.1	Bedarfsplan für Bundesfernstraßen	36
3.2	Raumordnung und Landesplanung	36
4	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	37
4.1	Auslegung	37

4.2	Beteiligung Träger öffentlicher Belange	38
4.3	Planänderung	39
1	Verfahrensrechtliche Beurteilung	41
1.1	Zuständigkeit der Regierung von Unterfranken	41
1.2	Erforderlichkeit der Planfeststellung	41
1.3	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	42
1.4	Raumordnungsverfahren	42
1.5	Prüfung der Verträglichkeit gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie	42
1.6	Sonstige verfahrensrechtliche Fragen	45
2	Umweltverträglichkeitsprüfung	47
2.1	Grundsätzliche Vorgaben	47
2.2	Untersuchungsraum	48
2.3	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens (§ 11 UVPG)	50
2.3.1	Beschreibung der Umwelt im Untersuchungsgebiet	51
2.3.1.1	Lage und landschaftliche Gliederung	51
2.3.1.2	Schutzgut Mensch	51
2.3.1.2.1	Siedlungsstruktur	51
2.3.1.2.2	Land- und Forstwirtschaft	51
2.3.1.2.3	Freizeit und Erholung	52
2.3.1.3	Schutzgut Tiere und Pflanzen	52
2.3.1.3.1	Lebensräume und lebensraumtypische Pflanzenarten	52
2.3.1.3.2	Lebensraumtypische Tierarten und Tierartengruppen	53
2.3.1.3.3	Austausch- und Wechselbeziehungen zwischen Teil- und Gesamtlebensräumen	54
2.3.1.3.4	Schutzgebiete und Schutzobjekte sowie weitere Gebiete mit naturschutzfachlichen Festsetzungen	55
2.3.1.4	Schutzgut Boden	55
2.3.1.5	Schutzgut Wasser	56
2.3.1.5.1	Oberflächengewässer	56
2.3.1.5.2	Grundwasser	56
2.3.1.5.3	Vorbelastungen des Schutzgutes Wasser	57
2.3.1.6	Schutzgut Luft	57
2.3.1.7	Schutzgut Klima	57
2.3.1.8	Schutzgut Landschaft	58
2.3.1.9	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	58

2.3.1.10	Wichtige Wechselbeziehungen	58
2.3.2	Umweltauswirkungen des Vorhabens	59
2.3.2.1	Schutzgut Mensch	60
2.3.2.1.1	Lärmauswirkungen	60
2.3.2.1.2	Luftinhaltsstoffe	61
2.3.2.1.3	Freizeit und Erholung	61
2.3.2.1.4	Land- und forstwirtschaftliche Nutzung	62
2.3.2.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen	62
2.3.2.2.1	Allgemeines	62
2.3.2.2.2	Beschreibung der Einzelkonflikte	63
2.3.2.2.2.1	Anlagebedingte Beeinträchtigungen	63
2.3.2.2.2.2	Verkehrs- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen	65
2.3.2.2.2.3	Baubedingte Beeinträchtigungen	65
2.3.2.2.2.4	Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Eingriffen	66
2.3.2.2.3	Landschaftspflegerisches Maßnahmenkonzept	68
2.3.2.2.3.1	Planerisches Leitbild	68
2.3.2.2.3.2	Kompensationsmaßnahmen	69
2.3.2.3	Schutzgut Boden	70
2.3.2.4	Schutzgut Wasser	74
2.3.2.4.1	Oberflächengewässer	74
2.3.2.4.2	Grundwasser	75
2.3.2.5	Schutzgut Luft	75
2.3.2.6	Schutzgut Klima	76
2.3.2.7	Schutzgut Landschaft	77
2.3.2.8	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	78
2.3.2.9	Wechselwirkungen	78
2.4	Bewertung der Umweltauswirkungen	78
2.4.1	Schutzgut Mensch	79
2.4.1.1	Lärmauswirkungen	79
2.4.1.2	Luftschadstoffe	82
2.4.1.3	Freizeit und Erholung	83
2.4.1.4	Land- und forstwirtschaftliche Nutzung	84
2.4.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen	84
2.4.3	Schutzgut Boden	87
2.4.4	Schutzgut Wasser	90
2.4.4.1	Oberflächengewässer	91
2.4.4.2	Grundwasser	91

2.4.5	Schutzgut Luft	92
2.4.6	Schutzgut Klima	93
2.4.7	Schutzgut Landschaft	93
2.4.8	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	96
2.5	Gesamtbewertung	97
3	Materiell-rechtliche Würdigung	97
3.1	Rechtsgrundlage	97
3.2	Rechtswirkungen der Planfeststellung	98
3.3	Planungsermessen	99
3.4	Linienführung	100
3.5	Planrechtfertigung	100
3.5.1	Bedarfsplan	101
3.5.2	Planrechtfertigung nach allgemeinen Grundsätzen	101
3.5.2.1	Notwendigkeit der Maßnahme	101
3.5.2.2	Funktion im Straßennetz, Verkehrsbelastung und Verkehrsentwicklung	102
3.5.2.3	Kosten-Nutzen-Analyse, Finanzierbarkeit	104
3.5.3	Projekalternativen zur Erreichung des Planziels	105
3.5.4	Zusammenfassung	106
3.6	Einhaltung der gesetzlichen Planungsleitsätze	106
3.7	Würdigung und Abwägung öffentlicher Belange	107
3.7.1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	107
3.7.2	Planungsvarianten	109
3.7.2.1	Grundsätzliches zur Variantenprüfung	109
3.7.2.2	Beschreibung der Varianten	112
3.7.2.3	Vergleich der Varianten	112
3.7.2.3.1	Natur- und Landschaftsschutz	113
3.7.2.3.2	Bodenschutz	114
3.7.2.3.3	Schutzgut Wasser	114
3.7.2.3.4	Wirtschaftlichkeit	114
3.7.2.3.5	Verkehrswirksamkeit	115
3.7.2.4	Nullvariante	115
3.7.2.5	Zusammenfassende Bewertung	115
3.7.3	Ausbaustandard	116
3.7.3.1	Trassierung	116
3.7.3.2	Querschnitt	117
3.7.3.3	Kreuzungen und Einmündungen, Änderungen im Wegenetz	119

3.7.4	Immissionsschutz	121
3.7.4.1	Trassierung (§ 50 BImSchG)	122
3.7.4.2	Lärmschutz	123
3.7.4.2.1	Rechtsgrundlagen	124
3.7.4.2.2	Lärmberechnung	126
3.7.4.2.3	Abwägung hinsichtlich des Lärmschutzes	127
3.7.4.3	Schadstoffeintrag in die Luft	128
3.7.4.4	Abwägung der Immissionsschutzbelange	129
3.7.5	Naturschutz und Landschaftspflege	129
3.7.5.1	Rechtsgrundlagen	129
3.7.5.2	Eingriffsregelung	130
3.7.5.2.1	Vermeidungsgebot	131
3.7.5.2.2	Beschreibung der Beeinträchtigungen	132
3.7.5.2.3	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	136
3.7.5.2.4	Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen	141
3.7.5.2.5	Kompensationsmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung	141
3.7.5.2.5.1	Ermittlung des Kompensationsbedarfs und –umfangs	142
3.7.5.2.5.2	Beschreibung, Lage, Umfang und Ausführung der Kompensations- maßnahmen	146
3.7.5.2.5.3	Funktion und Eignung der Kompensationsmaßnahmen	147
3.7.5.2.6	Zwischenergebnis	154
3.7.5.3	Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft	154
3.7.5.3.1	Naturpark und Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“	154
3.7.5.3.2	Gesetzlich geschützte Biotop	155
3.7.5.3.3	Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile	156
3.7.5.3.4	Zwischenergebnis	157
3.7.5.4	Vereinbarkeit mit europäischem Habitatschutzrecht	157
3.7.5.4.1	Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Tal der Brend“	158
3.7.5.4.1.1	Ziele und Vorgaben der FFH-Richtlinie	158
3.7.5.4.1.2	Aufgaben und Rechtsgrundlagen der Verträglichkeitsprüfung	159
3.7.5.4.1.3	Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile	162
3.7.5.4.2	Ausnahmeprüfung für das FFH-Gebiet „Tal der Brend“	189
3.7.5.4.2.1	Rechtsgrundlagen der FFH-Ausnahmeprüfung	189
3.7.5.4.2.2	Gründe für die Ausnahme	190
3.7.5.4.2.3	Alternativenvergleich im Rahmen der FFH-Ausnahmeprüfung	194
3.7.5.4.2.4	Maßnahmen zur Kohärenzsicherung	196

3.7.5.4.3	Zusammenfassung	201
3.7.5.5	Allgemeiner und besonderer Artenschutz	201
3.7.5.5.1	Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen	202
3.7.5.5.2	Besonderer Artenschutz	203
3.7.5.5.2.1	Rechtsgrundlagen	203
3.7.5.5.2.2	Bestand und Betroffenheit der streng oder besonders geschützten Tierarten	206
3.7.5.6	Abwägung	211
3.7.6	Bodenschutz	212
3.7.6.1	Bodenschutz in der straßenrechtlichen Planfeststellung	212
3.7.6.2	Geeignetheit der Grundstücke für das Vorhaben	213
3.7.6.3	Schadstoffeinträge in den Boden	214
3.7.6.4	Auswirkungen auf sonstige Bodenfunktionen	215
3.7.6.5	Abwägung	217
3.7.7	Gewässerschutz / Wasserwirtschaft	217
3.7.7.1	Gewässerschutz	219
3.7.7.1.1	Schutz des Grundwassers	219
3.7.7.1.2	Schutz der Oberflächengewässer	220
3.7.7.2	Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung	222
3.7.7.2.1	Gewässerausbau	222
3.7.7.2.2	Anlagengenehmigung	222
3.7.7.3	Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnis	224
3.7.7.3.1	Rechtliche Grundlagen	224
3.7.7.3.2	Gehobene Erlaubnis	224
3.7.7.3.3	Geplante Einleitungen	225
3.7.7.3.4	Rechtliche Würdigung	227
3.7.7.3.4.1	Direkteinleitung	227
3.7.7.3.4.2	Andere Anforderungen	230
3.7.7.4	Abwägung	232
3.7.8	Landwirtschaft als öffentlicher Belang	232
3.7.8.1	Flächeninanspruchnahme	232
3.7.8.2	Landwirtschaftliches Wegenetz	234
3.7.8.3	Sonstige Belange der Landwirtschaft	240
3.7.8.4	Abwägung	241
3.7.9	Forstwirtschaft	241
3.7.10	Fischerei	242
3.7.11	Denkmalpflege	246

3.7.11.1	Baudenkmäler	246
3.7.11.1.1	Rechtliche Vorgaben	246
3.7.11.1.2	Flurkreuze	248
3.7.11.1.3	Kapelle mit Bildstock	249
3.7.11.2	Bodendenkmäler	252
3.7.11.3	Abwägung der denkmalschutzrechtlichen Belange	257
3.7.12	Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht	257
3.7.13	Träger von Versorgungsleitungen	261
3.7.13.1	Telekom Deutschland GmbH	261
3.7.13.2	Überlandwerk Rhön GmbH	261
3.7.13.3	Abwägung	262
3.7.14	Kommunale Belange	262
3.7.14.1	Stadt Bischofsheim an der Rhön und Gemeinde Schönau an der Brend	262
3.7.14.2	Landkreis Rhön-Grabfeld	262
3.7.15	Belange des Brand- und Katastrophenschutzes	264
3.7.16	Belange der Wehrverwaltung	264
3.7.17	Weitere Belange	265
3.8	Würdigung und Abwägung privater Belange	265
3.8.1	Private Belange von allgemeiner Bedeutung	266
3.8.1.1	Gesundheitsschutz, Immissionsschutz	266
3.8.1.2	Entzug von privatem Eigentum	266
3.8.1.3	Übernahme von Restflächen	267
3.8.1.4	Ersatzlandgestellung	268
3.8.1.5	Sonstige (mittelbar eigentumsrelevante) Planfestsetzungen	269
3.8.1.6	Abwägung	270
3.8.2	Einzelne Einwendungen	270
3.8.2.1	Einwendung Nr. 1	271
3.8.2.2	Einwendung Nr. 2	273
3.8.2.3	Einwendung Nr. 3	274
3.8.2.4	Einwendung Nr. 4	278
3.8.2.5	Einwendung Nr. 5	279
3.9	Gesamtergebnis der Abwägung	281
4	Straßenrechtliche Entscheidungen	282
4.1	Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen	282
4.2	Sondernutzungen	283
5	Kostenentscheidung	284

Abkürzungsverzeichnis

A	Autobahn
a.a.O.	am angegebenen Ort
ABI EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABI EU	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
ABSP	Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern
AELF	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
ALE	Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
AH-RAL-K-2	Aktuelle Hinweise zur Gestaltung planfreier Knotenpunkte außerhalb bebauter Gebiete, Ergänzungen zu den RAL-K-2
AK	Autobahnkreuz
AllMBI	Allgemeines Ministerialblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV (BW bzw. jetzt: BS)
ASB	Absetzbecken
ATV-DVWK-A 117	Arbeitsblatt "Bemessung von Regenrückhalteräumen" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (jetzt: DWA-A 117)
ATV-DVWK-M 153	Merkblatt "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (jetzt: DWA-M 153)
a. U.	amtlicher Umdruck (bei gerichtlichen Entscheidungen)
Az.	Aktenzeichen
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BAST	Bundesanstalt für Straßenwesen
BauGB	Baugesetzbuch
BauR	baurecht (Zeitschrift)
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung
BayHO	Bayerische Haushaltsordnung
BayJG	Bayerisches Jagdgesetz
BayLplG	Bayerisches Landesplanungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayNatSchG-E	Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Bayerischen Naturschutzgesetz (LT-Drs. 16/5872)
BayStMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern
BayStMLF	Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBI	Bayerische Verwaltungsblätter (Zeitschrift)
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz

BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Bek.	Bekanntmachung
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BlmSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärm-schutzverordnung)
22. BlmSchV	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft)
24. BlmSchV	Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-schallschutzmaßnahmenverordnung)
32. BlmSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutz-verordnung)
39. BlmSchV	Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchst-mengen)
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BMV(BS)	Bundesministerium für Verkehr (Bau und Stadtent-wicklung)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
dB(A)	Dezibel (Adjusted/Angepasst - Frequenzbewertung A nach DIN IEC 651, Ausgabe Dezember 1981)
DIN	Deutsche Industrie-Norm(en), Verbandszeichen des Deutschen Instituts für Normung e.V.
DÖV	Die öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
DSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Denkmalschutzgesetz)
D _{StrO}	Korrekturfaktor für unterschiedliche Straßenoberflä-chen in dB(A)
DTV	Durchschnittlicher täglicher Verkehr
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift)
DWA-A 117	Arbeitsblatt "Bemessung von Regenrückhalteräu-men" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirt-schaft, Abwasser und Abfall e. V. (ehemals ATV-DVWK-A 117)
DWA-M 153	Merkblatt "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" der Deutschen Vereinigung für Was-serwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (ehemals: ATV-DVWK-M 153)
EKrG	Gesetz über Kreuzungen von Eisenbahnen und Stra-ßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz)
1. EKrV	Verordnung über die Kosten und Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (1. Eisenbahnkreu-zungsverordnung)

E/Z/B/K	Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, Loseblatt-Kommentar
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
FiG	Fischereigesetz für Bayern
Fl.Nr.	Flurstücksnummer
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GemBek	Gemeinsame Bekanntmachung mehrerer Staatsministerien
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialblatt
GVBl	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
i.d.F.	in der Fassung
IMS	Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
i.V.m.	in Verbindung mit
KG	Bayerisches Kostengesetz
Kr.	Kreisstraße
LAGA	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln - (Mitteilung 20)
LEP	Landesentwicklungsprogramm
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
lit.	litera
LT-Drs.	Landtagsdrucksache (Bayerischer Landtag)
LwG	Landwirtschaftsgesetz
MABl	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 2002, geänderte Fassung 2005
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NN	Normalnull
Nr.	Nummer
NuR	Natur und Recht (Zeitschrift)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (Zeitschrift)
NVwZ-RR	NVwZ-Rechtsprechungs-Report (Zeitschrift)
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
PWC	Parkplatz mit WC-Gebäude
RAL	Richtlinie für die Anlage von Landstraßen
RAS-Ew	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung, Ausgabe 2005
RAS-LG 4	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen
RdL	Recht der Landwirtschaft (Zeitschrift)

Rdnr.	Randnummer
RE	Richtlinien für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau
RIN	Richtlinien für integrierte Netzgestaltung, Ausgabe 2008
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, Ausgabe 2002
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 1990
RLW 1999	Richtlinien für den ländlichen Wegebau, Stand: 1999
ROG	Raumordnungsgesetz
RQ	Regelquerschnitt
RRHB	Regenklär- und Regenrückhaltbecken (Regenrückhalte- und Absetzbecken)
RStO 12	Richtlinien zur Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012
S.	Satz/Siehe
SQ	Sonderquerschnitt
St	Staatsstraße
StMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern
StMI-OBB	Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern
StMLU	Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen
StraKR	Richtlinien über die Verhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesstraßen und anderen öffentlichen Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
StVO	Straßenverkehrsordnung
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Umwelt- und Planungsrecht (Zeitschrift)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27.06.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Richtlinie), ABl. EG Nr. L 175 vom 05.07.1985, S. 40
UVP-ÄndRL	Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 03.03.1997 zur Änderung der UVP-Richtlinie, ABl. EG Nr. L 73 vom 14.03.1997, S. 5
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18.09.1995 (GMBI 1995, S. 671 ff.)
v.a.	vor allem
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung)
VDE	Verband Deutscher Elektrotechniker
VDI	Verein Deutscher Ingenieure
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VLärmSchR 97	Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - Verkehrslärmschutzrichtlinien 1997 - (VkB. 1997, S. 434 ff.)
VoGEV	Verordnung über die Festlegung von Europäischen

	Vogelschutzgebieten sowie den Gebietsbegrenzungen und Erhaltungszielen (Vogelschutzverordnung)
V-RL	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten(kodifizierte Fassung) (Vogelschutzrichtlinie)
VV	Verwaltungsvorschrift(en)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht (Zeitschrift)

Nr. 32-4354.2-3-5

Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes;

Planfeststellungsverfahren für die Bundesstraße B 279, Gersfeld – Bad Neustadt a. d. Saale, Ortsumgehung Wegfurt

(Abschnitt 220 / Station 1,601 bis Abschnitt 240 / Station 0,717)

Die Regierung von Unterfranken, Würzburg, erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A Tenor

1 Feststellung des Plans

Der Plan für den Neubau der Ortsumgehung Wegfurt im Zuge der Bundesstraße B 279 (Gersfeld – Bad Neustadt a. d. Saale, Abschnitt 220 / Station 1,601 bis Abschnitt 240 / Station 0,717) wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss sowie mit den sich aus den Roteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

2 Festgestellte Unterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Blatt Nr.	Bezeichnung	Maßstab
<u>Band 1</u>			
1		Erläuterungsbericht in der Fassung der Planänderung vom 06.03.2017	
2		Übersichtskarte	1 : 25.000
3		Übersichtslageplan in der Fassung der Planänderung vom 06.03.2017	1 : 2.500
6		Straßenquerschnitte	
	1	Bundesstraße B 279	1 : 50
	2	Kreisstraße NES 16	1 : 50
7		Lagepläne, Bauwerksverzeichnis und straßenrechtl. Verfügungen	
7.1	1 E	Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+720 in der Fassung der Planänderung vom 06.03.2017 <i>ersetzt</i>	1 : 1.000
	1	<i>Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+720</i>	<i>1 : 1.000</i>
	2 E	Bau-km 0+720 bis Bau-km 1+500 in der Fassung der Planänderung vom 06.03.2017 <i>ersetzt</i>	1 : 1.000
	2	<i>Bau-km 0+720 bis Bau-km 1+500</i>	<i>1 : 1.000</i>
7.2		Bauwerksverzeichnis in der Fassung der Planänderung vom 06.03.2017	
7.3		Lageplan der straßenrechtlichen Verfügungen in der Fassung der Planänderung vom 06.03.2017	1 : 5.000
8		Höhenpläne	
	1	B 279, Bau-km 0+000 bis 0+720	1 : 1.000/100
	2	B 279, Bau-km 0+720 bis Bau-km 1+500	1 : 1.000/100
	3	Ortsanschluss West, Bau-km 0+000 bis 0+139,30 Ortsanschluss Ost, Bau-km 0+000 bis 0+129	1 : 1.000/100
	4	Kreisstraße NES 16, Bau-km 0+000 bis 0+259,50	1 : 1000/100
10		Ingenieurbauwerke	
	1	Verzeichnis der Brücken und anderer Ingenieurbauwerke	
11		Untersuchungen zu den Immissionen	
11.1		Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen in der Fassung der Planänderung vom 06.03.2017	
11.2		Ergebnisse der Schadstoffuntersuchungen	

Unterlage Nr.	Blatt Nr.	Bezeichnung	Maßstab
<u>Band 2</u>			
12		Ergebnisse der landschaftspflegerischen Begleitplanung	
12.1		Landschaftspflegerischer Begleitplan – Textteil zum LBP	
12.2.1		Landschaftspflegerischer Bestandsübersichtsplan	1 : 2.500
12.2.2		Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan	
	1	Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+720	1 : 1.000
	2	Bau-km 0+720 bis Bau-km 1+500	1 : 1.000
12.3		Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan	
	1 E	Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+720 in der Fassung der Planänderung vom 06.03.2017 <i>ersetzt</i>	1 : 1.000
	<i>1</i>	<i>Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+720</i>	<i>1 : 1.000</i>
	2 E	Bau-km 0+720 bis Bau-km 1+500 in der Fassung der Planänderung vom 06.03.2017 <i>ersetzt</i>	1 : 1.000
	<i>2</i>	<i>Bau-km 0+720 bis Bau-km 1+500</i>	<i>1 : 1.000</i>
12.4		Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)	
13		Unterlagen zu wasserrechtlichen Tatbeständen	
13.1		Erläuterungen der wasserrechtlichen Tatbestände	
13.2		Lageplan zur Entwässerung	1 : 2.500
14		Grunderwerb	
14.1		Grunderwerbspläne	
	1 E	Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+720 in der Fassung der Planänderung vom 06.03.2017 <i>ersetzt</i>	1 : 1.000
	<i>1</i>	<i>Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+720</i>	<i>1 : 1.000</i>
	2 E	Bau-km 0+720 bis Bau-km 1+500 in der Fassung der Planänderung vom 06.03.2017 <i>ersetzt</i>	1 : 1.000
	<i>2</i>	<i>Bau-km 0+720 bis Bau-km 1+500</i>	<i>1 : 1.000</i>
14.2		Grunderwerbsverzeichnisse	
14.2.1		Grunderwerbsverzeichnis Gemarkung Wegfurt in der Fassung der Planänderung vom 06.03.2017	
14.2.2		Grunderwerbsverzeichnis Gemarkung Schönaa a. d. Brend	
16		Angaben zur Umweltverträglichkeit	

Die *kursiv* gedruckten Unterlagen sind lediglich nachrichtlich enthalten.

3 Nebenbestimmungen

3.1 Zusagen

Regelungen bzw. Maßnahmen, über die im Laufe des Verfahrens eine Zusage vonseiten des Vorhabensträgers bindend abgegeben wurde bzw. über die mit Dritten eine Vereinbarung geschlossen wurde, sind zu beachten bzw. durchzuführen. Sie sind jedoch nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Unterlagen oder dem verfahrensgegenständlichen Schriftverkehr gefunden haben und sich aus dem Planfeststellungsbeschluss nichts anderes ergibt.

3.2 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekanntzugeben:

- 3.2.1** Dem Landratsamt Rhön-Grabfeld, dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen und der Regierung von Unterfranken sind rechtzeitig sowohl Beginn als auch Vollendung der Bauarbeiten anzuzeigen. Wird die Baumaßnahme in mehreren Bauabschnitten durchgeführt, so sind Beginn und Ende jedes Bauabschnittes anzuzeigen.
- 3.2.2** Baubeginn und Bauende der Arbeiten am Weisbach, sowie nachfolgende größere Instandsetzungsarbeiten sind dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.
- 3.2.2** Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist der fachkundigen Stelle des Landratsamtes Rhön-Grabfeld anzuzeigen.
- 3.2.2** Der Fischereiberechtigte bzw. Fischereipächter in den jeweils beanspruchten Gewässerabschnitten von Brend und Weisbach sowie die Hegefishereigenossenschaft Brend (vertreten durch Herrn Egon Fries, Am Bahndamm 4, 97653 Bischofsheim-Unterweißenbrunn) sind gesondert mindestens 14 Tage vor Beginn der Bauarbeiten zu benachrichtigen.

3.3 Immissionsschutz

- 3.3.1** Für die Fahrbahndecke ist ein Belag zu verwenden, der den Ansatz eines Korrekturwertes von - 2,0 dB(A) für dauerhaft lärmindernde Straßenoberflächen (D_{Stro}) bei der Berechnung nach der Fußnote zur Tabelle B der Anlage 1 zu § 3 der 16. BImSchV (Tabelle 4 der RLS-90) rechtfertigt.

Der Vorhabensträger hat die lärmmindernde Wirkung von - 2,0 dB(A) auf Dauer zu gewährleisten.

- 3.3.2** Die einschlägigen Vorschriften zum Schutz gegen Bau- und Baumaschinenlärm sowie über die Zulässigkeit von Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit sind zu beachten.

3.4 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zur Erlaubnis)

- 3.4.1** Baumaterialien, Aushub und wassergefährdende Stoffe sind so zu lagern, dass im Falle eines Starkregen- oder Hochwasserereignisses keine Abschwemmungen oder Gewässerverunreinigungen hervorgerufen oder der Oberflächenwasserabfluss beeinträchtigt werden. Das Betanken, die Lagerung wassergefährdender Stoffe sowie die Wartung der Baumaschinen und –geräte haben (außerhalb des Uferbereiches des Weisbachs) auf eigens hierfür befestigten Plätzen zu erfolgen.
- 3.4.2** Die Arbeiten sind so auszuführen, dass keine gewässerschädlichen Stoffe in die Gewässer gelangen können, insbesondere dürfen bei Betonarbeiten keine Zementschlämme eingebracht werden.
- 3.4.3** Im Falle eines unfallbedingten Eintrags von Schadstoffen in oberirdische Gewässer hat der Vorhabensträger neben den Sicherheitsbehörden auch die Fischereiberechtigten unverzüglich zu benachrichtigen.
- 3.4.4** Nach Hochwasserereignissen ist das im Weisbachbett angesammelte Treibgut zu entfernen und gemäß den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen.
- 3.4.5** Die Unterhaltung des Weisbaches obliegt im Kreuzungsbereich mit der B 279 einschließlich 20 m ober- und unterhalb desselben dem Straßenbaulastträger. Die allgemeine kommunale Unterhaltungslast in diesem Bereich darf nicht erschwert werden.
- 3.4.6** Die Arbeiten, die Versorgungsleitungen berühren, sind in Absprache mit dem Unterhaltungslastträger durchzuführen. Vor Baubeginn hat eine Einweisung durch die Sparten Träger zu erfolgen.
- 3.4.7** Der Eintrag von verschmutztem Wasser und Feinsedimenten in Weisbach und Brend ist durch Präventivmaßnahmen (wie z.B. Abdecken von offenen Flächen während der Bauzeit und Anlage von begrünten Seitenborden) zu vermeiden.

- 3.4.8** Das Grundwasser darf im Zuge der Bauarbeiten nicht dauerhaft abgesenkt oder abgeleitet werden. Eine evtl. Bauwasserhaltung ist ggf. gesondert zu beantragen.

3.5 Naturschutz und Landschaftspflege

- 3.5.1** Unverzüglich nach Erlass dieses Beschlusses ist der Regierung von Unterfranken ein Verzeichnis der landschaftspflegerischen Maßnahmen in für das Ökoflächenkataster aufbereiteter Form zu übermitteln (§ 17 Abs. 6 BNatSchG, Art. 9 BayNatSchG). Auf den elektronischen Meldebogen (<https://www.oefk.bayern.de/oeko/editMeldebogen.do?action=new>) des Bayerischen Landesamtes für Umwelt wird hingewiesen.

- 3.5.2** Alle Ausgleichsmaßnahmen sind entsprechend den Vorgaben des landschaftspflegerischen Begleitplanes vom Vorhabensträger durchzuführen. Sie sind zu unterhalten, solange die B 279 im plangegenständlichen Bereich besteht.

- 3.5.3** Die fachgerechte Durchführung und Fertigstellung aller Schutz-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen, insbesondere der Arbeiten am Weisbach, sind durch eine ökologische Baubegleitung durch fachlich geeignete Personen sicherzustellen. Die damit betrauten Personen sind durch den Vorhabensträger mit einer Weisungsbefugnis gegenüber den ausführenden Firmen auszustatten. Die Umsetzung der Maßnahmen ist den Naturschutzbehörden in folgender Form mitzuteilen:

- Meldung der korrekten Durchführung bzw. Umsetzung aller genannten Maßnahmen
- Erstellung von Berichten bezüglich der artenschutzrechtlich bedingten vorgezogenen (CEF-) Maßnahmen, der Kohärenzsicherungsmaßnahmen (Natura 2000) und der Kompensationsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung.

Können einzelne Maßnahmen aufgrund der Inanspruchnahme der jeweiligen Flächen während der Bauzeit erst verzögert umgesetzt werden, sind getrennte Berichte pro Umsetzungszeitraum vorzulegen. Die Meldungen sind unverzüglich, die Berichte bis spätestens zwei Monate nach Abschluss der jeweiligen Maßnahmenumsetzung den Naturschutzbehörden per Email zu übermitteln.

- 3.5.4** Die artenschutzrechtlich bedingten CEF-Maßnahmen müssen vor Beginn des relevanten Eingriffs wirksam sein.

Kompensationsmaßnahmen müssen spätestens innerhalb eines Jahres nach Baubeginn hergestellt sein, soweit die Flächen nicht noch für die Baumaßnahme benötigt werden. Kompensationsmaßnahmen auf von der Baumaßnahme in Anspruch genommenen Flächen sind innerhalb eines Jahres nach Ende der Inanspruchnahme anzulegen.

- 3.5.5** Das Roden, Abschneiden und Fällen oder eine sonstige Beeinträchtigung von Hecken, lebenden Zäunen, Feldgehölzen oder -gebüsch ist nur während der Vegetationsruhe (01. Oktober bis 28. Februar) zulässig. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde, soweit nicht eine gesonderte artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bei der höheren Naturschutzbehörde einzuholen ist.

- 3.5.6** Die Baustelleneinrichtung sowie Lagerflächen jeglicher Art sind außerhalb naturschutzrelevanter Bereiche, wie z. B. Einzelbäumen, Hecken, Wiesenflächen, Grabenrändern, Säumen oder Gehölzgruppen zu situieren. Empfindliche Biotopflächen sind während der Bauzeiten auszuweisen und durch Schutzzäune gemäß DIN 18920 und RAS LP4 zu sichern.

- 3.5.7** Die Bauarbeiten sollen außerhalb des Brutzeitraums der bodenbrütenden Vogelarten (Mitte März bis Mitte Juli) durchgeführt werden. Sollte dies nicht möglich sein, sind im Vorfeld die betroffenen Flächen auf mögliche Neststandorte hin zu überprüfen bzw. ist der Nachweis zu erbringen, dass keine Vögel im Baufeldbereich brüten.

- 3.5.8** Beim Straßenbau anfallendes überschüssiges Erdmaterial darf nicht auf ökologisch wertvollen Flächen abgelagert werden.

- 3.5.9** Die Verpflanzung der auf der Ausgleichsfläche 4.1.1 A befindlichen Obstbäume auf die Ausgleichsfläche 4.1.2 A muss vor Inanspruchnahme der Bestandsflächen durchgeführt werden. Es ist eine intensive Anwuchspflege der verpflanzten Bäume durchzuführen, was durch die ökologische Baubegleitung zu überprüfen ist. Sollte es einen Ausfall bei den zu pflanzenden Gehölzen geben, muss eine entsprechende Nachpflanzung durch den Projektträger erfolgen.

- 3.5.10** Bei allen Saat- und Pflanzmaßnahmen ist autochthones Saat- und Pflanzgut zu verwenden. Bei der Pflanzung von Obstbäumen (auch bei

den Gestaltungsmaßnahmen) sind Wildobstbäume zu verwenden. Die Aussaat des extensiven Grünlands soll im Heudruschverfahren erfolgen, Dazu sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde benachbarte Spenderfelder auszuwählen, deren Schnittgut mit einem Miststreuer o.ä. auf den Ausgleichsflächen aufgebracht wird. Die Nachweise über das verwendete Pflanzenmaterial (z.B. Packzettel der Saatgutmischungen) sind aufzuheben und der Umweltbaubegleitung auszuhändigen.

3.5.11 Fledermäuse

3.5.11.1 Fällungen potentieller Quartierbäume für Fledermäuse dürfen nur im Zeitraum zwischen dem 15. September und dem 15. Oktober durchgeführt werden.

3.5.11.2 Die Maschenweite des Geflechts der Überflughilfe für Fledermäuse im Rahmen der Vermeidungsmaßnahme 3.1 V ist so klein wie möglich zu wählen (max. 2 cm).

3.5.12 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

3.5.12.1 Die Mahd der Bauflächenanteile (Vermeidungsmaßnahme 1.2 V) muss bereits in den zwei Vegetationsperioden vor Baubeginn stattgefunden haben.

3.5.12.2 Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen 1.5 V-CEF-FFH und 3.3 V-CEF-FFH müssen bei Inanspruchnahme des kartierten Habitats hergestellt sein, um als Aufnahmeflächen für vergränte Falter zur Verfügung zu stehen. Der teilweise Umbruch mit Ansaat der Fläche muss deshalb mindestens ein Jahr vor Inanspruchnahme des Bläulingshabitats erfolgen.

3.5.13 Sumpfschrecke

3.5.13.1 Auf der Ausgleichsfläche 4.4 A-FFH ist eine regelmäßige extensive, abschnittsweise Mahd unter Belassen von Brache- und spät gemähten Stoppelmahd-Streifen durchzuführen.

3.5.13.2 Die Mahd hat manuell oder mittels eines Balkenmähers zu erfolgen. Keinesfalls darf ein Kreiselmäher eingesetzt werden.

3.5.13.3 Das Pflegeregime bezüglich der Ausgleichsfläche 4.4 A-FFH ist einvernehmlich mit der unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Rhön-Grabfeld) abzustimmen.

3.6 Bodenschutz und Abfallwirtschaft

3.6.1 Bei der Verwertung von Abfällen (z.B. Bauschutt, Bodenaushub, Oberboden, Straßenaufbruch, Ausbauasphalt) im Rahmen der Baumaßnahme sind grundsätzlich zu beachten:

- LAGA "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln -"
- Eckpunktepapier des BayStMUG „Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen“
- LfU-Merkblatt 3.4/1 „Wasserwirtschaftliche Beurteilung der Lagerung, Aufbereitung und Verwertung von bituminösem Straßenaufbruch“
- Leitfaden des BayStMUG „Anforderungen an die Verwertung von Recyclingbaustoffen in technischen Bauwerken“
- „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Technische Lieferbedingungen für die einzuhaltenden wasserwirtschaftlichen Gütemerkmale bei der Verwendung von Recyclingbaustoffen im Straßenbau in Bayern“
- Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) - insbesondere gelten für bodenähnliche Anwendungen (z.B. Geländemodellierungen) die mit UMS vom 17.07.2000 eingeführten Werte gemäß Beschluss der 54. UMK zu TOP 4.31.5
- Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV).

Für den Wiedereinbau inerter Abfälle, die im Rahmen der Baumaßnahme (insbesondere Bodenaushub, bisheriger Fahrbahnunterbau usw.) und im Bereich der plangegenständlichen Auffüllungen anfallen, gelten die Anforderungen entsprechend.

3.6.2 Werden Bankette, Oberboden oder Dämme abgetragen, ist im Hinblick auf die mögliche erhebliche Schadstoffbelastung im Bereich der bestehenden Bundesstraße und der Kreisstraße NES 16, sowie vor allem des Bankettschälguts eine Deklarationsanalytik durchzuführen und - soweit bautechnisch möglich und vertretbar - diese obere Bodenschicht getrennt vom übrigen Abtrag zu gewinnen. Das Bankettschälgut ist unter Beachtung des Untersuchungsergebnisses zu verwerten oder zu beseitigen (vgl.

Richtlinie zum Umgang mit Bankettschälgut - Ausgabe 2010 - des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung).

- 3.6.3** Soll Aushubmaterial mit einer Belastung $> Z\ 0$ und $< Z\ 2$ (LAGA "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln -", Boden II.1.2) durch Wiedereinbau verwertet, zwischengelagert oder abgelagert werden, ist der Nachweis der wasserwirtschaftlichen Eignung des jeweiligen Grundstücks zu erbringen. Für Zwischenlagerungen bis zu 14 Tagen ist kein Nachweis erforderlich.
- 3.6.4** Sofern bei Erdarbeiten auffälliges Material anfällt, das nicht eindeutig zugeordnet werden kann, ist zur Abstimmung des weiteren Vorgehens das zuständige Wasserwirtschaftsamt zu informieren.
- 3.6.5** Der bei Abbrucharbeiten anfallende Bauschutt (Entwässerungseinrichtungen, Durchlässe etc.) ist zur Klärung des möglichen Verwertungs- bzw. Entsorgungsweges den gesetzlichen Vorschriften entsprechend zu deklarieren (Leitfaden des StMUGV „Anforderungen an die Verwertung von Recyclingbaustoffen in technischen Bauwerken“).
- 3.6.6** Überschüssiges Boden- bzw. Erdmaterial ist aus dem Uferbereich des Weisbachs zu entfernen. Auffüllungen sind hier nicht zulässig.
- 3.6.7** Oberboden ist grundsätzlich gesondert zu gewinnen und für den Fall, dass er nicht sofort weiterverwendet wird, getrennt vom Unterboden zu lagern. Für Oberboden darf während der Zwischenlagerung eine maximale Schütthöhe von 2 m nicht überschritten werden. Ein Befahren oder eine Verdichtung auf andere Weise ist zu vermeiden (DIN 18 300).
- 3.6.8** Werden für Baustelleneinrichtungen zeitweise landwirtschaftliche Nutzflächen beansprucht, so ist vor der Inanspruchnahme dieser Flächen der Oberboden abzutragen und zwischenzulagern (vgl. auch A 3.6.7). Vorübergehend in Anspruch genommene Flächen sind zu rekultivieren. Dabei ist zu beachten, dass eingebrachtes Fremdmaterial bis in eine Tiefe von mindestens 80 cm entfernt werden muss. Die zu rekultivierende Fläche ist vor dem Aufbringen des vorher abgeschobenen Bodens mit einem Tieflockerungsgerät nach DIN 1185, Scharbreite mindestens 20 cm, auf mindestens 70 cm zu lockern und es ist ein Bodenschluss herzustellen. Danach sind der zwischengelagerte Oberboden aufzutragen und ein Bodenschluss zum Untergrund herzustellen.

- 3.6.9** Bei Verunreinigung des Bodens von vorübergehend in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Fette, Öle u.a. ist der verunreinigte Boden nach Maßgabe des zuständigen Wasserwirtschaftsamtes, der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde bzw. der betroffenen Gemeinde auszutauschen.
- 3.6.10** Sofern im Zusammenhang mit den Bauarbeiten etwaiger Bauschutt, Altablagerungen bzw. Schadstoffbelastungen des Bodens festgestellt werden, ist das Landratsamt Rhön-Grabfeld als Untere Bodenschutzbehörde umgehend darüber zu informieren.
- 3.6.11** Bei den Bauarbeiten angetroffene Ablagerungen (Hausmüll, Bauschutt o.ä.) sind in Abstimmung mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt ordnungsgemäß zu entsorgen.

3.7 Landwirtschaft und Wege

- 3.7.1** Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.
- 3.7.2** Alle während der Bauausführung in Anspruch genommenen Wege und sonstigen Flächen sind nach Beendigung der Baumaßnahme - in Abstimmung mit dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem jeweiligen Baulastträger bzw. Unterhaltungspflichtigen - entsprechend der vorherigen Nutzung wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen (vgl. A 3.6.8 und A 9).
- 3.7.3** Es ist sicherzustellen, dass die Feld- und Waldwege, die im Rahmen der Bauausführung vorübergehend in Anspruch genommen werden, auch während der Bauphase vom land- bzw. forstwirtschaftlichen Verkehr genutzt werden können.
- 3.7.4** Während der Bauzeit darf, soweit möglich, der land- und forstwirtschaftliche Verkehr nur kurzzeitig unterbrochen werden. Entsprechende Lichtraumprofile sind während der Erntezeit möglichst freizuhalten oder es ist zumindest eine Umfahrung in zumutbarer Entfernung zu ermöglichen. Unvermeidbare kurzzeitige Sperrungen sind rechtzeitig vorher bekannt zu geben.

3.8 Fischerei (vgl. auch A 3.4)

- 3.8.1** Bauarbeiten unmittelbar im und am Gewässerbett sowie Arbeiten oder Bauwassereinleitungen sollen außerhalb der gesetzlichen Schonzeit der Bachforelle sowie außerhalb der Laichzeit von Groppe und Bachneunauge (01.10. bis 15.06.) ausgeführt werden.
- 3.8.2** Im Zuge der Neuerrichtung der Weisbachbrücke sind bauzeitliche Verrohrungen und Sohlbefestigungen so zu gestalten, dass weder vor noch nach dem Bauwerk Abstürze, Schwellen oder dergleichen entstehen, die größer als fünf Zentimeter sind, um die Längsdurchgängigkeit insbesondere für Kleinfischarten und Jungfische zu erhalten. Dabei ist im Inneren der Verrohrung eine Überlagerung mit natürlichem Substrat zu ermöglichen. Der Ein- und insbesondere der Auslaufbereich der Verrohrung sind durch geeignete, fischdurchgängige Maßnahmen vor Auskolkungen und damit Abschwemmungen von Bodenmaterial zu schützen.
- 3.8.3** Vorhandener Uferbewuchs ist soweit wie möglich zu schonen. Soweit dies nicht möglich ist und wasserwirtschaftliche Bedenken nicht dagegen sprechen, sind Ersatzpflanzungen mit standortgerechten Gehölzen vorzusehen. Diese sind im Zuge der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Aufgegrabene Bereiche sind wieder ordnungsgemäß zu befestigen.
- 3.8.4** Unterhaltungsarbeiten im und am Gewässerbett sind außerhalb der gesetzlichen Schonzeiten von Bachforelle, Groppe und Bachneunauge (01. Oktober bis 15. Juni) durchzuführen.

3.9 Denkmalpflege

- 3.9.1** Alle mit der Durchführung des Projektes betrauten Personen sind darauf hinzuweisen, dass bei den Erdarbeiten auftretende Funde von Bodendenkmälern unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Rhön-Grabfeld) zu melden (Art. 8 Abs. 1 DSchG) und die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen sind, wenn nicht die zuständige untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 DSchG).
- 3.9.2** Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der Bauausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bo-

dendenkmälern zu vermeiden (z.B. durch Überdeckungen) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.

3.9.3 Der Vorhabensträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen Denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.

3.9.4 Bei unvermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten für eine wissenschaftliche Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den für Sicherungsmaßnahmen erforderlichen Aufwendungen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendungen) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im vorgenannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen dem Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

3.9.5 Die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis zur Versetzung der von der plangegenständlichen Maßnahme betroffenen zwei niedrigen Steinkreuze aus dem 16. Jahrhundert (Baudenkmal D-6-73-117-152) wird ersetzt. Sie sind durch einen qualifizierten Steinrestaurator vorsichtig abzubauen und nach den Vorgaben der Amtswerkstätten zu restaurieren. Anschließend sind sie an ihrem neuen, mit den zuständigen Stellen abgestimmten Standort wieder aufzustellen.

3.9.6 Die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis für die Veränderung des Umfeldes der Kapelle aus dem 3. Viertel des 20. Jahrhunderts mit einer Pietá aus

dem 17. Jahrhundert, sowie einem Bildstock, sehr schlicht, mit Mondschelmadonna in Rundbogennische, seitlich Ritzwappen mit Initialen 1586 (Baudenkmäler D-6-73-117-150 und D-6-73-117-151) wird ersetzt. Die diesbezüglichen Bauarbeiten sind plangetreu auszuführen und mit der unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen.

3.10 Brand- und Katastrophenschutz

- 3.10.1** Die Zufahrt zu den Baustellen muss für Feuerwehrfahrzeuge mit mindestens 10 t Achslast, einer Breite von 2,50 m und einer Höhe von 3,50 m sowohl während der Bauzeit als auch nach Abschluss der Bauarbeiten sichergestellt sein.
- 3.10.2** Während der Baumaßnahme ist für anliegende Schutzobjekte weiterhin eine ausreichende Löschwasserversorgung sicherzustellen. Falls Wasserleitungen und damit zusammenhängend auch Hydranten abgesperrt, abgebaut oder verlegt werden, sind dafür Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Die Kreisbrandinspektion des Landkreises Rhön-Grabfeld und die alarmierende Stelle, die Integrierte Leitstelle ILS-Schweinfurt, sind über solche Maßnahmen zu informieren bzw. zu beteiligen.
- 3.10.3** Die Brand- und Unfallmeldung muss auch für die Bauzeit sichergestellt sein.
- 3.10.4** Falls im Zuge der Baumaßnahmen bestehende Übergänge, Auffahrten oder auch andere Straßen und Verkehrswege gesperrt werden und nicht benutzt werden können, sind die Kreisbrandinspektion des Landkreises Rhön-Grabfeld, die betroffenen Feuerwehren und die für die Feuerwehralarmierung zuständige Stelle (ILS-Schweinfurt) rechtzeitig zu informieren.
- 3.10.5** Für Baumaßnahmen, die das Militärstraßengrundnetz berühren, sind die „Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerstfahrzeuge“ (RABS) einzuhalten.

3.11 Mittelbar enteignende Planfestsetzungen

- 3.11.1** Die im Bereich von 10 m, gemessen ab dem Fahrbahnrand der B 279 bzw. der NES 16, gelegenen Teile von Grundstücken, die nach der verfahrensgegenständlichen Maßnahme noch für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen, sind auf entsprechende Anforderung des jeweiligen Eigentümers hin gegen entsprechende Entschädigung zu über-

nehmen. Alternativ ist auf entsprechende Anforderung des jeweiligen Eigentümers hin eine Entschädigung dafür zu gewähren, dass diese Teile der Grundstücke aufgrund der Kontamination des Bodens nicht weiter landwirtschaftlich genutzt werden. Diese Rechte können binnen fünf Jahren nach Verkehrsfreigabe der plangegegenständlichen Maßnahme geltend gemacht werden. Der Vorhabensträger hat die betroffenen Eigentümer auf diese Rechte und die vorgenannte Befristung spätestens mit der Verkehrsfreigabe der plangegegenständlichen Maßnahme hinzuweisen.

3.11.2 Bei der Bepflanzung der Straßen- und Ausgleichsflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

4 Entscheidung über Einwendungen

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch die Planänderung oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

5 Entscheidung über verfahrensrechtliche Anträge

Die im Laufe des Verfahrens gestellten und noch nicht verbeschiedenen Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

6 Ausnahmen und Befreiungen

Die erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten und Geboten des BNatSchG und des BayNatSchG sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen werden durch diesen Planfeststellungsbeschluss ersetzt.

7 Gehobene Erlaubnis für Gewässerbenutzung

7.1 Gegenstand der Erlaubnis

- 7.1.1** Dem Vorhabensträger wird gemäß §§ 10 Abs. 1, 15, 18 Abs. 1 WHG die widerrufliche gehobene Erlaubnis erteilt, das im Bereich der Ortsumgehung Wegfurt anfallende Straßenoberflächenwasser der Bundesstraße B 279 und der Kreisstraße NES 16 in weiterführende Gräben einzuleiten und im weiteren Verlauf über je zwei Einleitungsbauwerke in die Brend und in den Weisbach einzuleiten, sowie über einen Wegseitengraben in das Grundwasser zu versickern.
- 7.1.2** Die erlaubten Gewässerbenutzungen dienen dem Zweck der Beseitigung des Niederschlagswassers von der Straßenoberfläche einschließlich Nebenflächen wie Dammböschungen, Bankette und Außeneinzugsgebiete.
- 7.1.3** Den Benutzungen liegen die unter A 2 dieses Beschlusses aufgeführten Planfeststellungsunterlagen, insbesondere die Unterlagen zu den Entwässerungsmaßnahmen und den wassertechnischen Untersuchungen zu Grunde, sofern in diesem Beschluss nichts anderes bestimmt ist. Der Umfang der erlaubten Benutzungen ergibt sich aus der Tabelle in Unterlage 13.1 Kap. 6.

7.2 Beschreibung der Anlagen

Die Anlagen der Straßenentwässerung sind in den planfestgestellten Unterlagen, insbesondere in der Unterlage 13, dargestellt und beschrieben, worauf hier Bezug genommen wird.

7.3 Nebenbestimmungen zur gehobenen Erlaubnis

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen gemäß den hiernach bestehenden Rechten, Verpflichtungen und Vorbehalten maßgebend.

Darüber hinaus gelten folgende Nebenbestimmungen:

- 7.3.1** Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Entwässerungsanlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

- 7.3.2** Die Anforderungen der DWA Merkblätter M 153 und A 138 sind während der gesamten Dauer des Betriebs der Entwässerungsanlagen zu beachten. Ihre Einhaltung ist daher regelmäßig zu überprüfen.
- 7.3.3** Die einschlägigen Anforderungen der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) vom 20.09.1995 (GVBl S. 769) zuletzt geändert durch § 78 Abs. 3 BayWG vom 25.02.2010 (GVBl S. 66) sind zu beachten.
- 7.3.4** Der Vorhabensträger hat für die Entwässerungseinrichtungen eine Dienst- und Betriebsanweisung zu erstellen und diese regelmäßig zu aktualisieren. Wesentliche Änderungen sind der unteren Wasserrechtsbehörde (Landratsamt Rhön-Grabfeld) mitzuteilen.
- 7.3.5** Der Vorhabensträger hat die Anlagen (Rohrleitungen, Gräben, Auslaufbauwerke und Gewässerufer im Bereich der Einleitungsstellen) im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Regelwerke zu unterhalten. Er hat außerdem die Mehrkosten zu tragen - die mittelbar oder unmittelbar durch die Abwasseranlage verursacht - für den Ausbau und die Unterhaltung des benutzten Gewässers entstehen.
- 7.3.6** Die Entwässerungseinrichtungen und die Gewässerbereiche an den Einleitungsstellen sind mindestens einmal im Jahr in Augenschein zu nehmen. Die bei der Reinigung der Entwässerungseinrichtung anfallenden Ablagerungen (Räumgut) sind nach den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen. Entwässerungseinrichtungen, die durch das Vorhaben berührt werden, sind wieder voll funktionsfähig herzustellen.
- 7.3.7** Der Betreiber der Entwässerungseinrichtungen ist verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen zwei Ausfertigungen und dem Landratsamt Rhön-Grabfeld eine Ausfertigung der Bestandspläne zu übergeben.
- 7.3.8** Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen an den baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Rhön-Grabfeld und dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen mitzuteilen.
- 7.3.8** Die Erlaubnis wird unbefristet erteilt.

8 Straßenrechtliche Verfügungen

8.1 Bundesfernstraßen

Hinsichtlich der Bundesfernstraßen wird - soweit nicht § 2 Abs. 6 a FStrG gilt - verfügt, dass

- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu Bundesfernstraßen mit der Maßgabe gewidmet werden, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen,
- die nach den Planunterlagen umzustufenden Teile mit der Maßgabe umgestuft werden, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen werden, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis (Unterlage 7.2) und den entsprechenden Lageplänen. Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort hinreichend bestimmt beschrieben.

8.2 Straßenklassen nach Bayerischem Straßen- und Wegegesetz

Hinsichtlich der Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen wird verfügt - soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten -, dass

- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet werden, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft werden, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird, und
- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen werden, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis (Unterlage 7.2) und den entsprechenden Lageplänen. Die betroffenen Straßen- und We-

geabschnitte sind dort hinreichend bestimmt beschrieben. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

9 Sondernutzungen

Das im Bereich des planfestgestellten Bauvorhabens gelegene öffentliche Straßen- und Wegenetz - mit Ausnahme der öffentlichen Feld- und Waldwege (dafür bedarf es einer gesonderten bürgerlich-rechtlichen Gestattung) - darf, soweit und solange es für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist, durch Baufahrzeuge auch insoweit in Anspruch genommen werden, als diese Benutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht.

Rechtzeitig vor Baubeginn hat der Vorhabensträger den jeweils betroffenen Bau-
lastträgern mitzuteilen, welche Straßen und Wege von dieser Sondernutzung betroffen sind. Gleichzeitig hat der Vorhabensträger den Zustand der betroffenen Straßen und Wege zum Zweck der Beweissicherung - unter Beteiligung des jeweiligen Straßenbaulastträgers - festzuhalten.

Die betroffenen Straßen und Wege sind vom Vorhabensträger auf dessen Kosten nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand zu versetzen, der im Zuge der Beweissicherung festgehalten worden ist.

Ungeachtet der Tatsache, dass es für die Sondernutzung an öffentlichen Feld- und Waldwegen einer gesonderten bürgerlich-rechtlichen Gestattung bedarf, werden die soeben genannten Maßnahmen zur rechtzeitigen Information, Beweissicherung und Wiederherstellung dem Vorhabensträger auch für diese Wege auferlegt, außer im Rahmen der bürgerlich-rechtlichen Gestattung der Sondernutzung wird abweichend hiervon ausdrücklich etwas anderes geregelt.

10 Kosten des Verfahrens

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Planfeststellungsbeschluss werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

B

Sachverhalt

1 Antragstellung

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Staatliche Bauamt Schweinfurt, Mainberger Straße 14, 97422 Schweinfurt (Vorhabensträger), hat bei der Regierung von Unterfranken mit Schreiben vom 01.12.2015 die Planfeststellung für die Ortsumgehung Wegfurt an der Bundesstraße B 279 (Gersfeld – Bad Neustadt a. d. Saale, Abschnitt 220 / Station 1,601 bis Abschnitt 240 / Station 0,717) beantragt.

2 Beschreibung des Vorhabens

2.1 Planerische Beschreibung

Die vorliegende Planung hat die Beseitigung der letzten, noch verbleibenden Ortsdurchfahrt der B 279 zwischen Bad Neustadt a. d. Saale und der Landesgrenze Bayern/Hessen für die Ortschaft Wegfurt zum Gegenstand. Die Bundesstraße B 279 stellt eine zentrale Verbindung der bevorzugt zu entwickelnden Stadt Bischofsheim (Grundzentrum) an das Mittelzentrum Bad Neustadt a. d. Saale dar. Die Bundesstraße B 279 ist als überregional bedeutsame Fernverkehrsstraße mit den Bundesautobahnen A 7, A 71 und A 73 verknüpft und übernimmt damit auch eine Autobahnzubringerfunktion. Die Ortsumgehung Wegfurt war im Bundesverkehrswegeplan 1993 dem vordringlichen Bedarf zugeordnet. Bei der Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplans 2003 wurde das Projekt mit hohem ökologischem Risiko in den weiteren Bedarf eingestuft. Durch eine Voruntersuchung mit Raumempfindlichkeitsanalyse vom 08.02.2009 wurde deutlich, dass das festgestellte hohe ökologische Risiko bei Durchführung von Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich der mit dem Projekt verbundenen Beeinträchtigungen beherrschbar ist. Der Neubau der Ortsumgehung wurde zur Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplans 2030 angemeldet. Im Bundesverkehrswegeplan 2030 vom August 2016 wird die Ortsumgehung Wegfurt in den vordringlichen Bedarf eingestuft.

Der Ortsteil Wegfurt (Stadt Bischofsheim a. d. Rhön) wird mit zwei Ortsanschlüssen am Baubeginn und Bauende an die Ortsumgehung B 279 angebunden. Die Kreisstraße NES 16 wird an die Ortsumgehung Wegfurt neu angebunden, die Zu-

fahrt zur Gemeinde erfolgt dann über die Ortsanschlüsse Ost und West. Wegfurt wird durch eine überdurchschnittliche Zunahme des Schwerverkehrs belastet. Im Zeitraum zwischen den Jahren 2000 und 2010 konnte westlich von Wegfurt eine Zunahme von 37,2 % und östlich von 20,0 % konstatiert werden. Durch die Ortsumgehung wird die Gemeinde vom Durchgangsverkehr entlastet. Eine Zunahme der Verkehrsbelastung durch den Neubau der Ortsumgehung wird nicht erwartet.

2.2 Bauliche Beschreibung

Die Baumaßnahme beginnt am westlichen Ortsrand von Wegfurt im Abschnitt 220 bei Station 1,601 und endet westlich von Wegfurt im Abschnitt 240 bei Station 0,717 der B 279. Die Länge der Baustrecke beträgt 1,5 km. Gegenüber der bestehenden B 279 ergibt sich eine Mehrlänge von 0,1 km. Der aufzulassende Einschnitt der Kreisstraße NES 16 wird zurückgebaut, geländegleich aufgefüllt und rekultiviert. Südlich der Sichtschutzwand dient die ehemalige Kreisstraße, die in diesem Bereich zur GVS abgestuft wird, als Zufahrt zum Friedhof und zur geplanten Feldwegunterführung bei Bau-km 0+944. Mit dem Neubau der Ortsumgehung wird das bestehende Feld- und Wirtschaftswegesystem zerschnitten. Im Zuge des Neubaus der Ortsumgehung werden neue Wege nördlich und südlich der Bundesstraße jeweils am Dammfuß sowie oberhalb der Einschnittsböschungen neu errichtet und an das bestehende Wegesystem angebunden. Um auch zukünftig fußläufig oder mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen zu den außerörtlich angrenzenden, landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen und Waldgebieten zu gelangen, ist eine Feldwegunterführung (BW 0-1) mit einer lichten Weite von 7,00 m vorgesehen. Im Zuge der Verlegung der B 279 ist der Ersatzneubau der Weisbachbrücke (BW 1-1) mit einer lichten Weite von 7,00 m erforderlich. Die bestehende Weisbachbrücke wird abgebrochen.

Als Ausbauquerschnitt ist für die B 279 gem. den RAL 2012 ein Regelquerschnitt von 11,0 mit 8 m Fahrbahnbreite vorgesehen. Die Ortsanschlüsse Ost und West werden adäquat zur Bundesstraße B 279 ausgebildet. Die Kreisstraße erhält einen Regelquerschnitt RQ 9 mit 6,00 m Fahrbahnbreite.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Planfeststellungsunterlagen Bezug genommen (vgl. insbesondere Unterlage 1).

3 Vorgängige Planungsstufen

3.1 Bedarfsplan für Bundesfernstraßen

Die Ortsumgehung Wegfurt war im Bundesverkehrswegeplan 1993 dem vordringlichen Bedarf zugeordnet. Im Zuge der Gebietsmeldung für FFH- und Vogelschutzgebiete in den Jahren 2000 ff. wurden auch das Tal der Brend und der Weisbach an die EU gemeldet. Zeitgleich wurde der Bundesverkehrswegeplan fortgeschrieben und es kam zu Überlagerungen der beiden Vorgänge. Aufgrund der damaligen noch vorherrschenden Rechtsunsicherheit wurde das Projekt mit „hohem ökologischen Risiko“ aufgrund der relativ geringen Verkehrsbelastung dem weiteren Bedarf zugeordnet. Zwischenzeitlich haben sich sowohl aufgrund der rechtlichen Entwicklung und der gestiegenen Verkehrsmengen, bedingt auch durch den Neubau der BAB A 71, deutlich andere Rahmenbedingungen ergeben. Daher wurde die Ortsumfahrung Wegfurt im Bundesverkehrswegeplan 2030 wieder in den vordringlichen Bedarf eingestuft. Wegen der Einzelheiten wird auf die Planfeststellungsunterlagen Bezug genommen (vgl. insbesondere Unterlage 1, Kapitel 2.1).

3.2 Raumordnung und Landesplanung

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern (Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern - LEP - vom 22.08.2013, GVBl. S. 550 ff.) sind in Kapitel 4 die das Verkehrswesen im Allgemeinen und den Straßenbau im Besonderen betreffenden fachlichen Ziele und Grundsätze definiert. Danach soll das Netz der Bundesfernstraßen sowie der Staats- und Kommunalstraßen leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden. Bei der Weiterentwicklung der Straßeninfrastruktur soll der Ausbau des vorhandenen Straßennetzes bevorzugt vor dem Neubau erfolgen (Kapitel 4.2).

Gemäß den Zielen des Regionalplans soll das Straßennetz in der Region Main-Rhön (3) so verbessert und ergänzt werden, dass es dem angemessenen Verkehrsanschluss aller Gemeinden, dem besseren Verkehrsaustausch zwischen den zentralen Orten und ihren Verflechtungsbereichen, der Beseitigung der bisherigen Randlage der Region sowie der Beseitigung von Engstellen und Unfallschwerpunkten dient. Außerdem sollen Bundesfern- und Staatsstraßen auf regionaler Ebene ein geschlossenes Verkehrsnetz bilden, das den Durchgangsverkehr bewältigt, die Flächenerschließung verbessert, zur weiteren Ordnung des Verkehrs und zur weiteren Entlastung der Ortskerne vom Durchgangsverkehr beiträgt. Der Erfüllung der künftigen Aufgaben der Region im Rahmen der inter-

nationalen Verkehrsbeziehungen, der Herstellung vollwertiger Verkehrsbeziehungen mit Thüringen, der Stärkung der Entwicklungsachsen von überregionaler und regionaler Bedeutung sowie der weiteren Entlastung vor allem der Ortsdurchfahrten vom Fern- und Durchgangsverkehr kommt besondere Bedeutung zu.

Zu diesem Zweck soll eine weitere Verbesserung der Verkehrssituation im Verlauf der B 279 als Hauptverkehrsträger in der Entwicklungsachse von regionaler Bedeutung im Bereich Bad Neustadt a. d. Saale und der Landesgrenze zu Hessen angestrebt werden (Regionalplan der Region Main-Rhön (3) vom 24.01.2008, RABl. S. 69, i.d.F. der sechsten Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 4.09.2014, RABl. S. 93, Ziele B VI, Nrn. 3.1, 3.2 und 3.4).

Damit stehen dem Vorhaben keine Ziele der Raumordnung entgegen und den Grundsätzen der Raumordnung wird im Rahmen der Abwägung Rechnung getragen, da das Vorhaben gerade der Erfüllung dieser Grundsätze dient (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayLplG).

Wegen der Einzelheiten wird auf die Planfeststellungsunterlagen Bezug genommen (vgl. insbesondere Unterlage 1, Kapitel 2.3).

4 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

4.1 Auslegung

Nach Beantragung der Planfeststellung durch den Vorhabensträger mit Schreiben vom 01.12.2015 lagen die Planfeststellungsunterlagen nach ortsüblicher Bekanntmachung bei der Stadt Bischofsheim a. d. Rhön und der Verwaltungsgemeinschaft Bad Neustadt a. d. Saale zur allgemeinen Einsicht aus.

In der ortsüblichen Bekanntmachung der Stadt Bischofsheim a. d. Rhön und der Verwaltungsgemeinschaft Bad Neustadt a. d. Saale wurde darauf hingewiesen, dass jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen gegen den Plan erheben kann und dass die Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, bis zum Ablauf der vorgenannten Frist zu dem Vorhaben Stellung nehmen können. Hingewiesen wurde des Weiteren darauf, dass Einwendungen oder Äußerungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Bischofsheim bzw. der

Verwaltungsgemeinschaft Bad Neustadt a. d. Saale oder bei der Regierung von Unterfranken zu erheben bzw. abzugeben sind, dass Einwendungen und Stellungnahmen, die ohne qualifizierte elektronische Signatur per E-Mail übermittelt werden, unzulässig sind und dass Einwendungen, aber auch Stellungnahmen von Vereinigungen, nach Ablauf der jeweiligen Einwendungs- bzw. Stellungnahmefrist ausgeschlossen sind. Dieser Hinweis erfolgte ausdrücklich unter der Einschränkung, dass sich der Einwendungsschluss bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren beschränkt. Außerdem wurde die Öffentlichkeit darüber unterrichtet, welche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens (§ 6 UVPG) im Einzelnen zur Einsicht ausgelegt wurden.

Die namentlich bekannten, nicht ortsansässigen Betroffenen wurden, soweit geboten, durch die Stadt Bischofsheim und die Verwaltungsgemeinschaft Bad Neustadt a. d. Saale von der Auslegung des Plans benachrichtigt.

4.2 Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Mit Schreiben vom 12.08.2016 forderte die Regierung von Unterfranken die nachfolgend genannten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf, zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen:

1. Landratsamt Rhön-Grabfeld
2. Stadt Bischofsheim a. d. Rhön
3. Gemeinde Schönaa a. d. Brend
4. Bezirk Unterfranken
5. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg
6. Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
7. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
8. Regionaler Planungsverband Main-Rhön
9. Bayerischer Bauernverband
10. Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen
11. Polizeipräsidium Unterfranken

12. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
13. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bad Kissingen
14. Regierung von Mittelfranken
15. Bayer. Waldbesitzerverband e. V. München
16. Bayer. Staatsforsten AöR
17. Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Würzburg
18. Überlandwerk Rhön GmbH Mellrichstadt

Außerdem wurden die Sachgebiete 10 (Sicherheit und Ordnung, Prozessvertretung), 12 (Kommunale Angelegenheiten), 20 (Wirtschaftsförderung, Beschäftigung), 21 (Handel und Gewerbe, Straßen- und Schienenverkehr), 24 (Raumordnung, Landes- und Regionalplanung), 30.1 (Hochbau), 31 (Straßenbau), 34 (Städtebau), 50 (Technischer Umweltschutz), 51 (Naturschutz), 52 (Wasserwirtschaft) und 55.1 (Rechtsfragen Umwelt) der Regierung von Unterfranken beteiligt bzw. von der Planung in Kenntnis gesetzt.

Die Regierung von Unterfranken sah von einem förmlichen Erörterungstermin ab.

4.3 Planänderung

Aufgrund der im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen bzw. aus Anlass von sonst gewonnenen Erkenntnissen hat der Vorhabensträger mit Datum vom 06.03.2017 Planänderungen (Tekturen) vorgenommen und mit Schreiben vom 06.03.2017 in das Verfahren eingebracht. Diese Planänderungen umfassen im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. Asphaltbefestigung der Restlänge des öffentlichen Feldweges Fl.Nr. 1604 (Gemarkung Wegfurt)

In Höhe von Bau-km 1+248 bis Bau-km 1+304 erhält die bisher schotterbefestigte geplante Restlänge des öffentlichen Feldweges Fl.Nr. 1604 (Gemarkung Wegfurt) in einer Breite von 3,00 m eine Asphaltbefestigung gemäß Bild 8.2, Zeile 3, Spalte 2 der RLW 1999. Der Feldweg wird in einer Breite von 5,50 m ausgewiesen (vgl. insbesondere Unterlage 7.2 lfd. Nr. 45 in der Fassung der Planänderung vom 06.03.2017).

2. Verbreiterung der Feldwegzufahrten des öffentlichen Feldweges Fl.Nr. 603 (Gemarkung Wegfurt)

Die Feldwegzufahrten des öffentlichen Feldweges Fl.Nr. 603 (Gemarkung Wegfurt) zu den Grundstücken mit den Fl.Nrn. 596-602 (Gemarkung Wegfurt) in Höhe von Bau-km 0+498 bis Bau-km 0+541 werden verbreitert und mit einer Breite von 6,00 m ausgeführt vgl. insbesondere Unterlage 7.2 lfd. Nr. 18 in der Fassung der Planänderung vom 06.03.2017). Der dafür nötige zusätzliche Grunderwerb wurde im Rahmen der Änderung vom 06.03.2017 ebenfalls in die Planunterlagen aufgenommen (vgl. Unterlagen 14.1 und 14.2.1 in der Fassung der Planänderung vom 06.03.2017).

Die Tekturen der förmlichen Planänderung vom 06.03.2017 sind in den Planunterlagen in roter Farbe kenntlich gemacht.

Zu den mit Schreiben vom 06.03.2017 vorgelegten Planänderungen beteiligte die Regierung von Unterfranken mit Schreiben vom 06.03.2017 die allein von diesen Planänderungen betroffene Stadt Bischofsheim a. d. Rhön und gab ihr Gelegenheit, zu den Änderungen Stellung zu nehmen. Sie brachte im Schreiben vom 16.03.2017 keinerlei Einwände gegen die geplanten Änderungen vor.

Im Einzelnen wird zum Verfahrensablauf auf die einschlägigen Verfahrensakten Bezug genommen sowie ferner auf weitere Ausführungen zum Verfahren in diesem Beschluss im jeweiligen systematischen Zusammenhang verwiesen.

C

Entscheidungsgründe

Der Plan wird entsprechend des Antrags des Staatlichen Bauamtes Schweinfurt, jedoch mit verschiedenen Nebenbestimmungen festgestellt, da das Projekt im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung. Sie ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt. Sie berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsgrundsätze, Gebote und Verbote bzw. kann auf der Grundlage entsprechender Ausnahmen oder Befreiungen zugelassen werden. Die Planung entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

Dieses Ergebnis beruht auf folgenden Gegebenheiten und Überlegungen:

1 **Verfahrensrechtliche Beurteilung**

1.1 **Zuständigkeit der Regierung von Unterfranken**

Die Regierung von Unterfranken ist sachlich (§§ 17 b Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 und 22 Abs. 4 Satz 2 FStrG i.V.m. Art. 39 Abs. 1 und 2, 62 a Abs. 5 BayStrWG i.V.m. § 5 der Verordnung zur Übertragung der Befugnisse der Obersten Landesstraßenbaubehörde nach dem Bundesfernstraßengesetz) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG) zuständig, um das Anhörungsverfahren durchzuführen und den Plan festzustellen.

1.2 **Erforderlichkeit der Planfeststellung**

Bundesfernstraßen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist (§ 17 Satz 1 FStrG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 17 FStrG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 10, 15 WHG. Die Regierung kann jedoch auch über die

Erteilung der Erlaubnis entscheiden (§ 19 WHG). Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

1.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für die geplante Ortsumgehung Wegfurt an der B 279 ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (§ 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG). Es handelt sich um die Änderung eines Vorhabens, nämlich einer Bundesstraße, für das als solches eine UVP-Pflicht besteht (§§ 3b Abs. 1 Satz 1, 3c Satz 1 i.V.m. Nr. 14.6 der Anlage 1 zum UVPG). Das verfahrensgegenständliche Vorhaben verläuft in bzw. in unmittelbarer Nachbarschaft zum FFH-Gebiet DE-5626-371 „Tal der Brend“, schneidet randlich das Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“ an und liegt sowohl im Naturpark Bayerische Rhön als auch im Biosphärenreservat Rhön. Im Untersuchungsgebiet liegen zudem mehrere gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG. Eine Vorprüfung des Einzelfalls i.S.d. § 3c Sätze 1 und 3 UVPG hat daher ergeben, dass der Neubau der Ortsumgehung durch den geplanten Ausbau der Bundesstraße erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann (§ 3c Satz 1 i.V.m. Nrn. 2.3.4, 2.3.7 und 3.3 der Anlage 2 zum UVPG). Wegen der Einzelheiten wird auf C 2 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 UVPG erfolgt deshalb durch das Anhörungsverfahren (§§ 17, 17a FStrG i.V.m. Art. 73 Abs. 3 bis 7 BayVwVfG).

1.4 Raumordnungsverfahren

Ein Raumordnungsverfahren ist für die gegenständliche Maßnahme, die lediglich den Ausbau einer Bundesstraße umfasst, nicht erforderlich. Ein Widerspruch zu den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung ist nicht ersichtlich (vgl. dazu auch C 3.7.1).

1.5 Prüfung der Verträglichkeit gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie

Im Untersuchungsgebiet der plangegegenständlichen Maßnahme liegt ein Teil des FFH-Gebiets „Tal der Brend“, das als solches an die EU-Kommission gemeldet wurde. Mit Entscheidung der EU-Kommission vom 13.11.2007 wurde es in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-RL unter der

Bezeichnung DE-5626-371 – Tal der Brend – aufgenommen (vgl. ABl. EU Nr. L 12 vom 15.01.2008, S. 383-677).

Europäische Vogelschutzgebiete befinden sich nicht im Untersuchungsgebiet.

Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines FFH-Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgesetzten Erhaltungszielen (Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL). Das Gleiche gilt für Europäische Vogelschutzgebiete, die in der VoGEV aufgeführt sind (Art. 7 FFH-RL). Vor ihrer Zulassung sind solche Projekte auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG; Art. 22 BayNatSchG). Projekte sind dabei Vorhaben und Maßnahmen innerhalb (oder außerhalb) eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes, soweit sie, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen, geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Das Verfahren zur Prüfung der Zulässigkeit eines geplanten Projektes umfasst drei Phasen, denen jeweils unterschiedliche Fragestellungen zugrunde liegen:

Phase 1: FFH-Vorprüfung

Die FFH-Vorprüfung hat die Frage zu beantworten, ob die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder nicht. Es kommt im Sinne einer Vorabschätzung hier nur darauf an, ob ein Vorhaben im konkreten Einzelfall überhaupt geeignet ist, ein Natura-2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen zu können (Möglichkeitsmaßstab). Ist die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung nicht auszuschließen, dann ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen (vgl. Nr. 4.1 Leitfaden FFH-VP).

Phase 2: FFH-Verträglichkeitsprüfung

Können erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nach Durchführung der FFH-Vorprüfung nicht offensichtlich ausgeschlossen werden, ist eine Prüfung der FFH-Verträglichkeit des Projekts erforderlich, die mit jeweils hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellt, ob das Vorhaben das FFH-Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten (erheblich) beeinträchtigt

(Wahrscheinlichkeitsmaßstab). In der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind eine differenzierte Ermittlung von Beeinträchtigungen und eine Beurteilung der Erheblichkeit dieser Beeinträchtigungen des betroffenen Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen vorzunehmen (vgl. Nrn. 4.1 und 5.1 Leitfaden FFH-VP).

Phase 3: FFH-Ausnahmeprüfung

Ergibt die FFH-Verträglichkeitsprüfung, dass das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es grundsätzlich unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Es kann nur dann ausnahmsweise bzw. im Wege einer Befreiung zugelassen werden, wenn das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist (§ 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG, Art. 22 BayNatSchG), zumutbare Alternativen, die den mit dem Vorhaben verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreichen, nicht gegeben sind (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG) und die zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden (§ 34 Abs. 5 BNatSchG, Art. 22 BayNatSchG). Werden prioritäre Lebensräume und/oder Arten erheblich beeinträchtigt, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe können nur dann berücksichtigt werden, wenn zuvor eine Stellungnahme der EU-Kommission eingeholt wurde (§ 34 Abs. 4 BNatSchG, Art. 22 BayNatSchG). Dies festzustellen ist Sache der FFH-Ausnahmeprüfung, die sich an die FFH-Verträglichkeitsprüfung anschließt, wenn dort festgestellt wurde, dass das Vorhaben grundsätzlich unzulässig ist (vgl. Nr. 6.1 Leitfaden FFH-VP).

Nach Prüfung des Fachbeitrags zur Beurteilung der Verträglichkeit der gegenständlichen Maßnahme hinsichtlich des FFH-Gebietes „Tal der Brend“ (vgl. Unterlage 12.1, Kap. 4.3), kam die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass durch die gegenständliche Maßnahme selbst Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können (Phase 1). Daher war eine FFH-Verträglichkeitsprüfung im engeren Sinne vorzunehmen (Phase 2). Die FFH-Verträglichkeitsprüfung ist ein unselbständiger Teil dieses Planfeststellungsverfahrens.

Dabei war nach folgenden Schritten vorzugehen:

- Beschreibung des Natura-2000-Gebiets sowie der für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile
- Beschreibung des Bauvorhabens
- Abgrenzung und Beschreibung des detailliert untersuchten Bereichs
- Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes
- Darstellung der vorhabensbezogenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung
- Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch andere, mit dem gegenständlichen Projekt zusammenwirkende Pläne oder Projekte
- Zusammenfassung der Ergebnisse

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass mit erheblichen Beeinträchtigungen des Natura-2000-Gebietes zu rechnen ist. Daher war eine FFH-Ausnahmeprüfung (Phase 3) bzw. die Erteilung einer Befreiung i.S.d. Art. 22 BayNatSchG (vgl. auch § 34 Abs. 3 BNatSchG, Art. 6 Abs. 4 FFH-RL) notwendig. Dabei war zu berücksichtigen, dass

- keine zumutbare Alternative, die den mit dem gegenständlichen Projekt verbundenen Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreichen würde, vorhanden ist,
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen und
- ein entsprechender Kohärenzausgleich gewährleistet ist.

Die FFH-Ausnahmeprüfung hat ergeben, dass eine Befreiung i.S.d. Art. 22 BayNatSchG möglich war. Auf die Ausführungen unter C 3.7.5.4 wird Bezug genommen.

Einzelne weitere verfahrensrechtliche Fragen sind – soweit geboten – in systematischem Zusammenhang an anderer Stelle dieses Beschlusses behandelt. Darauf wird Bezug genommen (vgl. auch A 5).

1.6 Sonstige verfahrensrechtliche Fragen

Da es sich bei dem gegenständlichen Vorhaben um den Neubau einer Ortsumgehung im Zuge einer bestehenden Bundesstraße handelt, konnte gemäß § 17 a

Nr. 1 Satz 1 FStrG von einer förmlichen Erörterung i.S.d. § 17 FStrG i.V.m. Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG abgesehen werden. Die Entscheidung, einen Erörterungstermin abzuhalten oder nicht, liegt hier im pflichtgemäßen Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung wurde auf einen förmlichen Erörterungstermin verzichtet, weil der Sachverhalt auf Grund der vorgelegten Planunterlagen sowie der eingegangenen Äußerungen im schriftlichen Verfahren so weit als möglich geklärt war, mit einer Erweiterung der Informationsbasis für die Planfeststellungsbehörde durch einen Erörterungstermin nicht zu rechnen und ein weiterer zweckdienlicher Dialog in einer förmlichen mündlichen Erörterung zwischen Trägern öffentlicher Belange oder den anerkannten Vereinigungen einerseits und dem Vorhabensträger andererseits nicht zu erwarten war. Dies zumal nur wenige Private betroffen und die betroffenen privaten und öffentlichen Belange überschaubar sind sowie keine grundsätzlichen Bedenken bzw. Einwendungen erhoben wurden bzw. sich diese erledigt haben. Infolgedessen konnte auch mit Rücksicht auf Art und Umfang des Vorhabens und des Ergebnisses des schriftlichen Anhörungsverfahrens in sachgemäßer Ermessensausübung von der Durchführung eines förmlichen Erörterungstermins abgesehen werden.

Der Bund Naturschutz bemängelt in seinem Schreiben vom 12.10.2016, dass ihm keine Planunterlagen zugesandt wurden, sondern er auf die Einsichtsmöglichkeit bei den auslegenden Gemeinden und auf die durch die Planfeststellungsbehörde in das Internet eingestellten Unterlagen verwiesen wurde. Den damit verbundenen Zeit- und Kostenaufwand hält der Bund Naturschutz für unzumutbar. Das Vorgehen der Planfeststellungsbehörde entspricht jedoch der geltenden Gesetzeslage und der gängigen Praxis. Der Bund Naturschutz ist eine Vereinigung i.S.d. § 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG. Diese werden im selben Absatz, also im unmittelbaren Sachzusammenhang mit anderen Privaten, die Einwendungen gegen das Vorhaben vorbringen wollen, im Gesetz behandelt, was für eine Gleichbehandlung der beiden Gruppen spricht. Laut Nr. 21 Abs. 1 der Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (Planfeststellungsrichtlinien 2015) werden oben genannte Vereinigungen über die Auslegung der Planunterlagen nicht gesondert benachrichtigt. Da die Zusendung von Planunterlagen noch über eine bloße Benachrichtigung zur Einsichtsmöglichkeit hinausginge, war eine solche nicht nötig.

Die Kritik des Bund Naturschutzes, dass die öffentliche Auslegung erst im Herbst, also zum Ende der Vegetationsperiode erfolgt ist und somit eine detaillierte Ermittlung und Beurteilung der zu erwartenden Eingriffe, wie auch die naturschutz-

fachliche Prüfung der in den Planunterlagen vorgenommenen Eingriffsermittlung und –bewertung jahreszeitlich bedingt nur unzureichend möglich wäre, geht ebenfalls ins Leere. Das Gesetz macht in § 73 BayVwVfG keinerlei jahreszeitliche Vorgaben für das Anhörungsverfahren oder die öffentliche Auslegung. Die naturschutzfachliche Einschätzung des geplanten Vorhabens stützt sich in aller Regel auf jahrelange Beobachtungen der Gegebenheiten innerhalb des betroffenen Naturraumes. Eine Momentaufnahme der naturräumlichen Situation rein aus Anlass des Anhörungsverfahrens würde sich zu Recht den Vorwurf gefallen lassen müssen, langfristige Tendenzen nicht zu beachten bzw. kurzfristige Beobachtungen nicht überprüft zu haben. Von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG – wie hier dem Bund Naturschutz – ist eine auf jahrelange Erfahrung gestützte Sachkunde zu erwarten. Eine jahreszeitliche Beschränkung des Anstoßes für Straßenbauprojekte würde die Bearbeitung derselben durch die Verwaltung verzögern und deren Umsetzung enorm erschweren. Der Zeitpunkt der Auslegung der Planunterlagen ist daher nicht zu beanstanden.

Weitere verfahrensrechtliche Fragen sind - soweit geboten - im systematischen Zusammenhang an anderer Stelle dieses Beschlusses behandelt.

2 Umweltverträglichkeitsprüfung

2.1 Grundsätzliche Vorgaben

Die Ortsumgehung Wegfurt der Bundesstraße B 279 Gersfeld – Bad Neustadt a. d. Saale ist im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens als unselbständiger Teil des Verfahrens (§ 2 Abs. 1 Satz 1 UVPG) einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen (§ 3e Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 3c Sätze 1 und 3 und § 3b Abs. 1 Satz 1 UVPG sowie Nr. 14.6 der Anlage 1 sowie Nrn. 2.3.4, 2.3.7 und 3.3 der Anlage 2 zum UVPG; vgl. oben C 1.3 dieses Beschlusses).

Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie auf die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern (§ 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG).

Sie wird unter Einbeziehung der Öffentlichkeit durchgeführt (§ 2 Abs. 1 Satz 3 UVPG). Die Planfeststellungsbehörde erarbeitet auf der Grundlage der vom Träger des Vorhabens vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen

sowie der Äußerungen der Öffentlichkeit eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 11 Satz 1 UVPG). Die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind dabei einzubeziehen (§ 11 Satz 2 UVPG).

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung bewertet die Planfeststellungsbehörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens und berücksichtigt diese Bewertung bei ihrer Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze (§ 12 UVPG).

An die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens dürfen jedoch nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (vgl. insbesondere BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, Az. 4 C 19.94, NVwZ 1996, 1016) keine überhöhten Anforderungen gestellt werden. Insbesondere gebieten weder das UVPG noch die UVP-Richtlinie, dass Umweltauswirkungen anhand schematisierter Maßstäbe oder in standardisierten oder schematisierten und rechenhaft handhabbaren Verfahren ermittelt und bewertet werden, oder dass, solange es an solchen Verfahren fehlt, dies durch einen Dialog der Fachleute beider Seiten bis zur Erreichung eines Kompromisses auszugleichen wäre.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist auch kein "Suchverfahren", in dem alle nur erdenklichen Auswirkungen eines Vorhabens auf Umweltgüter und deren Wertigkeit bis in alle Einzelheiten untersucht oder sogar wissenschaftlich bislang unge löste Fragen geklärt werden müssen. Vielmehr soll die Umweltverträglichkeitsprüfung die Grundlagen für die Beurteilung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Projekts liefern (vgl. UVP-Richtlinie, Erwägungsgrund 6). In sachlicher Übereinstimmung mit der UVP-Richtlinie (vgl. Art. 5 Abs. 2) verpflichtet daher § 6 Abs. 3 UVPG den Vorhabensträger, entsprechend aussagekräftige Unterlagen vorzulegen.

2.2 Untersuchungsraum

Das Untersuchungsgebiet liegt im Landkreis Rhön-Grabfeld in der Stadt Bischofsheim a. d. Rhön, Gemarkung Wegfurt. Unmittelbar östlich des Bauabschnitts schließt die Gemeinde und Gemarkung Schönaa a. d. Brend an. Das Untersuchungsgebiet ist durch die Lage im von Nordwesten nach Südosten verlaufenden Brendtal am Fuß der Rhön geprägt. Westlich der Mündung des von

Nordosten in das Brendtal einfließenden Weisbachs liegt die Ortslage Wegfurt. Während sich der Altort mit Kirche und Friedhof sowie der Straßenkreuzung der Bundesstraße B 279 mit der Kreisstraße NES 16 nördlich der Brend erstreckt, liegen südlich der Brend ausgedehnte Neubaugebiete sowie Sportflächen. Am östlichen Ortsrand liegen in der Brendaue Gewerbeflächen und die Kläranlage.

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes erfolgte durch den Vorhabensträger in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde entsprechend der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Die Auswahl des Untersuchungsraums stellt weder eine unzulässige Abschnittsbildung noch eine unzulässige Einschränkung zu untersuchender Varianten dar. Bezüglich der diesbezüglichen Einwände des Bund Naturschutzes in seiner Stellungnahme vom 12.10.2016 wird auf die Ausführungen unter C 3.7.5.2.2 ausdrücklich verwiesen.

Die plangegenständliche Ortsumgehung Wegfurt erfolgt zwischen dem westlichen Ortsrand von Wegfurt im Abschnitt 220 bei Station 1,601 und endet östlich von Wegfurt im Abschnitt 240 bei Station 0,717 der B 279. Sowohl am Beginn als auch am Ende des Planfeststellungsabschnitts wird die Ortsumgehung an die bestehende Bundesstraße angeschlossen.

Die Festlegung des Untersuchungsraums stellt auch keine unzulässige Einschränkung zur Untersuchung der Varianten dar. Die Planfeststellungsbehörde war nicht verpflichtet, jede mögliche oder von Dritten zur Sprache gebrachte Planungsalternative gleichermaßen detailliert und umfassend zu prüfen. Vielmehr konnten Varianten, die nach einer Grobanalyse in einem früheren Planungsstadium nicht in Betracht kamen, für die weitere Detailprüfung ausgeschieden werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 16.08.1995, Az. 4 B 22.95, UPR 1995, 445). Ist der Planungsbehörde mithin bei der Betrachtung von Planungsalternativen ein gestuftes Vorgehen gestattet, so ist es ihr nicht verwehrt, im Fortgang des Verfahrens die Umweltverträglichkeitsprüfung auf diejenige Variante zu beschränken, die nach dem jeweils aktuellen Planungsstand noch ernsthaft in Betracht kommt (BVerwG, Urteil vom 25.01.1996, Az. 4 C 5.95, DVBl. 1996, 677). In Kapitel C 3.7.2 dieses Beschlusses hat die Planfeststellungsbehörde die Möglichkeit von Varianten, insbesondere unter dem Aspekt der Umweltverträglichkeit untersucht. Mit Bezug auf die dortigen Ausführungen lässt sich an dieser Stelle festhalten, dass die Auswahl zugunsten der dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Trassenführung nicht zu beanstanden ist. Den Anforderungen des § 6 Abs. 3 UVPG ist damit Rechnung getragen. Diese Vorschrift verlangt keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung für sämtliche in Betracht kommenden Varianten, sondern

nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 UVPG nur eine „Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens" (BVerwG, Beschluss vom 16.08.1995, Az. 4 B 92.95, UPR 1995, 445). Auch § 17 Satz 2 FStrG verlangt insoweit nicht mehr (BVerwG, Urteil vom 25.01.1996, Az. 4 C 5.95, DVBl. 1996, 667).

Bei der Darstellung des Ergebnisses dieser Umweltverträglichkeitsprüfung und dessen Einbeziehung in die Entscheidungsfindung für das verfahrensgegenständliche Vorhaben konnte sich die Planfeststellungsbehörde im Wesentlichen auf die Auswirkungen, die diesen räumlich begrenzten Bereich betreffen, beschränken. Das Untersuchungsgebiet ist von seinem räumlichen Umfang her so gewählt, dass die Auswirkungen auf die Umwelt hinreichend erfasst werden. Dies gilt insbesondere für die gewählte Breite des Untersuchungsgebietes, das in die Umweltverträglichkeitsprüfung eingestellt wurde. Das Untersuchungsgebiet umfasst einen ca. 1,7 km langen und 500 m breiten Korridor beidseits der geplanten Trasse. Die genaue Abgrenzung des Untersuchungsgebietes orientiert sich an den Nutzungsgrenzen in der Landschaft, an den Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und an den geplanten Ausgleichsmaßnahmen.

2.3 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens (§ 11 UVPG)

Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen soll gemäß Nr. 0.5.2.2 Abs. 4 der UVPVwV zum einen eine Bestandsaufnahme des Zustands der Umwelt im räumlichen Auswirkungsbereich des Vorhabens (Ist-Zustand der Umwelt), zum anderen eine Prognose der voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (voraussichtliche Veränderung der Umwelt infolge des geplanten Vorhabens) enthalten.

In der zusammenfassenden Darstellung sollen Aussagen über Art und Umfang sowie die Häufigkeit oder - soweit fachrechtlich geboten - die Eintrittswahrscheinlichkeit bestimmter Umweltauswirkungen getroffen werden. Darüber hinaus soll angegeben werden, aus welcher Informationsquelle die wesentlichen Angaben stammen (vgl. Nr. 0.5.2.2 Abs. 1 und 3 UVPVwV).

Ergänzend zu den nachfolgenden Ausführungen sei auch auf die Planfeststellungsunterlagen 12.1 und 16 Bezug genommen.

2.3.1 Beschreibung der Umwelt im Untersuchungsgebiet

2.3.1.1 Lage und landschaftliche Gliederung

Der Planfeststellungsabschnitt beginnt bei Bau-km 0+000 und endet bei Bau-km 1+500. Das Untersuchungsgebiet gehört zum Naturraum „Südrhön“ mit der Untereinheit „Brend-Elsbach-Südrhön“ (140-I). Südlich (Richtung „Burgwallbacher Forst“) und nordöstlich (Richtung „Markberg“ und „Wechterswinkler Forst“) schließt sich die Untereinheit „Salzforst“ (Nr. 140-G) an. Die Brendaue wird außerhalb von Wegfurt durch breite Gewässerbegleitgehölze, Mühl- und Entwässerungsgräben, ausgedehnte Grünlandflächen sowie Feuchtwiesen und –brachen gekennzeichnet. Der nördliche Auenrand ist durch die ehemalige Bahnlinie Bad Neustadt-Bischofsheim (heute Brendtalradweg) und die Bundesstraße B 279 genau markiert. Auch das Weisbachtal ist durch breite Gewässerbegleitgehölze, Grünlandflächen und Feuchtwiesen sowie Feuchtbrachen gekennzeichnet, allerdings ist dieses Tal sehr viel schmaler und steiler als das Brendtal. Am „Markberg“ im Osten des Untersuchungsgebietes sind große zusammenhängende Waldflächen vorhanden, denen landwirtschaftliche Nutzflächen mit noch vorhandenen Heckenresten auf den relativ steilen südexponierten Hangflanken vorgelagert sind. Die Hänge nordöstlich und nördlich von Wegfurt sind intensiv landwirtschaftlich genutzt und weisen ein nur mäßig dichtes Heckennetz auf. Hier verläuft die Kreisstraße NES 16 von Wegfurt nach Sondernau, die im Jahr 2008 ausgebaut wurde. Im Westen dieser Flächen an der Gemarkungsgrenze zu Weisbach liegt das Retzbachtal, das auf seiner Ostflanke ein dichtes Heckennetz aufweist.

2.3.1.2 Schutzgut Mensch

2.3.1.2.1 Siedlungsstruktur

Während sich der Altort mit Kirche und Friedhof sowie der Straßenkreuzung der Bundesstraße B 279 mit der Kreisstraße NES 16 nördlich der Brend erstreckt, liegen südlich der Brend ausgedehnte Neubaugebiete sowie Sportflächen. Am östlichen Ortsrand liegen in der Brendaue Gewerbeflächen und die Kläranlage.

2.3.1.2.2 Land- und Forstwirtschaft

Die Hänge nordöstlich und nördlich von Wegfurt sind intensiv landwirtschaftlich genutzt und weisen ein mäßig dichtes Heckennetz auf. Dieses konzentriert sich in bestimmten Landschaftsausschnitten (z.B. am Retzbach, an den Flanken des Debachtals oder im hinteren Weisbachtal). Einzelne landwirtschaftliche Flächen sind aber auch im südwestlichen Teil des Untersuchungsgebietes zwischen Straßentrasse und der Brend zu finden. Obstbäume sind in der Wegfurter Flur

eher selten, einige Obstbaumreihen stehen in der Flur nördlich von Wegfurt. Dort wurden auch im Rahmen der Flurbereinigung sowie als Ausgleichsfläche für den Ausbau der Kreisstraße entlang der Wege und Raine neue Obstbäume gepflanzt. Entwässerungsgräben in der landwirtschaftlichen Flur außerhalb der Täler weisen meist keine dauerhafte Wasserführung auf, sodass sich vergleichsweise trockene Altgrasfluren auf den Böschungen ausgebildet haben.

Laubmischwälder mit teils auch dominanter Kiefer und beigemischter Birke, Buche und Fichte, aber auch mit Fichtenaufforstungen unter altem Buchenschirm, sind kleinflächig in die großen zusammenhängenden Laubmischwaldkomplexe am „Markberg“ eingestreut.

2.3.1.2.3 Freizeit und Erholung

Aufgrund der landschaftlichen Gegebenheiten ist das Untersuchungsgebiet für Erholungsaktivitäten wie Wandern und Radfahren gut geeignet. Es gibt eine Reihe örtlicher, beschilterter Wanderwege, z.B. einen Weg in das Weisbachtal und den überörtlich bekannten „Ortesweg“. Überregionale Bedeutung hat v.a. der Brendtalradweg (Rhön-Grabfeld-Radwanderweg) auf der ehemaligen Bahntrasse, welcher unmittelbar neben der bestehenden Bundesstraße B 279 verläuft. Die Stadt Bischofsheim a. d. Rhön ist staatlich anerkannter Erholungsort und ist somit hinsichtlich der Ferienerholung zu berücksichtigen.

2.3.1.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen

2.3.1.3.1 Lebensräume und lebensraumtypische Pflanzenarten

Gehölze und Hecken in der landwirtschaftlichen Flur konzentrieren sich in bestimmten Landschaftsausschnitten. Diese Heckenstrukturen sind oft relativ alt und überständig, so dass der Anteil der Bäume die Sträucher weit überwiegt. Einzelne Laub- und Obstbäume sind in der Wegfurter Flur eher selten, einige Obstbaumreihen stehen in der Flur nördlich von Wegfurt.

Die Fließgewässer des Untersuchungsgebietes sind überwiegend noch relativ naturnah. An der Brend und am Weisbach sind breite naturnahe Ufergehölze einschließlich begleitender Hochstaudenfluren meist durchgehend beidseitig vorhanden. Es dominieren Schwarz-Erle und Esche. An der Brend östlich von Wegfurt treten auch regelmäßig Pappeln auf. Die Hochstaudenfluren sind artenreich, das indische Springkraut ist allerdings durchgehend verbreitet. Der Weisbach südlich der Bundesstraße hat nur einseitig und punktuell einen Saum aus Gewässerbegleitgehölz.

Entwässerungsgräben und Mühlgräben in der Brendaue sind zwar häufig begradigt, aber durch die angrenzende, wenig intensive Nutzung i. d. R. von artenreichen Hochstaudenfluren oder Röhrichten begleitet. Einzelne Weiden und Erlen markieren den Verlauf. Entwässerungsgräben in der landwirtschaftlichen Flur außerhalb der Täler weisen meist keine dauerhafte Wasserführung auf, so dass sich vergleichsweise trockenere Altgrasfluren auf den Böschungen ausgebildet haben. Nordöstlich von Wegfurt am Rand des Weisbachtals sind jedoch auch an den Gräben hochwertige Feuchtlebensräume ausgebildet. Vergleichsweise trockene Lebensraumstrukturen sind in der landwirtschaftlichen Flur entlang von Wegen und Böschungen verbreitet. Dabei haben die Gehölzbestände und Altgrasfluren am Talrand besondere Bedeutung.

Seggen- und binsenreiche Nasswiesen (Sumpfdotterblumenwiesen), Feuchtwiesen und Schilfröhrichte liegen im Westen des Untersuchungsgebietes in der Brendaue sowie am Weisbach nördlich und südlich der bestehenden Bundesstraße. Ein erheblicher Teil dieser Flächen ist derzeit brachgefallen oder wird nur extensiv gemäht, so dass sich das Schilf mehr und mehr ausbreitet. Extensivwiesen treten im Untersuchungsgebiet v.a. in der Brendaue sowie westlich des Weisbachs auf mäßig feuchten Standorten auf. Sie sind in Abhängigkeit von der Nutzungsintensität unterschiedlich artenreich und durch typische Blühaspekte mit Wiesen-Storchschnabel bzw. Großem Wiesenknopf gekennzeichnet (vgl. Unterlage 12.2).

Einzelne Stillgewässer, die als Fischteiche genutzt werden, liegen südlich von Wegfurt am Auenrand von Brend und Debach.

An den Waldrändern sowie den süd- bzw. westexponierten Säumen von Gehölzstrukturen sind kleinflächig bodensaure, eher artenarme Magerrasen ausgebildet. Typische Arten sind Färberginster, Zypressen-Wolfsmilch, Mausohr-Habichtskraut, Heide-Nelke, Acker-Witwenblume, Schafgarbe oder Feldhainsimse. Laubmischwälder mit teils auch dominanter Kiefer und beigemischter Birke, Buche und Fichte, aber auch mit Fichtenaufforstungen unter altem Buchenschirm, sind kleinflächig in die großen zusammenhängenden Laubmischwaldkomplexe am „Markberg“ eingestreut (vgl. Unterlage 12.1, Kap. 3.5.1.2).

Im Übrigen wird auf die Unterlagen 12.1 und 16 Bezug genommen.

2.3.1.3.2 Lebensraumtypische Tierarten und Tierartengruppen

Insgesamt wurden zehn Fledermausarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Die Fledermäuse nutzen die Ufergehölze der Brend und ihre Nebenbäche,

sowie den Bereich der Weisbachquerung an der östlichen und westlichen Uferseite als regionale Leitlinie für ihren Flugkorridor.

In den Randbereichen des Untersuchungsgebietes können sowohl der Biber als auch die Wildkatze und der Fischotter vorkommen. Die Kernlebensräume befinden sich allerdings außerhalb des Untersuchungsgebietes.

Ein Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings ist südlich der B 279 praktisch durchgehend entlang der Brendufer, der nicht zu intensiv genutzten Wiesen, sowie einiger eher magerer Säume und Böschungen mit Großem Wiesenknopf nachgewiesen. Das Vorkommen wird als Teilpopulation mit vermutlich geringer Individuenanzahl eingestuft.

Auf einer Feuchtfläche am südöstlichen Ortsrand von Wegfurt nördlich der B279 wurde eine kleine Population der Sumpfschrecke nachgewiesen.

Aufgrund der Lebensraumausstattung ist weiterhin ein Vorkommen von Vogelarten der offenen und halboffenen Landschaft, wie beispielsweise Bluthänfling, Feldsperling, Kuckuck, Klappergrasmücke oder Wiesenpieper, sowie von bodenbrütenden Vogelarten wie Feldlerche, Goldammer, Rebhuhn und Wiesenschafstelze zu erwarten. Nachweise für ein Vorkommen der Rauchschwalbe im Untersuchungsgebiet liegen in der Umgebung von Wegfurt vor. Der Mäusebussard wurde als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet beobachtet. Gleiches gilt für den Rotmilan. Eine lokale Population des Sperbers ist mit Brutrevieren in der Rhön bzw. dem Rhönvorland nachgewiesen. Aufgrund der Lebensraumausstattung des Untersuchungsgebietes ist von einer weiteren Verbreitung im Untersuchungsgebiet auszugehen.

Groppe und Bachneunauge sind sicher bzw. sehr wahrscheinlich in der Brend vorhanden. Ein Vorkommen im Weisbach ist wegen der Abstürze und Schwellen im Gewässer unwahrscheinlich.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Unterlagen 12.1, 12.4 und 16 verwiesen.

2.3.1.3.3 Austausch- und Wechselbeziehungen zwischen Teil- und Gesamtlebensräumen

Das System der Fließgewässer und Feuchtlebensräume v.a. entlang des Weisbachs und der Brend stellt die wichtigste Biotopverbundstruktur im Untersuchungsgebiet dar und ist Teil des FFH-Gebiets DE-5626-371 „Tal der Brend“.

Die Hecken, Ranken und Raine sowie die verschiedenen Einzelbäume haben im Untersuchungsgebiet eine wichtige Bedeutung als Verbindungsstrukturen und

Rückzugslebensräume. Durch ihre nur geringe Größe und zum Teil bereits bestehende erhebliche randliche Beeinträchtigung ist ihre Bedeutung als Lebensraum aber eingeschränkt. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen und bebauten Flächen werden für den Arten- und Biotopschutz (mit Ausnahme ihrer Lebensraumfunktion für Bodenbrüter) als nachrangig eingestuft.

2.3.1.3.4 Schutzgebiete und Schutzobjekte sowie weitere Gebiete mit naturschutzfachlichen Festsetzungen

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine Europäischen Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler oder nach § 29 BNatSchG geschützte Landschaftsbestandteile. Die geplante Maßnahme verläuft in bzw. in unmittelbarer Nachbarschaft zum FFH-Gebiet DE-5626-371 „Tal der Brend“. Im Osten grenzt das Untersuchungsgebiet an das Landschaftsschutzgebiet Bayerische Rhön. Zentrale Flächen sind dabei die Talauen von Brend und Weisbach sowie die Wälder am Rande des Untersuchungsgebietes. Das Untersuchungsgebiet liegt außerdem vollständig im Naturpark Bayerische Rhön sowie im Biosphärenreservat Rhön.

Gesetzlichen Schutz nach § 30 BNatSchG genießen die natürlichen und naturnahen Fließgewässerbegleitgehölze, verschiedene seggen- und binsenreiche Bestände und Feuchtwiesen in der Brend- und Weisbachaue. Die im Untersuchungsgebiet amtlich erfassten Biotope sind in Unterlage 12.1, Kapitel 3.2.4 aufgelistet und in Unterlage 12.2 dargestellt.

Bannwaldflächen gemäß Waldfunktionsplan sind nicht im Untersuchungsgebiet ausgewiesen.

2.3.1.4 Schutzgut Boden

Das Untersuchungsgebiet ist nördlich der Brend vom mittleren Buntsandstein geprägt, der den gesamten Sockel des Anstiegs bildet. Vorherrschend sind rote, meist grobkörnige Sandsteine. Weiter nördlich treten auch vorwiegend weiße, meist kieselige Sandsteine auf. Teilweise liegen über dem Buntsandsteinsockel v.a. im westlichen Teil noch diluvialer Schutt und Terrassenschotter.

Auf den Sandsteinen haben sich stark lehmige Sande bis stark sandige Lehme entwickelt. Auf den Hochlagen nördlich von Wegfurt ist der Lehmanteil i.d.R. höher, sodass hier anlehmige bis lehmige Sande vorherrschen. Darauf haben sich mittel- bis tiefgründige podsolierte Sandböden entwickelt. Aufgrund fehlender lehmiger Überdeckungen, dem oft hohen Sandanteil und einer geringen Basensättigung besitzen die Böden im Untersuchungsgebiet ein eher geringes Puffer-

und Filtervermögen gegenüber dem Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser.

Die Bodengüte liegt bei einer mittleren Ertragsfähigkeit, in Senken auch bei einer schlechten Ertragsfähigkeit, so dass die natürliche Ertragsfunktion der Böden für die landwirtschaftliche Produktion insgesamt als schlecht zu bezeichnen ist. Durch die landwirtschaftliche Nutzung (Verdichtung) und den Verkehr (Versiegelung, Schadstoffimmissionen) sind die Böden teilweise erheblichen Vorbelastungen ausgesetzt.

2.3.1.5 Schutzgut Wasser

2.3.1.5.1 Oberflächengewässer

Das Untersuchungsgebiet ist geprägt durch die Brend mit dem Weisbach als nördlichen Zufluss. Beide sind dauerhaft wasserführend. Außerdem sind der Retzbach von Nordwesten und der Debach im Süden von Wegfurt wichtige Elemente des Fließgewässernetzes. Alle Oberflächengewässer sind als Gewässer 3. Ordnung eingestuft, die Brend ist zudem Wildbach.

Im Tal der Brend sind verschiedene Gräben zur Entwässerung sowie als Mühlgräben angelegt worden. Von den Hangflächen wird darüber hinaus das Oberflächenwasser über Gräben abgeleitet. Die Brend ist der Hauptsammler des von der Rhön her abfließenden Niederschlagswassers und führt oft von der Schneeschmelze bestimmte Winter- und Frühjahrshochwässer.

Im Westen und Osten des Brendtals ist im Regionalplan ein Vorranggebiet für Hochwasserschutz dargestellt. Gesetzliche Überschwemmungsgebiete entlang der Brend oder des Weisbachs sind nicht festgesetzt.

2.3.1.5.2 Grundwasser

Im Untersuchungsgebiet ist im Nordwesten am Retzbach das Wasserschutzgebiet Wegfurt Brunnen III OT Wegfurt, Bischofsheim a. d. Rhön und OT Weisbach, Markt Oberelsbach mit den Schutzzonen I – III ausgewiesen (Verordnung Az.: 350-8271.07-1/86). Das Wasserschutzgebiet umfasst dabei die Hochflächen nördlich der Brend, reicht aber mit der Schutzzone III auch über die bestehende Bundesstraße B 279 hinweg in die Brendaue hinein. Im Regionalplan Main-Rhön (3) sind darüber hinaus ausgedehnte Vorranggebiete für Trinkwasserversorgung im Bereich des „Burgwallbacher Forstes“ im Südwesten von Wegfurt sowie zwischen Kreisstraße NES 16 und „Markberg“ einschließlich der dortigen Wälder im Nordosten von Wegfurt dargestellt.

In der Brend- und unteren Weisbachaue ist ein oberflächennahes Grundwasserstockwerk in der Talfüllung ausgebildet, das aufgrund des geringen Abstands zur Oberfläche vergleichsweise empfindlich ist, zumal schützende Deckschichten fehlen, v. a. wenn die darüber liegenden Sedimente der Talfüllung sehr sand- oder geröllhaltig sind.

2.3.1.5.3 Vorbelastungen des Schutzgutes Wasser

Auch das Schutzgut Wasser ist aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung (Stoffeintrag, Verdichtung) und des Verkehrs (Versiegelung, Schadstoffimmissionen) bereits vorbelastet.

2.3.1.6 Schutzgut Luft

Die Luft stellt in ihrer spezifischen Zusammensetzung eine besondere Lebensgrundlage für Mensch, Tiere und Pflanzen dar. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Luft werden im Wesentlichen Aspekte der Luftreinhaltung erfasst. Das Schutzgut Luft wird bestimmt von der vorhandenen Vor- bzw. Grundbelastung sowie der straßen- und verkehrsbedingten Zusatzbelastung.

Immissionsgrenzwerte und Zielwerte für Luftschadstoffe sind in der 39. BImSchV enthalten. Weitere Orientierungswerte finden sich in der "Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft" (TA Luft) und in der VDI-Richtlinie 2310 "Maximale Immissionswerte". Die Vorbelastung setzt sich aus den Beiträgen von Hausbrand, Gewerbe, Industrie und Straßen sowie dem Ferntransport zusammen. Dem Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen (MLuS 02, geänderte Fassung 2005) können Anhaltswerte für die Grundbelastung entnommen werden. Weiterhin können mit dem im Merkblatt enthaltenen Rechenverfahren die verkehrsbedingten Immissionen abgeschätzt werden.

Im Plangebiet bestehen lufthygienische Belastungsquellen durch den Verkehr auf dem untergeordneten Straßennetz sowie den vorhandenen Siedlungen.

2.3.1.7 Schutzgut Klima

Das Untersuchungsgebiet gehört zum Übergangsbereich zwischen dem ozeanischen und dem kontinentalen Typ. Die mittlere Jahrestemperatur liegt bei 7 bis 8°C. Mit durchschnittlichen jährlichen Niederschlagsmengen zwischen 750 und 850 mm zählt das Plangebiet im Regenschatten der Rhön noch zu den trockenen Gegenden Bayerns. Die vorherrschende Windrichtung ist West bis Südwest und wird kleinräumig durch den Verlauf des Brendtals abgelenkt. Kaltluftentstehungsgebiete sind vor allem die ausgedehnten Waldflächen an den Oberhängen.

2.3.1.8 *Schutzgut Landschaft*

Das Untersuchungsgebiet zeichnet sich durch ausgeprägte Geländekanten im Talverlauf des Brendtals in Nordwest-Südost-Richtung (Terrassenkante der Aue, horizontbegrenzende Kammlinie) sowie durch eine hohe Reliefenergie aus. Der Höhenunterschied zwischen dem Brendtal und den angrenzenden Höhen, z.B. dem „Markberg“, beträgt ca. 60 – 70 m, wobei die Geländerücken außerhalb des Untersuchungsgebietes noch weiter ansteigen.

Die abwechslungsreiche Ausstattung der Landschaft mit Hecken, Wiesen und Wäldern sowie die vielfältigen Ausblicke auf Nah- oder Fernziele, machen das Untersuchungsgebiet für ruhige Erholungsformen attraktiv.

Vorbelastungen im Untersuchungsgebiet bestehen durch technische Bauwerke in der freien Landschaft wie einem Sendemast am östlichen „Markberg“ oder der Kläranlage Wegfurt. Die vorhandene Bundesstraße beeinträchtigt die Erholungseignung der Landschaft (z.B. durch Lärm und visuelle Störung). Aufgrund ihrer geländenahen, landschaftsgerechten Trassierung stellt sie aber derzeit keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar.

2.3.1.9 *Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter*

Im Untersuchungsgebiet liegt das Bodendenkmal D-6-5626-0015 „Archäologische Befunde des Mittelalters und der frühen Neuzeit im Bereich der kath. Pfarrkirche St. Petrus und Paulus von Wegfurt mit Vorgängerbauten und ummauertem Kirchhof“ vor.

Zudem sind als Baudenkmal im Außerbereich folgende 3 Objekte im Untersuchungsgebiet erfasst:

- D 6-73-117-150: Straßenkapelle: Kapelle 3. Viertel 20. Jh., mit Pietà des 17. Jh., Straße nach Sondernau
- D -6-73-117-151: Bildstock, sehr schlicht, mit Mondsichelmadonna in Rundbogennische, seitlich Ritzwappen mit Initialen 1586, Straße nach Sondernau, vor der Kapelle.
- D -6-73-117-152: Zwei niedrige Steinkreuze, wohl 16. Jh., am Feldweg oberhalb des Friedhofs.

2.3.1.10 *Wichtige Wechselbeziehungen*

Wichtige Wechselbeziehungen bestehen im Untersuchungsgebiet insbesondere zwischen den Schutzgütern Wasser, Boden, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen im Hinblick auf die Sicherung der Qualität der Lebensräume. Zur Erhaltung der Er-

holungsqualitäten des Untersuchungsraums sind die Schutzgüter Mensch und Landschaft bzw. Landschaftsbild von besonderer Bedeutung. Durch die Neuversiegelung und den damit einhergehenden Lebensraumverlust werden desweiteren die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen berührt.

2.3.2 Umweltauswirkungen des Vorhabens

Allgemein lassen sich die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt - ohne Bezug auf ein konkretes Schutzgut - wie folgt differenzieren:

Anlagebedingte Auswirkungen sind Flächenüberbauung und Flächenversiegelung, verbunden mit quantitativen und qualitativen Verlusten an Vegetation und frei lebender Tierwelt sowie von Flächen für land- und forstwirtschaftliche Zielsetzungen, Barriere- und Zerschneidungseffekte, kleinklimatische Veränderungen der Umwelt, Beeinflussung natürlicher Ressourcen und des Naturhaushalts, Veränderung des Landschaftsbildes, Beeinträchtigung des Wohnumfeldes und der Erholungsqualität der Landschaft;

Baubedingte Auswirkungen ergeben sich aus Baustelleneinrichtungen (u.a. Bauwege, Arbeitsstreifen, Lagerplätze usw.), Entnahmen und Deponierung von Erdmassen, temporären Gewässerverunreinigungen, Lärm-, Staub-, Abgasemissionen und Erschütterungen;

Verkehrsbedingte Auswirkungen sind Verlärmung, Schadstoffemissionen, Erschütterungen, Bewegungs- und Lichtemissionen mit Auswirkungen auf die Tierwelt und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes;

Entlastungswirkungen entstehen durch die Entlastung von Ortsdurchfahrten und die Möglichkeit städtebaulicher Verbesserungen;

Sekundär- und Tertiärwirkungen sind u.a. Nutzungsänderungen, z.B. durch Erweiterungen von Siedlungsflächen, sowie weiteren Straßenbaumaßnahmen in Form von Neu- und Ausbauten im nachgeordneten Straßennetz.

Die einzelnen Faktoren wirken in Stärke und Ausmaß unterschiedlich auf die Umwelt ein. Teilweise sind sie leicht zu quantifizieren (z.B. die Flächenüberbauung), zum Teil lassen sie sich jedoch kaum in Werten ausdrücken (z.B. die Folgen einer Fließgewässerüberbauung für die Fauna).

Auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, der Äußerungen und Einwendungen Dritter sowie eigener Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde sind nachfolgend genannte Auswirkungen und Wechselwirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgü-

ter zu erwarten. Dargestellt werden dabei auch die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden (§ 11 UVPG).

2.3.2.1 Schutzgut Mensch

2.3.2.1.1 Lärmauswirkungen

In Bezug auf das Schutzgut Mensch sind zunächst die Lärmauswirkungen zu nennen. Nach der amtlichen Verkehrszählung 2010 lag die Verkehrsbelastung im plangegenständlichen Abschnitt bei insgesamt 6271 Kfz/24h im westlichen und bei 7.841 Kfz/24h im östlichen Teil der B 279. Die Kreisstraße NES 16 hatte 2010 eine Verkehrsbelastung von 807 Kfz/24h. Der Anteil des Schwerverkehrs lag im westlichen Teil der B 279 mit 937 Kfz/24h bei 14,94%, im östlichen Teil der B 279 mit 1.073 Kfz/24h bei 13,68% und an der NES 16 mit 20 Kfz/24h bei 2,47%.

Die Entwicklung des Straßenverkehrs lässt eine weitere Steigerung der Verkehrsbelastung erwarten. Auf Grundlage der Zahlen aus der amtlichen Verkehrszählung 2010 wurde die durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung für das Prognosejahr 2030 ermittelt. Dies geschah unter der im „Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen“ (HBS 2001) dargestellten Zunahmefaktoren ($f=1$ für das Jahr 2000). Da diese nur bis zum Jahr 2015 fortgeführt werden, wurden sie geometrisch (tangentielle Veränderung) erweitert. Demnach liegt die prognostizierte durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke im westlichen Teil der B 279 bei 6.459 Kfz/24h (davon 1174 Kfz/24h Schwerverkehr), im östlichen Teil der B 279 bei 8.076 Kfz/24h (davon 1.345 Kfz/24h Schwerverkehr) und an der NES 16 bei 901 Kfz/24h (davon 27 Kfz/24h Schwerverkehr).

Als Straßenoberfläche wird eine Asphaltbetondeckschicht mit einem Korrekturwert von $D_{\text{Stro}} = -2 \text{ db(A)}$ nach der Fußnote zu Tabelle B der Anlage 1 zu § 3 der 16. BImSchV zum Einsatz kommen. Wie die durchgeführten schalltechnischen Berechnungen ergeben haben, sind bei allen Immissionspunkten für die Beurteilungszeiträume Tag und Nacht die Grenzwerte der 16. BImSchV eingehalten. Demnach sind auch keine Lärmvorsorgemaßnahmen erforderlich. An zwei Immissionsorten werden die Nachtwerte der DIN 18 005 überschritten (siehe dazu C 2.4.1.1). Für den innerörtlichen Siedlungsbereich kommt es durch die Reduzierung der bestehenden Verkehrsbelastung zu einer deutlichen Verbesserung der Lärmsituation (vgl. Anlage 1 zu Unterlage 11.1 E).

Es kann festgehalten werden, dass durch die gegenständliche Maßnahme hinsichtlich der Lärmauswirkungen für den Menschen keine Gefahren, Nachteile o-

der erhebliche Belästigungen entstehen werden. Vielmehr werden derzeit stark belastete Teile des Ortskerns entlastet.

2.3.2.1.2 Luftinhaltsstoffe

Zu den Auswirkungen auf den Menschen zählt desweiteren der durch den Kfz-Verkehr bedingte Luftschadstoffausstoß (vgl. auch C 2.3.2.5). Bei den durchgeführten Berechnungen zu den Schadstoffemissionen wurde von einem DTV von 8.076 Kfz/24h für das Prognosejahr 2030 ausgegangen. Auf die Schadstoffemissionen wirkt sich zunächst die allgemein zu erwartende Verkehrszunahme ungünstig aus, weil sich dadurch die vorhandene Belastung erhöht. Einen entgegengesetzten Einfluss hat jedoch die Abnahme der spezifischen Kfz-Emissionen, die durch die fortschreitende Verbesserung der Fahrzeugtechnik bedingt ist.

Für das gegenständliche Verfahren hat der Vorhabensträger die Schadstoffbelastungen nach den Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung (RLuS 2012) ermittelt und mit den Immissionsgrenzwerten der 39. BImSchV verglichen (vgl. Unterlage 11.2). Diese werden an allen Immissionsorten eingehalten. Zur Minderung der Ausbreitung verkehrsbedingter Schadstoffimmissionen tragen mittelfristig auch die unter Berücksichtigung ökologischer und landschaftsgestaltender Aspekte neu zu schaffenden Straßenbegleitpflanzungen bei.

2.3.2.1.3 Freizeit und Erholung

Im Nahbereich der bestehenden Bundesstraße sind die Flächen bereits jetzt Lärm- und Schadstoffimmissionen ausgesetzt und somit für die Erholung nur wenig attraktiv. Durch die Verlegung der Bundesstraße auf die Ortsumgehung wird die Ortsdurchfahrt von Wegfurt entlastet. Es werden jedoch durch den Neubau derzeit nur wenig belastete Landschaftsbereiche am nördlichen Ortsrand, einschließlich der dort vorhandenen Grünflächen, zusätzlichen Lärm- und Schadstoffimmissionen ausgesetzt und vorhandene Wegebeziehungen zerschnitten. Bauzeitlich ist mit einer Verlärmung und Störung zu rechnen.

Mit der Baumaßnahme sind erhebliche Einschnitte und Dämme in den weithin einsehbaren Hangbereich am Ortsrand von Wegfurt verbunden, die eine optische Beeinträchtigung des nördlichen Talraums darstellen. Die mit der Baumaßnahme und ihren Nebenanlagen verbundenen Veränderungen des Landschaftsbildes werden durch eine landschaftsgemäße Begrünung und die Pflanzung von Sichtkulissen kompensiert.

Durch die geplante Ortsumgehung Wegfurt verändern sich die Verkehrsbeziehungen an der Einmündung bei der Kapelle und dem dortigen Bildstock mit der Mondsichelmadonna (Bau-km 0+690). Der Umgestaltung/Anpassung dieses Einmündungsbereichs mit dem Vorfeld zur Kapelle und zum Bildstock kommt deshalb besondere Bedeutung zu (vgl. auch C 3.7.11.1.3). Zur Abschirmung der Ortsumgehung sind in diesem Bereich eine Sichtschutzwand und dichte Böschungsbepflanzungen vorgesehen.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und damit auch die für die Eignung des Gebietes für Zwecke der Erholung betreffenden Aspekte der Landschaftsästhetik werden nachfolgend unter C 2.3.2.7 behandelt.

2.3.2.1.4 Land- und forstwirtschaftliche Nutzung

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch hat das Bauvorhaben ferner insoweit, als landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden, die damit als Produktionsflächen ausfallen. Als Folge des Neubaus sind Veränderungen und Anpassungen im landwirtschaftlichen Wegenetz erforderlich (vgl. auch C 3.7.8.2).

Wald im Sinne des Waldgesetzes ist vom gegenständlichen Neubau der B 279 nicht betroffen.

2.3.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

2.3.2.2.1 Allgemeines

Das Schutzgut Tiere und Pflanzen wird durch unterschiedliche Wirkfaktoren, die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung auch in Bezug auf die sonstigen Schutzgüter von Relevanz sind, beeinflusst. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang der vorhabensbedingte Schadstoffaustrag in die Luft, Verkehrslärm, die Ableitung des Straßenoberflächenwassers, vorhabensbedingte Flächenumwandlungen und Bodenversiegelungen sowie Durchschneidungs- und Trenneffekte. Hinzu kommen (mittelbare) Auswirkungen auf angrenzende Flächen.

Geprüft wurden insbesondere folgende mögliche Auswirkungen des Projekts bzw. Konfliktbereiche:

Anlagebedingte Beeinträchtigungen:

- Flächeninanspruchnahme durch Überbauung bzw. Änderung der Nutzung
- Verlust von (Offenland-)Biotopen und Feuchtlebensräumen

- Funktionsverlust von Biotopen durch Veränderung von Standortbedingungen bzw. Benachbarungs- und Immissionswirkungen
- Verlust bzw. Funktionsverlust von Biotopen i.S.d. § 30 BNatSchG
- Verlust von Populationen gefährdeter Arten, Unterbrechung von Austausch- und Wechselbeziehungen zwischen (Teil-) Lebensräumen
- Verlust, Funktionsverlust bzw. Beeinträchtigung von Schutzgebieten
- Zusätzliche Bodenversiegelung

Verkehrs- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen:

- Funktionsverlust oder Beeinträchtigung von Biotopen durch Schadstoffeintrag und Störreize

Baubedingte Beeinträchtigungen:

- Temporärer Verlust von Biotopen als Folge baubedingter Flächeninanspruchnahme
- Beeinträchtigung von Biotopen durch Schadstoffeintrag bzw. Beeinträchtigung von (Teil-)Lebensräumen durch Störreize

2.3.2.2.2 Beschreibung der Einzelkonflikte

2.3.2.2.2.1 Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Es ist festzustellen, dass durch Überbauung und Versiegelung insgesamt 9,21 ha Flächen verlorengehen.

An Offenlandbiotopen gehen Hecken, Feldgehölze und begleitende Grasfluren, sowie Extensivwiesen außerhalb der Straßennebenflächen im Umfang von 0,6865 ha bzw. 0,6884 ha in Folge von Überbauung und Versiegelung verloren. Ein Verlust von 0,2481 ha an Feuchtlebensraum ist zu verzeichnen. Die vom Eingriff betroffenen Lebensräume werden – am Weißbach teilweise auch wegen ihrer Vorbelastung - als „wiederherstellbar“ bewertet und der Eingriff somit als ausgleichbar eingestuft.

Was den Funktionsverlust von Biotopen durch Veränderung von Standortbedingungen bzw. Benachbarungs- und Immissionswirkungen betrifft, wird der bestehende mittelbare Beeinträchtigungskorridor für die Tier- und Pflanzenwelt, welcher über die direkte Flächeninanspruchnahme hinausgeht, aus dem Ortskern von Wegfurt in die Fluren nördlich von Wegfurt verlagert. Damit wird eine Neubetroffenheit von 0,0482 ha Feuchtlebensraum (Gewässer, Säume und Stauden-

fluren, Begleitgehölze) und von 0,0249 ha an Hecken, Feldgehölzen und begleitenden Grasfluren geschaffen.

Eine Beeinträchtigung von nach § 30 BNatSchG geschützten wertvollen Lebensräumen kann durch Schutzzäune und die Ausweisung von Tabuflächen (Vermeidungsmaßnahmen 2.1 V und 2.2 V) zum Teil verhindert werden (vgl. auch Nebenbestimmung A 3.5.6).

Hinsichtlich des Verlustes von Populationen gefährdeter Arten und der Unterbrechung von Austausch- und Wechselbeziehungen zwischen (Teil-)Lebensräumen ist anzuführen, dass die bestehende Straßentrasse zwar vergleichsweise geländenah verläuft, aber schon im jetzigen Zustand im Bereich der Weisbachquerung eine Barriere für flugunfähige, aber auch für viele flugfähige Tierarten darstellt. Mit der vorgesehenen Anbringung einer Überflughilfe mit Abweiseinrichtungen (Vermeidungsmaßnahme 3.1 V) und der Ausbildung der Weisbachbrücke mit größerer lichter Weite (Vermeidungsmaßnahme 3.2 V) kann das Konfliktpotenzial in diesem Bereich sogar reduziert und die Durchlässigkeit gegenüber dem Ist-Zustand in diesem Bereich des FFH-Gebiets für gewässergebundene Organismen, Fledermäuse, Biber, Wildkatze und Fischotter deutlich verbessert werden (vgl. auch Nebenbestimmung A 3.5.11.2).

Ein Verlust, Funktionsverlust bzw. eine erhebliche Beeinträchtigung von Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern, geschützten Landschaftsbestandteilen oder Vogelschutzgebieten kann ausgeschlossen werden. Die Baumaßnahme liegt vollständig innerhalb des Naturparks „Bayerische Rhön“ und des Biosphärenreservats Rhön. Teilabschnitte der Ortsumgehung liegen im Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“ und/oder verlaufen im oder in unmittelbarer Nachbarschaft zum FFH-Gebiet „Tal der Brend“ (Nr. DE-5626-371). Im letzteren kann eine Beeinträchtigung des Lebensraumtyps 6510 „Magere Flachlandmähwiese“ und des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings nicht sicher oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Die insoweit erheblichen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet können jedoch im Rahmen einer Befreiung (Ausnahme i.S.d. FFH-RL) zugelassen werden, ein entsprechender Kohärenzausgleich ist gegeben. Auf die Ausführungen unter C 3.7.5.4 wird insoweit Bezug genommen.

Auch eine erhebliche Beeinträchtigung einer Population der Sumpfschrecke als gemäß Roter Liste Bayern stark gefährdeter Art (Rote Liste 2) kann durch den Lebensraumverlust aufgrund von Überbauung nicht ausgeschlossen werden. Auf einer Feuchtfäche am südöstlichen Ortsrand von Wegfurt nördlich der B279

wurde eine kleine Population dieser Art nachgewiesen. Durch die Ausgleichsmaßnahme 4.4 A-FFH entstehen jedoch in unmittelbarer räumlicher Nähe zum ursprünglichen Standort neue Lebensräume der Art. (vgl. auch Ausführungen unter C 2.3.2.2.3.2 und C 3.7.5.2.5.3, sowie die Nebenbestimmungen unter A 3.5.13).

Im Einzelnen kann zu den anlagebedingten Beeinträchtigungen auf die einschlägigen Aussagen in den Unterlagen 12.1 sowie Unterlage 16, Ziffer 5.1.1 und 5.3.1 verwiesen werden.

2.3.2.2.2 Verkehrs- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Der bestehende mittelbare Beeinträchtigungskorridor für die Tier- und Pflanzenwelt, der über die direkte Flächeninanspruchnahme hinausgeht, wird durch die Neutrassierung der Ortsumgehung in bisher weniger belastete Bereiche verlagert. Durch den Betrieb der neuen Trasse werden die benachbarten Lebensräume durch Immissionen (Lärm, Abgase, Abwässer, Licht, Salz, Erschütterungen usw.) beeinträchtigt. Im Gegenzug sinkt hingegen die Belastung innerhalb der bestehenden Ortsdurchfahrt.

Durch das abgeleitete Oberflächenwasser besteht dem Grunde nach die Gefahr, dass Schadstoffe in das Grund- und Oberflächenwasser gelangen können. Durch die geplanten und mit dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmten Entwässerungseinrichtungen ist diese Gefahr selbst bei einem Unfall äußerst gering.

Im Einzelnen kann zu den betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf die einschlägigen Aussagen in den Unterlagen 12.1, Kap. 4.1 und 4.2.3 sowie Unterlage 16, Ziffer 5.1.2 und 5.3.2 verwiesen werden.

2.3.2.2.3 Baubedingte Beeinträchtigungen

Eine vorübergehende Inanspruchnahme von wertvollen Lebensräumen kann auch in sensiblen Teilbereichen nicht vollständig vermieden werden.

Das betroffene Gebiet ist während der Baumaßnahmen erhöhten Immissionen (Stäube und Abgase, Verlärmung), visuellen Störreizen und Erschütterungen ausgesetzt. Es handelt sich hierbei aber um zeitlich beschränkte Beeinträchtigungen. Das Baufeld wird im Bereich wertvoller Lebensräume (v.a. Hecken und Gehölze, Einzelbaumreihen, Feuchtwiesen bei Bau-km 1+190 bis 1+310) soweit als möglich reduziert, um die Eingriffe zu minimieren. Für zu erhaltende Einzelbäume, Gehölzgruppen und empfindliche Biotopflächen werden während der Bauzeit Tabuflächen ausgewiesen und Schutzzäune errichtet (vgl. A 3.5.6).

Im Einzelnen kann zu den baubedingten Beeinträchtigungen auf die einschlägigen Aussagen in den Unterlagen 12.1, Kap. 4.1 und 4.2.7 sowie Unterlage 16, Ziffer 5.3.3 verwiesen werden.

2.3.2.2.2.4 Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Eingriffen

Zur Minimierung der Eingriffe sind insbesondere folgende Maßnahmen vorgesehen (vgl. im Übrigen Unterlage 12.1, Kapitel 5.3 und Unterlage 16, Kapitel 6):

Durch den Neubau einer Ortsumfahrung wird zwangsläufig mangels schon bestehender Straßentrasse zum ersten Mal in noch vom Straßenverkehr unberührte Landschaft eingegriffen. Im Rahmen der Planung wurde jedoch versucht, die unvermeidlichen Eingriffe zu minimieren und die Schaffung unnötiger Konflikte zu vermeiden. Durch die siedlungsnah und überwiegend im Einschnitt geführte Trasse können die Reichweite der Lärm- und Schadstoffimmissionen und die landschaftsoptische Beeinträchtigung in erheblichem Ausmaß reduziert werden. Auch kann auf diese Weise die Inanspruchnahme hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzflächen verringert und eine Zerschneidung derselben vermieden werden.

Die Querung des Weisbachtals als Teil des FFH-Gebiets „Tal der Brend“ erfolgt an einer Stelle, die durch die Querung der bestehenden Bundesstraße bereits vorbelastet ist. So werden zwar Lebensraumverluste auftreten, eine Neuzerschneidung im Biotopverbund kann aber vermieden werden. Durch ein ausreichend groß dimensionierte Querungsbauwerk (Vermeidungsmaßnahme 3.1 V) und die Anbringung einer Überflughilfe für Fledermäuse und andere querende Tierarten wie z.B. den Eisvogel (Vermeidungsmaßnahme 3.2 V) wird das Kollisionsrisiko sogar derart vermindert werden, dass eine Verbesserung gegenüber dem Ist-Zustand zu erwarten ist.

Ökologisch wertvolle Bereiche werden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen. Für besonders wertvolle und empfindliche Biotopflächen werden während der Bauzeit Tabuflächen ausgewiesen und durch entsprechende Biotopschutzzäune nach DIN 18920 und RAS LP 4 gesichert (Vermeidungsmaßnahmen 2.1 V und 2.2 V). Die für Baustelleneinrichtungen, Baulager und Baustraßen erforderlichen Flächen werden nach Möglichkeit auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet und nach Abschluss der Baumaßnahme renaturiert (Vermeidungsmaßnahme 2.3 V).

Die Rodung von Gehölzen und Bäumen darf nicht im Zeitraum zwischen 1. März und 30. September erfolgen, sondern muss auf das Winterhalbjahr beschränkt werden (Vermeidungsmaßnahme 1.4 V). Ausnahmsweise dürfen Bäume mit

Verdacht auf Fledermausquartiere (Baumhöhlen, Spalten, abstehende Rinde) zur Vermeidung einer erheblichen Störung oder Schädigung von Wochenstuben oder überwinternden Tieren von 15. September bis 15. Oktober abschnittsweise abgetragen oder vorsichtig abgelegt werden. Die entsprechenden Bäume sind im vorhergehenden Winterhalbjahr im unbelaubten Zustand zu markieren (Vermeidungsmaßnahmen 1.1. V).

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der bodenbrütenden Vogelarten sollen die Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit erfolgen. Falls Straßenbaumaßnahmen innerhalb des Brutzeitraums von Mitte März bis Ende Juli erfolgen sollen, müssen die betroffenen Flächen auf mögliche Neststandorte hin überprüft werden (Vermeidungsmaßnahme 1.3 V).

Durch eine Mahd der extensiv genutzten Wiesen westlich des Weisbachs im Bereich des Baufeldes (erstmalig in den beiden Jahren vor Baubeginn ab Anfang Juli bis max. Ende September, um die Blüte des Großen Wiesenknopfs zu unterbinden) kann vermieden werden, dass Exemplare des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings während der Bauzeit zu Tode kommen. Durch eine gezielte Förderung des Wachstums der Raupenfutterpflanze des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings auf den Grundstücken mit den Flurnummern 1570 und 1570/1 der Gemarkung Wegfurt soll die Population des Falters auf Baunebenflächen gestärkt werden. Zudem sollen auf den Grundstücken mit den Flurnummern 1571, 1572 und 1572/1 der Gemarkung Wegfurt neue Lebensräume für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling geschaffen werden (Vermeidungsmaßnahme 1.2 V, Maßnahme 1.5 V-CEF-FFH und Maßnahme 3.3 V-CEF-FFH).

Die Niederschlagswasserbehandlung für das anfallende Oberflächenwasser erfolgt gemäß Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen beidseitig der Kreis- und Bundesstraße in den Dammlagen über Bankette und Mulden/Gräben und in den Einschnittslagen über Bankette, Mulden, Einlaufschächte, Sammelleitungen. Anschließend wird das Straßenoberflächenwasser in Regenbehandlungsanlagen geklärt und in die bestehenden Vorfluter Brend und Weisbach eingeleitet. Das anfallende Niederschlagswasser aus der nördlich zur Ortsumgehung B 279 angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flur (Außeneinzugsgebiete) wird über Abfanggräben oberhalb der Ortsumgehung (nördliche Seite der Umgehung, Einschnittsoberkanten, Dammfußpunkte) gesammelt und über neue bzw. bestehende Vorflutsysteme in die Brend und den Weisbach eingeleitet. Die Inanspruchnahme von Flächen, die auch der Grundwasserneubildung dienen, wurde soweit als möglich reduziert.

Die mit der Baumaßnahme und ihren Nebenanlagen verbundenen Veränderungen des Landschaftsbildes werden durch eine landschaftsgemäße Begrünung und die Pflanzung von Sichtkulissen kompensiert. Die Kreisstraße wird auf einer Länge von 260 m verlegt. Die alte Straße wird deshalb entsiegelt und der hohlwegartige Einschnitt wieder verfüllt. Dadurch wird auch das Landschaftsbild in diesem Bereich wiederhergestellt. Die im Zuge der Verlegung neu entstehenden Einschnittsböschungen v.a. an der Kreisstraße NES 16 werden – sofern es das Platzangebot zulässt – landschaftsgerecht und vielfältig modelliert und einschließlich der anschließenden Zwickelflächen wieder bepflanzt. Um den auf der Südseite der B 279 vorgesehenen Sichtschutzwall möglichst gut in das Landschaftsbild einzubinden und dort eine typische Ortsrandstruktur wieder aufzubauen, werden angrenzende Zwickel- und Restflächen (z.B. bei Bau-km 0+550 – 0+680 sowie hinter dem Friedhof bei Bau-km 0+700 – 0+900) in die Gestaltung einbezogen und durch kulissenartige Bepflanzungen mit Obstbäumen im Westen bzw. einer dichten Gehölzstruktur im Osten gegliedert. Durch die geplante Ortsumgehung Wegfurt verändern sich die Verkehrsbeziehungen an der Einmündung bei der Kapelle und dem dortigen Bildstock mit der Mondsichelmadonna (Bau-km 0+690). Der Umgestaltung/Anpassung dieses Einmündungsbereichs mit dem Vorfeld zur Kapelle und zum Bildstock kommt deshalb besondere Bedeutung zu. Der Bildstock wird auf einen bereits abgestimmten Standort rechts von der Kapelle versetzt (s. Unterlage 7.2 lfd. Nr. 23). Zur Abschirmung der Ortsumgehung sind in diesem Bereich eine Sichtschutzwand und eine dichte Böschungsbepflanzung vorgesehen.

Die ausführliche Beschreibung der Maßnahmen erfolgt in der Anlage 3 Kap. 2.1 zur Unterlage 12.1 und Unterlage 16, Kap. 6.1.2).

2.3.2.2.3 Landschaftspflegerisches Maßnahmenkonzept

2.3.2.2.3.1 Planerisches Leitbild

Unter Berücksichtigung des Landesentwicklungsprogramms, des Regionalplans für die Region Main-Rhön sowie der FFH-RL und der Ergebnisse der Bestandserfassungen lässt sich festhalten, dass dem Weisbachtal durch sein unterschiedlich ausgeprägtes Mosaik aus Fließgewässer- und Feuchtlebensräumen landesweite Bedeutung als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten zukommt, was auch durch die Meldung als FFH-Gebiet zum Ausdruck kommt.

Die wesentliche Zielsetzung des Ausgleichs- und Ersatzkonzeptes besteht darin, die typischen und prägenden Lebensraumelemente des Landschaftsraumes, nämlich die Fließgewässer-Lebensräume, die mageren Flachland-Mähwiesen

und die Lebensräume des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings, die durch den Eingriff besonders betroffen sind, neu anzulegen oder durch geeignete Erweiterungsmaßnahmen aufzuwerten. Dabei sollen vor allem Maßnahmen zur Entwicklung von Pufferstreifen und extensiv genutzten Lebensräumen entlang von wertvollen Biotopstrukturen und –leitlinien und von Trittsteinbiotopen getroffen werden, da diese von der Baumaßnahme besonders betroffen werden und in den eher strukturarmen Landschaftsbereichen als Mangelbiotope anzusehen sind. Die Wahl der Ausgleichsflächen ist darauf ausgerichtet, die vorhandenen wertvollen Lebensräume, v.a. im FFH-Gebiet „Tal der Brend“, dauerhaft zu sichern und zu optimieren. Es wurde daher darauf Wert gelegt, zu diesen Strukturen benachbarte Flächen in Anspruch zu nehmen, da die Schaffung von völlig isoliert liegenden Teilflächen kaum eine Verbesserung des Lebensraumverbundes nach sich ziehen würde.

2.3.2.2.3.2 Kompensationsmaßnahmen

Folgende Kompensationsmaßnahmen sind vorgesehen (vgl. auch Anlage 3, Kap. 2.2 zur Unterlage 12.1 und Unterlage 16, Kap. 6.2):

- 4.1.1 A und 4.1.2. A: Ausgleichsfläche des Landkreises

Nach Abschluss der Baumaßnahme wird der Anteil der bestehenden Ausgleichsfläche des Landkreises auf Fl.Nr. 701 der Gemarkung Wegfurt, der im Baufeld liegt und nicht dauerhaft durch die Baumaßnahme beansprucht wird (1.065 m²), als Streuobstwiese wiederhergestellt (4.1.1 A). Zugleich wird auf der daran östlich angrenzenden Ackerfläche (5.709 m²) eine Streuobstwiese neu geschaffen.

- 4.2 A-FFH: Grünlandeinsaat und Grünlandextensivierung Brendaue westlich Wegfurt

Westlich von Wegfurt wird unmittelbar nördlich des Brendufers auf einer derzeit als Acker genutzten Fläche von 21.175 m² eine Grünlandeinsaat bzw. Grünlandextensivierung vorgenommen. Die vorhandenen gewässerbegleitenden Gehölze sollen erhalten werden.

- 4.3 A-FFH: Grünlandeinsaat und Extensivnutzung Brendaue westlich Wegfurt

Westlich von Wegfurt wird unmittelbar nördlich des Brendufers eine derzeit als Acker genutzte Fläche von 5.408 m² zu einem mäßig extensiv genutzten artenreichen Grünland herangebildet.

- 4.4 A-FFH: Grünlandeinsaat und Extensivnutzung Brendaue östlich Wegfurt
Auf 2.077 m² wird eine derzeit als Ackerbrache genutzte Fläche zu einem mäßig extensiv genutzten artenreichen Grünland entwickelt.
- 4.5 A-FFH: Grünlandeinsaat, Obstbaumpflanzung und Extensivnutzung westlich des Weisbachs
Nordöstlich von Wegfurt und westlich des Weisbachs ist auf einer derzeit als Acker genutzten Fläche von 5.272 m² eine Grünlandeinsaat und Grünlandextensivierung sowie die Pflanzung einer Obstbaumreihe vorgesehen.

Darüber hinaus werden zum Ausgleich für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes Gestaltungsmaßnahmen an Straßennebenflächen durchgeführt (vgl. Anlage 3, Kap. 2.3 zur Unterlage 12.1).

Da hierdurch sämtliche durch das Bauvorhaben verursachten Eingriffe in vollem Umfang ausgeglichen werden, sind keine Ersatzmaßnahmen vorgesehen.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen zum Naturschutz unter C 3.7.5, insbesondere C 3.7.5.2.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

2.3.2.3 Schutzgut Boden

Zur Beurteilung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Boden in seiner Eigenschaft als Speicher und Puffer im Naturkreislauf, als Lebensraum und als Ertragsgrundlage für die land- und forstwirtschaftliche Produktion sind im Wesentlichen folgende Faktoren als relevant anzusehen:

- Flächenumwandlung
- (Neu-)Versiegelung der biologisch aktiven Bodenoberfläche
- Schadstoffeintrag, vor allem infolge einer Konzentration von Schadstoffen am Fahrbahnrand
- Zerstörung des natürlichen Bodenaufbaus (Einschnitte, Überbauung und Überschüttung des natürlich gewachsenen Bodens) sowie Bodenverdichtungen im Bereich von Seitenablagerungen, Deponien und Dämmen
- Beeinträchtigung der natürlichen Filter-, Schutz-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften des Bodens (u.a. Oberflächenwasserabfluss, Beeinflussung der Grundwasserneubildung).

Daneben kommt es auch zu Beeinträchtigungen der Nutzungsfunktionen des Bodens.

Bei dem verfahrensgegenständlichen Neubauvorhaben geht belebter Boden durch Versiegelung (Verlust von Bodenfunktionen) verloren bzw. wird durch Überbauung (Böschungen, Bankette und sonstige Nebenanlagen) beansprucht. Ein Rückbau der bestehenden Bundesstraße ist nur in kleinen Teilbereichen möglich (0,1773 ha).

Der gesamte Flächenbedarf für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Maßnahmen beträgt 13,5847 ha. Nach dem Ausbau wird die gesamte versiegelte Fläche 2,3142 ha betragen; 7,0968 ha werden überbaut werden. Abzüglich der entsiegelten Fläche im Umfang von 0,1773 ha beträgt die Nettoneuversiegelung somit 2,1369 ha. Für die Ausgleichsmaßnahmen werden 4,1979 ha benötigt. Im Zuge der Baumaßnahme wird es durch Bodenversiegelung zu einem Verlust durch Versiegelung an Biotopen und Feuchtlebensräumen von 0,0867 ha, an landwirtschaftlicher Fläche von 1,3191 ha und an Extensivwiesen von 0,2503 ha kommen. Weitere 0,1614 ha Biotope, 4,3394 ha landwirtschaftliche Nutzfläche und 0,4381 ha Extensivwiese werden überbaut werden.

Die Versiegelung von Boden bedeutet neben dem dauerhaften Verlust aller Bodenfunktionen die Inanspruchnahme eines nicht vermehrbaren Naturgutes und stellt damit eine nachhaltige Beeinträchtigung des Bodenpotenzials dar. Versiegelung, d.h. die Verdichtung bzw. Abdichtung der Bodenoberfläche mit undurchlässigen Materialien, verhindert natürliche Austauschprozesse zwischen Boden, Wasser und Luft (Wasserversickerung, Verdunstung), erhöht den Oberflächenwasserabfluss und hat somit Auswirkungen auf Bodenlebewesen, Wasserhaushalt und Vegetation. Bebauung und Versiegelung führen demnach nicht nur zu einer quantitativen Inanspruchnahme von Freiflächen, sondern auch zu einer qualitativen Veränderung der ökologischen Bedingungen selbst. Wesentliche Folgen der neu zu errichtenden Verkehrsflächen sind deshalb

- beschleunigter Oberflächenwasserabfluss,
- Zerstörung des natürlichen Bodenaufbaus und
- Beeinflussung der Grundwasserneubildung.

Durch die Versiegelung wird in Regelfunktionen (Filterungs-, Puffer- und Stoffumsetzungsfunktionen), die Produktionsfunktionen und die Lebensraumfunktionen eingegriffen. Die versiegelte Bodenfläche steht künftig nicht mehr so wie bisher als Lebensraum für Menschen und Tiere zur Verfügung. Die versiegelte Fläche und die Fläche der begleitenden Böschungen, Wege und Nebenanlagen werden darüber hinaus der land- und forstwirtschaftlichen Produktion entzogen.

Im Bereich der versiegelten Fläche entfällt die Regulierungs- und Speicherfunktion (z.B. für Niederschlagswasser) des Bodens vollständig.

Im Rahmen der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen ist eine Aufwertung der Bodenfunktion durch Extensivierung (Anlage von Extensivwiesen), Pflanzung von Obstbaumreihen und Gehölzpflanzungen zu erwarten, insbesondere kann durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen ein Ausgleich für die Bodenversiegelung und –überbauung erreicht werden. Es ist zu berücksichtigen, dass im Bereich des ehemaligen Straßenkörpers 0,1773 ha Boden entsiegelt werden.

Für Baustelleneinrichtungen und Baustraßen werden nach Möglichkeit bestehende bzw. geplante Straßennebenflächen vorübergehend in Anspruch genommen. Durch Anordnung entsprechender Nebenbestimmungen (siehe insbesondere A 3.6 dieses Beschlusses) ist insoweit sichergestellt, dass diese Flächen möglichst schonend behandelt bzw. rekultiviert werden, sodass sich die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden reduzieren. Nicht mehr benötigte Straßenflächen werden entsiegelt.

Die an die Straßentrasse angrenzenden Böden können auch durch Schadstoffeinträge und Luftschadstoffe sowie baubedingt (Bodenverdichtungen, Einsatz von Baumaschinen) beeinträchtigt werden. Der bestehende mittelbare Beeinträchtigungskorridor, in dem ein erhöhter Schadstoffeintrag stattfindet, wird durch die plangegenständliche Maßnahme von der Ortsmitte an den nördlichen Rand von Wegfurt verlagert. Als Schadstoffquellen kommen z.B. Reststoffe aus der Kraftstoffverbrennung sowie der Abrieb von Reifen, Bremsbelägen und Fahrbahndecken sowie Auftausalze in Betracht.

Grundsätzlich können die mit den Abgasen und von den Kraftfahrzeugen selbst emittierten Schadstoffe zu einer Verminderung der Qualität des Bodens führen und weitergehend auch negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser entfalten. Dies gilt auch dann, wenn die gesetzlich festgesetzten Immissionsgrenzwerte der einzelnen Kraftfahrzeuge eingehalten werden, weil sich auch in kleinen Mengen emittierte Schadstoffe im Boden anreichern und zwar in der Regel im unmittelbaren Nahbereich der Trasse. Die Schadstoffbelastung im Umfeld von - zum Teil verkehrlich hoch belasteten - Straßen wurde in der Vergangenheit wiederholt wissenschaftlich untersucht. Dabei erstreckte sich das Untersuchungsprogramm vorwiegend auf Schwermetalle, die Belastung mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen sowie Einträge von Auftausalz. Eine Prognose der von der B 279 ausgehenden Auswirkungen muss sich auf die allgemein vor-

liegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse stützen (vgl. § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 UVPG).

Aufgrund der der Planfeststellungsbehörde allgemein vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse lässt sich somit insgesamt feststellen, dass sich die Schadstoffbelastung des Bodens auf den unmittelbaren Trassenbereich und dort auf einen Geländestreifen von höchstens etwa 10 m beidseits der verbreiterten Trasse konzentriert und mit zunehmender Entfernung sowie zunehmender Bodentiefe von der Trasse abnimmt. Durch die Baumaßnahme wird der bestehende mittelbare Beeinträchtigungskorridor, in dem ein erhöhter Schadstoffeintrag bereits jetzt stattfindet, verlagert. Prognosen, die unter Berücksichtigung einer Verkehrszunahme in den Jahren 2005 bis 2025 erstellt wurden, ergeben aber, dass aufgrund der in Zukunft verringerten Fahrzeugemissionen nicht mit vermehrten Schadstoffeinträgen zu rechnen ist. Der betriebs- oder unfallbedingte Eintrag von Schadstoffen (Tausalzlösung, Reifenabrieb, Rußpartikel, Öl, etc.) ergibt sich vor allem im bereits stark belasteten Nahbereich der Trasse.

Beeinträchtigungen des Bodens während des Baubetriebs durch den Baustellenverkehr, das Betanken von Maschinen etc. werden entlang der Trasse und den Baustellenzufahrten nicht ganz auszuschließen sein. Hier sind jedoch weitestgehende Sicherungs- und Vorsorgemaßnahmen vorgesehen.

Nicht übersehen werden darf die beim Betrieb einer Straße immer gegebene potenzielle Gefährdung des Bodens (und des Schutzgutes Wassers) durch Unfälle mit Gefahrguttransporten. Die Gefahr der Ausbreitung unfallbedingter Kontaminationen und einer dauerhaften Schädigung des Bodens lässt sich jedoch durch die heute praktizierten Sicherungsverfahren wie Abtrag und Austausch von Bodenmaterial in der Regel beherrschen.

Schließlich ist noch die vorgesehene Errichtung eines Sichtschutzwalls als Seitendeponie bzw. der Anfall von möglicherweise belastetem Aushubmaterial (insbesondere Bankettschälgut) zu erwähnen. Durch die vorgesehenen Schutzvorkehrungen wird jedoch einer Gefährdung hinreichend vorgebeugt. Im Einzelnen wird auf die Nebenbestimmungen unter A 3.6 sowie auf die Ausführungen unter C 3.7.6 verwiesen.

Negative Einflüsse auf das Schutzgut Wasser durch den Schadstoffeintrag in den Boden werden aufgrund der nachfolgend unter C 2.3.2.4 dargelegten Faktoren weitgehend minimiert.

2.3.2.4 Schutzgut Wasser

2.3.2.4.1 Oberflächengewässer

Im Zuge des Neubaus der Ortsumgehung wird das gesamte Fahrwasser gesammelt und über Rinnen, Mulden, Gräben und Rohrleitungen in Regenwasserbehandlungsanlagen bei Bau-km 0+109 und Bau-km 1+285 eingeleitet. In diesen Anlagen erfolgen die Abscheidung von Feststoffen und Feinteilchen, sowie die Rückhaltung von Leichtflüssigkeiten (Z.B. Öl im Havariefall). Anschließend wird das gereinigte Straßenwasser in die bestehenden Vorfluter Brend und Weisbach geleitet.

Das anfallende Niederschlagswasser aus der nördlich zur Ortsumgehung angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flur wird über Abfanggräben oberhalb der Ortsumgehung (nördliche Seite der Umgehung, Einschnittsoberkanten, Dammfußpunkte) gesammelt und über neue bzw. bestehende Vorflutssysteme in die Brend und den Weisbach abgeschlagen.

Eingriffe am Gewässer sind nur am Weisbach durch das Kreuzungsbauwerk vorgesehen. Beim Brückenbau wurde auf ein großzügiges Abflussprofil mit gutem Lichteinfall und auf ein Bachbett mit natürlichem Sohlsubstrat geachtet, um die biologische Durchgängigkeit in diesem Bereich nicht zu behindern bzw. zu unterbrechen. Das bestehende Weisbachbauwerk wird zurückgebaut, der Bach dort einschließlich der Uferböschungen neu profiliert. Durch die größere lichte Weite der Weisbachbrücke und die Errichtung von Regenbehandlungsanlagen ist daher keine Beeinträchtigung von Bachlebensräumen oder der hydraulischen Abflussverhältnisse zu befürchten.

Betriebs- oder unfallbedingt kann es zum Eintrag von Schadstoffen (Tausalzlösung, Reifenabrieb, Rußpartikel, Öl etc.) kommen. Durch die Einleitung des Fahrbahnwassers in Regenbehandlungsanlagen wird dieser Schadstoffeintrag weitestgehend gemindert.

Bei der Bauausführung selbst werden die Vorschriften zum Schutz der Gewässer (Verhinderung von Schadstoffeinträgen in Grund- und Oberflächenwasser) und im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingehalten. Bauzeitlich kann es bei heftigen Regenereignissen zu geringfügig erhöhten Einschwemmungen von Boden in die Vorfluter kommen. Erhebliche Beeinträchtigungen für die Brend und den Weisbach sind damit aber nicht verbunden.

Gesetzliche Überschwemmungsgebiete werden von der Maßnahme nicht berührt.

Durch das Rückhalten von Leichtflüssigkeiten sowie von sonstigen Fahrbahnverschmutzungen in den Regenbehandlungsanlagen wird eine chemische Belastung der Brend und des Weisbachs zukünftig vermieden (vgl. Unterlage 13.1 und Anlage in Kap. 8 der Unterlage 13.1).

2.3.2.4.2 Grundwasser

Besondere Aufmerksamkeit ist den bau- und betriebsbedingten Auswirkungen des geplanten Ausbauvorhabens auf das vorhandene Grundwasserpotential zu widmen.

Zu negativen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung führt zunächst die neu hinzukommende Bodenversiegelung in einem Umfang von 2,1127 ha. Bezüglich des auf den Straßen- und Böschungsflächen anfallenden Oberflächenwassers ist zu erwarten, dass durch die Ausnutzung der Filterwirkung der über dem Grundwasser liegenden Bodenschichten weitgehend vermieden werden kann, dass evtl. mitgeführte Schadstoffe in das Grundwasser gelangen. Auch durch Sedimentation sowie physikalische, chemische und mikrobiologische Vorgänge wird der Schadstoffgehalt des Oberflächenwassers auf dem Weg zum Grundwasser verringert.

Insgesamt ist festzuhalten, dass sich die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser durch die in der Planung vorgesehenen Regenbehandlungsanlagen und das Kreuzungsbauwerk nicht verschlechtern, weil der Zunahme der versiegelten Fläche durch eine angemessenen Ausbau der Entwässerungseinrichtungen nach den einschlägigen technischen Richtlinien Rechnung getragen wird und negative Auswirkungen auf den notwendigen Retentionsraum der Brend und des Weisbachs nicht zu erwarten sind. Auf die Ausführungen unter **C 3.7.7.1.1** und **C 3.7.7.3** wird verwiesen.

2.3.2.5 Schutzgut Luft

Luftverunreinigungen an Straßen entstehen im Wesentlichen durch Verbrenungsprozesse in Otto- und Dieselmotoren. Dabei anfallende Emissionen treten überwiegend in gasförmigem, zum Teil auch in festem Zustand auf. Ihre Stärke hängt neben den spezifischen Abgasemissionsfaktoren der einzelnen Fahrzeuge von der Verkehrsmenge, dem Lkw-Anteil und der Geschwindigkeit ab. Die wichtigsten Substanzen, die emittiert werden, sind Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Stickstoffdioxid, Schwefeldioxid, Staub und Ruß.

Die Ausbreitung der Emissionen aus dem Fahrzeugverkehr an freier Strecke hängt von zahlreichen Faktoren ab. Zu nennen sind insbesondere meteorologi-

sche Bedingungen sowie fotochemische und physikalisch-chemische Umwandlungsprozesse, aber auch die Topographie sowie Anpflanzungen am Straßenrand. Tendenziell haben Untersuchungen jedoch ergeben, dass die Schadstoffkonzentrationen mit zunehmendem Abstand vom Fahrbahnrand relativ rasch abnehmen. Die vom Vorhabensträger vorgelegte Abschätzung der Immissionsbelastung durch Luftschadstoffe (vgl. Unterlage 11.2) hat ergeben, dass alle Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV eingehalten werden (vgl. im Einzelnen C 2.3.1.6 und C 2.3.2.1.2).

Die Wechselwirkungen verschiedener Schadstoffe untereinander werden von der aktuellen Wirkungsforschung zwar diskutiert, sind jedoch in keiner Weise greifbar oder quantifizierbar. Solange insoweit keine gesicherten Erkenntnisse vorliegen, bewegt man sich bei der Erwägung möglicher Synergieeffekte im Bereich der Spekulation. In der Umweltverträglichkeitsprüfung ist aber ausdrücklich die "Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfmethoden" gefordert, sodass zur Beurteilung der Schadstoffbelastung der Luft und der Auswirkungen auf die Umwelt die lufthygienischen Orientierungswerte weiterhin als maßgebliche Bewertungskriterien anzusehen sind.

Die vorgenommenen Betrachtungen etwaiger Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft korrelieren zwangsläufig mit Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter, wie z.B. Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden und Wasser. Diese Schutzgüter werden hinsichtlich des denkbaren Beeinträchtigungspotenzials durch Luftschadstoffe an anderer Stelle dieses Planfeststellungsbeschlusses beurteilt. Insoweit wird in diesem Teil hierauf Bezug genommen.

Insgesamt ist festzustellen, dass das Vorhaben zwar teilweise zu einer Erhöhung der verkehrsbedingten Luftschadstoffe führt, die Grenzwerte der 39. BImSchV aber eingehalten werden, so dass von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Luft auszugehen ist. Zur Minderung der Ausbreitung verkehrsbedingter Schadstoffimmissionen können auch die in der Planung vorgesehenen Straßenrandbepflanzungen sowie die vorhabensbedingte Verflüssigung des Verkehrs beitragen.

2.3.2.6 Schutzgut Klima

Eine Veränderung des (globalen) Klimas infolge der Auswirkungen des Straßenverkehrs durch den Schadstoffeintrag in die Atmosphäre ist nicht quantifizierbar, hier jedoch wegen eines annähernd gleich bleibenden Schadstoffausstoßes jedenfalls vernachlässigbar. Zwar mag die Schadstoffmenge, die von dem auf dem Straßenabschnitt rollenden Verkehr emittiert wird, mit zum Treibhauseffekt und

damit zur Erwärmung der Atmosphäre und zur Klimaänderung beitragen, dies ist jedoch nicht im Sinne der juristischen Kausalitätslehre genau diesem Straßenabschnitt zuordenbar. Insoweit wird hier der Bereich dessen, was ein konkretes Planfeststellungsverfahren zu leisten vermag, verlassen und der Bereich des vorrechtlichen, jenseits verwaltungsbehördlicher Überprüfbarkeit liegenden politisch-administrativen Gestaltungsspielraums erreicht.

Flächen mit Funktion für den lufthygienischen Ausgleich sind durch die geplante Baumaßnahme nicht betroffen.

2.3.2.7 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild wird in Form visueller Beeinträchtigungen durch Zerschneidungs- und Trennwirkungen sowie durch technische Bauwerke beeinträchtigt. Die gegenständliche Maßnahme beeinträchtigt das Landschaftsbild insbesondere dadurch, dass der von weitem einsehbare Hangbereich am Ortsrand von Wegfurt künftig durch Einschnitte und Dämme zerschnitten wird. Der nördliche Talraum wird daher optisch beeinträchtigt werden. Die mit der Baumaßnahme und ihren Nebenanlagen verbundenen Veränderungen des Landschaftsbildes werden jedoch durch eine landschaftsgemäße Begrünung und die Pflanzung von Sichtkulissen kompensiert. So wird von Bau-km 0+318 bis Bau-km 0+660 sowie zwischen Bau-km 0+707 bis Bau-km 0+938 südlich der B 279 aus Überschussmassen eine Seitendeponie als Sichtschutzwall errichtet. Um diesen Sichtschutzwall möglichst gut in das Landschaftsbild einzubinden und dort eine typische Ortsrandstruktur wiederaufzubauen, werden angrenzende Zwickel- und Restflächen in die Gestaltung miteinbezogen und durch kulissenartige Bepflanzungen mit Obstbäumen im Westen bzw. einer dichten Gehölzstruktur im Osten gegliedert.

Die Kreisstraße wird auf einer Länge von 200 m verlegt. Die alte Straße wird entsiegelt und der hohlwegartige Einschnitt wird wieder verfüllt. Dadurch wird das Landschaftsbild in diesem Bereich wieder hergestellt. Die im Zuge der Verlegung neu entstehenden Einschnittsböschungen v.a. an der Kreisstraße NES 16 werden – sofern es das Platzangebot zulässt – landschaftsgerecht und vielfältig modelliert und einschließlich der anschließenden Zwickelflächen neu bepflanzt.

Während der Bauphase entstehen zusätzlich durch den Baubetrieb im Baustellenumfeld sowie durch Zu- und Abfahrten von Baufahrzeugen neben akustischen auch gewisse optische Beeinträchtigungen. Die vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen durch Baustellenfahrzeuge führt zu keinen erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen der Landschaftsbildqualitäten. Auch im Hinblick

auf Freizeit und Erholung (Schutzgut Mensch) verändert sich die Situation nicht über das geschilderte Maß hinaus (vgl. C 2.3.2.1.3).

2.3.2.8 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Das Bauvorhaben verläuft weitestgehend außerhalb zusammenhängend bebauter Gebiete. Durch die geplante Ortsumgehung verändern sich die Verkehrsbeziehungen an der Einmündung bei der Kapelle und dem dortigen Bildstock mit der Mondsichelmadonna (Bau-km 0+690). Der Umgestaltung dieses Einmündungsbereiches kommt deshalb besondere Bedeutung zu. Der Bildstock wird auf einen Standort rechts der Kapelle versetzt (vgl. Unterlage 7.2 lfd. Nr. 23). Der Bereich wird zusätzlich durch eine Sichtschutzwand und dichte Böschungsbepflanzungen von der Ortsumgehung abgeschildert.

Die beiden niedrigen Steinkreuze am Feldweg oberhalb des Friedhofs werden an einen neuen Standort nördlich der Ortsumgehung an der Weggabelung Fl.Nr. 687/694 versetzt (vgl. Unterlage 7.2 lfd. Nr. 32). Alle Baudenkmäler sind aber nach Abschluss der Maßnahme weiter vorhanden.

Eine Beeinträchtigung oder Zerstörung von Bodendenkmälern durch die Baumaßnahme kann von vornherein nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden. Den Belangen des Denkmalschutzes wird allerdings im Rahmen des Möglichen durch entsprechende Auflagen Rechnung getragen (vgl. A 3.9 sowie C 3.7.11).

2.3.2.9 Wechselwirkungen

Im Naturhaushalt besteht ein dichtes Wirkungsgefüge zwischen den einzelnen Schutzgütern Boden, Wasser, Luft/Klima, Tiere, Pflanzen und ihren Lebensräumen (Wechselbeziehungen). Die Auswirkungen auf dieses Wirkungsgefüge (Wechselwirkungen) wurden direkt oder indirekt bereits oben im Rahmen der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter beschrieben.

2.4 Bewertung der Umweltauswirkungen

Die in § 12 UVPG vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetz-

ze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt (Nr. 0.6.1.1 UVPVwV). Da die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des UVPG für Straßenbauvorhaben bislang keine Bewertungskriterien (Konkretisierung der gesetzlichen Umweltaanforderungen) für Straßenbauvorhaben enthalten, sind die Umweltauswirkungen gemäß Nr. 0.6.1.2 Abs. 3 UVPVwV nach Maßgabe der gesetzlichen Umweltaanforderungen aufgrund der Umstände des Einzelfalles zu bewerten (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 08.06.1995, Az. 4 C 4.95, UPR 1995, 391). Dabei ist die Vorbelastung einzubeziehen (vgl. Nr. 0.6.1.3 Abs. 3 UVPVwV).

Die Qualifizierung der Projektauswirkungen, die erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen eines Schutzgutes sowie Wechselwirkungen nach sich ziehen, erfolgt als Umweltrisikoaabschätzung anhand einer dreistufigen ordinalen Skala mit den Begriffen „mittel“, „hoch“ und „sehr hoch“. Diese Methode ist sachgerecht und entspricht der derzeit üblichen Verfahrensweise. Die Erhebungstiefe ist ausreichend. Diese Bewertung fließt in die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag, insbesondere in die Abwägung, ein (vgl. § 12 UVPG, § 17 Satz 2 FStrG).

2.4.1 Schutzgut Mensch

Die in C 2.3.2.1 dieses Beschlusses dargestellten unterschiedlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind getrennt voneinander zu bewerten, da sie wegen ihrer Verschiedenartigkeit einer Saldierung nicht zugänglich erscheinen.

2.4.1.1 Lärmauswirkungen

Aufgrund der von ihnen ausgehenden Störwirkung sind Lärmbelastungen, die im Aufenthaltsbereich von Menschen auftreten, als erheblich anzusehen. Die Entstehung von Lärm in unserer Umwelt kann jedoch grundsätzlich nicht gänzlich vermieden werden.

Durch rechtliche sowie außerrechtliche Normen wurde ein System von Vorschriften geschaffen, aus dem sich entnehmen lässt, welche Lärmeinwirkungen als zumutbar erachtet werden und daher hinzunehmen sind.

In Beiblatt 1 zur DIN 18 005 werden Orientierungswerte für eine angemessene Berücksichtigung des Schallschutzes in der städtebaulichen Planung festgeschrieben. Die darin enthaltenen Werte sind als wünschenswert einzuhaltende Zielwerte zu verstehen, bilden jedoch keine rechtsverbindlichen Grenzwerte (vgl. AllMBI. 16/1988, S. 670). Je nach bauplanerischer Nutzung sollen bei Verkehrswegen die nachfolgend genannten Beurteilungspegel eingehalten werden:

Nutzungen	Tag/Nacht
- reine Wohngebiete	50 dB(A)/40 dB(A)
- allgemeine Wohngebiete	55 dB(A)/45 dB(A)
- Friedhöfe, Kleingartenanlagen und Parkanlagen	55 dB(A)
- besondere Wohngebiete	60 dB(A)/45 dB(A)
- Dorfgebiete und Mischgebiete	60 dB(A)/50 dB(A)
- Kerngebiete und Gewerbegebiete	65 dB(A)/55 dB(A)
- sonstige Sondergebiete, soweit sie schutzbe-	45 dB(A)/35 dB(A)
dürftig sind, je nach Nutzungsart	bis bis
	65 dB(A)/65 dB(A)

Der Gesetzgeber hat in § 2 der 16. BImSchV für den Bau oder die wesentliche Änderung von Straßen Immissionsgrenzwerte zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsräusche festgelegt. Diese sollen grundsätzlich durch das Bauvorhaben nicht überschritten werden.

Die Immissionsgrenzwerte nach § 2 der 16. BImSchV betragen:

Nutzungen	Tag/Nacht
- an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen	57 dB(A)/47 dB(A)
- in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	59 dB(A)/49 dB(A)
- in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	64 dB(A)/54 dB(A)
- in Gewerbegebieten	69 dB(A)/59 dB(A)

Soweit diese Grenzwerte überschritten werden, besteht für die betroffenen Anwesen Anspruch auf Schallschutz. Allerdings bleibt in diesen Fällen auch zu prüfen, inwieweit die nicht schützbaren Außenwohnbereiche unzumutbar verlärmert werden bzw. inwieweit die Gesamtlärsituation am Anwesen die Gefahr einer Gesundheitsschädigung begründet. Die Zumutbarkeitsschwelle, bei der sowohl eine schwere und unerträgliche Beeinträchtigung des Wohneigentums anzunehmen ist und bei der auch etwaige gesundheitliche Gefährdungen nicht ausgeschlossen werden können, lässt sich nach höchstrichterlicher Rechtsprechung zwar nicht exakt in allen Fallgestaltungen an einem bestimmten Geräuschpegel ausdrücken, jedoch wurde z.B. durch den Bundesgerichtshof diese Schwelle bei

einem Lärmgrenzwert von 69/64 dB(A) tags/nachts in einem Wohngebiet jedenfalls wegen des Nachtwerts als überschritten angesehen (BGH, Urteil vom 06.02.1986, Az. III ZR 96/84, BayVBl. 1986, 537) bzw. ebenso bei einem Wert von 70/60 dB(A) tags/nachts in einem Wohngebiet (BGH, Urteil vom 17.04.1986, Az. III ZR 202/84, DVBl. 1986, 998) und bei einem Wert von 72/62 dB(A) tags/nachts in einem Mischgebiet (BGH, Urteil vom 10.12.1987, Az. III ZR 204/86, NJW 1988, 900). Zwischenzeitlich wurde den in den Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97 - festgelegten Grenzwerten für die Lärmsanierung Orientierungsfunktion für die Feststellung unzumutbarer Lärmbelastung zugesprochen (OVG Lüneburg, Urteil vom 21.05.1997, Az. VII K 7705/95, UPR 1998, 40). Diese Werte betragen laut BMVBS-Schreiben vom 25.06.2010, Az. StB 13/7144.2/01/1206434:

Nutzungen	Tag/Nacht
- an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen, Altenheimen, in reinen und allgemeinen Wohngebieten sowie Kleinsiedlungsgebieten	67 dB(A)/57 dB(A)
- in Kern-, Dorf- und Mischgebieten	69 dB(A)/59 dB(A)
- in Gewerbegebieten	72 dB(A)/62 dB(A)

Unter Beachtung dieser rechtlichen Vorgaben lassen sich die Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 12 UVPG bezüglich der künftigen Lärmsituation wie folgt bewerten:

Mittlere Beeinträchtigung:

Überschreitung der Orientierungswerte nach DIN 18 005 (Nachtwerte)

Hohe Beeinträchtigung:

Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV

Sehr hohe Beeinträchtigung:

Überschreitung der Taggrenzwerte im Außenwohnbereich

Überschreitung der enteignungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle

Die Bewertung der Lärmauswirkungen des plangegegenständlichen Vorhabens stellt sich demnach wie folgt dar:

Die schalltechnischen Berechnungen wurden sowohl für den Fall „ohne Sichtschutzwall“ als auch für den Fall „mit Sichtschutzwall“ berechnet. Obwohl an einzelnen Immissionsorten eine Abschirmungswirkung des Sichtschutzwalls verzeichnet werden kann, ändern sich die errechneten Pegelwerte nicht so entscheidend, dass die Beurteilung der Schallsituation je nach Ausgangssituation divergieren würde.

Während an den Immissionsorten 9 und 10 die Immissionsgrenzwerte nach DIN 18 005 am Tag eingehalten werden, sind in der Nacht Überschreitungen der Grenzwerte zu verzeichnen, so dass insgesamt von einer mittleren Beeinträchtigung gesprochen werden kann. Bei den Immissionsorten 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 8 werden sowohl die Tag- als auch die Nachtgrenzwerte der DIN 18 005 eingehalten, so dass dort nicht einmal mehr eine mittlere Beeinträchtigung angenommen werden kann. Am Immissionsort 7 (Kindergarten) sind mangels nächtlicher Nutzung nur die Tagesgrenzwerte maßgeblich. Insoweit ist von den Orientierungswerten der DIN 18 005 für reine Wohngebiete auszugehen. Diese werden überschritten. Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV werden aber auch in diesem sensiblen Bereich klar unterschritten, sodass von einer mittleren Beeinträchtigung auszugehen ist. Die exakte Höhe der einzelnen Überschreitungen an den Immissionsorten ergibt sich aus der Anlage 1 zu Unterlage 11.1.

Bezogen auf das Prognosejahr 2030 zeigt sich, dass sich durch das plangegenständliche Vorhaben im Ergebnis weder sehr hohe, noch hohe Beeinträchtigungen der Anwohner ergeben. Soweit an einigen Anwesen die Nachtwerte der DIN 18 005 und am Kindergarten der Tagwert der DIN 18 005 überschritten werden, rechtfertigt sich allenfalls eine mittlere Bewertung dieser Auswirkungen, da eine erhebliche Entlastung der Bewohner im Ortskern ebenfalls in die Betrachtung einzustellen ist.

2.4.1.2 *Luftschadstoffe*

Für den Bereich der Luftschadstoffe ist in Anwendung des § 50 BImSchG davon auszugehen, dass die Auswirkungen insbesondere dann als hoch bzw. sehr hoch anzusehen sind, soweit gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, d.h., wenn die lufthygienischen Grenzwerte der 39. BImSchV überschritten werden. Bei der Bewertung dieser Auswirkungen wird weiter dahingehend differenziert, ob Menschen in solchen Bereichen, in denen die Grenzwerte der 39. BImSchV dauerhaft überschritten werden, ihren regelmäßigen Aufenthaltsort (Arbeits- und/oder Wohnort) haben, oder ob sie sich innerhalb dieser Bereiche in der Regel nur vorübergehend aufhalten. Bei dauerhaftem Aufenthalt innerhalb solcher Bereiche

werden die Auswirkungen auf den Menschen als sehr hoch gewertet, bei vorübergehendem Aufenthalt als hoch bis mittel. Schadstoffhöhungen unterhalb der Grenzwerte sind bei dauerndem Aufenthalt als mittel einzustufen (vgl. § 50 Satz 2 BImSchG).

Aus den Planunterlagen (vgl. Unterlage 11.2) sowie der Stellungnahme des Technischen Umweltschutzes der Regierung von Unterfranken vom 29.08.2016 (vgl. auch C 2.3.2.1.2) ergibt sich, dass die Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV selbst für die der Bundesstraße nächstgelegenen Immissionsorte eingehalten werden. Die Beeinträchtigung durch die Schadstoffhöhung kann daher allenfalls als mittel betrachtet werden.

2.4.1.3 Freizeit und Erholung

Für die Bewertung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch durch das Vorhaben infolge von Lärm- und Schadstoffimmissionen im Freizeit- und Erholungsbereich ist in Anlehnung an die soeben aufgeführten Bewertungskriterien Folgendes festzustellen:

Das Umfeld der Baumaßnahme ist generell als ein für ruhige Erholungsformen wie Wandern und Spaziergehen attraktives Gebiet anzusehen. Die Stadt Bischofsheim a. d. Rhön ist staatlich anerkannter Erholungsort, sodass dem Tourismus ein hoher Stellenwert beizumessen ist. Im Nahbereich der bestehenden Bundesstraße sind die Flächen allerdings bereits jetzt Lärm- und Schadstoffimmissionen ausgesetzt und somit für die Erholung nur wenig attraktiv. Durch die Verlegung der Bundesstraße wird die Ortsdurchfahrt von Wegfurt entlastet. Jedoch werden künftig bisher nur wenig belastete Landschaftsbereiche am nördlichen Ortsrand (einschließlich der dort vorhandenen Grünflächen und des Friedhofes) zusätzlichen Immissionen ausgesetzt. Das besonders für die Naherholung wichtige Netz von Wirtschaftswegen wird durch den Bau der Ortsumfahrung zerschnitten. Diese negative Folge der Baumaßnahme kann dadurch abgemildert werden, dass die wichtigsten Wegebeziehungen durch den Bau einer höhenfreien Quermöglichkeit am Ortsanschluss West sowie eines Unterführungsbauwerkes bei Bau-km 0+944 wiederhergestellt werden.

Bei der Betrachtung der Umweltauswirkungen auf den Menschen sind auch die Beeinträchtigungen des kulturellen Erbes zu bewerten. Dieses ist als Teil der Erholungsfunktion dann für die Abwägung relevant, wenn es für den Menschen sichtbar und erlebbar ist, was vor allem für Bau- und Bodendenkmäler gilt. Nach den Planunterlagen ist davon auszugehen, dass drei Baudenkmäler betroffen sind. Die zwei niedrigen Steinkreuze aus dem 16. Jahrhundert sind dabei noch

relativ leicht an einen neuen Standort zu versetzen. Schwieriger gestaltet sich die Umgestaltung des Einmündungsbereiches bei der Kapelle und dem dortigen Bildstock mit der Mondsichelmadonna (Bau-km 0+690). Um die ruhige und andächtige Atmosphäre dort zu erhalten, ist in diesem Bereich als Abschirmung eine Sichtschutzwand mit dichter Böschungsbepflanzung vorgesehen (vgl. zu den Details auch C 3.7.11.1.3). Angesichts der Nähe der geplanten Ortsumgehung zum Standort der Kapelle muss jedoch trotz aller Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffs von einer hohen bis sehr hohen Beeinträchtigung ausgegangen werden. Auch kann eine Zerstörung oder Beeinträchtigung von Bodendenkmälern nicht ausgeschlossen werden, was zu einer mindestens hohen Beeinträchtigung führen würde.

Die zuletzt genannten und bewerteten Aspekte des Vorhabens im Bereich Freizeit und Erholung sind nur Teilaspekte der insgesamt zu bewertenden Erholungseignung des in Betracht kommenden Raumes nach Verwirklichung des Vorhabens. Bezüglich einer umfassenderen Gesamtbewertung der Beeinträchtigung der Landschaftsräume wird auf den nachfolgenden Gliederungspunkt C 2.4.7 verwiesen. Eine Saldierung der Beeinträchtigungen im Freizeit- und Erholungsbereich erscheint aufgrund der höchst unterschiedlichen Teilaspekte als schwierig. Aufgrund des hohen Stellenwertes des Bauumfeldes als Naherholungsgebiet und des Vorhandenseins mehrerer Baudenkmäler muss aber wohl von einer hohen Beeinträchtigung ausgegangen werden.

2.4.1.4 Land- und forstwirtschaftliche Nutzung

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen als Nutzer land- und forstwirtschaftlicher Flächen werden beim Schutzgut Boden bewertet. Auf die nachfolgenden Ausführungen unter C 2.4.3 dieses Beschlusses wird daher verwiesen.

2.4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Der Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen werden folgende umweltbezogene Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze sowie sonstiger fachbezogener Unterlagen zugrunde gelegt:

- § 14 ff. BNatSchG: Eingriffe in Natur und Landschaft
- §§ 20 ff. BNatSchG: Schutzgebiete
- §§ 31 ff. BNatSchG: FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete
- § 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG: Gesetzlich geschützte Biotope
- § 39 Abs. 5 BNatSchG, Art. 16 BayNatSchG: Schutz der Lebensstätten

- § 44 BNatSchG: Artenschutzrechtliche Verbote
- § 9 BWaldG und Art. 9 BayWaldG: Erhaltung des Waldes
- Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (BayKompV)
- Biotopkartierung Bayern sowie sonstige Kartierungen schützenswerter Biotope
- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)
- Rote Listen gefährdeter Tiere und Pflanzen in Deutschland und Bayern
- Bundesartenschutzverordnung.

Auf der Grundlage dieser Vorschriften und Unterlagen werden die erheblichen und/oder nachhaltigen Auswirkungen des Projekts auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen bestimmt und in die dreistufige ordinale Skala mit den Begriffen "sehr hoch - hoch - mittel" eingeordnet. Diesen Begriffen werden im Wesentlichen folgende Umweltauswirkungen zugeordnet:

a) Sehr hoch

- Überbauung und Beeinträchtigung von naturnahen Laubwaldbiotopen
- Lebensraumverlust sowie Zerschneidung oder Isolierung von Lebensräumen gefährdeter oder seltener Tier- und Pflanzenarten
- Verlust wertvoller Biotopstrukturen
- Funktionsbeeinträchtigung überregional bzw. regional bedeutsamer Vernetzungsachsen
- Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

b) Hoch

- Überbauung und Versiegelung von sonstigen Biotopstrukturen
- Überbauung und Beeinträchtigung von Waldbiotopen und Waldrändern
- Zerschneidung und Beeinträchtigung von Biotopverbundsystemen und Lebensraumbeziehungen
- Überbauung und Beeinträchtigung ökologisch wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen

c) Mittel

- Beeinträchtigung von sonstigen Wald- und Gehölzstrukturen
- Beeinträchtigung von sonstigen Biotopstrukturen
- Versiegelung land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen

Sehr hohe Beeinträchtigung lässt die Planung durch die Versiegelung und Überbauung einer Mageren Flachlandmähwiese (Lebensraumtyp 6510 des Anhangs I der FFH-RL) im Bereich des FFH-Gebietes „Tal der Brend“, die auch Lebensraum des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings ist, erwarten (vgl. dazu C 3.7.5.4). Als sehr hohe Beeinträchtigung ist auch der Lebensraumverlust der Sumpfschrecke zu werten (vgl. dazu C 3.7.5.2.5.3). Dass die Baumaßnahme gänzlich im Naturpark „Bayerische Rhön“ und im Biosphärenreservat Rhön, sowie teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“ gelegen ist, führt zu einer zusätzlichen hohen Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere und Pflanzen. Die Überbauung und Versiegelung von Feuchtlebensräumen und Extensivwiesen muss hinsichtlich ihrer Auswirkung als hohe, die Versiegelung und Überbauung von artenarmen Hecken, Feldgehölzen und begleitenden Grasfluren als mittlere Beeinträchtigung eingestuft werden. Das Bauwerk im Bereich der Weisbachquerung stellt eine Barriere für flugunfähige, aber auch flugfähige Tierarten dar, so dass diese Zerschneidung von Lebensraumbeziehungen als hohe Beeinträchtigung anzusehen ist. Den Immissionen (Stäube und Abgase, Verlärmung visuelle Störreize und Erschütterungen) die von der plangegegenständlichen Baumaßnahme während des Baus und nach Fertigstellung ausgehen, kommt genauso ein mittleres Beeinträchtigungsgewicht zu wie der Versiegelung und Überbauung von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Im Übrigen wird auf die Unterlage 12.1, Tabelle 1 in Anlage 2, und Unterlage 12.4 (saP) Bezug genommen.

Bei den vorstehend vorgenommenen Bewertungen ist jedoch zu berücksichtigen, dass die betroffenen Flächen teilweise durch die bestehende Bundesstraße bereits Vorbelastungen ausgesetzt sind. Zudem fällt gravierend ins Gewicht, dass die vorstehend getroffenen Wertungen im Wesentlichen noch ohne Berücksichtigung der vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen, insbesondere der Ausgleichsmaßnahmen, vorgenommen sind (vgl. C 2.3.2.2.3 und C 3.7.5.2.5). Aufgrund dieser landschaftspflegerischen Maßnahmen wird ein vollständiger Ausgleich des Eingriffes erreicht. Da bei der Darstellung der Umweltauswirkungen u.a. auch die Maßnahmen einzubeziehen sind, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden (§ 11 Satz 1 UVPG), und diese Darstellung Grundlage der Bewertung ist (§ 12

UVPG), geht obige Bewertung zugunsten der Umwelt von einer schlechteren Bewertungslage aus, als sie bei bzw. nach Realisierung der landschaftspflegerischen Maßnahmen eintreten wird. Infolgedessen lässt sich unter Einbeziehung aller Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sogar eine deutlich positivere Bewertung rechtfertigen.

Ergänzend wird im Hinblick auf die Bewertung der Versiegelung auf die nachfolgenden Ausführungen zum Schutzgut Boden unter C 2.4.3 verwiesen.

2.4.3 Schutzgut Boden

Die Bewertung der unter C 2.3.2.3 dieses Beschlusses aufgezeigten zu erwartenden Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf das Schutzgut Boden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung hat sich primär an den Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung zu orientieren.

Zweck der bodenschutzrechtlichen Vorschriften ist es u.a., schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (vgl. § 1 Satz 2 BBodSchG). Zur Abwehr vermuteter oder bereits eingetretener schädlicher Bodenveränderungen, die auf stoffliche Belastungen zurückzuführen sind, legt die BBodSchV Prüf- und Maßnahmenwerte (§ 8 Abs. 1 S. 2 Nrn. 1 und 2 BBodSchG) und zur Vorsorge gegen das (mittel- bis langfristige) Entstehen schädlicher Bodenveränderungen Vorsorgewerte (vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG) fest.

Schädliche Bodenveränderungen sind Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen (§ 2 Abs. 3 BBodSchG). Dabei ist hervorzuheben, dass der Zweck des BBodSchG sich keineswegs nur auf den Schutz der natürlichen Funktion des Bodens erstreckt. Neben diesen ökologischen Funktionen werden vielmehr auch die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie die Nutzungsfunktionen mit einbezogen (vgl. § 2 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BBodSchG). Als geschützte Nutzungsfunktion wird hierbei in § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG ausdrücklich auch die Funktion als Standort "für Verkehr" genannt.

Um die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden gemäß § 12 UVPG bewerten zu können, werden die natürlichen Funktionen, das heißt Speicher- und Filterfunktionen vorhandener Bodentypen und Bodenarten, ebenso betrachtet wie die Beeinträchtigung der Funktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum.

Darüber hinaus werden auch die Auswirkungen der Maßnahme für die Nutzungsfunktion des Bodens als land- und forstwirtschaftlicher Produktionsfaktor in die Betrachtung einbezogen.

Hinsichtlich der Bewertung der Eingriffsintensität ist festzustellen, dass die Beeinträchtigung der Speicher- und Filterfunktion durch Versiegelung und Überbauung bei allen Bodentypen erheblich ist, da diese Funktionen nach Durchführung der Maßnahme zumindest innerhalb des Trassenbereiches nicht mehr wahrgenommen werden können. Der Verlust dieser Funktionen über weite Strecken des Streckenabschnitts ist daher als sehr hohe Beeinträchtigung zu bewerten.

Die Versiegelung stellt sich auch im Übrigen als gravierendste Auswirkung auf das Schutzgut Boden dar, da der versiegelte Boden einerseits seine natürlichen Funktionen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG), insbesondere als Lebensraum und –grundlage für Pflanzen und Tiere einbüßt, andererseits auch nicht mehr als Fläche für Siedlung und Erholung, Land- und Forstwirtschaft oder andere Infrastrukturmaßnahmen zur Verfügung steht (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 BBodSchG). Aufgrund dessen und der damit verbundenen Wechselwirkungen, insbesondere im Hinblick auf das Schutzgut Wasser (geringere Grundwasserneubildung, beschleunigter Abfluss des Oberflächenwassers) ist die mit der Baumaßnahme verbundene Nettoneuversiegelung von 2,1369 ha als hohe Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden zu werten.

Bei bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen ist mit temporären Bodenverdichtungen und –veränderungen zu rechnen. Im Zuge der Bauarbeiten kann es außerdem vorübergehend zu erhöhten Beeinträchtigungen durch Lärm, Erschütterungen und Ausstoß von Luftschadstoffen im unmittelbaren Baubereich kommen. Angesichts der vorgesehenen Rekultivierungsmaßnahmen kommt diesen Beeinträchtigungen aber nur mittleres Gewicht zu.

Durch die geplante Baumaßnahme erfolgen aber auch Flächenumwandlungen, bei denen davon auszugehen ist, dass die Lebensraumfunktionen zumindest vorübergehend gestört sind und sich erst allmählich veränderte Lebensraumfunktionen in den Randbereichen neu aufbauen werden. Dabei ist nicht davon auszugehen, dass die Lebensraumfunktionen in allen Bereichen wieder in der bestehenden Form hergestellt werden können. Insbesondere ist bei vorübergehender Flächeninanspruchnahme trotz Rekultivierung nicht auszuschließen, dass die ursprünglichen Bodenfunktionen nicht in vollem Umfang wieder aufleben. Es ist somit unter diesem Gesichtspunkt zumindest von einer hohen Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden auszugehen.

Ferner werden die Lebensraumfunktionen in Trassennähe durch Schadstoffimmissionen beeinflusst, wobei sich erhöhte Schadstoffgehalte nach den vorliegenden und unter C 2.3.2.3 dieses Beschlusses erwähnten Untersuchungsergebnissen im Wesentlichen auf den unmittelbaren Nahbereich zum Fahrbahnrand, etwa auf einen Geländestreifen von ca. 10 m beiderseits der Fahrbahntrasse, konzentrieren und nach außen hin deutlich abnehmen werden. Innerhalb dieses besonders schadstoffbelasteten Geländestreifens sind die vorhabensbedingten Auswirkungen als hoch zu bewerten, wobei zum Teil die entsprechende Vorbelastung durch die bestehende B 279 zu berücksichtigen ist. Da die Kontamination des Bodens mit zunehmender Entfernung vom Fahrbahnrand deutlich abnimmt, sind schadstoffbedingte Auswirkungen auf außerhalb des 10-m-Bereichs liegende Böden als nicht erheblich im Sinne des UVPG anzusehen.

Schließlich sind die Auswirkungen des Vorhabens auf den Bereich der landwirtschaftlichen Produktion zu bewerten, wobei die Eingriffe dann als (sehr) hoch anzusehen sind, wenn günstige bzw. sehr günstige Produktionsbedingungen bestehen und in diesen Bereichen Bodenverluste eintreten bzw. ertragsmindernde Schadstoffbelastungen für landwirtschaftliche Betriebsflächen bestehen. Ungeachtet der als durchschnittlich einzustufenden Erzeugungsbedingungen ist allein schon der Verlust von 5,6585 ha an landwirtschaftlichen Nutzflächen aufgrund seines Umfangs als hoch zu bewerten.

Hinsichtlich der Schadstoffbelastung wurde bereits vorstehend ausgeführt, dass sich erhöhte Werte in einem Abstand von etwa bis zu 10 m vom Fahrbahnrand aufgrund bisheriger Erfahrungswerte haben nachweisen lassen. Soweit landwirtschaftliche Betriebsflächen nach Verwirklichung der Maßnahme in diesem Bereich noch vorhanden sind, wird eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Produktion in diesem Bereich für möglich gehalten und in diesem geringen Ausmaß als hoch bewertet.

Erhebliche Auswirkungen auf die Nahrung und damit nachteilige Wechselwirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Tier sind indes nicht zu erwarten. Soweit innerhalb des genannten 10-m-Bereiches landwirtschaftliche Bodennutzung betrieben werden sollte, wäre der Anteil der dort produzierten Nahrungspflanzen am Nahrungsgemisch der Bevölkerung zu gering, als dass Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden könnten. Hinzu kommt, dass nach einschlägigen wissenschaftlichen Untersuchungen der Belastungspfad Tierfutter - tierische Nahrungsmittel - Mensch eine nur untergeordnete Rolle spielt, auf dem Pfad Boden - Pflanze - Tier - Mensch eine Aufnahme von Schadstoffen sogar noch unwahr-

scheinlicher ist. Schädliche Bodenveränderungen i.S.v. § 2 Abs. 3 BBodSchG sind somit nach derzeitigem Erkenntnisstand insoweit nicht zu erwarten und daher als unerheblich zu bewerten.

Insgesamt erscheint eine Bewertung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden allein schon aufgrund des hohen Flächenverbrauchs der Maßnahme als hoch für angemessen.

2.4.4 Schutzgut Wasser

Der Bewertung der vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind die bestehenden Schutzbestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes, des Bayerischen Wassergesetzes sowie der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen zugrunde zu legen. Insbesondere ist hierbei Folgendes zu beachten:

Jedermann ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen, um die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und um eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden (§ 5 Abs. 1 WHG).

Die Zulässigkeit der Einleitung von Abwasser in Gewässer steht unter dem Vorbehalt einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die nur erteilt werden darf, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist, wenn die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und wenn Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der genannten Anforderungen sicherzustellen (§ 57 Abs. 1 WHG). In diesem Zusammenhang regeln die wasserrechtlichen Bestimmungen, wer zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (§ 56 WHG i.V.m. Art. 34 BayWG).

Zum besonderen Schutz des Grundwassers darf eine Erlaubnis für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist (§ 48 Abs. 1 WHG).

Dem besonderen Gewässerschutz dient in diesem Zusammenhang auch die Festsetzung von Wasserschutzgebieten (§ 51 WHG i.V.m. Art. 31 Abs. 2

BayWG), in denen im öffentlichen Interesse der Sicherstellung der bestehenden und künftigen öffentlichen Wasserversorgung in bestimmten Bereichen verschiedene Verbote, Beschränkungen sowie Handlungs- und Duldungspflichten festgelegt werden können, § 52 WHG.

Bei Ausbaumaßnahmen sind natürliche Rückhalteflächen zu erhalten, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich zu verändern, naturraumtypische Lebensgemeinschaften zu bewahren und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers zu vermeiden oder, soweit dies möglich ist, auszugleichen (§ 67 Abs. 1 WHG). Dem Schutz vor Hochwassergefahren dienen insbesondere die Genehmigungsvorbehalte gemäß § 36 WHG i.V.m. Art. 20 BayWG sowie die Regelungen des § 78 WHG i.V.m. Art. 46 BayWG.

Die mit dem Neubau der Ortsumgehung Wegfurt verbundenen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind unter Beachtung dieser Prämissen wie folgt zu beurteilen:

2.4.4.1 *Oberflächengewässer*

Die Niederschlagswasserbehandlung für das anfallende Oberflächenwasser erfolgt beidseitig der Kreis- und Bundesstraße in den Dammlagen über Bankette und Mulden/Gräben und in den Einschnittslagen über Bankette, Mulden, Einlaufschächte und Sammelleitungen. Anschließend wird das Straßenoberflächenwasser in Regenbehandlungsanlagen geklärt und in die bestehenden Vorfluter Brend und Weisbach eingeleitet. Das anfallende Niederschlagswasser aus der nördlich an die Ortsumgehung angrenzenden landwirtschaftlichen Flur wird über Abfanggräben oberhalb der Ortsumgehung gesammelt und über neue bzw. bestehende Vorflutsysteme in die Brend und den Weisbach abgeschlagen. Durch die Vorreinigungseinrichtungen und nicht zuletzt aufgrund der Selbstreinigungskraft der Vorfluter wird der Gefahr einer Verschmutzung vorgebeugt, so dass die jedenfalls denkbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die Oberflächengewässer in qualitativer Hinsicht allenfalls als Mittel zu bewerten sind. Vorstehende Bewertung ist auch für das neue Querungsbauwerk über den Weisbach zutreffend, das aufgrund seines größeren Lichtraumprofils die bestehende Situation sogar verbessert. Beeinträchtigungen der hydraulischen Abflussverhältnisse und von Bachlebensräumen sind daher nicht zu erwarten.

2.4.4.2 *Grundwasser*

Negative Einflüsse auf das Grundwasservorkommen sind durch Überbauung und Versiegelung insofern möglich, als hierdurch die Grundwasserneubildung verhin-

dert oder beeinträchtigt wird. Mit dem plangegegenständlichen Vorhaben werden 2,1127 ha versickerungsfähige Flächen neu undurchlässig versiegelt. Dies führt zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung, was angesichts der geringen Niederschlagsmenge im Untersuchungsgebiet als hoch zu bewerten ist.

Gefährdungen durch betriebs- oder unfallbedingten Eintrag von Schadstoffen (Tausalzlösung, Reifenabrieb, Rußpartikel, Öl etc.) in das Grundwasser werden durch die Einleitung des Fahrbahnwassers in Regenbehandlungsanlagen weitestgehend vermieden. Vor diesem Hintergrund ist im Hinblick auf die Grundwassersituation allenfalls die Annahme einer mittleren Beeinträchtigung gerechtfertigt ist.

2.4.5 Schutzgut Luft

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 1 BImSchG) auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Auch in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48 a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Teilaspekt zu berücksichtigen (vgl. § 50 BImSchG). Schädliche Umwelteinwirkungen sind insbesondere dann als gegeben anzusehen, wenn sich Überschreitungen der Immissionswerte der 39. BImSchV bzw. der Orientierungswerte TA Luft und der VDI-Richtlinie 2310 ergeben.

Die unmittelbaren Auswirkungen des Straßenbauvorhabens auf das Schutzgut Luft beschränken sich, soweit sie, gemessen an den fachgesetzlichen Bewertungsgrundlagen, als erheblich angesehen werden können, auf einen räumlich eng begrenzten Bereich. In die Bewertung fließen die Wechselwirkungen mit den Schutzgütern Mensch und Boden (vgl. C 2.3.2.1.2 und C 2.3.2.3 dieses Beschlusses) ein. Auch Schadstoffbelastungen unterhalb der Immissionsgrenzwerte sind zu berücksichtigen (vgl. § 50 Satz 2 BImSchG). Da die unmittelbar an die Fahrbahn angrenzenden Flächen größtenteils nicht dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, rechtfertigt sich eine mittlere bis hohe Bewertung in Abhängigkeit von der jeweiligen Entfernung und der jeweiligen Nutzung (Freizeitnutzung), im Übrigen wird auch auf C 2.4.1.2 Bezug genommen.

2.4.6 Schutzgut Klima

Für die Bewertung der unter C 2.3.2.6 dieses Beschlusses aufgezeigten voraussichtlichen Auswirkungen des Straßenbauvorhabens auf das Schutzgut Klima fehlt es an fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäben. Die Bewertung muss sich daher - soweit die Auswirkungen überhaupt quantifizierbar sind - auf allgemeine oder spezifische Sachverständigenaussagen stützen.

Bei den dargestellten vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Klima handelt es sich um lokalklimatische Veränderungen im Umfeld der geplanten Straße. Großräumige Beeinträchtigungen des Klimas sind hingegen nicht zu erwarten bzw. nicht dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben zuzurechnen und finden deshalb auch keine Berücksichtigung in der nachfolgenden Bewertung.

Als erheblich im Sinne des UVPG sind lokalklimatische Veränderungen im Trassenbereich zu bezeichnen. Da durch die vorhandene B 279 bereits teilweise Vorbelastungen bestehen und von der geplanten Maßnahme keine Flächen mit Funktion für den lufthygienischen Ausgleich betroffen sind, kommt es durch das Planvorhaben allenfalls zu Beeinträchtigungen des Lokalklimas, die als mittel einzustufen sind.

2.4.7 Schutzgut Landschaft

Der Bewertung der Eingriffe in das Schutzgut Landschaft werden folgende umweltbezogene Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze sowie sonstige fachbezogene Unterlagen zugrunde gelegt:

- §§ 14 ff. BNatSchG: Eingriffe in Natur und Landschaft
- §§ 20 ff. BNatSchG, §§ 31 ff. BNatSchG: Bestehende und geplante Schutzgebiete einschließlich FFH-Gebiete und Europäischer Vogelschutzgebiete
- § 9 BWaldG und Art. 9 BayWaldG: Erhaltung des Waldes
- § 13 BWaldG und Art. 12 BayWaldG: Erholungswald
- Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (BayKompV)
- Waldfunktionsplan
- Regionalplan
- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP).

Dabei wird davon ausgegangen, dass eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes u.a. wesentlich davon abhängt, inwieweit sich die Trasse in das natürliche Gelände einfügt und an den vorhandenen Gegebenheiten und Strukturen orientiert. Außer den rein technisch geprägten Elementen wie Brücken und Lärmschutzbauwerken stellen vor allem Damm- und Einschnittsstrecken Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild dar.

Es ist davon auszugehen, dass eine Führung auf dem Damm aufgrund der größeren Einsehbarkeit und Fernwirkung allgemein optisch als noch störender empfunden wird als die Lage im Einschnitt. Deshalb wird in der vorgenommenen Bewertung den Dammstrecken eine größere Eingriffsintensität zugeordnet als den im Einschnitt geführten Streckenabschnitten. Bei der Höhe der Dämme bzw. der Tiefe der Einschnitte werden Schwellenwerte angenommen, die sich an menschlichen Maßstäben orientieren. Dabei entspricht der Wert von 1,5 m etwa der Augenhöhe des Menschen und der Wert von 5 m etwa zwei Geschosshöhen eines Gebäudes.

Den Begriffen "Sehr hoch - Hoch - Mittel" werden im Wesentlichen folgende Umweltauswirkungen zugeordnet:

a) Sehr hoch

- Durchschneidung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten laut Regionalplan
- Durchschneidung oder Beeinträchtigung von bestehenden oder geplanten Naturschutzgebieten
- Durchschneidung von bestehenden oder geplanten Landschaftsschutzgebieten
- Erhebliche Beeinträchtigung von bestehenden FFH-Gebieten und Europäischen Vogelschutzgebieten
- Zerstörung von bestehenden oder geplanten Naturdenkmälern
- Zerstörung von bestehenden oder geplanten geschützten Landschaftsbestandteilen oder Grünbeständen
- Überbauung von Wald- und Feldgehölzen
- Durchschneidung von Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild oder von Erholungswald
- Beeinträchtigung durch Großbrücken

- Beeinträchtigung durch Dämme mit einer Länge von mehr als 25 m und einer Höhe von mehr als 5 m

b) Hoch

- Beeinträchtigung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten laut Regionalplan
- Beeinträchtigung von bestehenden oder geplanten Landschaftsschutzgebieten
- Beeinträchtigung von FFH-Gebieten und Europäischen Vogelschutzgebieten
- Beeinträchtigung von bestehenden oder geplanten Naturdenkmälern
- Beeinträchtigung von bestehenden oder geplanten geschützten Landschaftsbestandteilen oder Grünbeständen
- Beeinträchtigung von Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild oder von Erholungswald
- Durchschneidung von sonstigem Wald
- Beeinträchtigung durch Dämme mit einer Länge von mehr als 25 m und einer Höhe von 1,5 bis 5 m
- Beeinträchtigung durch Einschnitte mit einer Länge von mehr als 25 m und einer Tiefe von mehr als 5 m

c) Mittel

- Beeinträchtigung durch Einschnitte mit einer Länge von mehr als 25 m und einer Tiefe von 1,5 bis 5 m
- Beeinträchtigung von sonstigem Wald
- Beeinträchtigung durch landschaftsuntypische Bandstrukturen

Beeinträchtigend für das Schutzgut Landschaftsbild wirken sich im gegenständlichen Vorhaben v.a. die langgezogenen Dammaufschüttungen und Einschnitte aus. So ist bei teilweise 6,50 m hohen Dämmen auf einer Länge von mehreren hundert Metern von einer sehr hohen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen. Auch der Trassenverlauf im bis zu 3,50 m tiefen Einschnitt auf einer Länge von mehreren hundert Metern lässt aufgrund der Streckenlänge eine sehr hohe Beeinträchtigung des Schutzgutes erwarten. Sehr hoch wirkt sich desweiteren die oben beschriebene erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets „Tal

der Brend“ durch den Verlust von landschaftstypischen Mageren Flachlandmähwiesen aus. Als hoch ist die Beeinträchtigung durch die Lage der Maßnahme im Naturpark „Bayerische Rhön“, im Biosphärenreservat Rhön und im Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“ anzusehen. Die Überbauung und Versiegelung von typischen Landschaftselementen wie Feuchtlebensräumen und Extensivwiesen ist aufgrund des großen Umfangs ebenfalls als hohe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einzustufen. Dem nicht zu vermeidenden vorübergehenden Verlust von Straßenbegleitgrün kommt mittlere Bedeutung zu.

Da auch die Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen in die Darstellung der Umweltauswirkungen einzubeziehen sind (§ 11 Satz 1 UVPG) und die Bewertung auf der Grundlage dieser Darstellung zu erfolgen hat (§ 12 UVPG), ist festzuhalten, dass Minimierungs-, Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen geplant sind, die zur Einbindung des Vorhabens in die Landschaft beitragen sollen. Insgesamt wird das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt bzw. neu gestaltet. Die vorstehende Bewertung der vorhabensbedingten Auswirkungen ohne Rücksicht auf die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen geht daher von einer schlechteren Bewertungslage aus als tatsächlich eintreten wird. Infolgedessen ließe sich unter Einbeziehung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sogar eine deutlich bessere Bewertung rechtfertigen, zumal durch das bestehende Straßenband schon eine erhebliche Vorbelastung festzustellen ist.

2.4.8 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Aufgrund der bestehenden gesetzlichen Vorgaben sind alle vorgeschichtlichen und geschichtlichen Bestände als äußerst wertvoll anzusehen, da sie unwiederbringliche Vorgänge dokumentieren. Bodendenkmäler stehen unter dem besonderen Schutz des Denkmalschutzes. Nach den vorliegenden Erkenntnissen ist eine Beeinträchtigung von Bodendenkmälern nicht auszuschließen. Sie können unmittelbar betroffen und in ihrem Bestand sogar gefährdet sein. Den denkmalpflegerischen Belangen wird jedoch durch die Nebenbestimmungen unter A 3.9 soweit wie möglich Rechnung getragen, sodass allenfalls eine mittlere Beeinträchtigung gegeben scheint.

Die oben bereits beschriebene Beeinträchtigung der im Trassenumfeld vorhandenen Baudenkmäler, insbesondere der Friedhofskapelle mit der Mondsichelmadonna, muss aufgrund der starken Veränderungen ihres Umfeldes eine hohe bis sehr hohe Bewertung zugeschrieben werden.

2.5 Gesamtbewertung

Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung lässt sich festhalten, dass das vorliegende Projekt in vielfältiger Hinsicht erhebliche Umweltauswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter sowie Wechselwirkungen zur Folge haben wird. Diese Auswirkungen werden bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze berücksichtigt. Einzelheiten ergeben sich aus der materiell-rechtlichen Würdigung dieses Beschlusses, insbesondere bei der Würdigung und Abwägung der vom plangegegenständlichen Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange.

3 Materiell-rechtliche Würdigung

3.1 Rechtsgrundlage

Der Planfeststellungsbeschluss beruht auf § 17 Satz 1 FStrG. Diese Regelung erschöpft sich nicht in ihrer verfahrensrechtlichen Bedeutung. Vielmehr ist darin - vornehmlich - auch die materielle Ermächtigung der Planfeststellungsbehörde zur fernstraßenrechtlichen Fachplanung selbst enthalten. Zentrales Element dieser Ermächtigung ist die mit ihr verbundene Einräumung des Planungsermessens, das in seinem Wesen am zutreffendsten durch den Begriff der planerischen Gestaltungsfreiheit umschrieben ist. Der planerische Spielraum, der der Planfeststellungsbehörde bei ihren Entscheidungen zusteht, ist jedoch - anders als bei echten Planungen - beschränkt durch das Antragsrecht des Vorhabensträgers und durch dessen Anspruch auf fehlerfreie Ausübung des Planungsermessens (Zeitler, BayStrWG, Rd.Nr. 115 zu Art. 38 BayStrWG). Die der Gestaltungsfreiheit gesetzten Grenzen ergeben sich aus den rechtlichen Bindungen, denen die Planfeststellungsbehörde in vierfacher Hinsicht unterworfen ist (vgl. auch Zeitler, BayStrWG, Rd.Nr. 120 zu Art. 38 BayStrWG):

- erstens bestimmt das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung unter Beteiligung anderer Stellen Planung und Linienführung der Bundesfernstraßen;
- zweitens bedarf die straßenrechtliche Planung einer - auch vor Art. 14 GG standhaltenden - Rechtfertigung;

- drittens muss sich die Planung an den im Bundesfernstraßengesetz und den in anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden zwingenden materiellen Rechtssätzen (Planungsleitsätzen) ausrichten;
- viertens steht alles, was die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung dieser rechtlichen Anforderung entscheidet, unter jenen Beschränkungen, die sich aus den Anforderungen des Abwägungsgebotes ergeben (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, Az. 4 C 21.74, DVBl. 1975, 713; Zeitler, a.a.O.).

3.2 Rechtswirkungen der Planfeststellung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 1. Hs. BayVwVfG). Weiter werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG). Die Rechtswirkungen der Planfeststellung erstrecken sich darüber hinaus auch auf alle notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen. Sie erfassen sämtliche Anlagen, die aus Anlass der Durchführung des konkret genehmigten Vorhabens unumgänglich sind, also ausgeführt werden müssen. Notwendige Folgemaßnahmen werden auch dann von der Planfeststellung erfasst, wenn sie selbst planfeststellungsbedürftig sind. In derartigen Fällen ist dann Art. 78 BayVwVfG nicht anwendbar (Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 75 Rd.Nr. 6 ff.). Der Zweck der Planfeststellung ist dabei eine Gesamtregelung grundsätzlich aller Probleme, die durch das Vorhaben aufgeworfen werden. Es soll eine für alle Betroffenen gerechte Lösung in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht herbeigeführt werden.

Soweit eine abschließende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde noch nicht möglich ist, ist diese im Planfeststellungsbeschluss vorzubehalten; dem Träger des Vorhabens ist dabei aufzugeben, noch fehlende oder von der Planfeststellungsbehörde bestimmte Unterlagen rechtzeitig vorzulegen (Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt grundsätzlich alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 2. Hs. BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasser-

rechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Die Regierung kann jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden (§ 19 WHG). Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird der Plan festgestellt; gleichzeitig wird darin über Einwendungen entschieden (Art. 74 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG). Dem Träger des Vorhabens sind Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind (Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG). Unter den Begriff des Allgemeinwohls fallen alle öffentlichen Belange, die von der Rechtsordnung als schützenswerte Interessen anerkannt sind (Kopp/Ramsauer, VwVfG, Rd.Nr. 113 zu § 74). Nachteilige Wirkungen auf Rechte anderer liegen nicht nur vor, wenn in geschützte Rechtspositionen oder Rechte Dritter eingegriffen wird oder entsprechende Gefährdungen vorliegen, sondern auch dann, wenn es sich um Belästigungen handelt, die den Betroffenen mit Rücksicht auf die Qualität des Gebiets, die konkreten tatsächlichen Verhältnisse, die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit usw. billigerweise nicht ohne Ausgleich zugemutet werden können. Ob ein solcher Nachteil erheblich ist, ist danach zu beurteilen, ob er angesichts der Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit der Rechte oder Rechtsgüter, auf die er sich auswirkt, den Betroffenen noch zugemutet werden kann, ohne dass Schutzvorkehrungen angeordnet werden oder eine Entschädigung (Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG) erfolgt. Es muss sich um Nachteile handeln, die nach den Grundsätzen der Güterabwägung auch unter Berücksichtigung des Zwecks und der Bedeutung der geplanten Anlage für die Allgemeinheit oder Dritte und der plangegebenen Vorbelastung des Gebiets billigerweise noch zumutbar sind. Soweit die Zumutbarkeit gesetzlich geregelt ist, hat sich die Planfeststellungsbehörde daran zu halten. Fehlen nähere Regelungen hinsichtlich der Zumutbarkeit von Auswirkungen, ist die Zumutbarkeitsgrenze im konkreten Fall nach den Umständen des Einzelfalls zu bestimmen.

3.3 Planungsermessen

Planungsentscheidungen haben naturgemäß das Problem zum Inhalt, dass sie sowohl mit verschiedenen privaten Belangen kollidieren als auch dass die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange mit anderen öffentlichen Belangen nicht vereinbar sind. Aus diesem Grunde muss sich die planende Verwaltung für die

Bevorzugung des einen und für die Zurückstellung der anderen Belange entscheiden. Dabei darf von vornherein keinem Belang besonderer Vorrang eingeräumt werden. Sämtliche betroffene Belange sollen durch Abwägung miteinander und gegeneinander zum Ausgleich gebracht und erforderlichenfalls überwunden werden.

Das Abwägungsgebot verlangt, dass

- erstens überhaupt eine Abwägung stattfindet,
- zweitens, dass in die Abwägungen an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss,
- drittens die Bedeutung der betroffenen Belange nicht verkannt wird und
- viertens der Ausgleich zwischen den Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange nicht außer Verhältnis steht (vgl. grundlegend BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, Az. 4 C 21.74, DVBl. 1975, 713).

Daher stellt sich der Planfeststellungsbeschluss als Ermessensentscheidung dar. Er legt Art und Ausmaß des Vorhabens sowie die zu beachtenden Nebenbestimmungen fest.

3.4 Linienführung

Da das verfahrensgegenständliche Bauvorhaben den Neubau einer Ortsumgehung zum Ziel hat, war eine eigene Linienbestimmung i.S.d. § 16 Abs. 1 Satz 2 FStrG nicht erforderlich. Im Übrigen wurde die Linienführung gemäß Auftrag der Bayerischen Staatsregierung vom 18.10.2006 im Rahmen einer Voruntersuchung und Raumempfindlichkeitsanalyse vom 08.02.2009 untersucht und einvernehmlich mit der Stadt Bischofsheim und den Trägern öffentlicher Belange abgestimmt.

3.5 Planrechtfertigung

Voraussetzung einer jeden planerischen Entscheidung ist die Rechtfertigung des Vorhabens, da es in individuelle Rechtspositionen Dritter eingreift und Grundlage der zur Ausführung des Planes etwa notwendig werdenden Enteignungen ist. In diesem Sinne ist eine Straßenplanung gerechtfertigt, wenn für das Vorhaben nach Maßgabe der allgemeinen Ziele der jeweiligen Straßengesetze – wie dem

FStrG – ein Bedürfnis besteht, die Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Dies ist nicht erst bei Unausweichlichkeit der Fall, sondern bereits dann, wenn es vernünftigerweise geboten ist (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04 <juris>). Da eine planerische Entscheidung notwendigerweise immer in die Zukunft gerichtet ist, sind bei der Beantwortung der Frage, ob das Vorhaben vernünftigerweise geboten ist, auch Prognosen einzubeziehen, die bezüglich zukünftiger Verkehrsentwicklungen aufgestellt werden.

Eine straßenrechtliche Planfeststellung findet ihre Rechtfertigung also nach allgemeinen verkehrlichen Überlegungen darin, dass sie mit den von dem einschlägigen Straßengesetz allgemein verfolgten öffentlichen Belangen im Einklang steht und dass die geplante Maßnahme zur Verfolgung dieser Belange objektiv erforderlich ist (BVerwG, Urteil vom 22.03.1985, Az. 4 C 15/83, DVBl. 1985, 900).

Das planfestzustellende Vorhaben ist – wie im Folgenden dargestellt wird – erforderlich, um den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können (vgl. auch Erläuterungsbericht, Unterlage 1, Kap. 2 und 3).

3.5.1 Bedarfsplan

Der Neubau der Ortsumgehung Wegfurt ist im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen, der nach § 1 Abs. 1 Satz 2 FStrAbG (zuletzt geändert durch das 5. FStrAbÄndG vom 04.10.2004, BGBl I Seite 2574) dem FStrAbG als Anlage beigelegt ist, in den vordringlichen Bedarf eingestuft.

3.5.2 Planrechtfertigung nach allgemeinen Grundsätzen

3.5.2.1 Notwendigkeit der Maßnahme

Der Neubau der Ortsumgehung Wegfurt ist im Allgemeinen aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig, da Bundesfernstraßen ein zusammenhängendes Verkehrsnetz bilden und einem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind (§ 1 Abs. 1 FStrG). Sie sind in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern (§ 3 Abs. 1 FStrG). Dabei wäre es grundsätzlich ein planerischer Missgriff, wenn die Straße nur so dimensioniert würde, dass sie für den zu erwartenden Verkehrsbedarf gerade noch ausreicht (BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, Az. 4 A 10/95, NVwZ 1996, 1006). Dieser Maßstab ist auch auf den Verlauf einer Straße, nicht nur auf deren Ausbauzustand anzuwenden. Eine an den tatsächlichen Gegebenheiten angepasste Planung, muss insofern auch die

Beanspruchung der Straße durch den Schwerverkehr und die Streckenführung im Zuge beengter Ortsdurchfahrten berücksichtigen.

Daneben ist die Rechtfertigung des konkreten Vorhabens erforderlich. Dies bedeutet zwar nicht, dass die Maßnahme unabdingbar oder unausweichlich notwendig sein muss; jedoch ist Voraussetzung, dass die Planung - bezogen auf das konkrete Planungsvorhaben - erforderlich, d.h. vernünftigerweise geboten ist. Da eine planerische Entscheidung notwendigerweise immer in die Zukunft gerichtet ist, sind bei der Beantwortung der Frage, ob das Vorhaben vernünftigerweise geboten ist, auch Prognosen einzubeziehen, die bezüglich künftiger Verkehrsentwicklungen aufgestellt werden.

Unter Zugrundelegung dieser Voraussetzungen ist die Planung der Ortsumgehung Wegfurt gerechtfertigt. Gemessen an den o.g. Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes begegnet sie keinen Bedenken. Auch im Lichte der konkreten Situation ist die vorliegende Planung vernünftigerweise geboten. So wird die Ortsdurchfahrt Wegfurt als letzte noch verbliebene Ortsdurchfahrt der B 279 zwischen Bad Neustadt a.d. Saale und der Landesgrenze Bayern/Hessen durch eine überdurchschnittliche Zunahme des Schwerverkehrs belastet. Die Anwohner der Ortsdurchfahrt werden durch die starke Lärm- und Schadstoffbelastung gravierend beeinträchtigt. Eine großzügigere Planung der Straße am Ortsrand von Wegfurt ist in der Lage die bestehenden Konflikte zu entschärfen.

Der Bau von Ortsumgehungen dient der Sicherheit und Leichtigkeit sowohl des Durchgangsverkehrs als auch des innerörtlichen Verkehrs. Der Durchgangsverkehr wird nicht mehr durch innerörtliche Engpässe geführt und ist nicht länger von Behinderungen betroffen, die das innerörtliche Leben, vor allem der Fußgänger- und Anliegerverkehr, zwangsläufig mit sich bringt. Umgekehrt sind Fußgänger und insbesondere die besonders gefährdeten Personen nicht mehr den vom Durchgangsverkehr ausgehenden Gefahren umgesetzt.

Die für das Vorhaben sprechenden Belange sind daher generell geeignet, entgegenstehende Eigentumsrechte und sonstige Belange zu überwinden. Darauf wird näher im Zusammenhang mit der Abwägung der einzelnen Belange eingegangen werden.

3.5.2.2 Funktion im Straßennetz, Verkehrsbelastung und Verkehrsentwicklung

Die Bundesstraße B 279 stellt die zentrale Verbindung der bevorzugt zu entwickelnden Stadt Bischofsheim a.d. Rhön (Grundzentrum) an das Mittelzentrum

Bad Neustadt a.d. Saale dar. Die B 279 verbindet zudem die Autobahnen A 7/ A 71/ A 73 untereinander und übernimmt eine Autobahnzubringerfunktion. Die Ortsdurchfahrt von Wegfurt ist die einzige, noch verbliebene Ortsdurchfahrt der B 279 zwischen der BAB A 71 Anschlussstelle Bad Neustadt a.d. Saale und der Landesgrenze Bayern/Hessen. Seit Fertigstellung der BAB A 71 hat sich die Verkehrssituation in der Ortsdurchfahrt erheblich verschlechtert.

In der Ortsdurchfahrt überlagern sich Verbindungs-, Erschließungs- und Aufenthaltsfunktion. Konflikte entstehen dadurch, dass einerseits der Durchgangsverkehr reibungslos abgewickelt, andererseits aber auch die Nutzung für Einwohner beim Einkauf oder dem Besuch öffentlicher Einrichtungen gewährleistet werden soll. Durch die überdurchschnittliche Zunahme des Schwerverkehrs in der Ortsdurchfahrt Wegfurt kann sie ihrer Aufenthalts- und Erschließungsfunktion nur noch begrenzt nachkommen.

Die Verkehrsuntersuchung durch Prof. Dr. Ing. Kurzak aus dem Jahr 2007 im Umkreis von Bad Neustadt a.d. Saale zeigte, dass fast 40 % des Schwerverkehrs auf der B 279 überörtlichen Charakter aufweist. Dies belegen auch die Ergebnisse der Straßenverkehrszählung aus dem Jahr 2010. Danach lag der durchschnittliche tägliche Verkehr westlich von Wegfurt bei 6.271 Kfz/24h und östlich von Wegfurt bei 7.841 Kfz/24h. Bezogen auf das Gesamtverkehrsaufkommen betrug der Anteil des Schwerverkehrs westlich von Wegfurt ca. 14,9% (937 LKW/24h) und östlich von Wegfurt ca. 13,7% (1.073 LKW/24h). Für das Jahr 2030 wird eine Belastung der B 279 von bis zu ca. 8.076 Kfz/24h (Schwerverkehrsanteil 16,7%) und der Kreisstraße NES 16 von 901 Kfz/24h prognostiziert. Einzelheiten zur Verkehrsbelastung, -entwicklung und -zusammensetzung können den planfestgestellten Unterlagen entnommen werden (insbesondere Unterlage 1, Ziff. 2.1 und 2.2).

Anzumerken ist, dass dem Wesen einer jeglichen Prognose zwingend ein gewisser Grad an Unsicherheit immanent ist. Exakte Maßstäbe für Zukunftsprognosen sind regelmäßig nicht vorhanden. Es kann bei der Überprüfung der vom Vorhabensträger vorgelegten Verkehrsprognose daher nur darauf ankommen, ob der Sachverhalt zutreffend ermittelt worden ist, also die Daten, welche die Grundlage der Prognose bilden, zutreffend und vollständig erfasst worden sind und ob ein aussagekräftiges Prognoseverfahren zutreffend angewandt worden ist, sodass sich das Ergebnis als schlüssig darstellt (vgl. bereits BVerwG, Urteil vom 07.07.1978, Az. 4 C 79.76, DVBl. 1978, 845). Die Prognose muss daher methodisch einwandfrei erarbeitet worden sein, nicht auf unrealistischen Annahmen beruhen und das Prognoseergebnis muss auch einleuchtend begründet worden

sein (vgl. nur BVerwG, Beschluss vom 28.11.2013, Az. 9 B 14/13, Rn. 7 <juris> sowie Urteil vom 10.10.2012, Az. 9 A 18/11, Rn. 18 <juris>). Eine laufende Anpassungspflicht der Planfeststellungsbehörde an neue Prognosen hinsichtlich des Prognosehorizonts besteht darüber hinaus nicht (BVerwG, Urteil vom 09.06.2010, Az. 9 A 20.08, Rn. 74; Beschluss vom 25.05.2005, Az. 9 B 43/04, Rn. 40 <juris>).

Unter Beachtung dieser Voraussetzungen begegnet die Verkehrsprognose keinen Bedenken. Sie bildet eine taugliche Entscheidungsgrundlage – auch hinsichtlich der immissionstechnischen Berechnungen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist nicht erkennbar, dass sie nicht unter Berücksichtigung aller verfügbaren Daten in einer der Materie angemessenen und methodisch einwandfreien Weise erarbeitet worden ist. Das Prognoseverfahren ist nicht zu beanstanden, ebenso sind die Ergebnisse nachvollziehbar und schlüssig.

Aufgrund der beschriebenen Verkehrsbelastung werden sich die problematischen Verkehrsverhältnisse – wie Staus und Verkehrsbehinderungen gerade in den Spitzenstunden – und die daraus resultierende Belastung durch ansteigende Schall- und Abgasemissionen in der Ortsdurchfahrt weiter verschlechtern. Die bestehende Ortsdurchfahrt kann den Bedürfnissen der motorisierten und nicht-motorisierten Verkehrsteilnehmer damit nur noch unzureichend gerecht werden. Die B 279 in ihrer jetzigen Ausgestaltung als Ortsdurchfahrt genügt daher weder in verkehrlicher, noch in sicherheitstechnischer Hinsicht den Anforderungen, die an eine Bundesstraße zu stellen sind. Verkehrsfluss und Verkehrssicherheit sind merklich eingeschränkt, die Bewohner der bestehenden Ortsdurchfahrt durch Lärm- und Schadstoffimmissionen stark belastet.

Diese unbefriedigende Verkehrssituation kann nur durch den Bau der Umgehungsstraße verbessert werden. Die damit verbundene Umleitung des Durchgangsverkehrs sowie die Trennung der Verkehrsarten durch das Angebot von Geh- und Radwegverbindungen führen zu einer erheblichen Verbesserung der Verkehrssicherheit innerhalb des Ortes.

3.5.2.3 Kosten-Nutzen-Analyse, Finanzierbarkeit

Bei vorausschauender Beurteilung sind der Realisierung des geplanten Bauvorhabens entgegenstehende unüberwindliche finanzielle Schranken nicht ersichtlich (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04 <juris>).

Angesichts der volkswirtschaftlichen Einbußen durch Fahrzeitverluste und erhöhten Treibstoffverbrauch bei den gegenwärtigen Verkehrsverhältnissen sind die

Aufwendungen im Verhältnis zu den reinen Erhaltungsmaßnahmen wirtschaftlich sinnvoll und aus Kosten-Nutzen-Sicht gerechtfertigt. Ein volkswirtschaftlicher Nutzen wird auch durch die Verbesserung der Verkehrssicherheit und der daraus resultierenden Reduzierung bzw. Vermeidung von Unfällen sowie einer Verbesserung der Lärm- und Luftschadstoffsituation an der bestehenden Ortsdurchfahrt erreicht.

Substantiierte Zweifel an der Finanzierbarkeit bzw. daran, dass die Maßnahme auch unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten sinnvoll ist, wurden nicht vorgebracht und sind auch nicht ersichtlich.

3.5.3 Projektalternativen zur Erreichung des Planziels

Gleichermaßen geeignete Projektalternativen zur Erreichung des Planziels sind nicht ersichtlich. Der ersatzlose Verzicht auf den Bau der Ortsumgehung ist keine sachgerechte und sinnvolle Projektalternative, da dadurch dem angestrebten Planungsziel, insbesondere der Schaffung einer leistungsfähigen Straße zur Abwicklung des überörtlichen Verkehrs und der Entlastung der Ortsdurchfahrt Wegfurt, nicht Genüge getan wird.

Die Notwendigkeit des Vorhabens ist auch nicht aus grundsätzlichen Erwägungen in Zweifel zu ziehen. Bei alternativen Verkehrskonzepten (wie der Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs und dem verstärkten Ausbau des Schienennetzes mit Verlagerung des Verkehrs auf die Schiene bzw. auf das Schiff) geht es vorrangig um Verkehrspolitik und das Argument, dass neue Straßen zusätzlichen Verkehr anziehen. Demgegenüber ist jedoch der Charakter des Planfeststellungsverfahrens als gesetzlich geregeltes Verfahren zur Beurteilung der Zulässigkeit einer konkreten Einzelmaßnahme (hier Neubau der Ortsumgehung Wegfurt) zu betonen. Innerhalb dieses Verfahrens ist kein Raum für eine Grundsatzdiskussion über die gegenwärtige oder künftige Verkehrspolitik. Es sind vielmehr die Gesetzesbindung der Verwaltung und das Prinzip der Gewaltenteilung (Art. 20 Abs. 2 und 3 GG) zu beachten. Daher ist auch eine verkehrsträgerübergreifende Alternativenbetrachtung nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Im Zusammenhang mit der Planrechtfertigung spielen auch evtl. Planungsvarianten keine Rolle. Mit diesen hat sich die Planfeststellungsbehörde erst im Rahmen der Abwägung auseinander zu setzen (vgl. Zeitler, BayStrWG, Rd.Nr. 129 zu Art. 38 m.w.N. zur Rechtsprechung). Auf Abschnitt C 3.7.2 dieses Beschlusses wird insoweit verwiesen.

3.5.4 Zusammenfassung

Insgesamt lässt sich festhalten, dass das Vorhaben erforderlich ist, um den derzeitigen und den künftig zu erwartenden Verkehr, der durch Wegfurt fließen soll, sicher und reibungslos bewältigen zu können. Diese Aussage schließt auch die am nachgeordneten Straßennetz erforderlich werdenden Anpassungs- und/oder Verlegungsmaßnahmen (sog. notwendige Folgemaßnahmen) mit ein. Hierzu zählen Neubau, Verlegung und Auflassung von öffentlichen Feldwegen, Umgestaltungen von Feldwegseinmündungen und Zufahrten, sowie Eingriffe in bestimmte Gewässer. Im Übrigen wird insbesondere auf die Unterlage 7.2 Bezug genommen.

Der Neubau der Ortsumgehung Wegfurt entspricht somit den allgemeinen Zielsetzungen des Fernstraßengesetzes und ist aus den vorstehend genannten Gründen vernünftigerweise geboten.

3.6 Einhaltung der gesetzlichen Planungsleitsätze

Im Rahmen der Planung eines Straßenbauvorhabens bzw. einer Änderung sind weiterhin verschiedene gesetzliche Planungsleitsätze zu beachten. Diese ergeben sich aus dem Fernstraßengesetz und anderen für die straßenrechtliche Planung einschlägigen Vorschriften. Hierbei handelt es sich z.B. um die bereits im Rahmen der Planrechtfertigung angesprochenen gesetzlichen Vorschriften des FStrG, hinzu kommt insbesondere das naturschutzrechtliche Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Eingriffe zu unterlassen, sowie das Gebot, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren (§ 15 BNatSchG).

Im vorliegenden Fall beachtet die Planung die vorliegenden Planungsleitsätze. Insbesondere werden die sich aus dem FStrG ergebenden Planungsleitsätze eingehalten, ebenso wie diejenigen nach den Naturschutzgesetzen. Wie noch ausgeführt wird, kommt die Planung mit der geringstmöglichen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft aus und schafft im Übrigen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen. Dies ergibt sich aus dem Erläuterungsbericht und der landschaftspflegerischen Begleitplanung, auf welche insoweit Bezug genommen wird (Unterlagen 1 und 12). Hinsichtlich der rechtlichen Würdigung wird auf die Ausführungen zu den einzelnen Themenbereichen im jeweiligen systematischen Zusammenhang unter C 3.7 verwiesen.

3.7 Würdigung und Abwägung öffentlicher Belange

3.7.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Den in den Raumordnungsplänen (Landesentwicklungsprogramm, Regionalplan) konkretisierten Belangen der Raumordnung und Landesplanung (vgl. Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Nrn. 2, 3 und 7 i.V.m. Art. 14, Art. 19 und Art. 21 BayLplG) wird durch den Neubau der Ortsumgehung Wegfurt voll Rechnung getragen. Insbesondere werden die einschlägigen Ziele der Raumordnung beachtet (Art. 3 Abs. 1 BayLplG). Zentrale Aufgabe der Landesentwicklung ist die Schaffung und Erhaltung möglichst gleichwertiger und gesunder Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen (vgl. Art. 5 Abs. 1 BayLplG). Hierfür wird eine gute verkehrliche Erschließung aller Teilräume des Landes benötigt. Dieses Ziel lässt sich im weiträumigen Flächenstaat Bayern mit leistungsfähigen Straßen entlang der raumbedeutsamen Achsen erreichen.

Das Netz der Bundesfernstraßen sowie der Staats- und Kommunalstraßen soll leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden. Bei der Weiterentwicklung der Straßeninfrastruktur soll der Ausbau des vorhandenen Straßennetzes bevorzugt vor dem Neubau erfolgen (LEP 2013, Kapitel 4.2). Im ländlichen Raum soll die Verkehrserschließung weiterentwickelt werden (LEP 2013, Kapitel 4.1.3).

Gemäß den Zielen des Regionalplans für die Region Main-Rhön (3) sollen Ortsumgehungen zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse (Ausbauzustand, Bebauungsabstand, Unfallsituation) und der Umweltsituation geschaffen werden (Ziel B VI 3.4 RP3). Laut Ziel B VI 3.2 RP3 soll namentlich auch die B 279, insbesondere durch den Bau neuer Ortsumgehungen, weiter ausgebaut werden. Es soll weiter darauf hingewirkt werden, dass die B 279 einen besseren Anschluss an die A 7 erhält. Laut der Begründung zu Ziel B VI 3.2 RP3 ist für die B 279, die für die Erschließung des gesamten nördlichen und östlichen Teils der Region für dessen überregionale Anbindung äußerst bedeutsam ist, die Ortsumgehung Wegfurt anzustreben.

So begrüßten auch der Regionale Planungsverband Main-Rhön in seiner Stellungnahme vom 18.10.2016 und das Sachgebiet 24 der Regierung von Unterfranken (höhere Landesplanungsbehörde) im Schreiben vom 17.10.2016 das gegenständliche Vorhaben grundsätzlich. Beide wiesen aber auch darauf hin, dass die geplante Straßentrasse im Naturpark Bayerische Rhön sowie im nordwestlichen und im südöstlichen Randbereich eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes, das gleichzeitig als Landschaftsschutzgebiet Bayerische Rhön festge-

setzt ist, liege. Bezüglich des Naturparks und des Landschaftsschutzgebietes sei deshalb anzumerken, dass nach Grundsatz 7.1.1 des LEP Natur und Landschaft als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden sollen. Gemäß Ziel B I 2 und 2.3.1 RP3 sollen die wertvollen Landschaftsteile der Region, ein System u.a. von Naturparks und Landschaftsschutzgebieten, gesichert werden. Dies beinhaltet eine Stärkung ihrer Funktion als biologisch und strukturell bereichernde Elemente der Landschaft, als Kompensatoren der Belastungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild und als Lebensräume seltener bzw. selten gewordener Pflanzen- und Tiergesellschaften. In den festgelegten landschaftlichen Vorbehaltsgebieten komme den genannten Belangen ein besonderes Gewicht zu. Die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete hätten auf Grund ihres Grundsatzcharakters gegenüber anderen Nutzungsansprüchen – wie beispielsweise dem Verkehr – eine einschränkende Wirkung, schlossen sie aber nicht von vornherein aus. Es gelte demnach, dem mit der Bestimmung als landschaftliches Vorbehaltsgebiet geschützten Belang im jeweiligen Einzelfall bei der Abwägung mit konkurrierenden Belangen ein besonderes Gewicht beizumessen (vgl. auch Begründung zu B I 2.1 RP3 i.V.m. Anhang Karte 3 „Landschaft und Erholung“, sowie Art. 14 Abs. 2 Nr. 2 BayLPiG).

Der Regionale Planungsverband Main-Rhön und die höhere Landesplanungsbehörde kommen in den oben genannten Stellungnahmen in der Gesamtschau zu dem Schluss, dass zwar durch den Neubau der Ortsumgehung Wegfurt ein Eingriff in naturschutzfachliche Interessen unvermeidbar erscheine, bei der Planung jedoch bereits eine Minimierung der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft angestrebt und berücksichtigt worden sei. Zudem seien die vorgenannten Schutzgebiete bereits durch die Querung der bestehenden Bundesstraße vorbelastet. Außerdem könne durch die siedlungsnahe Trassenführung und Lage, überwiegend im Einschnitt, die Reichweite der Lärm- und Schadstoffimmissionen sowie die landschaftsoptische Beeinträchtigung in erheblichem Ausmaß reduziert werden, sodass keine Einwände gegen das Planvorhaben erhoben würden. Den Stellungnahmen der unteren und höheren Naturschutzbehörden sei aber großes Gewicht beizumessen. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter C 3.7.5 verwiesen.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass der plangegegenständliche Neubau der Ortsumgehung Wegfurt in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung steht und keinem der dortigen Ziele widerspricht.

3.7.2 Planungsvarianten

3.7.2.1 Grundsätzliches zur Variantenprüfung

Im Rahmen der Abwägung ist auch zu prüfen, ob Planungsalternativen bestehen, gegen die bei gleicher verkehrlicher Wirksamkeit weniger Belange sprechen als gegen die beantragte Lösung. Die Rechtmäßigkeit einer Planung hängt nicht davon ab, ob auch eine andere Planung möglich gewesen wäre. Es reicht vielmehr aus, wenn die Planfeststellungsbehörde sich bei der Variantenauswahl mit dem Für und Wider der widerstreitenden Belange hinreichend auseinandergesetzt hat und tragfähige Gründe für die von ihr gewählte Lösung anführen kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.01.2005, Az. 9 A 25.04, juris). Dabei ist die Auswahl unter verschiedenen für ein Vorhaben in Frage kommenden Trassenvarianten ungeachtet hierbei zu berücksichtigender rechtlich zwingender Vorgaben eine fachplanerische Abwägungsentscheidung.

Ernsthaft sich anbietende Alternativlösungen müssen bei der Zusammenstellung des abwägungserheblichen Materials berücksichtigt werden und mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und private Belange Eingang finden. Zu diesen in das Verfahren einzubeziehenden und zu untersuchenden Alternativen gehören neben den von Amts wegen ermittelten auch solche, die von dritter Seite im Laufe des Verfahrens vorgeschlagen werden. Die Planfeststellungsbehörde ist indes nicht verpflichtet, die Variantenprüfung bis zuletzt offenzuhalten und alle von ihr zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen oder von dritter Seite vorgeschlagenen Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend zu untersuchen. Auch im Bereich der Planungsalternativen braucht sie den Sachverhalt nur so zu klären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Sie ist befugt, Alternativen, die sich aufgrund einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen, schon in einem früheren Verfahrensstadium auszuschneiden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 24.04.2009, Az. 9 B 10.09, NVwZ 2009, 986, Rdnr. 5, m.w.N.).

Nach ständiger Rechtsprechung handelt eine Planfeststellungsbehörde nicht schon dann abwägungsfehlerhaft, wenn eine von ihr verworfene Trassenführung ebenfalls mit guten Gründen vertretbar gewesen wäre. Nach der insoweit gefestigten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit bei der Auswahl zwischen verschiedenen Trassenvarianten erst dann überschritten, wenn eine andere als die gewählte Linien-

führung sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere darstellen würde, wenn sich mit anderen Worten diese Lösung der Behörde hätte aufdrängen müssen (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.06.2004, Az. 9 A 11.03, NVwZ 2004, 1486; BVerwG, Beschluss vom 12.04.2005, Az. 9 VR 41.04, NVwZ 2005, 943).

Das Gebot der Abwägung hinsichtlich der verschiedenen Varianten wird nach höchstrichterlicher ständiger Rechtsprechung verletzt, wenn in die Abwägung ein Belang nicht eingestellt wurde, der "nach Lage der Dinge" in sie eingestellt werden musste. Damit wird vereinfachend darauf aufmerksam gemacht, dass ein Zusammenstellen des Abwägungsmaterials nicht um seiner selbst willen, sondern im Hinblick auf die zu treffende planerische Entscheidung zu erfolgen hat, welche die vielfältigen, auch gegenläufigen Belange nicht aus dem Blick verlieren darf. Eine Fachplanung, insbesondere eine solche wie die der Straßenplanung als einer raumbezogenen Objektplanung, ist in erster Linie ziel- und ergebnisorientiert. Ihre rechtliche Qualität erfährt sie u.a. dadurch, dass vorhandene und von der verwirklichten Planung berührte Belange zutreffend ermittelt und ihrem Gewicht sachgerecht in einem begründungsfähigen und nachvollziehbaren Konzept berücksichtigt werden.

Dass diese Belange im Prozess zur Sachverhaltsermittlung mit unterschiedlicher Intensität untersucht werden, ist kein Nachteil, sondern ein Vorteil zügiger Planung. Ein Rechtsnachteil zu Lasten betroffener Bürger tritt erst ein, wenn Umstände unbeachtet bleiben, die in einer Entscheidungslage - und das ist vielfach nur eine Frage nach Alternativen - ausschlaggebend sein konnten. Ein gestuftes Vorgehen in der Sachverhaltsermittlung bietet sich insbesondere bei der Erarbeitung von Planungsvarianten an.

Alternativen können dabei über die Fälle der fehlenden Zielverwirklichung hinaus in einem frühen Verfahrensstadium ausgeschieden werden, wenn sie sich nach den in diesem Stadium des Planungsprozesses angestellten Sachverhaltsermittlungen hinsichtlich der von ihnen berührten öffentlichen oder privaten Belange als weniger geeignet erweisen als andere Trassenvarianten. Der Planfeststellungsbehörde ist dabei ein gestuftes Verfahren gestattet, bei dem sich die Anforderungen an den Umfang der Sachverhaltsermittlung und -bewertung jeweils nach dem erreichten Planungsstand und den bereits im Laufes des Verfahrens gewonnenen Erkenntnissen richten (vgl. BVerwG, Beschluss vom 24.04.2009, Az. 9 B 10.09, NVwZ 2009, 986, Rdnr. 6).

Bei der Erörterung von Planungsvarianten erfolgt auf der Grundlage erster grober Bewertungskriterien eine gestufte Vorauswahl. Mit diesem Verfahren einer ersten Vorprüfung, die an sich stets nur vorläufig gemeint ist, werden Varianten aus der weiteren Betrachtung ausgeschieden, die sich als wenig realistisch erweisen. Dieses Vorgehen des Vorhabensträgers ist rechtlich nicht zu beanstanden. Es entlastet den Planungsprozess, der dadurch auch inhaltlich genauer strukturiert werden kann. Das kommt der Klarheit des Abwägungsprozesses zugute. Insoweit bedarf es in dieser Phase des Zusammenstellens des Abwägungsmaterials noch keiner exakten Ermittlung. Das jeweilige Abwägungsmaterial muss in diesem Stadium der planerischen Entscheidung "nach Lage der Dinge" eben nur so genau und vollständig sein, dass es jene erste vorauswählende Entscheidung zulässt. Insoweit ist die Ermittlung des Sachverhalts und der berührten öffentlichen und privaten Belange relativ zur jeweiligen Problemstellung. Hier mögen im Einzelfall auch private Belange bedeutsam sein. In aller Regel wird dies indes erst der Fall sein, wenn sich ein Planungsansatz aus anderen Gründen konkretisiert hat. Zumeist lässt sich erst jetzt sinnvoll fragen, welche individuellen Betroffenheiten diese Planungsvariante auslösen wird. Dies zu beachten, gebietet auch Art. 14 Abs. 1 GG (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26.06.1992, Az. 4 B 1-11.92, NVwZ 1993, 572). Mit Blick auf das Recht des Enteignungsbetroffenen, sich gegen eine nicht dem Allgemeinwohl dienende Inanspruchnahme seines Eigentums zu wenden, hat der Senat ausgeführt, dass dieses Recht grundsätzlich nicht die Befugnis umfasst, sich zum Sachwalter von Rechten zu machen, die nach der Rechtsordnung bestimmten anderen Rechtsinhabern zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung und Konkretisierung zugewiesen sind. Ausgehend davon hat der Senat die Befugnis von Enteignungsbetroffenen verneint, das nach Art. 28 GG geschützte städtebauliche Entwicklungsinteresse der Gemeinden als gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen Belang geltend machen zu können (Urteil vom 3. März 2011 - BVerwG 9 A 8.10 - NVwZ 2011, 1256 Rn. 106; BVerwG Urt. v. 24.11.2011 – 9 A 24.10, BeckRS 2012, 47538, BAYERN.RECHT).

Insoweit ist es verfahrensmäßig veranlasst, dass in einer späteren Planungsphase die individuellen Belange dann ebenso wie auch die öffentlichen Belange eine genauere Ermittlung erfordern. Dieser hier skizzierte Planungsverlauf spiegelt nur wider, dass die Planung als Prozess der fortschreitenden Sachverhaltsermittlung und -bewertung von normativen Vorgaben gesteuert wird, die ihrerseits rechtlich nicht abschließend vorgegeben sind und daher im Rahmen der eingeräumten Gestaltungsfreiheit auch vom Vorhabensträger eigenverantwortlich gewählt werden dürfen. Daher begegnet es keinen Bedenken, wenn innerhalb

dieses "prozesshaften" Vorgehens je nach Planungsphase öffentliche Belange und private Belange unterschiedlich erfasst werden. Die Ermittlung des Abwägungsmaterials hat jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist. Ob sich der Planfeststellungsbehörde dabei eine vertiefte Untersuchung und Bewertung einer Planungsalternative aufdrängen musste, hängt auch davon ab, welche Grobziele mit der Planung verfolgt werden sollen. Diese festzulegen sind Vorhabensträger und nachvollziehend die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der allgemein bestehenden rechtlichen und fachgesetzlichen Bindungen grundsätzlich frei (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26.06.1992, Az. 4 B 1-11.92, NVwZ 1993, 572).

3.7.2.2 Beschreibung der Varianten

Im Vorfeld der Planung hat der Vorhabensträger zur Erreichung der Planungsziele verschiedene Lösungsmöglichkeiten geprüft. Insgesamt wurden zwei Varianten ausführlich untersucht und mit den jeweiligen Vor- und Nachteilen gegenübergestellt.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Varianten:

- Variante 1: Nordvariante (Plantrasse), Umfahrung des Ortsgebietes von Wegfurt auf dessen Nordseite
- Variante 2: Südvariante, Umfahrung des Ortsgebietes von Wegfurt auf dessen Südseite

Detailliert sind die einzelnen Varianten in Unterlage 1, Kapitel 3.1, in Unterlage 12.1, Kapitel 4.2.1 sowie in Unterlage 16, Kapitel 3 beschrieben, worauf hier verwiesen wird.

Die jeweiligen Varianten wurden im Hinblick auf den Trassenverlauf, die Streckenlänge, die Auswirkungen in Bezug auf Raumordnung, Städtebau, Wirtschaftlichkeit und Bodeninanspruchnahme, aber auch hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen untersucht. Die Ergebnisse sind ausführlich im Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Kapitel 3.1, Unterlage 12.1, Kapitel 4.2.1 sowie in Unterlage 16, Kapitel 3) dargestellt, worauf hier ausdrücklich verwiesen wird. Die Trassenvarianten sind zudem in Unterlage 1, Kapitel 3.1 und in Unterlage 12.1, Kapitel 4.2.1 graphisch dargestellt.

3.7.2.3 Vergleich der Varianten

Die Aussagen des Vorhabensträgers sind im Ergebnis sowie in den wesentlichen Inhalten nachvollziehbar und überzeugend. Die Planfeststellungsbehörde hat die

jeweiligen Vor- und Nachteile der betreffenden Varianten geprüft und abwägend gewürdigt. Im Ergebnis drängt sich die vorgeschlagene Plantrasse als eindeutig vorzugswürdig auf. Insbesondere sei auf folgende Punkte hingewiesen:

3.7.2.3.1 Natur- und Landschaftsschutz

Trotz zum Teil erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die mit dem Bau der Plantrasse verbunden sind, schneidet die Planvariante 1 im Vergleich zur Planvariante 2 unter dem Gesichtspunkt des Natur- und Landschaftsschutzes besser ab, da die mit ihr verbundenen Eingriffe weniger gravierend ausfallen und besser kompensierbar sind.

Bei der vorgelegten Nordvariante ist eine Querung des Weisbachtals als Teil des FFH-Gebietes DE-5626-371 „Tal der Brend“ unvermeidbar. Der Weisbach mit seinem Gewässerbegleitgehölz und den angrenzenden Feuchtlebensräumen der Aue stellt eine naturschutzfachlich empfindliche lokale Biotopverbundachse dar, die aber durch die Querung der bestehenden Bundesstraße bereits vorbelastet ist. Im Zuge der Südumfahrung müsste das FFH-Gebiet sogar zweifach gequert werden. Dies würde zu noch gravierenden Eingriffen in die Lebensräume seltener und regional bedeutsamer Tierarten (z.B. Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Fledermausarten) führen.

Die geplante Nordvariante wird etwa an der gleichen Stelle wie die bisherige Bundesstraße den Weisbach queren, so dass zwar Lebensraumverluste auftreten, eine Neuerschneidung im Biotopverbund aber vermieden werden kann. Durch ein ausreichend groß dimensioniertes Querungsbauwerk (Sicherstellung der Wanderoute für Biber, Wildkatze oder Fischotter) und weitere Maßnahmen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos für querende Tierarten (Fledermäuse, Eisvogel) ist sogar eine Verbesserung/Entlastung gegenüber dem Ist-Zustand zu erwarten. Schutzmaßnahmen für die wertvollen Lebensräume während der Bauzeit sind vorgesehen. Im Vergleich dazu müsste bei der Südvariante die Brend zweimal im Umfeld des plangegegenständlichen Vorhabens gequert werden. Dies hätte Neuerschneidungen des betreffenden Uferabschnittes zur Folge. Durch die Talquerungen mit Dammbauwerken wären zudem weitreichende und nachhaltige Veränderungen des Oberflächenwasserabflusses mit einer möglichen Hochwassergefahr für Wegfurt und die beiden Kläranlagen verbunden. Der Kaltluftabfluss wäre gefährdet.

Durch die Trassenführung der Nordvariante werden Hecken, Hohlwege und Einzelbäume als kennzeichnende Landschaftselemente der landwirtschaftlichen Flur nördlich von Wegfurt beseitigt. Diese werden aber u.a. durch geeignete Maß-

nahmen zur Neugestaltung des Landschaftsbildes auch im Bereich der Straßenebenenflächen als landschaftstypische Elemente zur Einbindung des Bauwerks in das Landschaftsbild wieder neu geschaffen. Auch durch den Bau der Südvariante würde das Landschaftsbild v.a. durch die Dammstrecken im Brendtal beeinträchtigt.

Bei der Nordvariante kann durch die siedlungsnahen Trassenführung und die Lage der Trasse überwiegend im Einschnitt die Reichweite der Lärm- und Schadstoffimmissionen sowie die landschaftsoptische Beeinträchtigung in erheblichem Ausmaß reduziert werden. Diese Einbindung in das Landschaftsbild ist aufgrund der Lage des Untersuchungsgebietes im Naturpark „Bayerische Rhön“ und der Bedeutung der Region für Erholung bzw. Tourismus von erheblicher Bedeutung. Die Verwirklichung der Südvariante würde dagegen die Zerschneidung eines zusammenhängenden, derzeit von Verkehrswegen unzerschnittenen ruhigen Landschaftsausschnittes, der ein wichtiges Naherholungsgebiet ist, bedeuten.

3.7.2.3.2 Bodenschutz

Die Neuversiegelung und Inanspruchnahme von Boden fällt bei der Planvariante 1 mit 21.369 m² bzw. 71.166 m² deutlich geringer aus als bei der Planvariante 2 mit 40.500 m² bzw. 108.000 m². Dies resultiert auch aus deren deutlich kürzeren Streckenlänge (1,500 km gegenüber 3,171 km). Die im Bereich der Nordvariante liegende rekultivierte Lagerfläche von Bodenaushub und Bauschutt wird durch die Trasse nicht tangiert, sodass keine Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden in diesem Bereich zu erwarten sind.

3.7.2.3.3 Schutzgut Wasser

Durch die Planvariante 1 wird das im Westen liegende Wasserschutzgebiet nicht tangiert. Der durch sie bedingte Verlust an Retentionsraum ist minimal. Die Südvariante würde dagegen durch die Talquerungen mit Dammbauwerken Hochwassergefahr für Wegfurt und Überflutungsgefährdung für zwei Kläranlagen nach sich ziehen. Desweiteren würde Retentionsraum in erheblichem Umfang von ca. 2,65 ha verlorengehen. Das WSG Zone III würde tangiert werden.

3.7.2.3.4 Wirtschaftlichkeit

Aufgrund der relativ großen Steigungsstrecken (bis ca. 6,0 %) und des Höhenunterschiedes der Südvariante gegenüber der Nordvariante sowie einer Mehrlänge von rund 1,65 km zur Nordtrasse sind die für die Planvariante 2 veranschlagten Baukosten fast doppelt so hoch wie die für die Nordvariante.

3.7.2.3.5 Verkehrswirksamkeit

Die Nordvariante entlastet die Ortsdurchfahrt von Wegfurt fast vollständig vom Durchgangsverkehr. Bei der Südvariante bleibt der Durchgangsverkehr in Richtung Sondernau/Oberelsbach auch weiterhin auf der Hauptstraße in der Ortsmitte. Zudem wird bei der Nordvariante der auch überregional bedeutsame Brendtal-Radweg, sowie der Radweg südlich der Brend nicht beeinträchtigt, während durch die Südvariante der Brendtal-Radweg durch die kreuzende Bundesstraße sein derzeitiges Qualitätsmerkmal als nahezu kreuzungsfreier Radweg einbüßen würde.

3.7.2.4 Nullvariante

Die Planung einer Maßnahme, die - wie auch die planfestgestellte Lösung - zu einem nicht unerheblichen "Landschaftsverbrauch" führen wird, muss schließlich auch dafür offen sein, dass die sog. "Null-Variante" in Frage kommt, d.h., auf den Neubau der Ortsumgehung ganz verzichtet wird. Ungeachtet der Bedarfsfestlegung durch den Bundesgesetzgeber hat daher die Planfeststellungsbehörde zu prüfen, ob in der Abwägung unüberwindliche gegenläufige Belange dazu nötigen, von der Planung insgesamt Abstand zu nehmen (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.04.1997, Az. 4 C 5.96, NVwZ 1998, 508). Gemessen an dieser Vorgabe sind die - zweifelsohne vorhandenen - negativen Auswirkungen auf verschiedene öffentliche und private Belange (insbesondere Bodenversiegelung, Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Eigentums- und Pachtflächen sowie Eingriffe in Natur und Landschaft) jedoch nicht in der Lage, die für das Vorhaben sprechenden Gesichtspunkte zu überwiegen (vgl. C 3.5.2). Die Null-Variante kommt somit mangels vergleichbarer Verkehrswirksamkeit nicht in Betracht, weil damit die Planungsziele, nämlich die Verbesserung der unzureichenden Verkehrsverhältnisse (Staus und Verkehrsbehinderungen in der Ortsdurchfahrt), die Verringerung der Belastung der Anwohner und nichtmotorisierten Verkehrsteilnehmer durch Lärm- und Schadstoffimmissionen in der Ortsdurchfahrt, die Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Bundesstraße sowie die Erhöhung der Verkehrssicherheit nicht erreicht werden können (vgl. auch C 3.5.3).

3.7.2.5 Zusammenfassende Bewertung

Der Planfeststellungsbehörde haben sich aus den dargestellten Gründen unter Gesamtwürdigung der jeweiligen Vor- und Nachteile andere geeignete Varianten als die Planfeststellungslinie zur Erreichung der Planungsziele nicht als vorzugswürdig aufgedrängt und auch nicht aufdrängen müssen. Trassenvarianten, welche die vorgenannten Ziele mit geringerer Eingriffsintensität erreicht hätten, sind

nicht ersichtlich und wurden im Anhörungsverfahren auch nicht vorgeschlagen. Sowohl unter Berücksichtigung der Funktionserfüllung, der Wirtschaftlichkeit, der Straßenbau- und Straßenverkehrstechnik als auch im Hinblick auf ihre Auswirkungen einschließlich der Umweltfolgen stellt die Planfeststellungsstrasse eine sinnvolle, verträgliche und ausgewogene Lösung dar.

Im Ergebnis sind keine Belange erkennbar, welche die Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit der verfahrensgegenständlichen Variante in Frage stellen könnten. Letztlich ist die Entscheidung des Vorhabensträgers für die Planfeststellungsvariante nach umfassender Abwägung aller relevanten Umstände nicht zu beanstanden.

3.7.3 Ausbaustandard

Die nach den Planunterlagen vorgesehene Dimensionierung der B 279 sowie die vorgesehenen Angleichungs- und Ausbaumaßnahmen im übrigen Straßennetz sind geeignet und erforderlich, um die zu erwartende Verkehrsbelastung aufzunehmen. Die Planung ist damit auch hinsichtlich des vorgesehenen Ausbaustandards vernünftigerweise geboten und damit planerisch gerechtfertigt.

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entsprechen im Detail einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an den „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen – RAL 2012“. Die dort dargestellten verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen (siehe hierzu ausdrücklich Ziffer 1.2 der RAL 2012). Die in den Richtlinien für die Anlage von Straßen vorgesehenen technischen Ausbauparameter bringen jedoch die anerkannten Regeln für die Anlage von Straßen zum Ausdruck. Eine Straßenplanung, die sich an deren Vorgaben orientiert, wird insoweit nur unter besonderen Umständen gegen das fachplanerische Abwägungsgebot verstoßen (BVerwG, Urteil vom 19.03.2003, Az. 9 A 33.02, NVwZ 2003, 1120). Solche besonderen Umstände sind weder ersichtlich noch geltend gemacht worden. Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

3.7.3.1 Trassierung

Entsprechend der Entwurfsklasse (EKL 3) der B 279 beträgt die Planungsgeschwindigkeit 90 km/h (zur Einordnung in die Entwurfsklasse 3 siehe Ziffer C

3.7.3.2 dieses Beschlusses). Zwangspunkte für die gegenständliche Trassierung waren insbesondere die bestehende B 279 am Baubeginn und Bauende, die bestehende Bebauung, der Friedhof und die Kapelle nördlich von Wegfurt, eine rekultivierte Lagerfläche von Bodenaushub und Bauschutt am Beginn der Baustrecke, die Wasserschutzzone II nordwestlich der B 279 und das topographisch schwierige Gelände insbesondere im Einmündungsbereich der Kreisstraße NES 16.

Für die Kreisstraße NES 16 gilt entsprechend ihrer Entwurfsklasse (EKL 4) eine Planungsgeschwindigkeit von 70 km/h. Zwangspunkte für die diesbezügliche Trassierung waren v.a. der durchgehende Wirtschaftsweg am nördlichen Bauende der Kreisstraße und die Höhenanbindung an die B 279 mit Einhaltung einer maximalen Längsneigung von 8,00 %. Zur Vermeidung einer Durchschusswirkung wird die Kreisstraße auf einer Länge von 260 m zur Anbindung an die B 279 verschwenkt.

Die Elemente im Lageplan und Höhenplan wurden für beide Straßen so gewählt, dass sie unter Berücksichtigung der Topographie sowie der Zwangspunkte innerhalb der Trassierungsempfehlungen der RAL 2012 liegen. Im Übrigen – insbesondere hinsichtlich der Sichtweitenanalyse - wird auf den festgestellten Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Ziffer 4.1.5) verwiesen.

Das Polizeipräsidium Unterfranken erklärte mit Schreiben vom 01.09.2016, dass es keine Einwände gegen das gegenständliche Vorhaben erhebe.

3.7.3.2 Querschnitt

Die Beurteilung der Netzfunktion der B 279 erfolgte auf Grundlage der Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN), Ausgabe 2008. Mit Schreiben vom 19.05.2016 (Nr.: IID2-43521-001/09) hat die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur festgelegten Verbindungsfunktionsstufen 0 und I sowie die Zuordnungen zur Verbindungsfunktionsstufe II im bayerischen Straßennetz bekanntgegeben.

Nach dieser funktionalen Gliederung ist die B 279 im Streckenabschnitt von Fulda (Oberzentrum) über Bad Neustadt a. d. Saale (Mittelzentrum) über die Verknüpfung mit der B 303 bei Pfaffendorf bis zur Anschlussstelle Breitengüßbach-Mitte an die BAB A 73 der Verbindungsfunktionsstufe VFS II (überregional) zugeordnet.

Als Landstraße außerhalb bebauter Gebiete entspricht sie daher nach Tabelle 5 der RIN und (der inhaltsgleichen) Tabelle 1 der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012) der Straßenkategorie LS II und damit nach Tabelle 7 der RAL der Entwurfsklasse 2 (EKL 2). Im Regelfall richtet sich also die Festlegung der Entwurfsklasse nach der Straßenkategorie. Bei besonders hoher oder besonders niedriger Verkehrsnachfrage (DTV) kann bzw. soll jedoch im Einzelfall geprüft werden, ob die Einordnung in eine höher- bzw. niederrangige Entwurfsklasse sinnvoll ist. Zu berücksichtigen sind dabei Verkehrssicherheit, Verkehrsqualität, Umweltverträglichkeit und Baulastträgerkosten.

So soll nach Tabelle 8 der RAL bei einer Verkehrsnachfrage von weniger als 8.000 Kfz/24h geprüft werden, ob eine von Tabelle 7 abweichende Planung einer niederrangigeren Entwurfsklasse 3 sinnvoll ist. Die Verkehrsprognose geht für das Prognosejahr 2030 von einem DTV₂₀₃₀ von 6.459 Kfz/24h westlich von Wegfurt und von 8.076 Kfz/24h östlich von Wegfurt mit einer Schwerverkehrsmenge von 1.174 Kfz/24 (westlich) bzw. 1.345 Kfz/24 (östlich) aus

Aufgrund der vorhandenen Streckencharakteristik und des prognostizierten DTV wird für die B 279 anstatt EKL 2 die EKL 3 für diesen Streckenabschnitt als angemessen erachtet. Insbesondere erschiene eine Planung der Ortsumgehung mit einer Baulänge von 1500 m mit der EKL 2 (Regelquerschnitt RQ 11,5+ mit Überholfahrstreifen) nicht zuletzt mit Blick auf die topographischen Gegebenheiten (abfallendes Gelände von Nordost nach Südwest), die Erfordernisse der Verkehrsqualität, die Belange der Umwelt sowie die Kosten als nicht sinnvoll. Die B 279 erhält damit als Straßenquerschnitt nach den RAL einen RQ 11,0 mit 8,00 m Fahrbahnbreite. Die Ortsanschlüsse Ost und West werden dementsprechend ausgebildet.

Die Kreisstraße NES 16 ist der Verbindungsstufe IV – nähräumige Verbindung – zuzuordnen. Nach den RAL entspricht diese der Straßenkategorie LS IV und damit der Entwurfsklasse EKL 4. Die Kreisstraße erhält daher einen Regelquerschnitt RQ 9 mit 6,00 m Fahrbahnbreite.

Die öffentlichen Feldwege werden nach den Maßgaben der Grundsätze für die Gestaltung ländlicher Wege bei Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen (RLW 99) ausgebildet. Dem Einwand des Amtes für ländliche Entwicklung in seinem Schreiben vom 05.10.2016, es müsse die neue RLW 2016 herangezogen werden, entgegnete der Vorhabensträger in seiner Stellungnahme vom 16.12.2016 zu Recht, dass diese bisher weder vom zuständigen Bundesministerium noch

von der Obersten Baubehörde eingeführt worden seien (vgl. auch die Ausführungen unter C 3.7.3.3).

Die Befestigung der Fahrbahn der B 279 ermittelt sich nach den Vorgaben der RStO 12. Aufgrund des Schwerverkehrsanteiles ergab sich die Belastungsklasse Bk 32. Die dicke des frostsicheren Oberbaues beträgt damit 70 cm.

Die Kreisstraße NES 16 ist aufgrund des geringen Schwerverkehrsanteiles gemäß RStO 12 nach Belastungsklasse 0,3 mit einer Aufbaustärke von 55 cm auszubauen. Der Kreuzungsbereich zur B 279 wird jedoch aufgrund der höheren Belastung durch An-, Ab- und Kurvenfahrten adäquat dem Aufbau der B 279 ausgebaut. Bezüglich des Einwandes des Landratsamts Rhön-Grabfeld in seinem Schreiben vom 12.08.2016 in Bezug auf die Aufbaustärke der NES 16 wird auf die Ausführungen unter C 3.7.14.2 verwiesen.

Im Zuge der Wegeplanung werden die geplanten Wirtschafts- und Feldwege in Abstimmung mit den Vertretern der Landwirtschaft in drei Arten befestigt und ausgebildet:

- Wirtschaftsweg asphaltbefestigt (Breite 5,50 m, davon 3,0 m asphaltbefestigt, 2 x 1,25 m Bankett)
- Wirtschaftsweg schotterbefestigt (Breite 4,50 m, davon 3,0 m schotterbefestigt)
- Feldweg unbefestigt (Erdweg 4,00 m breit)

Die verschiedenen Straßenaufbauten und Bemessungen sind im Detail der Unterlage 6 zu entnehmen.

3.7.3.3 Kreuzungen und Einmündungen, Änderungen im Wegenetz

Die Genehmigungswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst neben dem Vorhaben als solchem – d.h. allen zum Vorhaben gehörenden baulichen und sonstigen Anlagen – auch die Anpassung der Einmündungen und die Änderungen im Wegenetz als notwendige Folgemaßnahmen. Die einzelnen Kreuzungen und Einmündungen sowie die sonstigen Änderungen im Wegenetz werden in Unterlage 1, Kapitel 4.3 und Unterlage 7.2 (Bauwerksverzeichnis) beschrieben und in den Lageplänen (Unterlage 7.1 E) dargestellt.

Die vom Vorhabensträger geplanten Anpassungen der Einmündungen und die Änderungen im Wegenetz sind sachgerecht und ausgewogen. Sie begegnen daher keinen durchgreifenden Bedenken seitens der Planfeststellungsbehörde. Diese Ansicht wird auch durch die Einschätzung des Amtes für Ernährung,

Landwirtschaft und Forsten Würzburg (AELF) bekräftigt, das in seinem Schreiben vom 21.09.2016 die Anbindung von Straßen und Feldwegen an die neue Ortsumgehung als sinnvoll ansieht. Auch der Bayerische Bauernverband teilt in seinem Schreiben vom 20.09.2016 grundsätzlich diese Einschätzung. Die Einschleifung der Kreisstraße NES 16 an die neue B 279 wird vom AELF und auch vom Bayerischen Bauernverband zwar als ungünstig angesehen, die Planung werde aber von beiden akzeptiert.

Insbesondere ist der Bau des Unterführungsbauwerks BW 1-1 sachgerecht geplant. Das Amt für ländliche Entwicklung Unterfranken beanstandete in seinem Schreiben vom 05.10.2016 die Ausführung desselben dergestalt, dass zwar die Unterführung ausreichend dimensioniert sei, aber die vorgesehene Fahrbahn den an sie gestellten Anforderungen nicht genüge. Durch die Trennung der nördlichen Flur von der Ortslage sei ergänzend zum land- und forstwirtschaftlichen Verkehr auch mit einer verstärkten Nutzung durch Fußgänger und Radfahrer zu rechnen. Für eine einstreifige Unterführung seien gemäß RLW 2016 eine Fahrbahnbreite von 4,50 m und ein einseitig (befestigter) Sicherheitsraum von 1,50 m vorgesehen. Außerdem sollten beidseits des Bauwerks Fahrbahnverbreiterungen für wartende Fahrzeuge in ausreichender Länge eingeplant werden. Darauf entgegnete der Vorhabensträger in seinem Schreiben vom 16.12.2016, das das Bauwerk der Überführung der B 279 über den Weisbach diene. Der Querschnitt bemesse sich bei einem solchen Bauwerk nach den RAL 2012 und nicht nach den RLW. Der land- und forstwirtschaftliche Verkehr könne über die Bundesstraße und den vorgesehenen Linksabbiegestreifen die nördliche Flur erreichen. Aus Sicht des Vorhabensträgers seien zudem Fußgänger und Radfahrer an dieser Stelle wohl künftig nicht zu erwarten, da diese über die vorgesehene Feldwegunterführung BW 0-1 wesentlich kürzer die nördliche Flur erreichen würden. Der unterführte Feldweg (BW 33) diene hauptsächlich der Erschließung der nördlichen ländlichen Flur und wurde in Regelbauweise nach RLW 99 (hier inhaltsgleich mit den RLW 16) geplant. Dort sei ein beidseitiger Sicherheitsraum von 1,0 m vorgesehen, um landwirtschaftlichen Fahrzeugen z.B. bei der Fahrt mit Auslegern den nötigen Platz einzuräumen. Die Sichtverhältnisse seien für Fußgänger und Radfahrer ausreichend. Durch die Kürze und gute Belichtung des Bauwerks sei eine Reduzierung des Sicherheitsraumes auf einseitig 0,5 m zu Gunsten eines breiteren 1,50 m breiten Gehwegs unzweckmäßig. Die Ausführungen des Vorhabensträgers erscheinen der Planfeststellungsbehörde als sachgerecht, da die maßgeblichen technischen Regelwerke bei der Planung berücksichtigt wurden und die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer gewährleistet scheint.

Auch die Ausbildung der Ortsanschlüsse der B 279 östlich und westlich von Wegfurt und des Anschlusses der Kreisstraße NES 16 als plangleiche Einmündungen ohne Lichtsignalanlage (LSA) ist nicht zu beanstanden. Die Berechnungen des Vorhabensträgers zeigen eine ausreichende Leistungsfähigkeit dieser Knotenpunkte. Radfahrer und Fußgänger konnten bei den Überlegungen außer Betracht bleiben, da südlich der B 279 ein separater Geh- und Radweg verläuft (Brendtalaradweg). Die Befahrbarkeit der Knotenpunkte wurde mit Schleppkurven überprüft.

Die beiden Einmündungen der Wirtschaftswege am Baubeginn und am Bauende der B 279 werden mit Eckausrundungen von $R \geq 8$ m (Baubeginn) sowie $R = 8$ m bzw. $R = 10$ m (Bauende) versehen. Im Einmündungsbereich der Feldwege wurden die Schleppkurven für einen Traktor mit Anhänger überprüft. Wegen der hohen Anzahl von Langholztransporten wurde die Linienführung am Bauende sogar anhand von Schleppkurven für Sattelzüge ermittelt und entsprechend ausgestaltet. Die Einmündungsbereiche wurden daher für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr ausreichend dimensioniert.

Im Übrigen wird den Interessen der Betroffenen durch die Nebenbestimmung unter A.3.7.1 Rechnung getragen, welche sicherstellt, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Während der Bauzeit sind notfalls provisorische Zufahrten einzurichten.

3.7.4 Immissionsschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes und der Luftreinhaltung vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umweltauswirkungen durch Verkehrsrgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Schadstoffbelastungen insbesondere für die Luft ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41 und 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Der Maßstab zur Bewertung, ob schädliche Umweltauswirkungen durch Verkehrsrgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Schadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben, ergibt sich aus dem Immissionsschutzrecht, insbesondere aus §§ 3 Abs. 1 und 2 Abs. 1 Nr. 4, 41 ff. BImSchG (Kopp/Ramsauer, VwVfG, Rd.Nrn. 114 ff. zu § 74). Daraus folgt, dass die Zumutbarkeitsgrenze dann nicht überschritten wird, wenn die Grenzwerte der Verordnungen und technischen Regelwerke, die zur Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkung i.S.d. § 3 Abs. 1 BImSchG vorliegen, eingehalten werden. Trotzdem sind auch Beeinträchtigungen, die unterhalb der Zumutbarkeitsgrenze lie-

gen, bei der Abwägung zu berücksichtigen (Kopp/Ramsauer, VwVfG, Rd.Nr. 116 zu § 74; vgl. auch § 50 Satz 2 BImSchG).

Die plangegegenständliche Ortsumgehung von Wegfurt entlastet die Anwohner des Ortskerns nachhaltig von erheblichen Lärm- und Schadstoffimmissionen. Diese Entlastung ist ein wesentliches Ziel des Vorhabens, kann allerdings die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der durch die Verlegungsmaßnahme neu Betroffenen nicht in Frage stellen oder mindern.

3.7.4.1 Trassierung (§ 50 BImSchG)

Bei der Planung wurde darauf geachtet, dass durch den Neubau der Ortsumgehung Wegfurt keine vermeidbaren Immissionsbelastungen entstehen (§ 50 BImSchG).

Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Außerdem ist bei der Abwägung die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität zu berücksichtigen (§ 50 Satz 2 BImSchG).

§ 50 BImSchG gilt als objektivrechtliches Gebot für alle öffentlich-rechtlichen Stellen, die raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen vornehmen oder genehmigen, also für den Bund, die Länder und die Gemeinden und die von ihnen errichteten juristischen Personen des öffentlichen Rechts gleichermaßen. Die Planung für den Bau einer Bundesstraße als Umgehungsstraße auf längerer Strecke ist grundsätzlich – auch als Ortsumgehung – raumbedeutsam i.S.d. § 50 BImSchG. Es ist daher eine Linienführung anzustreben, bei der schädliche Umwelteinwirkungen, z.B. Lärm, auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete (z.B. Kurgebiete, Gebiete mit Krankenhäusern, Erholungsheime, Schulen) so weit wie möglich vermieden werden. Schutzbedürftige Gebiete sind nach Möglichkeit weiträumig zu umfahren oder durch andere planerische Maßnahmen zu schützen, z.B. durch Nutzung von Bodenerhebungen als Abschirmung oder durch Führung der Straße im Einschnitt. Soweit andere öffentliche oder private Belange nicht überwiegen, sind die planerischen Möglichkeiten und örtlichen Verhältnisse für eine lärmmindernde Trassenführung auszuschöpfen.

Für den Lärmschutz durch Planung gelten die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) nicht. Aus § 50 BImSchG folgt, dass diese möglichst unterschritten werden sollen. Die in DIN 18 005, Beiblatt 1, Ausgabe 1987, enthaltenen Orientierungswerte ("Schallschutz Städtebau") können hier als Anhalt dienen. Insoweit kann auf die Ausführungen in der Umweltverträglichkeitsprüfung unter C 2.3.2.1.1 und C 2.4.1.1 verwiesen werden.

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist die gewählte Trasse der Ortsumgehung hinsichtlich der Anforderung des § 50 BImSchG die richtige Lösung. Wie im Rahmen der Variantenprüfung ausgeführt (vgl. C 3.7.2), scheiden andere Trassenführungen wegen der damit verbundenen erheblich größeren Beeinträchtigungen öffentlicher und privater (z.B. Naturschutz, Landwirtschaft usw.) Belange aus. Hinzu kommt, dass die hier gegenständliche Trasse sowohl von Baubeginn bis zur Einmündung der Kreisstraße NES 16 in die Ortsumgehung im Einschnitt verlaufen wird, was sich auf die Immissionssituation in Wegfurt günstig auswirkt. Ebenso berücksichtigt die Planung die Anforderungen des § 50 BImSchG dadurch, dass von Bau-km 0+318 bis Bau-km 0+660 und von Bau-km 0+707 bis Bau-km 0+938 ein Sichtschutzwall und von Bau-km 0+660 bis Bau-km 0+707 eine Sichtschutzwand errichtet werden, die der Verwertung der anfallenden Überschussmassen und der Minderung der Lärmbelastung in Wegfurt dienen. Die gewählte Variante stellt sich daher mit Blick auf den Immissionsschutz als die optimale heraus. Durch eine Änderung der Maßnahme, den Verzicht auf Teile der Maßnahme oder die Verlegung bestimmter Teile kann der Immissionsschutz unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit nicht weiter verbessert werden.

3.7.4.2 Lärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Straßenverkehrslärm erfolgt in verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Bei der Planung von Verkehrswegen ist darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden (§ 50 Satz 1 BImSchG). Dies gilt zunächst unabhängig von den Grenzwerten nach der 16. BImSchV (vgl. schon C 3.7.4.1). Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (§ 41 Abs. 1 BImSchG). Wenn den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine ent-

sprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabensträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

3.7.4.2.1 *Rechtsgrundlagen*

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Lärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i.V.m. der 16. BImSchV vorzunehmen. Beim Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen ist sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, (§ 41 Abs. 1 BImSchG). Als schädlich sind die Einwirkungen anzusehen, die - unabhängig davon, ob der Gewährleistungsgehalt der Art. 2 und 14 GG berührt ist - die Grenzen des Zumutbaren überschreiten. Die danach maßgebliche Zumutbarkeitsschwelle wird durch die in der 16. BImSchV bestimmten Grenzwerte normiert, die nach der Schutzwürdigkeit und der Schutzbedürftigkeit der durch Verkehrslärm betroffenen Anlagen und Gebiete variieren (§ 43 Abs. 1 Satz 1 BImSchG; vgl. BVerwG, Urteil vom 28.01.1999, Az. 4 CN 5.98, BauR 1999, 867). Die Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsrgeräusche ist in § 2 Abs. 2 der 16. BImSchV im Regelfall abschließend erfolgt (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 13.03.1996, Az. 5 S 1743/95, VBIBW 1996, 423).

Die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel ist in § 3 der 16. BImSchV verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung und den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90" zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode für das Prognosejahr 2030 ermittelt. Der jeweilige Beurteilungspegel ergibt sich aus dem Mittelungspegel, von dem für besondere, in der Regel durch Messungen nicht erfassbare Geräuschsituationen Zu- und Abschläge gemacht werden. Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor. Der Beurteilungspegel bezieht sich ausschließlich auf die neu zu bauende Bundesstraße. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen, die auf den Immissionsort einwirken, zu bilden (BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, Az. 4 C 9.95, NVwZ 1996, 1003).

Die Ergebnisse der schalltechnischen Berechnungen sind in Unterlage 11.1 dargestellt, auf die an dieser Stelle Bezug genommen wird.

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist beim Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Grenzwerte legen verbindlich fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsräusche zum Schutze der Betroffenen im Regelfall nicht überschritten werden darf. Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich in der Regel aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen (§ 2 Abs. 2 Satz 1 der 16. BImSchV). Für die hier maßgeblichen, der verlegten B 279 zugewandten Gebiete existiert jedoch kein Bebauungsplan. Demzufolge kann die Art der zu schützenden Gebiete und Anlagen nicht aus einem solchen herausgelesen werden. Die Schutzbedürftigkeit solcher Gebiete bestimmt sich in einem solchen Fall nach ihrer tatsächlichen Nutzung, d.h. aus einem Vergleich mit den in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV aufgezählten Anlagen und Gebieten, nicht jedoch aus den Darstellungen eines Flächennutzungsplanes (vgl. dazu C VI. Ziffer 10.2 (4) der Verkehrslärmschutzrichtlinien 1997). Eine Betrachtung der tatsächlich vorliegenden Verhältnisse vor Ort ergab, dass die von den Lärmimmissionen der neuen Ortsumgebung betroffenen Gebiete den Charakter eines Mischgebietes aufweisen, und daher die für ein solches maßgeblichen Immissionsgrenzwerte einzuhalten sind. Dieser Einschätzung schloss sich das Landratsamt Rhön-Grabfeld als ortskundige zuständige Behörde in der Email vom 21.07.2016 an.

Der in Trassennähe befindliche Friedhof war ebenfalls in die schalltechnischen Untersuchungen einzubeziehen. Bei ihm handelt es sich der Art nach um eine sonstige Anlage i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 2 16. BImSchV, die entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen ist. Friedhöfe werden von der Rechtsprechung als Grünanlagen mit besonderer Bedeutung für die ruhige und besinnliche Erholung der Bevölkerung angesehen. Es sind daher gewisse Anforderungen an den Lärmschutz zu stellen, um den Ruhe- und Pietätsanforderungen eines Friedhofs

gerecht werden zu können. Dieses Schutzbedürfnis kann jedoch nicht weiter gehen als das eines Gebietes, das auch zum dauerhaften Wohnen von Menschen bestimmt ist. In der Regel wird daher die Einhaltung der für ein Mischgebiet maßgeblichen Grenzwerte auch dem Schutzbedürfnis eines Friedhofes Rechnung tragen (vgl. OVG Berlin, Beschluss vom 18.07.2001, Az. 2 S 1/01, NVwZ-RR 2001, S. 722 ff.).

3.7.4.2.2 *Lärmberechnung*

Die schalltechnischen Berechnungen für die geplante Baumaßnahme wurde nach den „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90), Abschnitt 4.4.2“ mit dem EDV-Programm „„SoundPLAN“ Version 7.1 Lärmberechnungen nach dem Teilstück-Verfahren“ im Auftrag des Vorhabensträgers vom Büro LS : AS durchgeführt. Grundlage der Berechnung sind die im Jahr 2010 in einer Verkehrszählung ermittelten Daten. Eine gesetzliche Vorgabe, nach welchen Methoden eine Verkehrsprognose im Einzelnen zu erstellen ist, gibt es nicht. Die Wahl der richtigen Erhebungsart und des Prognosezeitraums liegt dabei im Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Die Verkehrsstärke kann mit den gebräuchlichen Modell- und Trendprognosen ermittelt werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 15.03.2013, Az. 9 B 30.12), solange ihre Ermittlung auf realistischen Annahmen beruht, sie methodisch einwandfrei erarbeitet und das Prognoseergebnis einleuchtend begründet worden ist. Im vorliegenden Fall war aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die Erstellung einer reinen Trendprognose ausreichend, da davon auszugehen ist, dass der Neubau der Ortsumgehung Wegfurt keine Verlagerung des Verkehrs weg von der B 279 mangels alternativer Verkehrswege mit sich bringen wird. Entsprechend ausgebaute Ausweichrouten sind nicht ersichtlich, sodass gravierende Veränderungen im Verhalten der Verkehrsteilnehmer nicht zu erwarten sind. Weitgreifende Modellprognosen unter Einbeziehung des großräumigen Verkehrs waren damit nicht nötig (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 13.05.2009, Az. 9 A 74/07). Diese Einschätzung wird vom Sachgebiet 50 der Regierung von Unterfranken (Technischer Umweltschutz) im Schreiben vom 29.08.2016 und vom Landratsamt Rhön-Grabfeld im Schreiben vom 13.10.2016 geteilt.

Auf dem gesamten Streckenabschnitt der B 279 wurde eine zulässige Geschwindigkeit von 100 km/h für den Pkw-Verkehr angesetzt, für den Lkw-Verkehr 80 km/h. Für die Kreisstraße NES 16 wurde eine Geschwindigkeit von 70 km/h zugrunde gelegt. Desweiteren wurde berücksichtigt, dass die Ortsumgehung Wegfurt eine Fahrbahnoberfläche in Form eines Splitt-Mastix-Asphalts oder eines

vergleichbaren Fahrbahnbelags erhält, der eine dauernde Lärminderung gegenüber Gussasphalt von DStrO = -2 dB(A) gewährleistet (vgl. auch A 3.3.1). Auch die topographischen Gegebenheiten wurden in den vorliegenden schalltechnischen Berechnungen berücksichtigt. Die abschirmende Wirkung des geplanten Sichtschutzwalls auf der dem Ortsrand von Wegfurt zugewandten Seite der B 279 von Bau-km 0+318 bis Bau-km 0+938 (Ausführung als Sichtschutzwand im Bereich der Überführung über die bisherige NES 16) mit einer durchschnittlichen Höhe von 4 m wurde bei den schalltechnischen Berechnungen berücksichtigt.

Die schalltechnische Berechnung hat ergeben, dass sowohl ohne als auch mit Berücksichtigung des vorgesehenen Sichtschutzwalls die Grenzwerte der 16. BImSchV an allen maßgeblichen Immissionsorten am Ortsrand von Wegfurt sowohl tagsüber als auch nachts weit unterschritten werden. Insbesondere die Grenzwerte am besonders schutzbedürftigen Kindergarten und am Friedhof werden allesamt - ohne auch nur in die Nähe der Grenzpegel zu gelangen - eingehalten. Ein Anspruch auf Lärmschutz besteht daher nicht.

Der Technische Umweltschutz der Regierung vom Unterfranken stimmte im Schreiben vom 29.08.2016 dieser Einschätzung zu, bat jedoch darum die Beachtung der Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm vom 19. August 1970 (Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970) während der Bauzeit als Auflage in den Beschluss aufzunehmen. Diesem Wunsch wurde unter A 3.3.2 dieses Beschlusses nachgekommen.

3.7.4.2.3 Abwägung hinsichtlich des Lärmschutzes

Die Lärmberechnungen und Lärmschutzkonzepte sind nach alledem im Ergebnis nicht zu beanstanden. Die Einhaltung der einschlägigen Grenzwerte ist gewährleistet. Positiv in die Abwägung einzustellen ist, dass die Ortsumgehung Wegfurt zu erheblichen Verkehrsverlagerungen aus dem Ortskern führen und damit die Lärmbelastung in Wegfurt deutlich reduzieren wird. Einer starken Entlastung des Ortskerns steht gegenüber, dass an bestimmten Stellen am nördlichen Ortsrand von Wegfurt Geräuscherhöhungen zu erwarten sind. Diese liegen jedoch so deutlich unter der Schwelle der Zumutbarkeit, wie sie sich aus der 16. BImSchV ergibt, dass dies kein entscheidendes Gewicht zu Lasten der Maßnahme im Rahmen der Abwägung entwickeln kann. Den Belangen des Lärmschutzes kommt daher kein entscheidendes Gewicht gegen die Planung zu, vielmehr sprechen Gründe des Lärmschutzes sehr stark für die Maßnahme.

3.7.4.3 Schadstoffeintrag in die Luft

Das geplante Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung und des Schutzes vor Schadstoffbelastungen zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Bei raumbedeutsamen Planungen sind schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden (§ 50 Satz 1 BImSchG). Außerdem ist die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in der Abwägung auch dann zu berücksichtigen, wenn die einschlägigen Grenzwerte nicht überschritten werden. Die Verschlechterung der Luftqualität unterhalb dieser Immissionsgrenzwerte ist mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung einzustellen (§ 50 Satz 2 BImSchG). Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG).

Die verbindlichen, immissionsquellenunabhängigen Grenzwerte für Luftschadstoffe der 39. BImSchV sind eingehalten. Weitere Orientierungswerte finden sich in der „Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft“ und in der VDI-Richtlinie 2310.

Der Vorhabensträger hat für den verfahrensgegenständlichen Neubau der Ortsumgehung Wegfurt eine Schadstoffuntersuchung nach den Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung (RLuS 2012) durchführen lassen. Die Ergebnisse sind in Unterlage 11.2 der festgestellten Planunterlagen dargestellt, worauf Bezug genommen wird. Danach liegt die Gesamtbelastung überall unter den Grenz- bzw. Zielwerten.

Die Luftschadstoffuntersuchungen wurden vom Technischen Umweltschutz bei der Regierung von Unterfranken überprüft. Dieser führte in seinem Schreiben vom 29.08.2016 aus, dass die Ergebnisse der Schadstoffuntersuchungen aus fachlicher Sicht plausibel und nachvollziehbar seien und gegen das Vorhaben keine Bedenken bestünden.

Gleichwohl ist die Verschlechterung der Luftqualität unterhalb der Immissionswerte ein abwägungserheblicher Belang gemäß § 50 Satz 2 BImSchG. Sollten wider Erwarten künftig Umstände eintreten, die ein Überschreiten der Immissionsgrenzwerte erwarten lassen, könnte dem noch durch Luftreinhaltepläne und

Pläne für kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen oder sonstige geeignete Maßnahmen der zuständigen Behörden entgegengewirkt werden (vgl. §§ 45 und 47 BImSchG bzw. §§ 27 der 39. BImSchV). Die getroffene Abschätzung der Schadstoffbelastung schlägt sich in der Abwägung zwar zulasten des Vorhabens nieder, stellt aber weder dessen Ausgewogenheit noch die Vollzugsfähigkeit der getroffenen Zulassungsentscheidung in Frage. Hinzu kommt, dass sich aus heutiger Sicht nicht abschließend feststellen lässt, ob sich die genannten Immissionsgrenzwerte im Jahr 2030 tatsächlich im prognostizierten Ausmaß entwickeln werden. Technische Verbesserungen, wie z.B. bei der Abgastechnik, und weitergehende Abgasnormen lassen in Zukunft eher eine Abnahme der Immissionen erwarten.

3.7.4.4 *Abwägung der Immissionsschutzbelange*

Aufgrund der vorangegangenen Ausführungen lässt sich im Gesamten betrachtet festhalten, dass die Planung in Bezug auf den öffentlichen Belang Immissionsschutz ausgewogen erscheint. Es ist nicht zu verkennen, dass den Belangen des Lärmschutzes sowie der Vermeidung von Schadstoffbelastungen ein sehr großes Gewicht beizumessen ist. Dabei sind auch solche Auswirkungen auf vom Straßenbau betroffene Gebiete zu berücksichtigen, die nicht mit einer Überschreitung bestehender Grenz- bzw. Orientierungswerte verbunden sind. Mit Rücksicht auf die vorangegangenen Ausführungen, aufgrund der in der Planung vorgesehenen Schutzmaßnahmen und der in diesem Beschluss angeordneten Nebenbestimmungen verlieren die Belange des Immissionsschutzes aber derart an Gewicht, dass die für den Plan sprechenden Argumente insgesamt gesehen schwerer wiegen.

3.7.5 Naturschutz und Landschaftspflege

3.7.5.1 *Rechtsgrundlagen*

Bei der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 17 S. 2 FStrG). Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG zu. Weiter sind der Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft sowie der allgemeine und besondere Artenschutz zu beachten.

3.7.5.2 Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Der Vorhabensträger, der einen Eingriff in Natur und Landschaft vornimmt, ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Beeinträchtigungen sind dabei vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts im betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Rang vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

Sind die Beeinträchtigungen weder zu vermeiden noch in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen und gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range nicht vor, hat der Verursacher eine Ersatzzahlung zu leisten (§ 15 Abs. 6 BNatSchG).

Dieses Entscheidungsprogramm des Bundesnaturschutzgesetzes steht selbstständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, Az. 4 C 10.96, UPR 1997, 329). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG, Urteil vom 18.03.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.02.2010 geltenden Rechtslage).

3.7.5.2.1 Vermeidungsgebot

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Falle eines Eingriffs zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar (so BVerwG, Urteil vom 30.10.1992, Az. 4 A 4.92, NVwZ 1993, 565).

Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot daher zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung des Naturschutzrechts bedarf. Als vermeidbar ist im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht ein Unterlassen des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen und gehört damit in den Bereich der Folgenbewältigung.

Die am Ort des Eingriffs selbst zwangsläufig hervorgerufenen Beeinträchtigungen nimmt das Naturschutzrecht als unvermeidbar hin. Das Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG zwingt die Planfeststellungsbehörde auch nicht zur Wahl der ökologisch günstigsten Planungsalternative (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, Az. 4 C 10.96, UPR 1997, 329). Ob ein Vorhaben an einem bestimmten Standort zulässig ist, richtet sich (zunächst) nach den materiellen Vorgaben des Fachrechts. Die naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen ergänzen lediglich die fachrechtlichen Zulassungstatbestände. Dabei knüpft die in § 15 Abs. 1 BNatSchG normierte Verpflichtung an die gewählte Variante an, d.h. der Vermeidungsgrundsatz ist nicht bei Auswahl der Alternativen anzuwenden, sondern nur auf die nach Fachplanungskriterien ausgewählte Variante.

Bei Modifizierungen an der vom Vorhabensträger gewählten Trasse hängt es weitgehend von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab, ob es sich um Planungsalternativen oder bloße Vermeidungsmaßnahmen handelt. Die Unterscheidung hat im Wesentlichen danach zu erfolgen, ob eine in Erwägung gezogene Vermeidungsmaßnahme eine so erhebliche Umgestaltung des konkreten Vorhabens zur Folge hätte, dass sie bei objektiver Betrachtung nicht mehr als

vom Antrag des Vorhabensträgers umfasst angesehen werden kann. Dann stellt sie sich als eine nicht vom Vermeidungsgebot erfasste Alternativmaßnahme dar. Aber selbst bei der Qualifizierung als naturschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ist weiter der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten (BVerwG, Urteil vom 19.03.2003, Az. 9 A 33.02, DVBl. 2003, 1069).

3.7.5.2.2 Beschreibung der Beeinträchtigungen

Eine ausführliche Beschreibung des betroffenen Gebietes, des vorhandenen Bestandes von Natur und Landschaft sowie der Umweltauswirkungen findet sich bei den Ausführungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung unter C 2 sowie in den festgestellten Unterlagen (Unterlagen 12 und 16), auf die im Einzelnen verwiesen wird.

Durch das Vorhaben werden verschiedene Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes hervorgerufen. Auf die Ausführungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (C 2.3) wird verwiesen. Dort sind die Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt unter Einbeziehung der einzelnen Biotoptypen und tierökologischen Funktionsräume sowie auf das Landschaftsbild detailliert dargestellt. Die Grundlage hierfür bildet die landschaftspflegerische Begleitplanung (Unterlage 12).

Die mit dem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft lassen sich wie folgt skizzieren:

Durch das Ausbauvorhaben kommt es zur Überbauung und Versiegelung von Extensivgrünland im Umfang von insgesamt 0,69 ha und zu einer vorübergehenden Inanspruchnahme desselben von 0,28 ha. Gewässernahe Feuchtlebensräume (Staudenfluren, Säume und Begleitgehölze) werden zu 0,25 ha versiegelt und überbaut, zu 0,07 ha vorübergehend in Anspruch genommen und zu 0,05 ha auf andere Weise beeinträchtigt. Intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen werden im Umfang von 5,66 ha neu versiegelt und überbaut, weitere 0,02 ha werden vorübergehend in Anspruch genommen. Durch Versiegelung und Überbauung kommt es desweiteren zu einem Verlust von Hecken, Feldgehölzen und begleitenden Grasfluren in einer Größenordnung von 0,69 ha, 0,22 ha werden vorübergehend in Anspruch genommen und 0,02 ha werden anderweitig beeinträchtigt. Straßenbegleitgrün wird im Umfang von 2,15 ha überbaut und versiegelt. Baubedingt kann es zu einer weiteren Flächeninanspruchnahme und Bodenverdichtung durch Baustelleneinrichtungen und Baustraßen sowie durch die Zwischenablagerung von Aushub- bzw. Einbaumassen kommen. Im Zuge der Baumaßnahme ist aufgrund des Baustellenverkehrs und der Bauarbeiten außer-

dem vorübergehend mit erhöhten Beeinträchtigungen durch Lärm, Erschütterungen, Schadstoffen und optischen Effekten auf die straßennahen Bereiche zu rechnen. Hinsichtlich der Auswirkungen auf streng und besonders geschützte Arten wird auf C 3.7.5.5 dieses Beschlusses sowie auf Unterlage 12.4 (saP) verwiesen.

Wegen weiterer Einzelheiten zum betroffenen Gebiet sowie zu den vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft wird insbesondere auf den Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.1) Bezug genommen. Eine zeichnerische Darstellung einschließlich der genauen Lage im Untersuchungsgebiet findet sich im landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 12.2).

Der Bund Naturschutz macht in seinem Schreiben vom 12.10.2016 geltend, dass der landschaftspflegerische Begleitplan keine Seitennummerierungen enthalte und so seine Verwendbarkeit erheblich erschwert werde. Der Text zeichne sich durch eine unverhältnismäßig große Zahl an Vermutungen und Spekulationen aus. Die Festlegung des Untersuchungsrahmens sei nicht nachvollziehbar begründet und er sei zu klein gewählt, da der Aktionsradius fast aller betroffenen Artengruppen über ihn hinausgehe. Dies gelte in besonderem Maße für die Querung des Weisbachs, da hier aufgrund der Fließgewässereigenschaften direkte wie indirekte Eingriffswirkungen auf deutlich mehr als 250 m Länge gewässerabwärts zu erwarten seien. Infolgedessen könne die Bestandserhebung und –bewertung keine ausreichenden Grundlagen für eine zutreffende Eingriffsermittlung und –bewertung liefern. Die Ausgleichsplanung entspreche nicht den Anforderungen des § 15 Abs. 2 BNatSchG. Es werde auf bis zu 20 Jahre alte Daten zurückgegriffen, die Angaben zu einigen Tierarten seien nicht aktuell, insbesondere sei auf eine Erfassung der Fischfauna (Bachneunauge und Groppe) verzichtet worden. Auch könne nicht beurteilt werden, ob die Fledermauskartierung den fachlichen Anforderungen entspreche. Trotz seiner wesentlich umfassenderen Aufgabenstellung sei der landschaftspflegerische Begleitplan auf die für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung relevanten Tierarten beschränkt worden. Unter Nr. 4.1 des landschaftspflegerischen Begleitplans erfolge keine Eingriffsbeschreibung, sondern eine bloße stichwortartige Auflistung geplanter Baumaßnahmen. Die Eingriffsermittlung, -beschreibung und –bewertung sei insgesamt mangelhaft.

Der Vorhabensträger erwiderte auf diese Einwürfe in seinem Schreiben vom 22.12.2016, das seiner Ansicht nach die vorgelegten Unterlagen den gesetzlichen Anforderungen entsprächen und den Eingriffsvermeidungs- bzw. –

minimierungs- und Ausgleichsverpflichtungen gerecht würden. Der landschaftspflegerische Begleitplan und seine Anlagen seien durchgehend nummeriert und auf das Vorhaben bezogen ausreichend konkret. Die Festlegung des Untersuchungsraums basiere auf vorgegebenen Erfahrungswerten und sei in Abstimmung mit den Fachbehörden erfolgt. In Kapitel 3.5 der Unterlage 12.1 seien Aussagen zur Bestandsbewertung mit den Ergebnissen der Bestandserfassung und der Bewertung der Schutzgüter, in Kapitel 4.6 der Unterlage 12.1 die Beeinträchtigungen der einzelnen Funktionen des Naturhaushaltes ausführlich dargestellt.

Die höhere Naturschutzbehörde schloss sich in ihrem Schreiben vom 21.02.2017 der Meinung des Vorhabensträgers an. Der Untersuchungsraum erstrecke sich auf einen insgesamt 1 km breiten Korridor (auf beiden Seiten der Trasse 500 m, nicht wie vom Bund Naturschutz dargelegt 250 m – vgl. Kap. 2 der Unterlage 12.1 und Unterlage 12.2.1). Dementsprechend liege auch – wie vom Bund Naturschutz gefordert – die Einmündung des Weisbachs in die Brend im Untersuchungsgebiet. Es sei mit vertretbarem Aufwand aus fachlicher Sicht nicht möglich, den gesamten Aktionsradius aller (potenziell) betroffenen Arten im Ganzen abzudecken. Aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde sei daher der gewählte Untersuchungsraum ausreichend. Die Datengrundlage für die Bestandserhebungen sei ebenfalls ausreichend aktuell. Die eigenen Erhebungen des beauftragten Büros fanden für die Lebensräume und Nutzungen im Jahr 2014 auf Grundlage der Biotopwertliste der BayKompV statt. Die ersten faunistischen Erhebungen erfolgten im Jahr 2007 (Brutvögel, Amphibien, Reptilien, Libellen, Tagfalter, Heuschrecken). Hinsichtlich des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings wurden in den Jahren 2008, 2010 und 2014 Nachuntersuchungen durchgeführt und die Abgrenzung der Lebensräume entsprechend aktualisiert. Diese Erfassungen erscheinen daher aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde als ausreichend aktuell. Im Jahr 2010 erfolgten zudem Nachuntersuchungen zur Zauneidechse, zu Brutvögeln und Fledermäusen sowie zu Libellen, Tagfaltern und Heuschrecken. Zum Anhörungszeitpunkt waren diese Daten somit sechs Jahre alt. Aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde sei nicht davon auszugehen, dass sich die Artenzusammensetzung seitdem wesentlich geändert habe oder dass sich Arten neu angesiedelt hätten, die nicht über die bereits jetzt geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Baufeldfreimachung, Bauzeit etc.) und Ausgleichsmaßnahmen (Neuschaffung von beeinträchtigten Habitaten) abgedeckt wären. Bezüglich der untersuchten Arten sieht die höhere Naturschutzbehörde ebenfalls keinen Änderungsbedarf. So sei das beauftragte Büro auch ohne Erfassung der Fischfauna vom Vorkommen der Arten Groppe und Bachneunauge zumindest in

der Brend ausgegangen. Eine Kartierung der Fische sei entbehrlich gewesen, da in die Gewässer nicht direkt eingegriffen werde und sonstige Beeinträchtigungen (z.B. über Stoffeinträge) durch Maßnahmen vermieden werden können (vgl. hier Nebenbestimmung A 3.4.7 und A 3.5.2). Fledermäuse könnten durch die Ortsumgehung durch Kollisionen mit Fahrzeugen beim Queren der Trasse (hier insbesondere im Bereich der Leitlinie Weisbach) und durch Baumfällungen betroffen sein. Dies sei jedoch i.R.d. Vermeidungsmaßnahmen fachlich ausreichend berücksichtigt worden (Überflughilfe am Weisbach und Gestaltung der Brücke mit großer lichter Weite, Fällzeitpunkt und Abtrag fledermausrelevanter Bäume). Eine weitergehende Kartierung werde daher nicht als notwendig angesehen. In Kapitel 3.5.1.3 der Unterlage 12.1 sei zudem ersichtlich, dass neben den „saP-relevanten“ Arten auch weitere Arten und Artgruppen (Tagfalter, Heuschrecken, Weichtiere etc.) erfasst wurden. Die Erarbeitung einer Raumnutzungsanalyse für alle potenziell eingriffsbetroffenen Arten – wie vom Bund Naturschutz gefordert – sei mit vertretbarem Aufwand nicht möglich. In Bezug auf die Vegetation sei hier wie üblicherweise eine Kartierung der Biotop- und Nutzungstypen erfolgt. Bei der Einordnung einer Fläche in einen bestimmten Biotoptyp werden zumindest die vorkommenden Pflanzenarten angesprochen. Die Eingriffsermittlung sei gemäß der BayKompV über die Biotop- und Nutzungstypen erfolgt, sodass die vorgelegte Bestandsaufnahme ausreichend sei. Im Hinblick auf die Kompensation von Eingriffen in Vegetationsbestände seien die vorkommenden Pflanzenarten in der Regel über den jeweiligen an anderer Stelle wiederherzustellenden Biotoptyp gedeckt.

Die höhere Naturschutzbehörde führte weiter aus, dass die Ermittlung des Eingriffsumfangs und damit des Kompensationsbedarfs gemäß BayKompV für die flächenbezogenen Merkmale des Schutzguts Arten und Lebensräume anhand der betroffenen Biotop- und Nutzungstypen durchgeführt (Anlage 2 zur Unterlage 12.1) worden sei. Im Regelfall würden vorkommende Arten über die Einstellung ihres Lebensraums (Biotop- und Nutzungstyp) in die Eingriffsbilanzierung berücksichtigt (bei besonderen Artvorkommen könne eine ergänzende verbalargumentative Eingriffsbeurteilung und ggf. eine ergänzende Kompensation erforderlich sein). Die Verinselung von Lebensräumen durch Straßen könne eine negative Folge von Straßenbauvorhaben sein. Diese müsste bei der Eingriffsermittlung entsprechend berücksichtigt werden (vgl. Vollzugshinweise zur BayKompV zum staatlichen Straßenbau: Bilanzierung von Biotopen bei Verkleinerung/ Isolation, wenn die verbleibende Restfläche ihren Biotopwert weitgehend verliert). Im vorliegenden Fall handele es sich bei den betroffenen Flächen zwi-

schen bestehender B 279 und geplanter Ortsumgehung jedoch im Wesentlichen um Acker, intensiv oder mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland sowie Kleingärten. Diese würden bereits jetzt lediglich von weit verbreiteten Arten ohne besondere Habitatansprüche besiedelt. Eine Berücksichtigung bei der Eingriffsermittlung sei daher nicht erforderlich gewesen.

Die Planfeststellungsbehörde ist nach alldem der Ansicht, dass die Planunterlagen 12 und 16 eine sachangemessene ökologische Bestandsaufnahme der plangegegenständlichen Flora und Fauna enthalten. Die Erstellung der Unterlagen erfolgte in enger Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden. Eine umfassende Bewertung der naturschutzrechtlichen Aspekte war mit Hilfe der Planunterlagen möglich.

3.7.5.2.3 *Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen*

Angesichts der vorgesehenen, bereits im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung skizzierten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (vgl. C 2.3.2.2.2.4 dieses Beschlusses) lässt sich festhalten, dass das Vorhaben dem naturschutzrechtlichen Gebot, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. zu minimieren (vgl. C 3.7.5.2.1), gerecht wird. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im Einzelnen im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.1) und in der Unterlage 16 Kap. 6 beschrieben. Mit Bezug hierauf sind insbesondere folgende Maßnahmen anzuführen:

- Das Baufeld wurde im Bereich wertvoller Lebensräume (v.a. Hecken und Gehölze, Einzelbaumreihen, Feuchtwiesen bei Bau-km 1+190 – 1+310) soweit als möglich reduziert, um die Eingriffe zu minimieren. Die erforderlichen Flächen für Baustelleneinrichtungen, Baulager und Baustraßen werden nach Möglichkeit auf intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen errichtet und nach Abschluss der Baumaßnahme wieder renaturiert bzw. rekultiviert (Vermeidungsmaßnahme 2.3 V). Für zu erhaltende Einzelbäume und Gehölzgruppen und empfindliche Biotopflächen werden Tabuflächen während der Bauzeit ausgewiesen (Vermeidungsmaßnahme 2.2 V) und durch entsprechende Schutzzäune gemäß DIN 18920 und RAS LP4 (Vermeidungsmaßnahme 2.1 V) gesichert.
- Die Bauarbeiten werden, wenn möglich, außerhalb der Brutzeiten der bodenbrütenden Vogelarten (Mitte März bis Mitte Juli) durchgeführt. Sollte dies nicht möglich sein, müssen die betroffenen Flächen auf mögliche Neststandorte hin überprüft bzw. der Nachweis erbracht werden, dass keine Vögel im Bereich des Baufeldes brüten (Vermeidungsmaßnahme 1.3 V).

- Die Querung des Weisbachs erfolgt bestandsnah. Das Lichtraumprofil wurde vergrößert, um die Durchlässigkeit gegenüber dem Ist-Zustand keinesfalls zu verschlechtern, sondern möglichst zu verbessern (Vermeidungsmaßnahme 3.2 V). Das bestehende Weisbachbauwerk wird zurückgebaut, der Bach dort einschließlich der Uferböschungen wieder neu profiliert. Zur Verringerung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse, die entlang der Gehölzstrukturen des Weisbachs jagen und dabei die Bundesstraße B 279 queren, wird eine Überflughilfe mit Abweiseinrichtungen auf beiden Seiten der Brücke mit einer Höhe von 4 m über Fahrbahnoberkante errichtet (Vermeidungsmaßnahme 3.1 V).
- Durch eine Mahd der extensiv genutzten Wiesen (erstmalig Anfang Juli und danach sobald und sooft eine Mahd wieder erforderlich ist, um die Blüte des Großen Wiesenknopfs bis zum Ende der Flugzeit Anfang September zu verhindern) westlich des Weisbachs im Bereich des Baufeldes in den beiden Jahren vor Baubeginn kann für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling vermieden werden, dass Individuen während der Bauzeit zu Tode kommen (Vermeidungsmaßnahme 1.2 V). Als vorgezogene CEF-Maßnahme wird eine Sicherung der Flächen mit Vorkommen des Wiesenknopf-Ameisenbläulings neben dem Baufeld vorgenommen: Durch eine Frühmahd der extensiv genutzten Wiesen (Anfang bis Mitte Juni) und anschließende Bewirtschaftungsruhe vom 15.06. bis einschl. 31.08. auf Fl.Nr. 1570 und 1570/1 mit 6.535 m² wird gezielt die Blüte des Wiesenknopfs zur Flugzeit der Falter gefördert, so dass außerhalb des Baufeldes in den beiden Jahren vor Baubeginn die notwendigen Lebensraumrequisiten des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings gefördert werden, damit die Population insgesamt keine erhebliche Beeinträchtigung erfährt (Maßnahme 1.5 V-CEF-FFH). Daneben werden im Rahmen der Maßnahme 3.3 V-CEF-FFH bereits vor Durchführung der Baumaßnahmen zusätzliche Grünlandlebensräume für den Wiesenknopf-Ameisenbläuling als funktionserhaltende Maßnahme geschaffen, um die lokale Population zu stärken.

Hinsichtlich der weiteren Konkretisierung der Vermeidungsmaßnahmen wird auf Unterlage 12.3 E und auf Unterlage 12.1 (Maßnahmenblätter) und die Unterlage 16 Bezug genommen.

Um eine aus naturschutzfachlicher Sicht optimale Umsetzung zu gewährleisten, wurde dem Vorhabensträger aufgegeben, dass die vorzunehmenden Rodungen von Bäumen und Waldflächen sowie das Roden, Abschneiden, Fällen oder eine sonstige Beeinträchtigung von Hecken, lebenden Zäunen, Feldgehölzen oder

Gebüsch nur während der Vegetationsruhe (01. Oktober bis 28. Februar) zulässig sind (vgl. A 3.5.5). Dem Einwand des Bund Naturschutzes im Schreiben vom 12.10.2016, dass diese jahreszeitlichen Beschränkungen zwar die artenschutzrechtliche Relevanz dieser Maßnahmen minimiere, jedoch am Eingriff selbst (Verlust von Lebensraumrequisiten) nichts ändere, ist entgegenzuhalten, dass den Anforderungen, die an Minimierungsmaßnahmen gestellt werden können, voll entsprochen wird. Ein Erhalt des gesamten gegebenen Bestandes an Lebensraumrequisiten hätte zur Folge, dass Bauprojekte in der Fläche niemals verwirklicht werden könnten. Auf die obigen Ausführungen zum Vermeidungsgebot wird hiermit verwiesen.

Desweiteren wurde dem Vorhabensträger aufgegeben, die bauzeitlichen Schutzvorrichtungen gemäß DIN 18920 und RAS LG 4 zu errichten und dabei einen Mindestabstand zu landwirtschaftlichen Nutzflächen einzuhalten (vgl. A 3.5.6). Beim Straßenbau anfallendes überschüssiges Erdmaterial darf nicht auf ökologisch wertvollen Flächen (mindestens kartierte Biotope) abgelagert werden (vgl. A 3.5.8). Zur Fällung von Bäumen mit Höhlen wurden ebenfalls Vorgaben gemacht. Insoweit wird von der Bestimmung des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG (Rodungszeitbeschränkung auf den Zeitraum von 01. Oktober bis 28. Februar) eine Ausnahme erteilt. Nach § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG kann von der Bestimmung des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG eine Ausnahme erteilt werden, wenn eine Maßnahme, die im öffentlichen Interesse nicht auf eine andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden kann, behördlich durchgeführt wird (Nr. 1) oder behördlich zugelassen wurde (Nr. 2). Das Fällen möglicher Fledermausquartierbäume ist nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen aus Sicht des Artenschutzes für Fledermäuse am schonendsten im Zeitraum zwischen dem 15. September und dem 15. Oktober durchzuführen. Die Fällarbeiten sind daher aus artenschutzrechtlichen Gründen gerade im oben genannten Zeitraum anzuordnen. Die Arbeiten werden durch eine Behörde durchgeführt (Staatliches Bauamt Schweinfurt) und sind zusätzlich von einer Behörde (Regierung von Unterfranken als Planfeststellungsbehörde) zugelassen worden. Die Ausnahme kann daher erteilt werden (vgl. A 3.5.11.1). Der Bund Naturschutz merkte zu diesen Vorgaben im Schreiben vom 12.10.2016 zu Recht an, dass diese jahreszeitlichen Beschränkungen zwar die artenschutzrechtliche Relevanz der Eingriffe minimiere, sich am Eingriff selber jedoch nichts ändere. Die betroffenen Bäume würden auf Dauer als Lebensraumrequisiten wie auch in ihrer Funktion für den Naturhaushalt verlorengehen. Die höhere Naturschutzbehörde führt in ihrem Schreiben vom 21.02.2017 diesbezüglich aus, dass der Verlust von

Bäumen und damit ihrer Funktionen im Naturhaushalt in Unterlage 12.1 dahingehend berücksichtigt worden sei, dass verlorengelassene Gehölze durch Neupflanzungen ersetzt würden. Ihre Funktion gehe somit vorübergehend, aber nicht dauerhaft verloren. Eine unzulässige Vermischung von Eingriffsregelung und saP werde nicht gesehen, da auch die in der saP formulierten Maßnahmen zur Vermeidung der Schädigung von Tieren durch die Fällung als Vermeidungsmaßnahme im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung fungiere.

In besonderer Weise dient der Vermeidung, dass dem Vorhabensträger auferlegt wurde, eine ökologische Baubegleitung vorzusehen, um so sicherzustellen, dass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch in der Bauausführung ständig Beachtung finden (vgl. A 3.5.3). Damit wird einer Forderung der höheren Naturschutzbehörde aus dem Schreiben vom 14.10.2016 entsprochen. Darin wurde zusätzlich darum gebeten, die mit der Umweltbaubegleitung betrauten Personen den Naturschutzbehörden zu benennen und sie mit einer Weisungsbefugnis gegenüber den ausführenden Firmen auszustatten. Die Umsetzung der einzelnen Schutz-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sei den Naturschutzbehörden in folgender Form mitzuteilen:

- Meldung der erfolgten Umsetzung der einzelnen Maßnahmen
- Erstellung von Berichten bezüglich der artenschutzrechtlich bedingten vorgezogenen (CEF-) Maßnahmen, der Kohärenzsicherungsmaßnahmen (Natura 2000) und der Kompensationsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung.

Sollten einzelne Maßnahmengruppen gestaffelt umgesetzt werden, seien getrennte Berichte pro Umsetzungszeitraum vorzulegen. Die Meldungen seien unverzüglich, die Berichte bis spätestens zwei Monate nach Abschluss der jeweiligen Maßnahmenumsetzung den Naturschutzbehörden per Email zu übermitteln. Der Vorhabensträger sicherte im Schreiben vom 22.12.2016 die Einhaltung dieser Auflagen zu (vgl. A 3.1 und A 3.5.3).

Bezüglich der geplanten Vermeidungsmaßnahme 3.1 V (Überflughilfe) regte die höhere Naturschutzbehörde im Schreiben vom 14.10.2016 an, die Maschenweite des Geflechts so klein wie möglich zu halten (max. 2 cm), damit es als flächiges Hindernis erkannt und überflogen werden könne. So werde auch sichergestellt, dass die Tiere nicht hindurchzukrabbeln versuchten, was nach einschlägigen Erfahrungswerten häufig zum Tod einzelner Individuen führe. Der Vorhabensträger sicherte im Schreiben vom 22.12.2016 die Einhaltung dieser Forderung zu, ihr wurde in der Nebenbestimmung unter A 3.5.11.2 Rechnung getragen.

Mit der Errichtung des neuen Bauwerks über den Weisbach zeigte sich die höhere Naturschutzbehörde einverstanden, es sei aber sicherzustellen, dass das Gewässer und seine Ufer unter der Weisbachbrücke wie in Unterlage 12.1 vorgegeben hergestellt würden. Die Baumaßnahmen seien durch die Umweltbaubegleitung zu überwachen. Dem wurde bereits durch die Nebenbestimmung A 3.5.3 dieses Beschlusses Rechnung getragen.

Bei der Ausführung der Vermeidungsmaßnahmen im Hinblick auf das Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings im Untersuchungsgebiet sei nach Ansicht der höheren Naturschutzbehörde darauf zu achten, dass die Mahd der Bauflächenanteile zur Verhinderung der Eiablage bereits im Jahr vor Baubeginn stattfinden muss (Vermeidungsmaßnahme 1.2 V). Gleichzeitig müsse mit der maculinea-freundlichen Bewirtschaftung der Flächen neben dem Baufeld (Vermeidungsmaßnahme 1.5 V-CEF-FFH) und der Ausführung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme 3.3 V-CEF-FFH begonnen werden, um sicher zu gehen, dass neben den bereits vorhandenen Flächen auch neuer Grünlandlebensraum für vergräzte Falter zur Verfügung stehe. Der teilweise Umbruch mit Ansaat der Fläche müsse deshalb mindestens ein Jahr vor Inanspruchnahme des Bläulingshabitats erfolgen. Generell müssten artenschutzrechtliche CEF-Maßnahmen vor Beginn des relevanten Eingriffs wirksam sein, was als Nebenbestimmung in den Beschluss aufzunehmen sei. Die Forderungen fanden in den Nebenbestimmungen A 3.5.11.1 und A 3.5.11.2 ihren Niederschlag.

Der Bund Naturschutz bezweifelte in seinem Schreiben vom 12.10.2016 die Wirksamkeit der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme 3.3 V-CEF-FFH. Das Vorhandensein aller für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling unverzichtbaren Lebensraumrequisiten sei auf den vorgesehenen Flächen nicht gewährleistet. Es sei ungeklärt, ob die Wirtsameise der Gattung *Myrmica* in den neuen Grünlandlebensräumen vorkomme. Der Vorhabensträger merkte dazu in seinem Schreiben vom 22.12.2016 an, dass die Maßnahme mit den Naturschutzbehörden abgestimmt sei und einvernehmlich mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werde. Die als Lebensraumrequisiten notwendigen Wirtsameisen der Gattung *Myrmica* könnten nicht gezielt auf die vorgesehenen Flächen verbracht werden, seien aber in der Umgebung vorhanden, was schon das Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings auf benachbarten Gebieten zeige. Ein Einwandern der Wirtsameise in die neu entstehenden Grünlandflächen sei wahrscheinlich und werde auch von den Naturschutzbehörden als realistische Annahme angesehen. Die höhere Naturschutzbehörde nahm im Schreiben vom 21.02.2017 diesbezüglich dahingehend Stellung, dass dem Bund Naturschutz

zwar zuzustimmen sei, dass nicht grundsätzlich davon ausgegangen werden könne, dass die lokale Population des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings auf die neu angelegten Flächen (Maßnahme 3.3 V-CEF-FFH) ausweichen werde, da sie auf das Vorkommen spezifischer Wirtsameisen angewiesen sei. Jedoch würden angrenzend an und im Umfeld der geplanten CEF-Maßnahme Flächen durch das Vertragsnaturschutzprogramm maculinea-freundlich bewirtschaftet. Im weiteren Umfeld seien Ameisenbläulinge nachgewiesen worden. Eine Besiedlung der Maßnahmenfläche mit Wirtsameisen erscheine daher aus fachlicher Sicht möglich. Da die Maßnahme in fachlichem Einvernehmen mit den Naturschutzbehörden geplant wurde, scheint deren Wirksamkeit bei Einhaltung der Nebenbestimmungen (vgl. A 3.5.12) aus Sicht der Planfeststellungsbehörde gewährleistet zu sein.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten schlug im Schreiben vom 21.09.2016 vor, die an die Maßnahme 3.3 V-CEF-FFH angrenzenden Wiesen bzw. Biotopflächen westlich und östlich des Weisbachs zur weiteren Aufwertung und dauerhaften Pflege zusätzlich als Ausgleichsflächen heranzuziehen. Diesem Wunsch schloss sich der Bayerische Bauernverband im Schreiben vom 20.09.2016 bei ansonsten grundsätzlicher Akzeptanz der diesbezüglichen Planung an. Der Vorhabensträger erwiderte darauf im Schreiben vom 22.12.2016, dass die angesprochenen Flächen sich bereits jetzt in einem hohen naturnahen Zustand befänden, was eine weitere Aufwertung und Anrechnung als Ausgleich ausschließe. Dem ist von Seiten der Planfeststellungsbehörde zuzustimmen.

Unter Würdigung und Abwägung aller bekannten Aspekte sind die vorgesehenen Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen ausreichend.

3.7.5.2.4 Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Die durch die Planung verursachten Beeinträchtigungen wurden von vorneherein auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Die unter C 3.7.5.2.2 beschriebenen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind daher als unvermeidbar anzusehen, da zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG) zu erreichen, nicht gegeben sind.

3.7.5.2.5 Kompensationsmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung

Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen), wobei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen seit der Novellierung des BNatSchG

zum 01.03.2010 weitestgehend gleichrangig nebeneinander stehen. Die Pflicht zu möglichen Kompensationsmaßnahmen ist nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565 und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich erst im Rahmen des § 15 Abs. 5 BNatSchG (spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung) statt, wenn die mit einem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen (§ 15 Abs. 4 Sätze 1 und 2 BNatSchG). Im vorliegenden Fall war der Unterhaltungszeitraum auf unbestimmte Zeit festzulegen. So ist auch in der Unterlage 12.1 (Maßnahmenblätter) für alle Ausgleichsmaßnahmen als erforderlicher Unterhaltungszeitraum „dauerhaft“ angegeben. Das gegenständliche Vorhaben führt zu einem dauerhaften Verlust und zu einer dauerhaften Beeinträchtigung von Biotop- und Nutzungstypen. Das Kompensationsziel kann hier also nicht nach Ablauf einer bestimmten Zeitspanne erreicht werden, da der Eingriff fort dauert, solange die Ortsumgebung Wegfuhrt und die daraus resultierenden Beeinträchtigungen bestehen. Der dauerhaft wirkende Eingriff kann nur durch eine dauerhafte Bereitstellung der Kompensationsfläche kompensiert werden (vgl. A 3.5.2).

3.7.5.2.5.1 Ermittlung des Kompensationsbedarfs und -umfangs

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs und -umfangs erfolgt nach der Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Bay-KompV). Der Kompensationsbedarf ergibt sich unter Berücksichtigung der zu treffenden Vermeidungsmaßnahmen aus einem wertenden Vergleich der Natur und Landschaft vor und nach dem Eingriff (§ 7 Abs. 1 BayKompV). Zur Ermittlung der Auswirkungen des Eingriffs sind die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds durch den Eingriff zu ermitteln und zu bewerten, wobei sich die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen aus den Funktionsausprägungen der Schutzgüter sowie der Stärke, Dauer und Reichweite (Intensität) der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens ergibt (§ 5 Abs. 1, 2 BayKompV). Der Kompensationsumfang für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume wird gemäß Anlage 3.2 der BayKompV ermittelt (§ 8 Abs. 1 BayKompV). Der in Wertpunkten ermittelte Kompensationsumfang dieses Schutzgutes muss dem in Wertpunkten ermittel-

ten Kompensationsbedarf entsprechen. Der ergänzend erforderliche Kompensationsumfang für nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume sowie für die weiteren Schutzgüter wird verbal argumentativ bestimmt. Er ist bei der Bemessung des gesamten Kompensationsumfangs zu berücksichtigen und im Hinblick auf die jeweiligen Funktionen darzulegen (§ 8 Abs. 2 BayKompV).

Die Methodik der Konfliktanalyse wurde hier zutreffend festgelegt und begegnet keinen Bedenken (vgl. insbesondere Unterlage 12.1).

Die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Rhön-Grabfeld erklärte mit Schreiben vom 13.10.2016, das aus naturschutzfachlicher Sicht bei plangerechter Ausführung der beabsichtigten Maßnahmen keine Bedenken bestünden.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten machte in seinem Schreiben vom 21.09.2016 darauf aufmerksam, dass bei der Kompensationsmaßnahme 4.5 A-FFH die Umwandlung von Acker (2 Wertpunkte) in artenreiches Grünland (8 Wertpunkte) berücksichtigt worden sei, nicht aber die ebenfalls auf der Fläche geplante Streuobstwiese auf artenreichem Grünland (B44 mit bis zu 12 Wertpunkten). Es wurde darum gebeten, dies zu berichtigen. Der Vorhabensträger entgegnete mit Schreiben vom 22.12.2016, dass die auf der Ausgleichsfläche vorgesehene Obstbaumreihe am westlichen Rand nicht ausreichend sei, um die gesamte Fläche als Streuobstbestand im Komplex mit artenreichem Extensivgrünland oder Halbtrockenrasen (B44 mit 12 Wertpunkten) einzustufen. Eine in diesem Bereich künftig entstehende junge Streuobstreihe wäre als B431, also ebenso wie das artenreiche Grünland mit 8 Wertpunkten einzustufen. Eine höhere Einstufung sei nicht seriös, da diese Wertigkeit im Prognosezeitraum von 25 Jahren nicht zu erreichen ist. Die Erklärung des Planungsträgers scheint der Planfeststellungsbehörde einleuchtend, sodass keine Änderung der Unterlagen veranlasst war.

Der Bayerische Bauernverband (Schreiben vom 20.09.2016) und das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg (Email vom 06.11.2016) gaben desweiteren zu bedenken, dass in den Planunterlagen klargestellt werden müsse, dass Teilflächen der Maßnahme 4.2 A-FFH (namentlich das Grundstück mit der Fl.Nr. 509 der Gemarkung Wegfurt) nicht Intensivgrünland seien, sondern als Ackerland genutzt werden würden. Die Ausgangsbewertung der Flächen sei daher mit zwei Wertpunkten anzusetzen statt mit drei. Das Feldstück sei im KULAP als Maßnahme B 28 beantragt und mit dem Code 441 gemeldet. Dies bedeute, dass auf dem Grundstück eine auf fünf Jahre befristete Ansaat von Grünland zu

Zwecken des Ackerfutterbaus stattgefunden habe. Das Flurstück behalte jedoch weiterhin seinen vollen Ackerstatus und dürfe ohne weitere Genehmigungen sofort im Anschluss wieder als Acker genutzt werden. Der Vorhabensträger schloss sich in seiner Stellungnahme vom 22.12.2016 der Ansicht der beiden Träger öffentlicher Belange bzgl. der Ausgangsbewertung der Maßnahmenflächen an und korrigierte die maßgeblichen Unterlagen dahingehend im Zuge der Planänderung vom 06.03.2017. Mit Email vom 22.03.2017 wandte sich die höhere Naturschutzbehörde gegen diese Einschätzung, da laut § 4 Abs. 1 BayKompV bei der Erfassung und Bewertung des Ausgangszustandes von Natur und Landschaft im Wirkraum des geplanten Vorhabens, der tatsächliche Ausgangszustand entscheidend sei. Dies sei zum Bewertungszeitpunkt nun aber ein Flurstück mit Grünlandeinsaat gewesen. Die Planfeststellungsbehörde kommt zu der Einschätzung, dass bei Flurstücken, die im Rahmen einer Wechselwirtschaft mit unterschiedlichen Fruchtfolgen bewirtschaftet werden, das alleinige Abstellen auf den Status Quo im Bewertungszeitpunkt nicht sachdienlich ist. Bei einer solchen Vorgehensweise würde ein Flurstück – je nach Bewertungszeitpunkt – vollkommen unterschiedlich charakterisiert werden. Zumindest bei der Bewirtschaftung eines Flurstücks im Rahmen eines festen landschaftspflegerischen Programms, wie hier dem KULAP, das einvernehmlich mit allen Beteiligten festlegt, wie der Status des Grundstückes verbleiben soll, erscheint es nötig, auch die künftige Bewirtschaftung des Flurstücks im Auge zu behalten. Die Argumentation der Träger öffentlicher Belange, dass das betreffende Flurstück nie seinen Status als Acker verloren habe, zumal es auch während der Phasen der Grünlandeinsaat zur Gewinnung von Ackerfutter, mithin also zu einer landwirtschaftlichen Nutzung herangezogen wurde, lässt sich nicht gänzlich von der Hand weisen. Auch in der Abhandlung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt „Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) – Arbeitshilfe zur Biotopwertliste – Verbale Kurzbeschreibungen“ (Stand: März 2014) erscheint die Abgrenzung zwischen Intensivgrünland und Ackerfläche unscharf, da dort „Wechselgrünland und Einsaatgrünland zur Gründüngung ... i.d.R. zu den bewirtschafteten Äckern“ gezählt werden (vgl. Bayerisches Landesamt für Umwelt, a.a.O., S. 24). Die Planfeststellungsbehörde sieht daher keinen weiteren Änderungsbedarf bei der Berechnung der Kompensationswertpunkte, da eine Festlegung der betreffenden Fläche als Grünland oder Ackerfläche letztlich dahinstehen kann. In beiden Fällen können die durch das plangegegenständliche Vorhaben verursachten Eingriffe vollumfänglich durch die geplanten naturschutzfachlichen Maßnahmen kompensiert werden. Bei der Bewertung der strittigen Fläche als Ackerland fällt im Ergebnis lediglich der Über-

schuss an Wertpunkten geringfügig höher aus (1549 Punkte). Sollte der Vorhabensträger diesen Überschuss im Nachhinein im Rahmen einer Planänderung verbrauchen wollen, wäre an dieser Stelle erneut die Bewertung der einzelnen Flächen zu überprüfen. Die durch das plangegegenständliche Vorhaben hervorgerufenen Eingriffe können jedenfalls unstrittig vollumfänglich kompensiert werden. Die Belange des Naturschutzes werden nicht verkannt oder verkürzt.

Der Bayerische Bauernverband bemängelte in seinem Schreiben vom 20.09.2016, dass fast alle Kompensationsmaßnahmen die Umwandlung von Ackerboden in wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll nutzbare extensive Flächen zu Ziel hätten. Dies entspräche nicht dem Geist des BNatSchG, da die Ausgleichsflächen allein zu Lasten der Landwirtschaft gingen, die sowieso schon Anbauflächen für die geplante Straßentrasse verlieren würde. Die überplanten Flächen seien die besten Böden der Gemarkung Wegfurt. Auch wenn die BayKompV bei der Berücksichtigung agrarstruktureller Belange auf Flächen unterhalb des Landkreisdurchschnitts abstelle, würden die Flächen an der Brend vom Bayerischen Bauernverband als hochwertige Flächen angesehen. Sie seien für die Gemarkung Wegfurt überdurchschnittlich ebene orts- und damit auch hofnahe Flächen, auch wenn sie insgesamt unter dem Landkreisdurchschnitt liegen würden. Es stelle sich die Frage, ob das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten frühzeitig an der Planung der Ausgleichsflächen beteiligt worden sei. Der Vorhabensträger erwiderte auf diese Stellungnahme mit Schreiben vom 22.12.2016 zu Recht, dass die Maßnahmenflächen – wenn auch eingeschränkt – weiter für die Landwirtschaft nutzbar seien. Dem BNatSchG werde daher nicht widersprochen. Die naturschutzrechtlichen Maßnahmen müssten die Eingriffe in die besonders betroffenen Lebensräume bzw. Biotopkomplexe ausgleichen. Mit dem plangegegenständlichen Vorhaben seien v.a. Eingriffe in FFH-Lebensraumtypen sowie in Lebensräume von FFH-Arten innerhalb des FFH-Gebiets „Tal der Brend“ verbunden, die zweckgebunden durch gleichartige Maßnahmen im FFH-Gebiet zu kompensieren seien. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sei frühzeitig bei den Planungen hinzugezogen worden. Es habe insbesondere bei der Abstimmung des Ausgleichskonzeptes mitgewirkt. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Argumentation des Vorhabensträgers an, da aufgrund der begrenzten Flächen innerhalb des FFH-Gebiets eine angemessene Kompensation der mit dem Straßenbau verbundenen Eingriffe unter Inanspruchnahme nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen nicht möglich ist. Die Mitwirkung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten an der Planung spricht zudem für deren Ausgewogenheit.

Vorliegend ist von einem Kompensationsbedarf in Wertpunkten in der Summe von 213.187 auszugehen, welcher hier vollumfänglich (229.190 Wertpunkte) erfüllt wird.

3.7.5.2.5.2 Beschreibung, Lage, Umfang und Ausführung der Kompensationsmaßnahmen

Konkret sind die Kompensationsmaßnahmen 4.1.1 A (Wiederherstellung der Ausgleichsfläche des Landkreises), 4.1.2 A (Ersatzfläche für Inanspruchnahme der Ausgleichsfläche des Landkreises), 4.2 A-FFH (Grünlandeinsaat und Grünlandextensivierung Brendaue westlich Wegfurt), 4.3 A-FFH (Grünlandeinsaat und Extensivierung Brendaue westlich Wegfurt), 4.4 A-FFH (Grünlandeinsaat und Extensivierung Brendaue östlich Wegfurt) und 4.5 A-FFH (Grünlandeinsaat, Obstbaumpflanzung und Extensivnutzung westlich des Weisbachs) mit einem Gesamtkompensationsumfang von 229.190 Wertpunkten auf einer Fläche von insgesamt 41.979 m² vorgesehen. Näheres siehe dazu in Unterlage 12.1 (Anlage 2 und Maßnahmenblätter), sowie unter C 2.3.2.2.3 dieses Beschlusses.

Im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen 4.1.1 A und 4.1.2 A wird nach Abschluss der Baumaßnahme der Anteil der bestehenden Ausgleichsfläche des Landkreises auf Fl.Nr. 701 der Gemarkung Wegfurt, der im Baufeld liegt und nicht dauerhaft durch die Baumaßnahme beansprucht wird (1.065 m²), als Streuobstwiese wieder hergestellt (4.1.1 A). Zugleich wird auf der daran östlich angrenzenden Ackerfläche (5.709 m²) eine Streuobstwiese neu geschaffen. Die Maßnahme 4.2 A-FFH liegt westlich von Wegfurt unmittelbar nördlich des Brendufers auf einer derzeit als Acker genutzten Fläche von 21.175 m². Dort wird eine Grünlandeinsaat bzw. Grünlandextensivierung vorgenommen, die vorhandenen gewässerbegleitenden Gehölze sollen erhalten werden. In unmittelbarer Nähe wird zudem eine weitere derzeit als Acker genutzte Fläche von 5.408 m² zu einem mäßig extensiv genutzten artenreichen Grünland herangebildet (4.3 A-FFH). Auch in der Brendaue östlich Wegfurt wird im Rahmen der Maßnahme 4.4 A-FFH auf 2.077 m² eine derzeit als Ackerbrache genutzte Fläche zu einem mäßig extensiv genutzten artenreichen Grünland umgewandelt. Nordöstlich von Wegfurt und westlich des Weisbachs sind auf einer derzeit als Acker genutzten Fläche von 5.272 m² eine Grünlandeinsaat und Grünlandextensivierung sowie die Pflanzung einer Obstbaumreihe vorgesehen (4.5 A-FFH).

Darüber hinaus werden Gestaltungsmaßnahmen (Gestaltungsmaßnahmen 5.1 G bis 5.4 G) an Straßennebenflächen durchgeführt (vgl. Unterlagen 12.1).

Weitere einzelne Vorgaben für die konkrete Durch- und Ausführung der landschaftspflegerischen Maßnahmen können den in Unterlage 12.1 enthaltenen Maßnahmenblättern entnommen werden und sind darüber hinaus in den Nebenbestimmungen unter A 3.5 angeordnet.

3.7.5.2.5.3 Funktion und Eignung der Kompensationsmaßnahmen

Die Qualität der Kompensationsmaßnahmen, d.h. ihre Eignung, den Eingriff in adäquater Weise zu kompensieren, muss in einem gesonderten Schritt überprüft werden.

Der Bund Naturschutz übte in seinem Schreiben vom 12.10.2016 generell an den Ausgleichsmaßnahmen Kritik. Es sei für sie in fast allen Fällen kein Zielartenspektrum definiert und keine Monitoring-Maßnahmen vorgeschrieben worden. Damit bleibe es dem Zufall überlassen, ob und inwieweit die Maßnahmen tatsächlich eine Ausgleichswirkung i.S.d. § 15 Abs. 1 BNatSchG entfalten werden. Dies sei aber eine zentrale Voraussetzung der Genehmigungsfähigkeit des geplanten Vorhabens. Der Vorhabensträger erwiderte darauf im Schreiben vom 22.12.2016, das ein über die genannten Arten hinausgehendes Zielartenspektrum und ein Monitoring von den Fachbehörden nicht für erforderlich gehalten wurde. Auch die höhere Naturschutzbehörde hielt ein Monitoring für nicht erforderlich (Schreiben vom 21.02.2017). Das Ziel der Ausgleichsmaßnahmen sei die Wiederherstellung von durch die Straßenbaumaßnahme beeinträchtigten Lebensraumfunktionen, welches über die Anlage entsprechender Biotope erreicht werden soll. Das Ausgleichsziel orientiere sich insofern am Vegetationsbestand, über den gleichzeitig auch die Habitatfunktion für die betroffenen Arten hergestellt werden soll. Es werde davon ausgegangen, dass die Ausgleichsmaßnahmen bei fachgerechter Anlage (vgl. hierzu Nebenbestimmung A 3.5.3 bzgl. der ökologischen Baubegleitung) und Pflege der Flächen ihre Ausgleichsfunktion für die verlorengehenden Vegetationsbestände erfüllen können.

Desweiteren brachte der Bund Naturschutz in seinem Schreiben vom 12.10.2016 vor, dass die in Unterlage 12.1 aufgestellte Behauptung, dass es für häufige gehölzbrütende und bodenbrütende Vogelarten außerhalb des Eingriffsbereiches genügend Ausweichmöglichkeiten gebe, nicht zutreffe. Diese Einschätzung wird von der höheren Naturschutzbehörde im Schreiben vom 21.02.2017 nicht geteilt. Für den Bau der Ortsumgehung Wegfurt müssten zwar Einzelbäume sowie Gebüsche und Hecken als Brutmöglichkeiten für gehölzbrütende Vogelarten beseitigt werden, zudem würden Ackerflächen und intensiv bzw. extensiv genutztes artenarmes Grünland als Habitat bodenbrütender Vogelarten überbaut. Es könne

dennoch davon ausgegangen werden, dass für häufige Arten Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung stehen werden. Zum einen würden für die gehölzbrütenden Arten analog zum Bestand entlang der Straße Gebüschflächen angelegt und Einzelbäume gepflanzt sowie eine Streuobstwiese neu angelegt. Zum anderen würden für bodenbrütende Arten die Brutmöglichkeiten durch die Herstellung und extensive Pflege von Grünland im Vergleich zu den beanspruchten, intensiv bewirtschafteten Äckern verbessert. Die Planfeststellungsbehörde sieht im Hinblick auf die naturschutzfachliche Einschätzung keinen Anlass, die Unterlagen in diesem Punkt zu korrigieren.

Bezüglich der Kompensationsmaßnahmen 4.1.1 A und 4.1.2 A merkte die höhere Naturschutzbehörde in den Schreiben vom 14.10.2016 und 21.02.2017 an, dass auf eine Erhöhung der anzulegenden Flächengröße zur Kompensation des Zeitverlustes (Neuanlage der Obstwiese nach bereits mehreren Jahren Entwicklungszeit) nur dann verzichtet werden könne, wenn die bereits vorhandenen Obstbäume vor Inanspruchnahme der Fläche im Zuge der Baumaßnahmen auf die Ausgleichsfläche 4.1.2 A verpflanzt werden würden. Diese Forderung müsse verbindlich umgesetzt werden. Es sei eine intensive Anwuchspflege zu betreiben, fachgerechte Pflegeschnitte seien durchzuführen und die Umsetzung dieser Maßnahmen sei durch die ökologische Baubegleitung zu überprüfen. Sollte es einen Ausfall bei den zu pflanzenden Gehölzen geben, müsse eine entsprechende Nachpflanzung durch den Projektträger erfolgen. Der Vorhabensträger sicherte im Schreiben vom 22.12.2016 zu, diesen Forderungen nachkommen zu wollen. Zusätzlich wird den Anliegen durch die Nebenbestimmung unter A 3.5.9 Rechnung getragen. Weitergehende Auflagen bezüglich der Pflege- und Schnittmaßnahmen an den Obstbäumen – wie vom Bund Naturschutz im Schreiben vom 12.10.2016 gefordert – sind entbehrlich, zumal der Vorhabensträger im Schreiben vom 22.12.2016 erklärte, dass Schnittmaßnahmen ein selbstverständlicher Teil der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege seien (vgl. auch A 3.1).

Der Bayerische Bauernverband erklärte sich im Schreiben vom 20.09.2016 grundsätzlich mit der Planung der Maßnahmen 4.1.1 A und 4.1.2 A einverstanden. Es sei jedoch zu überlegen, ob das Grundstück mit der Fl.Nr. 702 (Gemarkung Wegfurt) komplett überplant werden könne bzw. ob dieses im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen zum Grundstück mit der Fl.Nr. 703 (Gemarkung Wegfurt) hinzugemessen werden könne. Der Vorhabensträger sicherte im Schreiben vom 22.12.2016 zu, dass eine Zumessung in den Grunderwerbsverhandlungen geprüft werde (vgl. A 3.1).

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gab im Schreiben vom 21.09.2016 zu bedenken, ob zur geplanten Fläche der Ausgleichsmaßnahmen 4.1.1 A und 4.1.2 A auch die Anlage einer Streuobstwiese in der Kurve auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 701 bzw. die Pflanzung einer Obstbaumallee westlich der Kreisstraße NES 16 und östlich des bestehenden Erdweges mit den Fl.Nrn. 606, 607 (alle Gemarkung Wegfurt) im Rahmen der Maßnahme 5.2 G hinzuge-rechnet werden könne. Damit würde die anzusetzende Ausgleichsfläche bei glei-cher Ausgestaltung größer ausfallen. Der Vorhabensträger erklärte diesbezüglich im Schreiben vom 22.12.2016, das die landschaftspflegerischen Maßnahmen und deren Anrechenbarkeit mit den Naturschutzbehörden abgestimmt worden sei. Der Ersatz für den Teilverlust der Landkreisfläche sollte unmittelbar angren-zend erfolgen. Die Fläche 5.2 G sei in diesem Zusammenhang aufgrund ihrer Nähe zur Straße nur als Gestaltungsmaßnahme anerkannt worden. Die Planfest-stellungsbehörde sieht in diesem Fall keinen Grund an den Einschätzungen der Naturschutzbehörden zu zweifeln.

Die Anlage der Ausgleichsmaßnahmen 4.2 A-FFH und 4.3 A-FFH stoßen beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie beim Bayerischen Bauern-verband auf Kritik. Ersteres wandte im Schreiben vom 21.09.2016 ein, dass durch diese Maßnahmen das relativ beste Ackerland der Gemarkung dauerhaft einer landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werde. Die langfristige Finanzierung der kontinuierlichen Pflege der in der Region erheblich pflegebedürftigen Hecken und Waldränder durch den Landschaftspflegeverband sei als mögliche Alternati-ve anzudenken, die auch nach der BayKompV anrechenbar sei. Der Bayerische Bauernverband hielt im Schreiben vom 20.09.2016 höchstens die Gestaltung ei-nes Uferrandstreifens von 10m für umsetzbar. Der Vorhabensträger erwiderte im Schreiben vom 22.12.2016, das die naturschutzrechtlichen Maßnahmen die Ein-griffe in die besonders betroffenen Lebensräume bzw. Biotopkomplexe ausglei-chen müssten. Wie bereits oben unter C 3.7.5.2.5.1 erläutert, erfolgen v.a. Ein-griffe in das FFH-Gebiet „Tal der Brend“, die innerhalb des FFH-Gebietes zu kompensieren seien. Trotz Ausdehnung des Suchraums im gesamten Brendtal konnten keine Alternativflächen gefunden werden. Die vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorgeschlagene Alternativmaßnahme sei nicht ein-griffsbezogen und entspreche daher nicht der Ausgleichsverpflichtung.

Bezüglich der geplanten Kompensationsmaßnahme 4.4 A-FFH merkte das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten an, dass diese seiner Ansicht nach nicht zwingend erforderlich sei, da dadurch kein gewässernahes Dauergrünland geschaffen, sondern lediglich eine weitere relativ isolierte Ackerfläche der wirt-

schaftlichen Nutzungen entzogen werde. Der Bayerische Bauernverband hält die Maßnahme dagegen für akzeptabel. Eine Nutzung der anschließenden feuchten Fläche mit der Fl.Nr. 2326 der Gemarkung Wegfurt wäre jedoch noch besser geeignet, da sie relativ nahe am Eingriffsort liege. Der Vorhabensträger verwies in seiner Stellungnahme vom 22.12.2016 erneut auf die Problematik des Ausgleichs innerhalb des FFH-Gebietes. Das Grundstück mit der Fl.Nr. 2326 befinde sich bereits in einem hohen naturnahen Zustand, sodass eine weitere Verbesserung der Fläche und somit eine Anrechnung als Ausgleich ausgeschlossen sei.

Hinsichtlich des Vorschlags des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Bayerischen Bauernverbandes bezüglich der Erweiterung der Ausgleichsfläche 4.5 A-FFH im Zusammenhang mit der Maßnahme 3 V-CEF-FFH wird auf die Ausführungen unter C 3.7.5.2.3 verwiesen.

Zu den Gestaltungsmaßnahmen 5.1 G bis 5.4 G merkte das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten an, dass die in diesem Zusammenhang geplante Oberbodenabdeckung so gestaltet werden müsse, dass ehemaliger Acker-Oberboden zur Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit der verbleibenden Ackerflächen in der Region verwendet werden solle. Die Gestaltungsmaßnahmen sollten nur in einem schmalen Umfeld zur neuen Straße erfolgen und könnten dann in neu zu planende Ausgleichsmaßnahmen auf den angeschnittenen kleinen Rest-Ackerflächen (z.B. Fl.Nrn. 604, 467, 468 und 469 der Gemarkung Wegfurt) neben der neuen Umgehungsstraße übergehen. Daraufhin entgegnete der Vorhabensträger zu Recht, dass die Pflanzung von Hecken und Bäumen zur Einbindung der neuen Trasse in die Landschaft vorgesehen sei. Eine Oberbodenandekung der Böschungen sei zur Wiederbegrünung und zur ordnungsgemäßen Entwässerung notwendig. Darüber hinaus werde der überschüssige Oberboden den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen zur Verfügung gestellt (vgl. hierzu auch die Ausführungen unter C 3.7.8.1 dieses Beschlusses). Die genannten Flächen für zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen könnten wegen ihrer isolierten Lage zwischen neuer Ortsumgehung, Ortslage und alter Bundesstraße als Ausgleichsflächen nicht anerkannt werden, da sie im unmittelbaren Eingriffsbereich der Straße lägen.

Der Bayerische Bauernverband führte gezielt zu den Gestaltungsmaßnahmen 5.1 G und 5.2 G aus, dass diese nicht nur als Gestaltung gewertet werden dürften. Sie seien teilweise schon früher Ausgleichsflächen des Landkreises trotz ihrer Straßennähe gewesen. Da die Flächen sogar teilweise entsiegelt werden würde, müsste diese Verbesserungsmaßnahme berücksichtigt werden. Sollten die Flächen nicht als Ausgleichsflächen gewertet werden, seien die Gestal-

tungsmaßnahmen auf den unmittelbaren Straßenrand zu beschränken und die übrige Fläche mindestens in der Verlängerung des Grundstücks mit der Fl.Nr. 705 (Gemarkung Wegfurt) als Acker zu rekultivieren bzw. zu erhalten. Der Vorhabensträger verwies zu Recht darauf, dass die landschaftspflegerischen Maßnahmen, insbesondere auf deren Anrechenbarkeit und Erforderlichkeit hin, mit den Naturschutzbehörden abgestimmt worden sei. Die genannten Flächen seien nur als Gestaltungsmaßnahmen anerkannt und in ihrer Größe für erforderlich gehalten worden.

In ihrem Schreiben vom 14.10.2016 gab die höhere Naturschutzbehörde zu bedenken, dass auf einer Feuchtfläche (§ 30-Biotop) am südöstlichen Ortsrand von Wegfurt nördlich der B 279 eine kleine Population der Sumpfschrecke nachgewiesen worden sei. Durch Überbauung gehe dieser Population Lebensraum verloren (vgl. Unterlage 12.2.2 Blatt 2). Die Sumpfschrecke ist gemäß Roter Liste Bayern eine stark gefährdete Art (Rote Liste 2) und als wertgebende Art im Rahmen der Eingriffsbeurteilung zu berücksichtigen. In den Planunterlagen fehlten Aussagen, inwieweit die Art im betroffenen Lebensraum erheblich beeinträchtigt werde. Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. Anlage 2.1 BayKompV sei bei einem Verlust von Habitaten von Rote-Liste-Arten eine zusätzliche verbalargumentative Bewertung der Situation erforderlich. Gegebenenfalls sei neben der Planung geeigneter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ein Ausgleich (z.B. Optimierung vorhandener Feucht- und Nasswiesen) für die Beeinträchtigung zu erbringen. Der Vorhabensträger holte im Schreiben vom 22.12.2016 die fehlende Bewertung nach und kam zu der Einschätzung, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Population der Sumpfschrecke am südöstlichen Ortsrand von Wegfurt neben dem Weisbach durch den Lebensraumverlust nicht auszuschließen sei. Mit der geplanten Kompensationsmaßnahme 4.4 AFFH entstünden aber auf der südlichen Seite der alten Bundesstraße auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 2330 (Gemarkung Wegfurt) in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Eingriffsort geeignete Lebensräume für die Sumpfschrecke auf einer Ackerbrache durch Wiesenansaat neu, da dort geeignete, relativ feuchte Standortbedingungen vorhanden seien. Westlich an diese Fläche anschließend befände sich zudem eine bereits brachgefallene Feuchtwiese (G 223, nach § 30 BNatSchG geschützte Fläche), die durch die geplante Ausgleichsfläche eine deutliche Erweiterung nach Osten erfahre. Die höhere Naturschutzbehörde erklärte sich daraufhin im Schreiben vom 22.02.2017 mit diesem Vorgehen unter der Maßgabe einverstanden, dass die genannte Ausgleichsfläche auch im Hinblick auf die Ansprüche der Sumpfschrecke bewirtschaftet wird. Es müsse eine

extensive, abschnittsweise Mahd der Fläche unter Belassen von Brache- und spät gemähten Stoppelmahd-Streifen erfolgen. Die Mahd sei manuell oder mit einem Balkenmäher, keinesfalls mit einem Kreiselmäher durchzuführen. Das Pflegeregime müsse in Gänze mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Die Einhaltung der Forderungen der höheren Naturschutzbehörde wurde vom Vorhabensträger im Schreiben vom 22.02.2017 zugesichert. Ihnen wird mit der Nebenbestimmung unter A 3.5.13 Rechnung getragen.

Die höhere Naturschutzbehörde wies in ihrer Stellungnahme vom 14.10.2016 darauf hin, dass bei allen Einsaaten und Pflanzungen inklusive gegebenenfalls notwendiger Nachsaaten und –pflanzungen autochthones und an den Standort angepasstes Saat- bzw. Pflanzgut einzusetzen sei. Um den Pflegebedarf zu reduzieren, seien bei Obstbaumpflanzungen vorzugsweise Wildobstsorten zu verwenden. Die Aussaat des extensiven Grünlandes solle möglichst mittels des Heudruschverfahrens erfolgen. Dazu seien im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde benachbarte Spenderflächen auszuwählen, deren Schnittgut beispielsweise mit einem Miststreuer auf die Ausgleichsflächen ausgebracht werden könne. Die Nachweise über das verwendete Pflanzenmaterial (z.B. Packzettel der Saatgutmischungen) seien aufzuheben und der Umweltbaubegleitung auszuhändigen. Die Einhaltung dieser Maßgaben sicherte der Vorhabensträger im Schreiben vom 22.12.2016 zu, sie fanden ihren Niederschlag in der Nebenbestimmung unter A 3.5.10.

Laut Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde vom 14.10.2016 müssen Kompensationsmaßnahmen grundsätzlich mit Beginn des Eingriffs wirksam sein. Ihre Herstellung ist daher spätestens innerhalb eines Jahres nach Baubeginn erforderlich, soweit die Flächen nicht noch für die Baumaßnahme benötigt werden. Aufgrund der Lage der Flächen seien daher die Maßnahmen 4.1.2 A und 4.2 A bis 4.5 A (ggf. mit Ausnahme der straßennahen Bereiche der Maßnahme 4.1.2 A) innerhalb eines Jahres ab Baubeginn fertigzustellen. Die Maßnahme 4.1.1 A sei innerhalb eines Jahres nach Beendigung der dort stattfindenden Bauarbeiten anzulegen. Der Vorhabensträger sicherte dies im Schreiben vom 22.12.2016 zu, die Nebenbestimmung unter A 3.5.4 trägt der Forderung Rechnung.

Der Bayerische Bauernverband regte im Schreiben vom 20.09.2016 verschiedene Änderungen hinsichtlich des flächenmäßigen Umgriffs und der Gestaltung der Kompensationsmaßnahmen an. So wurde der Wunsch geäußert, die Restflächen der Fl.Nr. 604, 467, 468 und 469 (Gem. Wegfurt) als zusätzliche Kompensationsflächen bzw. als Blühflächen ggf. mit einer Zwischennutzung als Ackerfläche und Wiederansaat als eine Art PIK-Maßnahme für Insekten, Vögel und Niederwild zu

nutzen. Auch sollten die Fl.Nrn. 342 und 343 (Gem. Wegfurt) als Ausgleichsflächen herangezogen werden. Die Grundstücke mit den Fl.Nrn. 1568, 1568/1, 1568/2, 1568/3, 1568/4, 1569/1, 1570 und 1570/1 (Gemarkung Wegfurt) sowie die Restfläche des aufzulassenden Weges BW 38 würden in ihrer Nutzungsstruktur komplett quer geschnitten und zerstört. Sie sollten daher ebenfalls als zusätzliche Kompensationsflächen eingeplant werden, zumal sie in der Nähe von CEF-Maßnahmen und dem FFH-Gebiet lägen. Daraufhin erklärte der Vorhabensträger jedoch zu Recht, dass eine Anerkennung der Fl.Nrn. 604, 467, 468 und 469 als Kompensationsflächen wegen der Lage der Grundstücke zwischen neuer Ortsumgehung, Ortslage und alter Bundesstraße und der Fl.Nrn. 342 und 343 wegen der gekammerten Lage zwischen alter Bundesstraße und Radweg nicht möglich sei. Letztere könnten lediglich als Gestaltungsflächen herangezogen werden, wofür aber kein Bedarf bestehe. Die Flächen Fl.Nrn. 1568, 1568/1, 1568/2, 1568/3, 1568/4 und 1569/1 sowie die Restfläche des BW 38 kämen wegen der gekammerten Lage zwischen neuer und alter Bundesstraße als Ausgleichsflächen nicht in Frage. Die Fl.Nrn. 1570 und 1570/1 befänden sich bereits in einem so hohen naturnahen Zustand, dass eine weitere Verbesserung und somit eine Anrechnung als Ausgleichsflächen, insbesondere hinsichtlich der Eingriffe in das FFH-Gebiet, ausgeschlossen sei. Dem Vorschlag des Bayerischen Bauernverbandes die Restfläche des Grundstücks mit der Fl.Nr. 604 kostenfrei an das Grundstück mit der Fl.Nr. 605 anzugliedern, stehe man aber positiv gegenüber. Es werde zugesagt, im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen zu prüfen, ob die Fläche Fl.Nr. 604 der Fl.Nr. 605 zugemessen werden könne.

Nach alldem ist festzustellen, dass die Maßnahmen grundsätzlich naturschutzfachlich geeignet sind. Das Kompensationskonzept ist in seiner Gesamtheit nicht zu beanstanden. Das Konzept der landschaftspflegerischen Begleitplanung orientiert sich am vorhandenen Bestand und den raumspezifischen Erfordernissen.

Mit den Zusagen des Vorhabensträgers (vgl. A 3.1) sowie mit den angeordneten Nebenbestimmungen (vgl. A 3.5) ist den Belangen der Naturschutzbehörden und des Naturschutzes insgesamt Rechnung getragen. Weder aus den im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen noch aus sonstigen Erkenntnissen ergeben sich für die Planfeststellungsbehörde begründete Zweifel an der Wirksamkeit der mit diesem Planfeststellungsbeschluss unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen festgestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen.

Da das Vorhaben in der Regel nur bei rechtlicher Sicherstellung dieser Maßnahmen zugelassen werden darf (BayVGH vom 24.01.1992, BayVBl 1992, 692), be-

steht für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, grundsätzlich die Notwendigkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung (BVerwG vom 23.08.1996, UPR 1997, 36). Was für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gilt, beansprucht gleichermaßen Geltung für Vermeidungsmaßnahmen, die als erste Stufe ein integraler Bestandteil der Eingriffsregelung sind (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 542). Die einzelnen Grundstücke sind in den Grunderwerbsunterlagen (Unterlage 14) aufgeführt. Der Träger der Straßenbaulast erhält damit, ebenso wie für die Straßenbestandteile, das Enteignungsrecht. Er behält aber die Möglichkeit zu späteren Änderungen im Einvernehmen mit der Planfeststellungsbehörde (Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG). Auf die Belange der Eigentümer und Betriebe wird dabei Rücksicht genommen.

3.7.5.2.6 Zwischenergebnis

Insgesamt ist als Zwischenergebnis festzuhalten, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen die durch die Baumaßnahme verursachten unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG vollständig kompensiert werden. Demnach ist der Eingriff in Natur und Landschaft im Ergebnis naturschutzrechtlich zulässig.

3.7.5.3 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

3.7.5.3.1 Naturpark und Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“

Die geplante Straßentrasse liegt im Naturpark „Bayerische Rhön“, der durch die Verordnung über den „Naturpark Bayerische Rhön“ vom 26.11.1982 (GVBl. S. 1069) festgesetzt wurde. Die ehemalige Schutzzone des Naturparks ist inzwischen als Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“ durch Verordnung des Bezirks Unterfranken vom 01.12.2003 (Nr. 00233/01-01/00, Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 19/2003) ausgewiesen worden. Die genauen Abgrenzungen des Landschaftsschutzgebietes sind den Unterlagen 12.2.1, 12.2.2 und 12.3 zu entnehmen.

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“ bedarf der Erlaubnis, wer innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Straßen, Wege, Plätze oder ähnliche Einrichtungen errichtet oder wesentlich ändert. Die Erlaubnis ist gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsschutzgebietsverordnung zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 5 der Verordnung genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbe-

stimmungen ausgeglichen werden können. § 5 der Landschaftsschutzgebietsverordnung verbietet alle Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu vermindern bzw. den Naturgenuss oder das Landschaftsbild zu beeinträchtigen.

Die für den Neubau der Ortsumgehung Wegfurt erforderliche Erlaubnis wurde vom Landratsamt Rhön-Grabfeld am 16.02.2017 erteilt, da unter Berücksichtigung der vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen und der im Planfeststellungsbeschluss verfüigten Nebenbestimmungen keine der in § 5 der Landschaftsschutzgebietsverordnung genannten Wirkungen hervorgerufen werden. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wird nicht vermindert, weil die Eingriffe vollständig ausgeglichen werden (vgl. auch C 3.7.5.2).

Im Übrigen könnte von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung eine Befreiung erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist (§ 9 Nr.1 der Landschaftsschutzgebietsverordnung i.V.m. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG). Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Die unter C 3.5 genannten Aspekte rechtfertigen auch Eingriffe in das grundrechtlich geschützte Eigentum. Sie stellen somit ein überwiegendes öffentliches Interesse gegenüber den naturschutzrechtlichen Belangen im Zusammenhang mit dem Landschaftsschutzgebiet dar. Die naturschutzrechtliche Befreiung wird von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung erfasst (Art. 56 Satz 3 BayNatSchG). Das erforderliche Einvernehmen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde wurde insofern hergestellt (vgl. Email des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom 16.02.2017).

Der Regionale Planungsverband Main-Rhön (Schreiben vom 18.10.2016) und die höhere Landesplanungsbehörde (Schreiben vom 17.10.2016) brachten gegen den Bau der Ortsumgehung Wegfurt innerhalb der Grenzen des Nationalparks und Landschaftsschutzgebietes „Bayerische Rhön“ keine Bedenken vor.

3.7.5.3.2 Gesetzlich geschützte Biotope

Im Untersuchungsraum befinden sich desweiteren mehrere Flächen, die dem Schutz des § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG unterliegen. Hinsichtlich Lage und Beschreibung der gesetzlich geschützten Biotope wird auf die Unterlagen 12.1 und 12.2.2 verwiesen.

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung solcher Biotope führen können, sind nach § 30 Abs. 2 BNatSchG

verboten. Von diesem Verbot kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist (Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG).

Als geschützte Biotope i.S.d. § 30 BNatSchG sind neben den naturnahen Fließgewässerbegleitgehölzen verschiedene seggen- und binsenreiche Bestände und Feuchtwiesen in der Brend- und Weisbachaue erfasst. Eine Beeinträchtigung von nach § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG geschützten Flächen kann durch die Ausweisung von Tabuflächen und die Aufstellung von Schutzzäunen (Vermeidungsmaßnahmen 2.1 V und 2.2 V) zum Teil vermieden werden. Im Bereich des östlichen Anschlusses der Ortsumgehung an die bestehende B 279 werden jedoch geschützte Biotope überbaut. Die Erteilung einer Ausnahme nach Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG ist daher nötig. Danach kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.

Solche überwiegenden Gründe des öffentlichen Interesses, die für das Vorhaben sprechen, liegen vor (vgl. C 3.5). Diese Argumente sind so gewichtig, dass sie aus Sicht der Planfeststellungsbehörde einen – hier kleinflächigen - Eingriff in gesetzlich geschützte Biotope einschließlich ihrer Zerstörung rechtfertigen. Die Ausnahme kann daher erteilt werden.

3.7.5.3.3 Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile

Gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG ist es verboten, in der freien Natur Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche einschließlich Ufergehölze oder -gebüsche zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen.

Die gegenständliche Maßnahme führt zu Teilverlusten von Hecken, Feldgehölzen und begleitenden Grasfluren durch Versiegelung und Überbauung in einem Umfang von 0,69 ha, sowie einer vorübergehenden Inanspruchnahme derselben von 0,22 ha. Feuchtlebensräume (Gewässer, Säume, Staudenfluren und Begleitgehölze) gehen in einem Umfang von 0,25 ha durch Überbauung und Versiegelung verloren, 0,07 ha werden vorübergehend in Anspruch genommen (vgl. Unterlage 12.1 Anlage 2 und Unterlage 16).

Von den Verboten des Art. 16 BayNatSchG kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden oder wenn die Maß-

nahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist, wobei diese Entscheidung durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt wird (Art. 16 Abs. 2 i.V.m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG und Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

Die Beeinträchtigungen dieser Landschaftsbestandteile wurden bei der Eingriffsregelung berücksichtigt (vgl. Unterlage 12.1 und Kapitel C 3.7.5.2 dieses Beschlusses) und werden im Ergebnis vollständig ausgeglichen. Im Übrigen ergäbe auch eine Abwägung, dass überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses für das Vorhaben sprechen. Die Belange, aus denen heraus die gegenständliche Maßnahme notwendig ist, sind so gewichtig, dass sie aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch einen Eingriff in geschützte Landschaftsbestandteile rechtfertigen würden.

Im Übrigen wurde die Ausnahme auch nicht grenzenlos gewährt. Vielmehr wurde dem Vorhabensträger unter A 3.5.5 zur Auflage gemacht, dass die nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG grundsätzlich verbotenen Maßnahmen nur während der Vegetationsruhe, also in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar, vorgenommen werden dürfen. So wird in Anlehnung an Art. 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayNatSchG ein gewisser Mindestschutz von Vogelbruten sichergestellt.

3.7.5.3.4 Zwischenergebnis

Im Hinblick auf den Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft bestehen somit keine rechtlichen Bedenken gegen die Zulässigkeit der Maßnahme. Dass bestimmte Teile von Natur und Landschaft einem besonderen Schutz unterfallen und durch die gegenständliche Maßnahme beeinträchtigt werden, ist mit hohem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Trotzdem überwiegt das öffentliche Interesse an der Durchführung der Maßnahme die entsprechenden Belange des Naturschutzes.

3.7.5.4 Vereinbarkeit mit europäischem Habitatschutzrecht

Das Vorhaben ist mit den Zielen und Grundsätzen der FFH-RL (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG), der V-RL (Vogelschutz-Richtlinie 79/409/EWG) und den zu deren Umsetzung erlassenen Vorschriften (§§ 31 ff. BNatSchG) vereinbar. Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten in den für ihren Schutzzweck oder für ihre Erhaltung maßgeblichen Bestandteilen sind zu erwarten. Die Voraussetzungen für eine Befreiung i.S.d. Art. 22 BayNatSchG liegen aber vor.

3.7.5.4.1 Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Tal der Brend“

Das FFH-Gebiet „Tal der Brend“, Nr. DE-5626-371, mit einer Gesamtfläche von 424 ha umfasst im Untersuchungsgebiet das Brendtal sowie das Weisbachtal, die ein unterschiedlich ausgeprägtes Mosaik von Fließgewässer- und Feuchtlebensräumen aufweisen. Es wurde gemäß Entscheidung der EU-Kommission vom 13.11.2007 in die Liste von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen (vgl. ABl. EU Nr. L12 vom 15.01.2008, Seite 383-677, Nr. DE5626371).

3.7.5.4.1.1 Ziele und Vorgaben der FFH-Richtlinie

Die FFH-RL hat zum Ziel, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume, der wild lebenden Tiere und Pflanzen beizutragen (Art. 2 Abs. 1 FFH-RL). Auf Vorschlag der einzelnen Mitgliedstaaten soll ein kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ errichtet werden (Art. 3 Abs. 1 FFH-RL).

Anhand festgelegter Kriterien (Anhang III der FFH-RL) und einschlägiger wissenschaftlicher Informationen legt jeder Mitgliedstaat eine Liste von Gebieten vor, in denen ein günstiger Erhaltungszustand bestimmter natürlicher Lebensraumtypen (Anhang I) und Habitaten einheimischer Arten (Anhang II) gewährleistet werden soll (Art. 4 Abs. 1 FFH-RL). Daraus abgeleitet wird von der Kommission eine Liste von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung festgelegt, die von den Mitgliedstaaten als besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden (Art. 4 Abs. 2 FFH-RL). Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind somit nur solche, die in die Liste eingetragen sind (Art. 4 Abs. 5 FFH-RL). Die in Art. 6 Abs. 2-4 der FFH-RL vorgesehenen Schutzmaßnahmen müssen nur für die Gebiete getroffen werden, welche nach Art. 4 Abs. 2 Unterabsatz 3 der FFH-RL in die von der EU-Kommission nach dem Verfahren des Art. 21 FFH-RL festgelegten Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen worden sind. Die Mitgliedstaaten der EU sind allerdings gleichwohl nach der FFH-RL in Bezug auf nicht in dieser Liste enthaltene Gebiete, die aber als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bestimmt werden könnten und die in den der EU-Kommission zugeleiteten nationalen Listen aufgeführt sind, verpflichtet, Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die im Hinblick auf das mit der Richtlinie verfolgte Erhaltungsziel geeignet sind, die erhebliche ökologische Bedeutung, die diesen Gebieten auf nationaler Ebene zukommt, zu wahren. Dies gilt insbesondere für Gebiete, die prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten beherbergen (EuGH, Urteil vom 13.01.2005, Rs. C-117/03, NVwZ 2005, 311). Für eine angemessene

Schutzregelung bezüglich der in der übermittelten nationalen Liste nach Art. 4 Abs. 1 FFH-RL aufgeführten Gebiete ist es erforderlich, dass die Mitgliedstaaten keine Eingriffe zulassen, die die ökologische Bedeutung dieser Gebiete ernsthaft beeinträchtigen könnten. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Eingriff die Fläche des Gebietes wesentlich verringern, zum Verschwinden von in diesem Gebiet vorkommenden prioritären Arten führen, die Zerstörung des Gebietes oder die Beseitigung seiner repräsentativen Merkmale zur Folge haben könnte. Dabei sind alle Mitgliedstaaten verpflichtet, nach den Vorschriften des nationalen Rechts alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Eingriffe zu verhindern, die die ökologischen Merkmale der Gebiete, die der EU-Kommission gemeldet wurden, ernsthaft beeinträchtigen können (EuGH, Urteil vom 14.09.2006, Rs. C-244/05, DVBl. 2006, 1439).

3.7.5.4.1.2 Aufgaben und Rechtsgrundlagen der Verträglichkeitsprüfung

Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des FFH- bzw. Europäischen Vogelschutzgebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG).

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung hat also die Beurteilung der Verträglichkeit eines Vorhabens mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebietes zum Ziel. Die Prüfung der Verträglichkeit eines Vorhabens ist erforderlich, wenn erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können. In der Verträglichkeitsprüfung sind eine differenzierte Ermittlung von Beeinträchtigungen und eine Beurteilung der Erheblichkeit dieser Beeinträchtigungen des maßgeblichen Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen vorzunehmen (BMVBW, Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau, Ausgabe 2004, Nr. 5.1 – Leitfaden FFH-VP).

Dabei ist die Vorprüfung, die die Frage klärt, inwieweit das Gebot des § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG greift, von der eigentlichen Verträglichkeitsprüfung zu unterscheiden, die in § 34 BNatSchG geregelt ist. Für das vorab zu prüfende Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung reicht es aus, dass anhand objektiver Umstände die Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr vermutet werden muss, dass ein Vorhaben das betreffende Gebiet erheblich beeinträchtigen könnte (BVerwG, Ur-

teil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, NuR 2007, 336, Rd.Nrn. 40 und 58). Daher bedarf es einer Prüfung der Verträglichkeit nur bei der ernsthaft in Betracht kommenden Möglichkeit, dass erhebliche Beeinträchtigungen eintreten. Diese Möglichkeit ist zu bejahen, wenn aufgrund einer überschlägigen Prüfung Anhaltspunkte für die Wahrscheinlichkeit erheblicher oder in ihren Auswirkungen ohne nähere Prüfung nicht abschätzbarer Beeinträchtigungen bestehen (Nr. 9 der GemBek des BayStMI und anderer vom 04.08.2000, Nr. 62-8654.4-2000/21, All-MBl. S. 544).

An das östliche Ende der geplanten Ortsumgehung Wegfurt grenzt das FFH-Gebiet DE-5626-371 „Tal der Brend“ an. Nach Durchsicht der Unterlage 12.1, Kap. 4.3 kommt die Regierung von Unterfranken zu dem Ergebnis, dass Beeinträchtigungen für die FFH-Gebietsmeldung durch das plangegenständliche Vorhaben selbst oder gegebenenfalls durch Summationswirkungen in Verbindung mit anderen Projekten oder Plänen nicht von vorneherein ausgeschlossen werden können. Es ist daher eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen (vgl. schon C 1.5).

Vorprüfung und eigentliche Verträglichkeitsprüfung sind dadurch verknüpft, dass jeweils auf die Verträglichkeit der Pläne und Projekte mit den für das FFH- bzw. Vogelschutzgebiet festgelegten Erhaltungszielen abgestellt wird. Pläne oder Projekte können in diesem Sinne ein Gebiet erheblich beeinträchtigen, wenn sie drohen, die für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele zu gefährden. Die zuständigen Stellen dürfen unter Berücksichtigung der Prüfung auf Verträglichkeit mit den für das betreffende Gebiet festgelegten Erhaltungszielen die Pläne oder Projekte nur dann zulassen, wenn sie Gewissheit darüber erlangt haben, dass diese sich nicht nachteilig auf dieses Gebiet als solches auswirken. Trägt das Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung diese Feststellung nicht, so drohen diese Pläne und Projekte weiterhin die für das betreffende Gebiet festgelegten Erhaltungsziele zu gefährden. Dadurch steht fest, dass sie dieses Gebiet erheblich beeinträchtigen können. Grundsätzlich ist somit jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen erheblich und muss als Beeinträchtigung des Gebietes als solches gewertet werden. Unerheblich dürften im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung nur Beeinträchtigungen sein, die keine Erhaltungsziele nachteilig berühren (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, NuR 2007, 336, Rd.Nr. 41). Ergibt also die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG).

Dabei darf zu Gunsten des Straßenbauvorhabens die eingriffsmindernde Wirkung von vom Vorhabensträger geplanten oder im Rahmen der Planfeststellung behördlich angeordneten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (Schutzmaßnahmen) berücksichtigt werden. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind nach der Rechtsprechung des EuGH Schutzmaßnahmen, „mit denen die etwaigen unmittelbar verursachten schädlichen Auswirkungen auf das Gebiet verhindert oder verringert werden sollen, um dafür zu sorgen, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird“ (EuGH, Urteil vom 15.05.2014 – C-521/12, NuR 2014, 487, Rdnr. 28). Davon abzugrenzen sind die sog. Ausgleichsmaßnahmen zur Kohärenzsicherung, „mit denen schädliche Auswirkungen auf ein Natura-2000-Gebiet lediglich ausgeglichen werden sollen“ (EuGH, Urteil vom 15.05.2014 – C-521/12, NuR 2014, 487, Rdnr. 29). Dem Faktor „Zeit“ kommt damit bei der Abgrenzung der Maßnahmen eine entscheidende Bedeutung zu. Nur wenn die jeweilige „Schutzmaßnahme“ bereits vor der Projektdurchführung wirksam wird und verhindert, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der jeweiligen Erhaltungsziele überhaupt stattfindet, darf sie im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung Beachtung finden. Soll durch eine Maßnahme lediglich eine nicht zu verhindernde erhebliche Beeinträchtigung ausgeglichen werden, muss von einer Maßnahme zur Kohärenzsicherung ausgegangen werden, die erst im Rahmen der Abweichungsprüfung berücksichtigt werden darf (vgl. Schütte/Wittrock/Flamme: Schadensminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Kohärenzsicherung nach „Briels u.a.“, NuR (2015) 37, S. 147).

Wenn durch Schutzmaßnahmen gewährleistet ist, dass ein günstiger Erhaltungszustand der geschützten Lebensraumtypen und Arten stabil bleibt, bewegen sich nachteilige Wirkungen des Vorhabens unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Das Schutzkonzept erlaubt dann die Zulassung des Vorhabens. Es macht aus Sicht des Habitatschutzes nämlich keinen Unterschied, ob durch ein Vorhaben verursachte Beeinträchtigungen von vorneherein als unerheblich einzustufen sind oder ob sie diese Eigenschaft erst dadurch erlangen, dass Schutzvorkehrungen angeordnet und getroffen werden (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, NuR 2007, 336, Rd.Nr. 53). Fortbestehende vernünftige Zweifel an der Wirksamkeit dieses Schutzkonzepts stehen der Zulassung eines Vorhabens nach Art. 22 BayNatSchG bzw. Art. 6 Abs. 3 Satz 2 FFH-RL entgegen. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung kann ebensowenig mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen werden, wenn ein durch das Vorhaben verursachter ökologischer Schaden durch die in der Planfeststellung angeordneten Maßnahmen nur abgemildert würde. Die dann allenfalls konfliktmindernden Vorkehrungen sind nur als

„Ausgleichsmaßnahmen“ (vgl. Art. 6 Abs. 4 FFH-RL) zu werten, die als Kohärenzsicherungsmaßnahmen nach § 34 Abs. 3 BNatSchG zu berücksichtigen sind, falls eine Abweichungsentscheidung getroffen werden soll (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, NuR 2007, 336, Rd.Nrn. 53 und 56).

In der vorliegenden Unterlage 12.1, Kap. 4.3 werden als Prüfaspekte die Lebensraumtypen und die Arten nach den Anhängen der FFH-RL im „Wirkraum“ (Raum, innerhalb welchem sich die zu betrachtenden Projektwirkungen auf ein Natura-2000-Gebiet ergeben können) betrachtet. Die Verträglichkeitsuntersuchung umfasst das gesamte FFH-Gebiet, von dem nur Teilflächen im Bereich des verfahrensgegenständlichen Planfeststellungsbereiches liegen. Der Vollständigkeit halber und um eine umfassende Grundlage für die Beurteilung zu erhalten, wird eine Darstellung des ganzen FFH-Gebietes vorgenommen, um auf dieser Basis die konkrete Beurteilung für das geplante Vorhaben durchführen zu können. Damit ist auch eine Prüfung unter einem übergreifenden Blickwinkel gewährleistet. Sowohl Inhalt als auch Umfang der vorliegenden Verträglichkeitsuntersuchung (Unterlage 12.1, Kap. 4.3) sind nicht zu beanstanden. Sie bildet zusammen mit der Unterlage 12.4 die fachliche Voraussetzung für die gegenständliche FFH-Verträglichkeitsprüfung.

3.7.5.4.1.3 Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

3.7.5.4.1.3.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Der Untersuchungsraum der Verträglichkeitsprüfung, also der Raum, der zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele der Schutzgebiete herangezogen werden muss, umfasst das gesamte betroffene FFH-Gebiet und darüber hinaus die Strukturen, Funktionen und funktionalen Beziehungen außerhalb des Schutzgebietes, die für einen günstigen Erhaltungszustand der Erhaltungsziele des Schutzgebietes unerlässlich sind (vgl. Nr. 5.2.3.1 Leitfaden FFH-VP).

Das FFH-Gebiet „Tal der Brend“ umfasst eine Fläche von insgesamt 424 ha. Es gehört zur kontinentalen biogeographischen Region. Wesentliches Gebietsmerkmal gemäß Standarddatenbogen ist die Tatsache, dass es sich um ein Bachtal am Südostrand der Rhön und ein wichtiges Element des regionalen Fließgewässerverbundes handelt. Seine besondere Güte und Bedeutung resultieren v.a. aus den dort vorhandenen repräsentativen mageren Flachland-Mähwiesen des Lebensraumtyps 6510, den dort vorkommenden Populationen

des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings, den Fließgewässer-Lebensräumen und den wertvollen Habitaten von Groppe und Bachneunauge.

3.7.5.4.1.3.2 Erhaltungsziele und Bedeutung des Schutzgebietes

Unter „Erhaltungsziele“ versteht man die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Anhang I der FFH-RL aufgeführten natürlichen Lebensräume und der in Anhang II dieser Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorkommen bzw. der in Anhang I der V-RL aufgeführten und der in Art. 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume, die in einem Europäischen Vogelschutzgebiet vorkommen (§ 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG). Auf dieser Basis kann die zuständige Behörde gebietsbezogene Erhaltungsziele festlegen. Die Arten und Lebensräume sind Gegenstand der Verträglichkeitsprüfung, sofern sie als signifikant eingestuft werden. Arten, die in anderen Anhängen beider Richtlinien aufgeführt sind oder als besondere Arten der Fauna und Flora eines Gebietes im Standarddatenbogen genannt werden, sind nicht Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung, es sei denn, sie bestimmen als charakteristische Arten der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL die Erhaltungsziele mit.

Der „Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums“ umfasst die Gesamtheit der Einwirkungen, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten im Natura-2000-Gebiet auswirken können. Der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraumes wird als günstig erachtet, wenn sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen, die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiter bestehen werden sowie der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten günstig ist (Art. 1 Buchst. e FFH-RL).

Der „Erhaltungszustand einer Art“ umfasst die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem Natura-2000-Gebiet auswirken können. Der Erhaltungszustand wird als günstig betrachtet, wenn aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und ein genügend großer Lebensraum vor-

handen ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Population dieser Art zu sichern (Art. 1 Buchst. i FFH-RL).

Bei den „maßgeblichen Bestandteilen eines Gebietes“ i.S.d. § 34 Abs. 2 BNatSchG handelt es sich um das gesamte ökologische Arten-, Strukturen-, Standortfaktoren- und Beziehungsgefüge, das für die Wahrung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume und Arten von Bedeutung ist. Maßgebliche Bestandteile sollen bei der Formulierung der Erhaltungsziele konkret benannt sein.

Es wird unterschieden zwischen den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck eines Gebietes. Beide sind durch die zuständige Fachbehörde festzulegen und in der Verträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen. Mit den Erhaltungszielen wird festgelegt, für welche Lebensräume bzw. Arten eines Gebietes ein günstiger Erhaltungszustand erhalten oder wiederhergestellt werden soll. Sie sind somit von besonderer Bedeutung bei der Meldung des Gebietes. Der Schutzzweck ergibt sich aus den Vorschriften über das Schutzgebiet, nachdem die Länder die in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung eingetragenen Gebiete zu Schutzgebieten i.S.d. § 20 Abs. 2 BNatSchG erklärt haben. Sobald diese Erklärung erfolgt ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem jeweils bestimmten Schutzzweck und den zur Erreichung des Schutzzwecks erlassenen Vorschriften (§ 34 Abs. 1 BNatSchG). Die Erhaltungsziele entfalten Rechtswirkung, d.h. sie sind Maßstab für die FFH-Verträglichkeitsprüfung, solange und soweit Rechtskonkretisierungen in Form von Schutzgebietserklärungen nach Landesrecht i.S.d. § 32 Abs. 2 i.V.m. § 26 Abs. 2 BNatSchG oder ein gleichwertiger Ersatz nach § 32 Abs. 4 BNatSchG (noch) nicht vorliegen.

Die Festlegung der Erhaltungsziele ist grundsätzlich Aufgabe der zuständigen Fachbehörde. Nach der Ausweisung der Natura-2000-Gebiete wird von den zuständigen Fachbehörden für jedes Gebiet ein Entwicklungskonzept ausgearbeitet, in welchem die benannten Erhaltungsziele weiter konkretisiert werden und in dem die für diese Ziele maßgeblichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen dargestellt sind. Soweit dies noch nicht erfolgt ist, bilden die für jedes Schutzgebiet im jeweiligen Standarddatenbogen zusammengestellten Gebietsbeschreibungen und sonstigen Angaben zur Beurteilung des Gebietes die maßgebende Grundlage (vgl. Nr. 5.2.3.2 Leitfaden FFH-VP). Zu beachten ist dabei, dass Prüfmaßstab für eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nur die Erhaltungsziele sind, nicht etwaige im Managementplan vorgeschlagene Maßnahmen (Gem. Schreiben der OBB im BayStMI und des BayStMUGV vom 17.05.2005, Nr. IID2/IIB2-4382-002/03 bzw. 62-U8629.70-2005/2).

Gebietsbezogene Erhaltungsziele auf der Grundlage des Standarddatenbogens sind von den zuständigen Stellen für das FFH-Gebiet „Tal der Brend“ mit Datum vom 19.02.2016 formuliert worden. Dort sind – kurz skizziert – folgende Ziele vorgesehen:

- Erhalt und ggf. Wiederherstellung eines Bachtals am Südrand der Rhön als wichtiges Element des regionalen Fließgewässerverbunds mit repräsentativen mageren Flachlandmähwiesen, mehreren Populationen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings in Verbundsituation sowie Fließgewässer-Lebensräumen und wertvollen Habitaten der Groppe
- Erhalt der *Flüsse der planaren bis montanen Stufe* mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion. Erhalt und ggf. Wiederherstellung von charakteristischem Gewässerchemismus, -trophie und –temperatur. Erhalt und ggf. Wiederherstellung der natürlichen Fließgewässerdynamik mit ausreichend ungestörtem Überflutungsregime und natürlich ablaufenden Ufergestaltungsprozessen. Erhalt und ggf. Wiederherstellung störungsarmer, unverbauter, für Gewässerorganismen durchgängiger, strukturreicher Gewässer ohne Ufer- und Sohlbefestigung, Stauwerke, Wasserausleitungen sowie ungestörter Anbindung von Seitengewässern als wichtige Refugial- und Teillebensräume. Erhalt und ggf. Wiederherstellung des funktionalen Zusammenhangs der Fließgewässer mit den auetypischen Kontaktlebensräumen wie fluss- bzw. bachbegleitenden Gehölzbeständen, Röhrichten, Seggenrieden, Niedermooren, Hochstaudenfluren und Nasswiesen. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines naturnahen Spektrums der Gewässerorganismen. Erhalt und ggf. Wiederherstellung eines von Freizeitnutzungen ausreichend ungestörten Zustands.
- Erhalt und ggf. Wiederherstellung der *Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe* in weitgehend gehölzfreier sowie weitgehend neophytenfreier Ausprägung. Erhalt ggf. Wiederherstellung einer intakten Gewässerdynamik und –struktur sowie des charakteristischen Nährstoffhaushalts.
- Erhalt und ggf. Wiederherstellung der *Mageren Flachland-Mähwiesen* (*Alpecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) in ihren nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungsformen. Erhalt ggf. Wiederherstellung des standörtlich bedingten weiten Spektrums an nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Bodenverhältnissen. Erhalt ggf. Wiederherstellung des charakteristischen Wasserhaushalts in frischen bis feuchten Beständen. Erhalt ggf. Wiederher-

stellung der funktionalen Einbindung in Komplexlebensräume bzw. ihres ungestörten Kontakts mit Nachbarbiotopen wie Magerrasen, Magerwiesen und –weiden, Streuobstbeständen, Säumen und Feuchtwiesen. Erhalt ggf. Wiederherstellung essentieller Kleinstrukturen.

- Erhalt und ggf. Wiederherstellung der *Auenwälder* mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) in ihrer gebietsspezifischen Ausprägung und Verteilung. Erhalt ggf. Wiederherstellung unzerschnittener, störungsarmer, strukturreicher und vielschichtiger Bestände mit naturnaher Bestands- und Altersstruktur, lebensraumtypischer Baumarten-Zusammensetzung und der charakteristischen Vegetation und Tierwelt. Erhalt ggf. Wiederherstellung einer ausreichenden Anzahl an Höhlen- und Biotopbäumen sowie eines ausreichend hohen Alt- und Totholzanteils und der hieran gebundenen charakteristischen Arten. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines naturnahen Gewässerregimes. Erhalt ggf. Wiederherstellung von Sonderstandorten wie Flutrinnen, Altgewässern, Mulden.
- Erhalt und ggf. Wiederherstellung der Populationen des *Bachneunauges* und der *Groppe*.
- Erhalt und ggf. Wiederherstellung der Population des *Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings* einschließlich der Bestände seiner Raupenfutterpflanze Großer Wiesenknopf und der Wirtsameisenvorkommen.

Zu den einzelnen Details kann auf Kapitel 4.3 der Unterlage 12.1 verwiesen werden. Im Übrigen kann weiter auf das allgemeine Ziel der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in einem Gebiet relevanten Lebensraumtypen und Arten zurückgegriffen werden.

3.7.5.4.1.3.2.1 Überblick über die Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL

Das FFH-Gebiet „Tal der Brend“ zeichnet sich durch das Vorkommen der Lebensraumtypen „Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*“ (LRT 3260), „Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe“ (LRT 6430), „Mageres Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)“ (LRT 6510) und „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)“ (prioritärer LRT 91E0) aus.

Bezüglich des jeweiligen Flächenanteils, der Repräsentativität, der relativen Fläche, des Erhaltungszustandes und der Wiederherstellungsmöglichkeiten, wird auf die detaillierten Ausführungen unter Kapitel 4.3 der Unterlage 12.1 verwiesen.

3.7.5.4.1.3.2.2 Überblick über die Arten des Anhangs II der FFH-RL

Im FFH-Gebiet „Tal der Brend“ kommt eine Reihe von Arten nach Anhang II der FFH-RL vor. Im Einzelnen sind das das Bachneunauge, die Groppe und der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling.

Bezüglich der jeweiligen Lebensraumsansprüche, der Population, der Gebietsbeurteilung der Population, des Erhaltungszustandes und der Wiederherstellungsmöglichkeiten der Habitatsysteme wird auf die detaillierten Ausführungen unter Kapitel 4.3 der Unterlage 2.1 sowie auf die Unterlage 12.4 verwiesen.

3.7.5.4.1.3.3 Beschreibung des Vorhabens

3.7.5.4.1.3.3.1 Technische Beschreibung des Vorhabens

Hinsichtlich der technischen Beschreibung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens wird auf die Ausführungen unter B 2 und C 3.7.3 Bezug genommen. Im Übrigen wird auf die Unterlagen 1, 7.1, 7.2 und 10 verwiesen.

3.7.5.4.1.3.3.2 Wirkfaktoren

Für die schutzgebietsbezogene Betrachtung der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind im Gegensatz zu anderen Planungsbeiträgen (z.B. UVP) nur diejenigen Wirkfaktoren von Bedeutung, die sich auf die Erhaltung des Schutzgebietes und die für es maßgeblichen Bestandteile auswirken können. Die Relevanz der Wirkfaktoren ergibt sich aus den spezifischen Betroffenheiten der Erhaltungsziele (Nr. 5.2.4.2 Leitfaden FFH-VP).

Die auf das FFH-Gebiet „Tal der Brend“ bezogenen Projektwirkungen stellen sich wie folgt dar:

a) Anlagebedingte Projektwirkungen

- Einleitung von vorbehandeltem Fahrbahnwasser in die Vorfluter Brend und Weisbach
- Mögliche Veränderungen der Abflussverhältnisse durch den Bau von Brückenbauwerken und Dammstrecken
- Beeinträchtigung des prioritären Lebensraumtyps „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“ (LRT 91E0) durch das neue Brückenbauwerk über den Weisbach
- Verlust von Feuchtwiesen und Mageren Flachlandmähwiesen (LRT 6510) durch den Neubau der Trasse auf einer Länge von 250 m im Bereich des Weisbachtals

- Randliche Abschneidung eines Teilvorkommens des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings und kleinflächige Überbauung seines Lebensraums (ca. 2.130 m²)
- Verluste von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen durch Versiegelung und sonstige Überbauung
- Versiegelung und Überbauung belebten Bodens
- Verlust landwirtschaftlicher Flächen

b) Betriebsbedingte Projektwirkungen

- Mögliches Kollisionsrisiko von v.a. Eisvogel und Fledermäusen durch den Bau des neuen Querungsbauwerks über den Weisbach
- Herbeiführen eines Zerschneidungs- und Trenneffektes für Arten nach Anhang II der FFH-RL
- Verstärkung der bestehenden Immissionsbelastung durch Lärm, Luftschadstoffe und Störreize für die Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL und Arten nach Anhang II FFH-RL
- Risiko der Freisetzung umweltgefährdender Stoffe bei Unfällen

c) Baubedingte Projektwirkungen

- Störung der Arten Bachneunauge und Groppe durch den möglichen Eintrag von Feinsedimenten in den Weisbach, die in die Brend abgeschwemmt werden könnten
- Vorübergehende Verstärkung der bestehenden Trennungswirkung und Immissionsbelastung (z.B. durch Baulärm, Erschütterung, Staub) für die Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL, für die charakteristischen Arten der Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL und für die Arten nach Anhang II FFH-RL
- Vorübergehende Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungen, Arbeitsstreifen usw.

Die Fläche des FFH-Gebietes „Tal der Brend“ beginnt in etwa bei Bau-km 1+093 und umschließt von da ab die Ortsumgehung Wegfurt inklusive der Weisbachbrücke und der Feldwegeinmündung bei Bau-km 1+366. Von der Feldwegeinmündung bis zum Bauende grenzt das FFH-Gebiet südlich an die Ortsumgehung an. Die Kompensationsflächen 1.5 V-CEF-FFH, 3.3 V-CEF-FFH, 4.2 A-FFH, 4.3

A-FFH, 4.4 A-FFH und 4.5 A-FFH liegen vollständig innerhalb des FFH-Gebietes. Auf die Unterlage 12.2 wird insoweit Bezug genommen.

3.7.5.4.1.3.4 Detailliert untersuchter Bereich

3.7.5.4.1.3.4.1 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Der „Untersuchungsraum“ ist der Raum, der zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes herangezogen werden muss. Er umfasst zumindest das gesamte betroffene Schutzgebiet und darüber hinaus Strukturen, Funktionen und funktionale Beziehungen außerhalb des Schutzgebietes, die für einen günstigen Erhaltungszustand der Erhaltungsziele des Schutzgebietes unerlässlich sind. Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich grundsätzlich auf das betroffene Schutzgebiet. Bei großen Schutzgebieten kann es aus praktischen Gründen sinnvoll sein, einen kleineren Bereich für notwendige detaillierte Untersuchungen abzugrenzen. Die detaillierten Untersuchungen beschränken sich dann in der Regel auf den „Wirkraum“ im Bereich des Schutzgebietes. Die Untersuchung ist also auf diejenigen Teilräume des Gebietes einzuschränken, die in ihnen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen im konkreten Fall erheblich beeinträchtigt werden könnten. Die Abgrenzung des detailliert zu untersuchenden Bereiches wird durch die Überlagerung der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile mit der Reichweite der für sie relevanten Wirkprozesse des Vorhabens bestimmt (vgl. Nr. 5.2.3.1 Leitfaden FFH-VP).

Als so genannter „Wirkraum“ wurde ein ca. 250 m breiter Bereich beidseits der geplanten Trasse gewählt. Er ist insoweit identisch mit dem Untersuchungsraum der landschaftspflegerischen Begleitplanung. Hinsichtlich der Darstellung des Wirkraums mit den vorkommenden Arten und Lebensraumtypen wird auf die Unterlagen 12.1 und 12.2 verwiesen.

3.7.5.4.1.3.4.2 Betroffene Lebensräume und Arten im Wirkraum

Die folgenden Lebensraumtypen sind im Standarddatenbogen nach Anhang I (FFH-RL) gelistet:

Im Wirkraum findet sich der Lebensraumtyp *Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion* (LRT 3260). Entlang der Brend ist der genannte Lebensraumtyp mit seinen Schwimmblattdecken fast durchgehend - auch unmittelbar im Ortsbereich - trotz Uferverbau vorhanden. Im Weisbach fehlt er im Bereich der B 279-Querung, weil das Gewässer hier in der Sohle befestigt und anschließend begradigt wurde. Im

nördlich anschließenden Abschnitt, der durch die geplante Trasse gequert wird, fehlt eine Schwimmblattvegetation wegen der starken Beschattung.

Desweiteren findet sich der Lebensraumtyp *Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe* (LRT 6430). Dieser ist im Wirkraum fast durchgängig an der Brend und am Weisbach vertreten, insbesondere beim Vorliegen ausreichender Lichtverhältnisse. Hochstaudenfluren fehlen meist in den dicht bewaldeten Streckenabschnitten sowie an den durch regelmäßige Erosion gekennzeichneten Prallufern der Brend. Charakteristisch ist das Vorkommen von Blutweiderich und Mädesüß.

Im Wirkraum sind auch *Magere Flachland-Mähwiesen* (LRT 6510) regelmäßig vorhanden. Der Erhaltungszustand derselben ist jedoch v.a. im Westen von Wegfurt aufgrund der relativ hohen Nutzungsintensität nicht gut. Die besten Bestände finden sich im Westen des Untersuchungsgebietes auf Weisbacher und Unterweißenbrunner Gemarkung, dort allerdings mit der Tendenz zum Brachfallen, sowie im Osten des Untersuchungsgebietes östlich der Weisbach-Mündung nördlich und südlich der Brend. Im Osten ist auch der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) häufiger. Im Weisbachtal sind die Mageren Flachland-Mähwiesen nur kleinflächig vorhanden. Ein großer Teil der dortigen Wiesen ist den Feuchtwiesen (Sumpfdotterblumenwiesen) zuzuordnen.

Entlang der Brend ist der prioritäre Lebensraumtyp *Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)* (LRT 91E0) fast durchgehend als lineares Fließgewässerbegleitgehölz vorhanden. Am Weisbach sind die Auenwälder sehr viel schmaler, aber von Norden bis zur B 279-Querung gewässerbegleitend noch vorhanden. Südlich der Bundesstraße fehlt dieser Waldtyp am Weisbach. Im Bereich der Bundesstraße ist der Lebensraumtyp erheblich gestört und vorbelastet.

Hinsichtlich der im Anhang II der FFH-RL aufgeführten Arten, die auch im Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet genannt sind, sind im Wirkraum das Bachneunauge, die Groppe und der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling nachgewiesen.

Das Bachneunauge und die Groppe sind sicher bzw. sehr wahrscheinlich in der Brend vorhanden. Ein Vorkommen im Weisbach ist wegen der Abstürze und Schwellen im Gewässer unwahrscheinlich. Ihr Lebensraum wird durch die geplante Ortsumgehung Wegfurt nicht direkt überbaut.

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist eine Art des feuchten bis wechselfeuchten Offenlandes, wobei auch etwas trockenere Standorte angenommen

werden. Ihm wird allgemein eine große Standorttreue zugesprochen. Aufgrund der vorliegenden Informationen ist davon auszugehen, dass die Art im gesamten Brendtal zwischen Unterweißenbrunn und dem westlichen Ortsrand von Bad Neustadt a.d. Saale fliegt. Geeignete Raupenfutterpflanzen (Großer Wiesenknopf) sind insbesondere an den Talrändern (z.B. an den Böschungen des Radwegs „Alte Bahnlinie“) regelmäßig anzutreffen. Es ist davon auszugehen, dass auch geeignete Wirtsameisen vermutlich überall vorhanden sind. Die Ortsumgebung schneidet westlich des Weisbachs ein Teilvorkommen am Rand ab und überbaut kleinflächig Lebensräume (ca. 2.130 m²).

3.7.5.4.1.3.5 Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele

Die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung ist das entscheidende Kriterium für die Zulassungsfähigkeit eines Vorhabens (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Ziel ist es, den günstigen Erhaltungszustand der Arten und Lebensräume der Anhänge I und II der FFH-RL zu wahren (Art. 2 Abs. 2, Art. 7 FFH-RL). Die Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen ist somit am Kernbegriff der Stabilität des Erhaltungszustandes zu orientieren. Die Erheblichkeit ist dann gegeben, wenn die Vorhabenswirkungen eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer Art oder eines Lebensraumes auslösen. Bleibt der Erhaltungszustand (einschließlich seiner Wiederherstellungsmöglichkeiten) hingegen stabil, so ist davon auszugehen, dass die Aussichten, ihn in Zukunft zu verbessern, nicht beeinträchtigt werden. Das zukünftige Entwicklungspotential bleibt somit gewahrt. Da in der FFH-Verträglichkeitsprüfung Beeinträchtigungen bewertet werden, besteht keine direkte Entsprechung zwischen dem ermittelten Ausmaß der Beeinträchtigungen und der Bewertung des Erhaltungszustandes von Arten oder Lebensräumen im Standarddatenbogen. Als Bewertungskriterien sind für Lebensräume im Sinne des Anhangs I der FFH-RL die Struktur des Lebensraums (Beschreibung der Kriterien des Lebensraumes im Gebiet einschließlich Flächengröße, Ausprägungsvielfalt und charakteristischer Arten), die Funktionen (das Faktorengefüge, das zum langfristigen Fortbestand der beschriebenen Strukturen notwendig ist) und die Wiederherstellbarkeit der Lebensräume heranzuziehen. Für die Arten des Anhangs II der FFH-RL sind als Bewertungskriterien die Struktur des Bestandes (Beschreibung der Kriterien der Population einschließlich Größe und Entwicklungstrends), die Funktionen der Habitate des Bestandes (das Faktorengefüge, das zum langfristigen Fortbestand der Art im Gebiet notwendig ist) sowie die Wiederherstellbarkeit der Habitate der Arten heranzuziehen.

Mit dem Vorliegen von erheblichen Beeinträchtigungen wird eine Schwelle markiert, deren Überschreitung zugleich mit der Unzulässigkeit eines Vorhabens ein-

hergeht (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Diese Schwelle ist nicht standardisierbar. Ihr Erreichen ist stets abhängig von der im Einzelfall vorliegenden Art, Dauer, Reichweite und Intensität der Wirkung in Überlagerung mit den spezifischen Empfindlichkeiten der gebietsbezogen festgelegten Erhaltungsziele und der für sie maßgeblichen Strukturen und Funktionen. Allgemeine Orientierungswerte für die Erheblichkeit von Beeinträchtigungen können beispielsweise für individuelle Parameter definiert werden, die mit ausreichender Konstanz unabhängig von einem bestimmten Standort ausgeprägt sind. Hierzu gehören z.B. die Mindestareale, bei deren Unterschreitung die Population einer Tierart nicht mehr überlebensfähig ist, die Mindestgröße eines Lebensraumes, unterhalb derer die Randeffekte so hoch sind, dass eine lebensraumtypische Ausprägung in einer Kernzone nicht mehr möglich ist, und die Höchstgrenzen der Lärmbelastung (vgl. 5.2.5.2 Leitfa-den FFH-VP).

Ob ein Straßenbauvorhaben nach dem so konkretisierten Prüfungsmaßstab des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG zu „erheblichen Beeinträchtigungen“ führen kann, ist danach vorrangig eine naturschutzfachliche Fragestellung, die anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalls beantwortet werden muss. Mit Blick auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes stellt der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten ein geeignetes Bewertungskriterium dar (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG). Dabei ist zu fragen, ob sicher ist, dass ein günstiger Erhaltungszustand trotz der Durchführung des Vorhabens stabil bleiben wird. In der Ökosystemforschung bezeichnet „Stabilität“ die Fähigkeit, nach einer Störung wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückzukehren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass einzelne Lebensräume und Arten in der Regel jeweils unterschiedliche Empfindlichkeiten, d.h. Reaktions- und Belastungsschwellen haben.

Beim günstigen Erhaltungszustand einer vom Erhaltungsziel des FFH-Gebiets umfassten Tier- oder Pflanzenart geht es um ihr Verbreitungsgebiet und ihre Populationsgröße; in beiden Bereichen soll langfristig gesehen eine Qualitätseinbu-ße vermieden werden. Stressfaktoren, die von einem Straßenbauvorhaben aus-gehen, dürfen die artspezifische Populationsdynamik keinesfalls so weit stören, dass die Art nicht mehr „ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensrau-mes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird“ (vgl. Art. 1 Buchst. i FFH-RL). Die damit beschriebene Reaktions- und Belastungsschwelle kann unter Berücksichtigung der konkreten Gegebenheiten des Einzelfalls ge-wisse Einwirkungen zulassen. Diese berühren das Erhaltungsziel nicht nachteilig, wenn es etwa um den Schutz von Tierarten geht, die sich nachweisbar von den in Rede stehenden Stressfaktoren nicht stören lassen. Bei einer entsprechenden

Standortdynamik der betroffenen Tierart führt nicht jeder Verlust eines lokalen Vorkommens oder Reviers zwangsläufig zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes. Selbst eine Rückentwicklung der Population mag nicht als Überschreitung der Reaktions- und Belastungsschwelle zu werten sein, solange sicher davon ausgegangen werden kann, dass dies eine kurzzeitige Episode bleiben wird. Soweit als weiteres Ziel genannt wird, dass das „natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird“ (vgl. Art. 1 Buchst. i FFH-RL), ist auch nicht jeder Flächenverlust, den ein FFH-Gebiet infolge eines Straßenbauvorhabens erleidet, notwendig mit einer Abnahme des Verbreitungsgebietes gleichzusetzen, weil der Gebietsschutz insoweit ein dynamisches Konzept verfolgen dürfte. So ist es denkbar, dass die betroffene Art mit einer Standortdynamik ausgestattet ist, die es ihr unter den gegebenen Umständen gestattet, Flächenverluste selbst auszugleichen. Wenn auch der Erhaltung vorhandener Lebensräume regelmäßig Vorrang vor ihrer Verlagerung zukommt, kann in diesem Fall im Wege der Kompensation durch die Schaffung geeigneter Ausweichhabitate der günstige Erhaltungszustand der betroffenen Art gewährleistet werden (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, NuR 2007, 336, Rd.Nrn. 43 und 45).

Eher noch größeren praktischen Schwierigkeiten begegnet es, die Reaktions- und Belastungsschwellen bei Lebensraumtypen zu ermitteln. Es handelt sich dabei um biogeographische Systeme, die durch vielfältige Vernetzung und entsprechend komplexe Wechselwirkungen gekennzeichnet sind. Trotz der daraus resultierenden Unsicherheiten werden aus der Definition des günstigen Erhaltungszustandes (Art. 1 Buchst. e FFH-RL) derartige Reaktions- und Belastungsschwellen herzuleiten sein. Die dort aufgezählten Parameter, z.B. charakteristische Arten, für den Fortbestand notwendige Strukturelemente und spezifische Funktionen, sind der ökologischen Systemtheorie entnommen, die Lebensraumtypen in gewissen, strengen Grenzen ebenfalls eine Elastizität und Belastbarkeit zuschreibt. Wie eine Art kann auch ein natürlicher Lebensraum trotz einer vorübergehenden Störung zumindest dann stabil bleiben, wenn nach kurzer Frist eine Regeneration einsetzt. Zu beachten ist dabei, dass der Erhaltungszustand eines Lebensraums nur dann als günstig einzustufen ist, wenn zugleich der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten nach Art. 1 Buchst. i FFH-RL günstig ist (vgl. Art. 1 Buchst. e FFH-RL). Wie in Art. 2 c BayNatSchG i.V.m. § 10 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zum Ausdruck kommt, sind die Lebensraumtypen somit auch als Lebensstätten und Lebensräume wild lebender Tiere und Pflanzen geschützt (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, NuR 2007, 336, Rd.Nr. 48).

Die FFH-Gebiete werden anhand ihres signifikanten Beitrags zum günstigen Erhaltungszustand von Lebensraumtypen oder Arten der Anhänge I und II der FFH-RL, zur Kohärenz des Netzes „Natura-2000“ und/oder zur biologischen Vielfalt in der betreffenden biogeographischen Region ausgewählt und abgegrenzt. Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL, nach denen das Gebiet ausgewählt worden ist, sind dementsprechend immer für die Erhaltungsziele maßgebliche Bestandteile i.S.d. § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG. Bei den Arten sind nicht sämtliche im Gebiet vorhandenen Arten zum Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung zu machen, sondern nur die Arten nach Anhang II der FFH-RL, aufgrund derer das Gebiet ausgewählt wurde, sowie als Bestandteile der geschützten Lebensraumtypen die darin vorkommenden charakteristischen Arten (vgl. Art. 1 Buchst. e FFH-RL). Lebensraumtypen und Arten, die im Standarddatenbogen nicht genannt sind, können kein Erhaltungsziel des Gebietes darstellen (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, NuR 2007, 336, Rd.Nr. 77).

Die Erheblichkeit von Flächenverlusten von Lebensraumtypen ist nach dem Kriterium des günstigen Erhaltungszustandes zu beurteilen. Der günstige Erhaltungszustand eines Lebensraumtyps, bleibt nur erhalten, wenn dessen grundlegende, mit seinem Vorkommen zusammenhängenden Eigenschaften, zu deren Erhaltung das Gebiet in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen wurde, dauerhaft erhalten bleiben (vgl. EuGH, Urteil vom 11.04.2013, Sweetman u.a., Az. C-258/11, NuR 2013, 343, Rd.Nr. 39), sowie das natürliche Verbreitungsgebiet des Lebensraums sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausbreiten. Das legt es nahe, grundsätzlich jeden direkten Flächenverlust als erheblich zu bewerten. Dafür spricht auch, dass es anders als bei sonstigen Einwirkungen für dauerhafte Flächeninanspruchnahmen streng genommen keine Toleranzschwellen gibt, unterhalb derer der geschützte Lebensraum nach einer Störung wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückkehren kann. Direkte Flächenverluste können nur dann ausnahmsweise unerheblich sein, wenn sie lediglich Bagatelldarakter haben (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06, NuR 2008, 633, Rd.Nr. 124).

Eine Orientierungshilfe für die Beurteilung, ob ein Flächenverlust noch Bagatelldarakter hat, bietet der Endbericht zum Teil Fachkonventionen des im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz durchgeführten Forschungsvorhabens „Fachinformationssystem und Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP“, Schlussstand Juni 2007 (FuE-Endbericht). Dem darin unterbreiteten Fachkonventionsvorschlag liegt die gesetzeskonforme Annahme zugrunde, Lebensraumtyp-Flächenverluste stellen in der Regel eine erhebliche

Beeinträchtigung dar. Ausnahmen von der Grundannahme knüpft der Konventionsvorschlag an sehr enge Voraussetzungen und stellt dabei kumulativ neben anderen Kriterien auf Orientierungswerte absoluten und relativen Flächenverlustes ab. Die vorgeschlagenen Werte stützen sich auf Analysen der ökologischen Parameter und Eigenschaften der Lebensraumtypen wie Seltenheit, Gefährdung und Regenerationsfähigkeit sowie eine Auswertung der FFH-Gebietskulisse. In ihrer Funktion können die Kriterien des FuE-Endberichts nach derzeitigem Wissensstand als Entscheidungshilfe genutzt werden (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06, NuR 2008, 633, Rd.Nr. 125).

3.7.5.4.1.3.5.1 Beeinträchtigungen von Lebensräumen des Anhangs I der FFH-RL

Bei der Betrachtung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes in Bezug auf die Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL werden nicht nur die im Wirkraum vorkommenden Lebensraumtypen betrachtet, aufgrund derer die Meldung als FFH-Gebiet erfolgt ist, sondern auch die vorkommenden und für diese Lebensraumtypen charakteristischen Arten (soweit es sich nicht um Arten nach Anhang II der FFH-RL handelt). Die vorkommenden charakteristischen Arten gelten dabei als Indikatoren für den Erhaltungszustand der jeweiligen Lebensraumtypen, sodass die Erhaltungsziele der jeweiligen Lebensraumtypen auch die Erhaltung dieser Arten beinhalten.

Im Wirkraum kommen als Lebensraumtypen *Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion* (LRT 3260), *Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe* (LRT 6430), *Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanquisorba officinalis)* (LRT 6510) und *Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)* (LRT 91E0) vor. Bezüglich der spezifischen Erhaltungsziele kann auf die Ausführungen unter C 3.7.5.4.1.3.2 verwiesen werden.

Im direkt von den geplanten Eingriffen betroffenen Bereich befindet sich eine Flachland-Mähwiese im Wesentlichen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1570 (Gemarkung Wegfurt), die sich dem Lebensraumtyp „Magere Flachland-Mähwiesen“ (LRT 6510) zuordnen lässt. Sie wird auf einer Fläche von 1.127 m² in Anspruch genommen, indem sie zu 326 m² versiegelt und zu 801 m² überbaut wird. Das gesamte FFH-Gebiet „Tal der Brend“ hat eine Größe von 424 ha, wovon 57 % laut Standarddatenbogen auf den LRT 6510 entfallen, also etwa 241,68 ha. Ein Verlust von 1.127 m² entspricht daher weniger als 0,05 % der Gesamtfläche des Lebensraumtyps.

Da eine direkte Flächeninanspruchnahme eines Lebensraumtyps nach Anhang I der FFH-RL erfolgt, ist von der Erheblichkeit auszugehen. Im vorliegenden Fall ist nicht anzunehmen, dass der Flächenverlust des Lebensraumtyps lediglich Bagatelldarakter hat. Eine Abweichung von der Grundannahme, dass jede direkte und dauerhafte Inanspruchnahme eines Lebensraums nach Anhang I der FFH-RL eine erhebliche Beeinträchtigung darstellt, kann nämlich nur dann angenommen werden, wenn kumulativ folgende Bedingungen erfüllt werden (vgl. Trautner et al.: Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP“, 2007):

a) Qualitativ-funktionale Besonderheiten

Auf der betroffenen Fläche sind keine speziellen Ausprägungen des Lebensraumtyps vorhanden, die innerhalb der Fläche, die den Lebensraum einnimmt, z.B. eine Besonderheit darstellen bzw. in wesentlichem Umfang zur biotischen Diversität des Lebensraumtyps in dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung beitragen. Hierbei ist auch eine besondere Lebensraumfunktion für charakteristische Arten zu berücksichtigen.

b) Orientierungswert „Quantitativ-absoluter Flächenverlust“

Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme eines Lebensraumtyps überschreitet nicht die in Tabelle Kapitel D.1 des FuE-Endberichts aufgeführten Werte.

c) Ergänzender Orientierungswert „Quantitativ-relativer Flächenverlust“ (1 %-Kriterium)

Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme eines Lebensraumtyps ist nicht größer als 1 % der Gesamtfläche des jeweiligen Lebensraumtyps im Gebiet bzw. einem definierten Teilgebiet.

d) Kumulation „Flächenentzug durch andere Pläne und Projekte“

Auch nach Einbeziehung von Flächenverlusten durch kumulativ zu berücksichtigende Pläne und Projekte werden die Orientierungswerte nach b) und c) nicht überschritten.

e) Kumulation mit „anderen Wirkfaktoren“

Auch durch andere Wirkfaktoren des jeweiligen Projekts oder Plans (einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen) werden keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht.

Da der relative Verlust an Fläche des Lebensraumtyps 6510 weniger als 0,1 % der dem Standarddatenbogen zu entnehmenden Gesamtfläche dieses Lebensraumtyps im FFH-Gebiet ausmacht, liegt die Grenze für den Orientierungswert „Quantitativ-absoluter Flächenverlust“ bei 1.000 m² die hier klar überschritten werden. Es ist daher von einer erheblichen Beeinträchtigung dieses Lebensraumtyps innerhalb des FFH-Gebietes auszugehen.

Desweiteren wird durch das plangegenständliche Vorhaben in den prioritären Lebensraumtyp 91E0 (*Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)*) eingegriffen. Dies geschieht zum einen durch die geplante Querung des Weisbachs, die etwa 25 m nördlich der Stelle der vorhandenen Weisbachbrücke erfolgen soll, wo bereits eine Vorbelastung durch die bestehende Bundesstraße besteht. Zum anderen sollen Gewässerbegleitgehölze mit Hochstaudenfluren im Unterwuchs durch den Bau zweier Einleitungsstellen von unbelastetem Böschungswasser in die Brend bei Bau-km 0+003 und 0+105 punktuell in Anspruch genommen werden. Insgesamt sind 249 m² des prioritären Lebensraumtyps 91E0 von der Maßnahme betroffen. Davon werden 129 m² überbaut und 165 m² für das Herstellen von zwei Grabeneinläufen vorübergehend in Anspruch genommen. Das gesamte FFH-Gebiet „Tal der Brend“ hat eine Größe von 424 ha, wovon 2 % laut Standarddatenbogen auf den Lebensraumtyp *Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)* (91E0) entfallen, also etwa 8,48 ha. Ein Verlust von 249 m² entspricht daher 0,35 % der Gesamtfläche des Lebensraumtyps in diesem FFH-Gebiet. Da der relative Verlust an Fläche des prioritären Lebensraumtyps 91E0 weniger als 0,5 % der dem Standarddatenbogen zu entnehmenden Gesamtfläche dieses Lebensraumtyps im FFH-Gebiet ausmacht, liegt die Grenze für den Orientierungswert „Quantitativ-absoluter Flächenverlust“ bei 500 m², welcher hier nicht annähernd erreicht wird. Es ist daher nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen, zumal das Herstellen von zwei Grabeneinläufen, für die die Auwaldabschnitte beansprucht werden, aus gesamtökologischer Sicht wichtig ist, da das anfallende Oberflächenwasser aus den Außeneinzugsgebieten dadurch direkt in die Brend abgeleitet wird, sodass eine Vermischung mit dem Oberflächenwasser der Straße vermieden werden kann.

Der Lebensraumtyp „*Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion*“ (LRT 3260) erfährt in seinem Hauptvorkommen entlang der Brend keine Beeinträchtigung. Im Bereich der geplanten Weisbachquerung ist der Lebensraumtyp wegen der Vorbelastung des Gewässers und im weiteren geplanten Trassenbereich wegen der dort herr-

schenden starken Beschattung nicht vorhanden, sodass eine Beeinträchtigung insoweit nicht erfolgt. Eisvogel und Wasserramsel als charakteristische Arten dieses Lebensraumtyps, die entlang des gesamten Fließgewässersystems vorkommen, können unter dem neu geplanten Brückenbauwerk hindurchfliegen. Die Errichtung von Abweiseeinrichtungen an den Brückenseiten sorgt für eine sichere Überflugmöglichkeit. Daher können auch für die charakteristischen Arten irreversible Folgen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Lebensraumtyps 3260 ist daher nicht zu erwarten.

Der Lebensraumtyp „*Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe*“ (6430) ist von der Maßnahme durch seine ausschließliche Lage an den Prallufeln der Brend nicht betroffen.

Während der Bauphase sind Beeinträchtigungen von typischen Arten der FFH-Lebensraumtypen nicht zu vermeiden (Lärm, Staub). Da es sich jedoch um jeweils räumlich und zeitlich begrenzte Beeinträchtigungen handelt, kann insoweit davon ausgegangen werden, dass die Auswirkungen auf die Lebensraumtypen als nicht erheblich einzustufen sind.

Weitere Details können der Unterlage 12.1 Kap. 4.3 entnommen werden.

3.7.5.4.1.3.5.2 Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II der FFH-RL

Im Wirkraum sind die Groppe, das Bachneunauge und der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling zu finden.

Groppe und Bachneunauge sind sicher bzw. sehr wahrscheinlich in der Brend vorhanden. Ein Vorkommen im Weisbach ist wegen der Abstürze und Schwellen im Gewässer sehr unwahrscheinlich. Eine direkte Überbauung von Lebensräumen der beiden Arten findet durch die geplante Maßnahme nicht statt. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Einleitung von verschmutztem Fahrbahnwasser kann durch die vorgesehene Behandlung des Oberflächenwassers in Regenbehandlungsanlagen ausgeschlossen werden. Die höhere Naturschutzbehörde kommt im Schreiben vom 14.10.2016 zu der Einschätzung, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Groppe und Bachneunauge durch Veränderung der Wasserqualität im Hinblick auf die Einleitung von Fahrbahnwasser ausgeschlossen werden könne. Es seien jedoch auch mögliche bauzeitliche Beeinträchtigungen zu bedenken. Während der Bauarbeiten dürften keine Feinsedimente in den Weisbach eingetragen werden, da die genannten Fischarten auf Gewässerverunreinigungen und Verschlammung besonders empfindlich reagierten. Der Eintrag von verschmutztem Wasser und Feinsedimenten sei daher durch geeignete Präventivmaßnahmen zu vermeiden. Der Abtrag von Boden

könne z.B. durch Abdeckung von offenen Flächen während der Bauzeit und begrünte Seitenborde verhindert werden. Zudem müsse bei Maßnahmen, die das Gewässer unmittelbar betreffen, eine ökologische Baubegleitung anwesend sein. Der Vorhabensträger sicherte im Schreiben vom 22.12.2016 zu, nötige Präventivmaßnahmen zur Vermeidung bauzeitlicher Beeinträchtigungen im Einzelnen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen (vgl. auch Nebenbestimmungen A 3.4.7 und A 3.5.2). Da durch Präventivmaßnahmen bauzeitliche Beeinträchtigungen vermieden werden können und Beeinträchtigungen durch den Eintrag von Fahrbahnwasser ausgeschlossen werden können, werden die Arten Groppe und Bachneunauge nicht erheblich beeinträchtigt.

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling fliegt im gesamten Brendtal zwischen Unterweißenbrunn und dem westlichen Ortsrand von Bad Neustadt a.d. Saale. Die geplante Ortsumgehung Wegfurt schneidet westlich des Weisbachs ein Teilvorkommen der Art am Rand ab und überbaut kleinflächig deren Lebensräume (2.130 m²).

Da das Teilhabitat einer Art nach Anhang II der FFH-RL damit direkt und dauerhaft in Anspruch genommen wird, ist im Regelfall von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Im Einzelfall kann die Beeinträchtigung als nicht erheblich eingestuft werden, wenn kumulativ folgende Bedingungen erfüllt werden (vgl. Trautner et al.: Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP, 2007):

a) Qualitativ-funktionale Besonderheiten

Die in Anspruch genommene Fläche ist kein für die Art essenzieller bzw. obligater Bestandteil des Habitats, d.h. es sind keine Habitate betroffen, die für die Tiere von zentraler Bedeutung sind, da sie z.B. an anderer Stelle fehlen bzw. qualitativ oder quantitativ nur unzureichend oder deutlich schlechter vorhanden sind.

b) Orientierungswert „quantitativ-absoluter Flächenverlust“

Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme überschreitet die in Tabelle 2 des FuE-Endberichts für die jeweilige Art dargestellten Orientierungswerte, soweit diese für das betroffene Teilhabitat anwendbar sind, nicht.

c) Ergänzender Orientierungswert „quantitativ-relativer Flächenverlust“ (1 %-Kriterium)

Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme ist nicht größer als 1 % der Gesamtfläche des jeweiligen Lebensraums bzw. Habitats der Art im Gebiet bzw. in einem definierten Teilgebiet.

d) Kumulation „Flächenentzug durch andere Pläne/Projekte“

Auch nach Einbeziehung etwaiger Flächenverluste durch kumulativ zu berücksichtigende Pläne und Projekte werden die Orientierungswerte b) und c) nicht überschritten.

e) Kumulation mit „anderen Wirkfaktoren“

Auch durch andere Wirkfaktoren des Projekts oder Plans (einzeln oder im Zusammenspiel mit anderen Projekten oder Plänen) werden keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht.

Für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling muss aufgrund des Flächenverlustes von ca. 2.130 m² wegen eines deutlichen Überschreitens der Orientierungswerte bei direktem Flächenverlust von Habitaten (Schwellenwert bei Stufe I Grundwert = 40 m²; bei Stufe II = 200 m²; bei Stufe III = 400 m²) von einer erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen werden.

Weitere Details können der Unterlage 12.1 Kap. 4.3 entnommen werden.

3.7.5.4.1.3.6 Vorhabensbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Der Begriff „Maßnahme zur Schadensbegrenzung“ ist im BayNatSchG, BNatSchG oder in der FFH-RL nicht enthalten. Er wird in den Arbeitspapieren der EU-Kommission anstelle des aus der Eingriffsregelung vertrauten Begriffes „Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen“ als Übersetzung für den englischen Begriff „mitigation measure“ verwendet. Das Erfordernis zur Durchführung von vorhabensbezogenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung leitet sich unmittelbar aus den Ergebnissen der Bewertung der Beeinträchtigungen ab. Für erhebliche Beeinträchtigungen sind aufgrund der strikten Rechtsfolgen des Schutzregimes des § 34 BNatSchG Maßnahmen zur Schadensbegrenzung im Rahmen der Verhältnismäßigkeit verpflichtend. In diesem Fall lässt sich die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen nur durch geeignete Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sicherstellen (vgl. Nr. 5.2.5.4 Leitfaden FFH-VP).

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung haben die Aufgabe, die negativen Auswirkungen von vorhabensbedingten Wirkprozessen auf die Erhaltungsziele eines

Schutzgebietes zu verhindern bzw. zu begrenzen, und tragen somit zur Verträglichkeit des Vorhabens bei. Aufgrund der FFH-spezifischen Fragestellung können sie über die gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft hinausgehen. Gleichwohl können die aufgrund der Anforderungen der Eingriffsregelung erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung mit den Maßnahmen zur Schadensbegrenzung identisch sein (vgl. Nr. 5.2.5.4 Leitfaden FFH-VP). Ist der Planungsträger in der Lage, durch Schutzvorkehrungen sicherzustellen, dass der Grad der Beeinträchtigung, den die FFH-RL durch das Merkmal der Erheblichkeit kennzeichnet, nicht erreicht wird, so ist dem Integritätsinteresse, das nach der Konzeption der Richtlinie vorrangig zu wahren ist, Genüge getan. Denn aus Sicht des FFH-Rechts spielt es keine Rolle, ob Auswirkungen, die durch ein Vorhaben verursacht werden, von vornherein als unerheblich einzustufen sind, oder zwar, für sich betrachtet, erheblich zu Buche schlagen, trotzdem aber keine Beeinträchtigungen i.S.d. Art. 6 Abs. 3 FFH-RL erwarten lassen, weil sie durch Schutzmaßnahmen so weit vermindert werden können, dass sie bei der im FFH-Recht gebotenen schutzobjektbezogenen Betrachtungsweise als Gefährdungspotenzial nicht mehr in Betracht kommen (BVerwG, Urteil vom 27.02.2003, Az. 4 A 59.01, NVwZ 2003, 1253; BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rd.Nr. 491; BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, NuR 2007, 336, Rd.Nr. 53).

Dagegen dürfen in einem Projekt vorgesehene Schutzmaßnahmen, mit denen dessen schädliche Auswirkungen auf ein Natura-2000-Gebiet lediglich ausgeglichen werden sollen, nicht im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt werden. Solche Maßnahmen wirken in der Regel erst deutlich verzögert und ihr Erfolg wird sich selten mit einer jeden Zweifel ausschließenden Sicherheit vorhersagen lassen. Da eine Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL eine vollständige, präzise und endgültige Feststellung darüber erfordert, dass im Schutzgebiet keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen werden, können Kompensationsmaßnahmen i.S.d. naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in aller Regel keine Berücksichtigung finden (vgl. EuGH, Urteil vom 15.05.2014, Az. C-521/12 (Briels), NVwZ 2014, 932f., Rd.Nrn. 27 und 29; BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06, NuR 2008, 633, Rd.Nr. 94 m.w.N.).

Das plangegenständliche Vorhaben sieht einige Maßnahmen zur Schadensbegrenzung vor. So soll das verschmutzte Fahrbahnwasser vor seiner Einleitung in die Vorfluter Brend und Weisbach durch Regenwasserbehandlungsanlagen vor-

gereinigt werden, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung der Wasserqualität des eingeleiteten Oberflächenwassers nicht zu erwarten ist.

Durch die Planung der Querung des FFH-Gebiets im Bereich der bestehenden Bundesstraße B 279 wird die Beeinträchtigung der Lebensraumtypen durch Lärm und Schadstoffe nur verlagert. Eine verstärkte Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten, da der Verkehr auf der geplanten Ortsumgehung nicht zunehmen wird.

Die Planung des neuen Brückenbauwerks über den Weisbach in unmittelbarer Nähe zum bestehenden Querungsbauwerk und damit im bereits durch die bestehende Bundesstraße zerschnittenen und vorbelasteten Bereich, verhindert, dass die geplante Ortsumgehung Wegfurt zu einer erheblich verstärkten Zerschneidung des Biotop- und Lebensraumverbundes im FFH-Gebiet führt. Durch die Vergrößerung des Lichtraumprofils der neuen Brücke im Vergleich zum bestehenden Bauwerk kann erreicht werden, dass sich die Durchlässigkeit gegenüber dem Ist-Zustand keinesfalls verschlechtert, sondern möglichst verbessert. Eisvogel und Wasserramsel als charakteristische Arten des Lebensraumtyps 3260 können unter der neuen Brücke hindurchfliegen, die Bedingungen für gewässergebundene Arten (kleinere Fische, Wasserinsekten) werden sich aufgrund der größeren lichten Weite sogar verbessern (vgl. Anlage 3 zur Unterlage 12.1, Maßnahme 3.2 V). Zur Vermeidung möglicher Kollisionen von v.a. Eisvogel und Fledermäusen mit Fahrzeugen, werden an den Brückenseiten Abweiseeinrichtungen angebracht (vgl. Anlage 3 zur Unterlage 12.1, Maßnahme 3.1 V). Erhebliche Beeinträchtigungen sind in diesem Bereich daher nicht zu erwarten.

Die Vermeidungs- und funktionserhaltenden Maßnahmen bezüglich der im Anhang II der FFH-RL genannten Art Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling können allerdings nur teilweise die Beeinträchtigungen der Art durch das Vorhaben begrenzen. Zwar wird durch eine Mahd der extensiv genutzten Wiesen (erstmalig Anfang Juli und danach sobald und sooft eine Mahd wieder erforderlich ist, um die Blüte des Großen Wiesenknopfs bis zum Ende der Flugzeit, also bis max. Anfang September, zu unterbinden) westlich des Weisbachs im Bereich des Baufeldes in den beiden Jahren vor Baubeginn vermieden, dass Individuen während der Bauzeit zu Tode kommen (vgl. Anlage 3 zur Unterlage 12.1, Maßnahme 1.2 V). Jedoch kann der direkte Flächenverlust von 2.130 m² Lebensraum, der wie oben dargestellt deutlich über den Schwellenwerten für eine erhebliche Beeinträchtigung liegt, nicht durch Maßnahmen zur Schadensbegrenzung behoben werden. Nach Einschätzung der höheren Naturschutzbehörde wie auch des Vorhabensträgers selbst führt auch die Aufwertung von an das Baufeld benachbarter Lebensräume des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings durch gezielte Förde-

rung der Blüte des Wiesenknopfs zur Flugzeit des Falters auf einer Fläche von 6.535 m² (vgl. Anhang 3 zu Unterlage 12.1, Maßnahme 1.5 V-CEF-FFH) und die Schaffung neuer Grünlandlebensräume im Rahmen der Maßnahme 3.3 V-CEF-FFH zu keiner derartigen Verminderung der Beeinträchtigung der Art, dass von einem bloßen Bagatellfall ausgegangen werden könnte. Der Erfolg solcher Aufwertungsmaßnahmen kann nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vorhergesehen werden, so dass eine Einstufung solcher Maßnahmen als Maßnahmen zur Schadensbegrenzung bereits zweifelhaft erscheint. Im Lichte der jüngsten Rechtsprechung des EuGH (vgl. Ausführungen unter C 3.7.5.4.1.2 dieses Beschlusses) muss ihnen wohl der Charakter von bloßen Kohärenzsicherungsmaßnahmen attestiert werden, sodass sie erst im Rahmen der Abweichungsprüfung zu berücksichtigen sind. Außerdem sind die spezifischen Anforderungen, die der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling an sein Lebensumfeld stellt, in die Abwägung einzustellen. Das Gedeihen der Art hängt von einem fein abgestimmten Gefüge verschiedener Wirkfaktoren ab. So sind neben dem Vorkommen extensiv genutzter Wiesen das Vorhandensein der Raupenfutterpflanze Dunkler Wiesenknopf und einer Wirtsameisenpopulation der Gattung *Myrmica* als Lebensraumrequisiten vonnöten. Diese sehr anspruchsvollen Lebensraumanforderungen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sind nur sehr schwer herstellbar, da alle Faktoren perfekt zusammenspielen müssen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Art ist daher nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu vermeiden. Es ist von einer erheblichen Beeinträchtigung der Population des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings auszugehen.

Zusätzlich ist von einer erheblichen Beeinträchtigung des Lebensraumtyps 6510 (Magere Flachland-Mähwiese) auszugehen. Zwar sollen aufgrund der vorgesehenen Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen mindestens auf der Hälfte der vorgesehenen Ausgleichsflächen sowie durch die Maßnahme 3.3 V-CEF-FFH neue magere Flachland-Mähwiesen entstehen, sodass sich die Fläche des LRT 6510 innerhalb des FFH-Gebiets zukünftig deutlich vergrößert. Doch führt dies nur dazu, dass die unmittelbar durch das geplante Projekt verursachten schädlichen Auswirkungen auf den LRT 6510 in Zukunft ausgeglichen werden, nicht aber dass sie von vornherein verhindert oder auch nur verringert würden. Dies wäre aber für die Annahme einer Maßnahme zur Schadensbegrenzung vonnöten (vgl. EuGH, Urteil vom 15.05.2014, Az. C-521/12 (Briels), Rn.Nrn. 28-34). Von einer erheblichen Beeinträchtigung der Lebensraumtyps 6510 ist daher auszugehen.

Die im FFH-Gebiet vorhandenen Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (LRT 91 E0) werden durch die geplante Ortsumgehung nicht erheblich beeinträchtigt. Auf die Ausführungen unter C 3.7.5.4.1.3.5.1 wird Bezug genommen.

Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass auch unter Berücksichtigung schadensbegrenzender Maßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes verbleiben.

3.7.5.4.1.3.7 Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes durch Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten

Art. 6 Abs. 3 FFH-RL und § 34 Abs. 1 und Abs. 2 BNatSchG fordern zwar einen projektbezogenen Prüfungsansatz dergestalt, dass die Auswirkungen des jeweiligen konkreten Vorhabens zu beurteilen sind. Diese Beurteilung kann aber nicht losgelöst vom Zustand des zu schützenden Gebietsbestandteils und der Einwirkungen, denen dieser im Übrigen unterliegt, vorgenommen werden. Maßstab für die Beurteilung der Erheblichkeit von Gebietsbeeinträchtigungen sind die für das Gebiet maßgeblichen Erhaltungsziele i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG, also die Festlegungen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes (§ 7 Abs. 1 Nr. 10 BNatSchG) der in einem FFH-Gebiet vorkommenden Lebensräume und Arten nach den Anhängen I bzw. II der FFH-RL. Eine an den Erhaltungszielen orientierte Prüfung ist jedoch nicht möglich ohne neben den vorhabensbedingten Einwirkungen auch solche in den Blick zu nehmen, denen der geschützte Lebensraum oder die geschützte Art von anderer Seite unterliegt (BVerwG, Beschluss vom 28.11.2013, Az. 9 B 14.13 m.w.N.).

Vorhaben können gegebenenfalls erst im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen (Art. 6 Abs. 3 FFH-RL, § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG). Voraussetzung für eine mögliche Kumulation von Auswirkungen durch das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten sind mögliche Wirkungen derselben auf das jeweils von dem zu prüfenden Vorhaben betroffene gleiche Erhaltungsziel. Hierbei kommt es nicht darauf an, dass das Erhaltungsziel durch die gleichen Wirkungsprozesse beeinträchtigt wird, sondern nur, dass es sowohl von dem zu prüfenden Vorhaben als auch von anderen Plänen und Projekten betroffen sein könnte.

Andere Pläne sind grundsätzlich erst dann relevant, wenn sie rechtsverbindlich, d.h. in Kraft getreten sind. Sie sind ausnahmsweise relevant, wenn sie wenigstens beschlossen wurden, ohne dass noch eine etwa einzuholende Genehmi-

gung oder die Bekanntmachung vorliegt. Dem steht gleich, dass ein Bebauungsplan die Planreife nach § 33 BauGB erreicht hat. In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung (§ 3 Nr. 4 ROG) sind nur dann relevant, wenn die zuständige Behörde eine befristete Untersagung ausspricht (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 ROG). Projekte sind erst dann zu berücksichtigen, wenn sie von einer Behörde zugelassen oder durchgeführt bzw. – im Falle der Anzeige – zur Kenntnis genommen worden sind. Dem steht der Fall der planerischen Verfestigung gleich, der vorliegt, wenn ein Projekt im Zulassungsverfahren entsprechend weit gediehen ist, z.B. das Anhörungsverfahren § 17 a FStrG, nach Art. 73 BayVwVfG oder nach §§ 8 ff. der 9. BImSchV eingeleitet ist (vgl. Nr. 5.2.5.5 Leitfaden FFH-VP).

Erkenntnisse über relevante Pläne oder Projekte in diesem Sinne, die Schutzziele des FFH-Gebietes berühren bzw. in gleicher Weise wie der Neubau der Ortsumgebung Wegfurt auf diese einwirken könnten, sind für die Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich und wurden im Übrigen auch nicht im Rahmen des Verfahrens vorgetragen.

3.7.5.4.1.3.8 Zusammenfassende Bewertung der FFH-Verträglichkeit unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Zu Gunsten eines Straßenbauvorhabens dürfen die vom Vorhabensträger geplanten oder im Rahmen der Planfeststellung behördlich angeordneten Schutzmaßnahmen berücksichtigt werden, sofern sie während der Bauarbeiten und nach der Eröffnung des Verkehrs sicherstellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen verhindert werden. Wenn durch Schutzmaßnahmen gewährleistet ist, dass ein günstiger Erhaltungszustand der geschützten Lebensraumtypen und Arten stabil bleibt, bewegen sich die nachteiligen Wirkungen des Vorhabens unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Das Schutzkonzept erlaubt dann die Zulassung des Vorhabens. Fortbestehende vernünftige Zweifel an der Wirksamkeit des Schutzkonzeptes stehen der Zulassung eines Vorhabens nach Art. 6 Abs. 3 Satz 2 FFH-RL entgegen. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung kann ebenso wenig mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen werden, wenn ein durch das Vorhaben verursachter ökologischer Schaden durch die in der Planfeststellung angeordnete Maßnahme nur abgemildert würde. Die dann allenfalls konfliktmindernden Vorkehrungen sind nur als „Ausgleichsmaßnahmen“ (vgl. Art. 6 Abs. 4 FFH-RL) zu werten, die als Kohärenzsicherungsmaßnahmen nach § 34 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG zu berücksichtigen sind, falls eine Abweichungsentscheidung getroffen werden soll (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, NuR 2007, 336, Rd.Nrn. 53 und 56).

Das unionsrechtliche Vorsorgeprinzip verlangt dabei nicht, die FFH-Verträglichkeitsprüfung auf ein „Null-Risiko“ auszurichten. Dies wäre im Gegenteil schon deswegen unzulässig, weil dafür ein wissenschaftlicher Nachweis nie geführt werden könnte. Schon bei der Vorprüfung, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung geboten ist, müssen zumindest „vernünftige Zweifel“ am Ausbleiben von erheblichen Beeinträchtigungen bestehen. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist somit nur erforderlich, wenn und soweit derartige Beeinträchtigungen „nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können“. Verbleibt sodann nach Abschluss einer FFH-Verträglichkeitsprüfung kein vernünftiger Zweifel, dass derart nachteilige Auswirkungen vermieden werden, ist das Vorhaben zulässig. Rein theoretische Besorgnisse begründen von vornherein keine Prüfungspflicht und scheiden ebenso als Grundlage für die Annahme erheblicher Beeinträchtigungen aus, die dem Vorhaben entgegengehalten werden können (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, NuR 2007, 336, Rd.Nr. 60).

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung setzt dabei die Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse voraus und macht somit die Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel und Quellen erforderlich. Für den Gang und das Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung gilt damit der Sache nach eine Beweisregel des Inhalts, dass ohne Rückgriff auf Art. 6 Abs. 4 FFH-RL die Planfeststellungsbehörde ein Vorhaben nur dann zulassen darf, wenn sie zuvor Gewissheit darüber erlangt hat, dass dieses sich nicht nachteilig auf das Gebiet als solches auswirkt. Die zu fordernde Gewissheit liegt nur dann vor, wenn aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass solche Auswirkungen nicht auftreten werden. In Ansehung des Vorsorgegrundsatzes ist dabei die objektive Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr erheblicher Beeinträchtigungen im Grundsatz nicht anders einzustufen als die Gewissheit eines Schadens. Wenn bei einem Vorhaben aufgrund der Vorprüfung nach Lage der Dinge ernsthaft die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen entstanden ist, kann dieser Verdacht nur durch eine schlüssige naturschutzfachliche Argumentation ausgeräumt werden, mit der ein Gegenbeweis geführt wird. Somit genügen bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung in dieser Hinsicht verbleibende künftige Zweifel, um eine Abweichungsprüfung erforderlich zu machen. Der Gegenbeweis der Unschädlichkeit eines Vorhabens misslingt zum einen, wenn die Risikoanalyse, -prognose und -bewertung nicht den besten Stand der Wissenschaft berücksichtigt, zum anderen aber auch dann, wenn die einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse derzeit objektiv nicht ausreichen, jeden vernünftigen Zweifel auszuschließen, dass erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden. Derzeit nicht ausräum-

bare wissenschaftliche Unsicherheiten über Wirkungszusammenhänge sind allerdings kein unüberwindliches Zulassungshindernis, wenn das Schutzkonzept ein wirksames Risikomanagement entwickelt hat. Außerdem ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten. Ein Beispiel für eine gängige Methode dieser Art ist auch der Analogieschluss, mit dem bei Einhaltung eines wissenschaftlichen Standards bestehende Wissenslücken überbrückt werden. Zur Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele des Gebietes können häufig sog. Schlüsselindikatoren verwendet werden. Als Form der wissenschaftlichen Schätzung ist ebenso eine Worst-Case-Betrachtung gängig, die im Zweifelsfall verbleibende negative Auswirkungen des Vorhabens unterstellt. Dies ist nichts anderes als eine in der Wissenschaft anerkannt konservative Risikoabschätzung. Allerdings muss dadurch ein Ergebnis erzielt werden, das hinsichtlich der untersuchten Fragestellung „auf der sicheren Seite“ liegt (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, NuR 2007, 336, Rd.Nrn. 62 und 64).

Dabei wird verlangt, dass bestehende wissenschaftliche Unsicherheiten nach Möglichkeit auf ein Minimum reduziert werden. Dies macht die Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel und Quellen erforderlich, bedeutet aber nicht, dass im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung Forschungsaufträge zu vergeben sind, um Erkenntnislücken und methodische Unsicherheiten der Wissenschaft zu beheben. Die FFH-RL gebietet vielmehr hier nur den Einsatz der besten verfügbaren wissenschaftlichen Mittel. Zur anerkannten wissenschaftlichen Methodik gehört es in diesem Fall, die nicht innerhalb angemessener Zeit zu schließenden Wissenslücken aufzuzeigen und ihre Relevanz für die Befunde einzuschätzen. Diese Risikobewertung kann die Funktion haben, im Zuge der FFH-Verträglichkeitsprüfung Vorschläge für ein wirksames Risikomanagement zu entwickeln, nämlich zu bestimmen, welche Maßnahmen angemessen und erforderlich sind, um eine Verwirklichung des Risikos zu verhindern. Dabei ist – soweit ein Monitoring erforderlich erscheint – der Standard für Umweltmanagementsysteme zu beachten (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, NuR 2007, 336, Rd.Nr. 66).

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung kann davon ausgegangen werden, dass die Fischarten Groppe und Bachneunauge nicht erheblich betroffen werden. Die Auswirkungen auf ihren Lebensraum in der Brend sind wegen der Vorbehandlung des eingeleiteten Oberflächenwassers und der Schutzmaßnahmen während der Bauzeit als unerheblich einzustufen.

Eine Gefährdung des regionalen Genpools durch die Anlage von Begrünungsmaßnahmen entlang der B 279 werden vom Vorhabensträger dadurch ausgeschlossen, dass ausschließlich Landschaftsrasen und Gehölze autochthoner Herkunft verwendet werden (vgl. Anlage 3 zu Unterlage 12.1, Maßnahmen 5.1 G, 5.2 G, 5.3 G und 5.4 G, sowie A 3.5.10 dieses Beschlusses). Auch hier bestehen keine vernünftigen Zweifel daran, dass gerade die Verwendung autochthonen Pflanzguts den regionalen Genpool erhält.

Die Lebensraumtypen Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion* (LRT 3260) und Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (LRT 6430) sind mangels Querung durch die geplante Trasse nicht betroffen.

Der prioritäre Lebensraumtyp Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (LRT 91E0) wird durch die geplante Maßnahme wegen des Baus des Querungsbauwerks über den Weisbach sowie zweier Grabeneinläufe belastet. Diese Eingriffe erfolgen jedoch in bereits durch die bestehende Bundesstraße betroffene Bereiche. Außerdem werden die flächenmäßigen Orientierungswerte für erhebliche Eingriffe in einen Lebensraumtyp erheblich unterschritten, sodass insoweit nicht von einem erheblichen Eingriff auszugehen ist.

Die Inanspruchnahme von 2.130 m² des Lebensraumtyps Magere Flachland-Mähwiese (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (LRT 6510) ist jedoch als erheblich einzustufen. Der Eingriff liegt deutlich über den Orientierungswerten bei Eingriffen in einen Lebensraumtyp, sodass nicht von einem bloßen Bagatelldfall ausgegangen werden kann. Da die Fläche direkt in Anspruch genommen wird, sind entsprechende Schutzmaßnahmen nicht möglich.

Durch den Verlust an Mageren Flachland-Mähwiesen geht auch Lebensraum für die Anhang II-Art der FFH-RL den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling verloren. Aus oben genannten Gründen ist wegen Überschreitung der maßgeblichen Orientierungswerte und hohen Habitatansprüchen der Art von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

Es ist daher anzunehmen, dass mit einer Ausnahme die Erhaltungsziele für die Lebensraumtypen, die im Untersuchungsraum der verfahrensgegenständlichen Ausbaumaßnahme vorkommen, mit den dafür charakteristischen Arten nicht erheblich beeinträchtigt werden. Dem Erhalt bzw. der Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume nach Anhang I der FFH-RL wird nicht entgegengewirkt. Insbesondere kann durch die vorgesehenen, von

der öffentlichen Hand bewirtschafteten und gepflegten Kompensationsmaßnahmen sogar dazu beigetragen werden, dass der Erhaltungszustand dieser Lebensraumtypen bzw. das Habitatangebot für die entsprechenden Leitarten dauerhaft besser sichergestellt ist als bisher.

Hinsichtlich der Arten nach Anhang II der FFH-RL kann ebenfalls mit einer Ausnahme, des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling, festgestellt werden, dass die Erhaltungsziele durch die gegenständliche Baumaßnahme nicht erheblich beeinträchtigt werden. An der Struktur des Bestandes der Arten i.S.d. Anhangs II der FFH-RL, an den Funktionen der Habitate der entsprechenden Bestände sowie an der eventuellen Wiederherstellbarkeit der Habitate dieser Arten wird mit einer Ausnahme nichts Erhebliches verändert.

3.7.5.4.1.3.9 Zusammenfassung der FFH-Verträglichkeitsprüfung

Der Bau der Ortsumgehung Wegfurt beeinträchtigt das FFH-Gebiet „Tal der Brend“ bzw. die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile erheblich (Art. 22 BayNatSchG, § 34 Abs. 2 BNatSchG). Er ist daher nur zulässig, wenn eine Befreiung i.S.d. Art. 22 BayNatSchG erteilt wird.

3.7.5.4.2 Ausnahmeprüfung für das FFH-Gebiet „Tal der Brend“

3.7.5.4.2.1 Rechtsgrundlagen der FFH-Ausnahmeprüfung

Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es grundsätzlich unzulässig. Ein Vorhaben kann dennoch ausnahmsweise dann zugelassen werden, wenn

1. das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist (§ 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG),
2. zumutbare Alternativen, die den mit dem Vorhaben verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreichen, nicht gegeben sind (vgl. § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG) und
3. die zur Sicherung des Zusammenhangs des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden (§ 34 Abs. 5 BNatSchG).

Alle vorgenannten Voraussetzungen müssen erfüllt sein (vgl. auch Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 1 FFH-RL).

Werden darüber hinaus prioritäre Lebensräume und/oder Arten erheblich beeinträchtigt, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder maßgeblich günstige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe können nur berücksichtigt werden, wenn zuvor eine Stellungnahme der Kommission eingeholt wurde (vgl. Art. 22 BayNatSchG, § 34 Abs. 4 BNatSchG, Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 2 FFH-RL).

3.7.5.4.2.2 Gründe für die Ausnahme

Eine Abweichung setzt voraus, dass das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist (§ 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG). Als Abweichungsgründe kommen für Vorhaben, die nur nicht prioritäre Lebensraumtypen oder Arten erheblich beeinträchtigen, prioritäre Lebensraumtypen oder Arten jedoch nicht beeinträchtigen können, neben solchen sozialer und wirtschaftlicher Art, solche des Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 2 FFH-RL und auch vielfältige andere Gründe in Betracht. Damit sich die Gründe gegenüber den Belangen des Gebietsschutzes durchsetzen können, müssen keine Sachzwänge vorliegen, denen niemand ausweichen kann. Art. 6 Abs. 4 FFH-RL und § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG setzen lediglich ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln voraus (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06, NuR 2008, 633, Rd.Nr. 153).

Als öffentliches Interesse kommen dabei alle Belange in Betracht, die dem Wohl der Allgemeinheit dienen. Hierzu zählen neben den in § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG genannten Gründen u.a. auch wirtschaftliche Interessen oder solche sozialer Art. Dazu gehören auch die verkehrlichen Belange. Die öffentlichen Interessen können jedoch eine Zulassung des Projekts nur rechtfertigen, wenn sie im konkreten Einzelfall die Belange des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000, das als solches ein öffentliches Interesse darstellt, überwiegen. Die Tatsache, dass ein Schutzgebiet von europäischem Interesse vorliegt, verleiht den Belangen von Natur und Umwelt gegenüber anderen Belangen ein erhebliches Gewicht. Dieses Gewicht wiegt umso schwerer, je größer die Bedeutung des betroffenen Gebietes für die Kohärenz des europäischen Netzes Natura 2000 und je höher das Maß der konkreten Beeinträchtigung ist. Je höherwertiger das Schutzgebiet ist und je stärker es beeinträchtigt wird, desto gewichtiger müssen demnach die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen sein, um das

erforderliche Überwiegen nachweisen zu können (vgl. Nr. 6.3.1 Leitfaden FFH-VP).

Die Abwägung knüpft damit an das Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung an. Da sie einzelfallbezogen zu erfolgen hat, hängt das Gewicht, mit dem das Integritätsinteresse des FFH-Gebietes in sie einzustellen ist, entscheidend vom Ausmaß der Beeinträchtigung ab (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06, NuR 2008, 633, Rd.Nr. 154). Ihrer Art nach tragfähige Abweichungsgründe können auch die raumordnerische Dringlichkeit sowie die Erhöhung der Verkehrssicherheit im Straßennetz sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06, NuR 2008, 633, Rd.Nr. 157).

Gemäß Ziel 4.1.1 des Landesentwicklungsprogramms Bayern 2013 (LEP) ist die Verkehrsinfrastruktur in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen. Weiter soll das Netz der Bundesfernstraßen leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden (Grundsatz 4.2 LEP). Der Regionalplan für die Region Main-Rhön (3) führt als Grundsatz an, dass Ortsumgehungen zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse (Ausbauzustand, Bebauungszustand, Unfallsituation) und der Umweltsituation geschaffen werden sollen (vgl. Ziel B VI 3.4). Namentlich soll auch die B 279, insbesondere durch den Bau weiterer Ortsumgehungen, ausgebaut werden, insbesondere soll darauf hingewirkt werden, dass die B 279 einen besseren Anschluss an die Bundesautobahn A 7 erhält (vgl. Ziel B VI 3.2). Laut Begründung zu Ziel B VI 3.2 ist für die B 279, die für die überregionale Anbindung des gesamten nördlichen und östlichen Teils der Region äußerst bedeutsam ist, im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen die Ortsumgehung Wegfurt vorgesehen. Per Kabinettsbeschluss vom 03.08.2016 wurde die Ortsumgehung sogar in den „vordringlichen Bedarf“ aufgestuft. Beiden Zielen des Regionalplanes trägt die gegenständliche Maßnahme Rechnung. Der Bau der Ortsumgehung gewährleistet einen flüssigeren Straßenverkehr und damit eine bessere überregionale Anbindung des nördlichen und östlichen Teils der Region 3 an die A 7, A 71 und A 73 (über die B 303). Damit entspricht die geplante Maßnahme den regionalplanerischen Grundsätzen, die von der Planfeststellungsbehörde in der Abwägung besonders zu berücksichtigen sind (vgl. § 4 Abs. 2 ROG).

Ebenso gehören eine Verbesserung der Verkehrssicherheit sowie die Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen zu den Gründen, die bei der Abwägungsentscheidung berücksichtigungsfähig sind. Das Bundesverwaltungsgericht hat dies im Rahmen der Abweichungsregelung des Art. 6 Abs. 4 und Abs. 2 FFH_RL unter dem Gesichtspunkt des Gesundheitsschutzes anerkannt. Allgemeinbelange

der Verkehrssicherheit oder des Umweltschutzes können Berücksichtigung finden, wenn die positiven Wirkungen des Vorhabens auf diese Belange durch Erfahrungswissen abgesichert sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06, NuR 2008, 633, Rd.Nr. 160). Die Ortsdurchfahrt Wegfurt stellt die letzte verbliebene Ortsdurchfahrt im Zuge der B 279 zwischen der A 71 Anschlussstelle Bad Neustadt a.d. Saale und der Landesgrenze Bayern/Hessen dar. Seit Fertigstellung der A 71 hat sich die Verkehrssituation in der Ortsdurchfahrt erheblich verschlechtert, was insbesondere auf die überdurchschnittliche Zunahme des Schwerverkehrs zurückzuführen ist. Mit einem durchschnittlichen täglichen Verkehr von ca. 7.850 Kfz/24h ist v.a. der östliche Teil der B279 relativ stark belastet. Kennzeichnend ist v.a. der hohe Schwerverkehrsanteil von 14-15%. Die Entwicklung des Straßenverkehrs lässt zudem eine weitere Steigerung der Verkehrsbelastung erwarten. Für das Jahr 2030 werden für den gegenständlichen Abschnitt der B279 ca. 8.080 Kfz/24h prognostiziert. Die Belastung der Anwohner der Ortsdurchfahrt durch Lärm und Schadstoffe mit den einhergehenden Gesundheitsgefahren wird dadurch noch verschlimmert werden. Die Ausfüllung ihrer Funktion als Aufenthaltsort kann die bestehende Ortsdurchfahrt momentan nur noch bedingt erfüllen. Die Verkehrssicherheit für Fußgänger und Radfahrer gestaltet sich zunehmend prekär. Durch die Herausnahme des Durchgangsverkehrs aus der Ortsmitte an den Randbereich der Ortschaft kann eine Entlastung der Anwohner und damit eine Entschärfung der Immissionsbelastung erreicht werden. Durch eine Umgestaltung der Straßenräume kann die Aufenthaltsfunktion der Ortsdurchfahrt gestärkt werden. Die Anbringung separater Geh- und Radwege führt zu einer Erhöhung der Verkehrssicherheit für diese Verkehrsteilnehmer. Im Übrigen trägt eine Verflüssigung des Verkehrs auch zur Minderung von Umweltbelastungen bei, insbesondere im Hinblick auf die Luftschadstoffsituation. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die gegenständliche Maßnahme neben der Gesundheit der Anwohner der Ortsdurchfahrt auch der Gesundheit der Verkehrsteilnehmer dient. Durch die bessere überregionale Anbindung können die wirtschaftlichen Standortbedingungen der Region gestärkt werden, ebenso wird es zu Zeit- und Betriebskostensparnissen der Straßennutzer kommen. So kann der gegenständlichen Maßnahme auch ein Nutzen für die wirtschaftlichen und sozialen Interessen, zu denen gerade auch die verkehrlichen Belange zählen, zugeschrieben werden.

Zudem ist herauszustellen, dass das gegenständliche Vorhaben einen Lebensraumtyp beeinträchtigt, der in Deutschland noch weit verbreitet ist, nämlich „Magere Flachland-Mähwiesen“. Sogar im gegenständlichen FFH-Gebiet macht die-

ser Lebensraumtyp 6510 immerhin 57 % der Gesamtfläche aus. Für das geplante Vorhaben gehen lediglich 1.127 m² von 241,68 ha dieses Lebensraumtyps verloren. Es kann bei der Abwägung berücksichtigt werden, dass hier gerade nicht nach dem „Windhundprinzip“ eine Fläche nach der anderen dieses Lebensraumtyps in Anspruch genommen werden soll, sondern entsprechende Maßnahmen zur Kompensation geplant sind, nämlich die Neuanlage Magerer Flachland-Mähwiesen in einer Größenordnung von 1,7 bis 2,0 ha (vgl. Anhang 3 zur Unterlage 12.1 Maßnahmen 4.2 A-FFH, 4.3 A-FFH, 4.4 A-FFH, 4.5 A-FFH und 3.3 V-CEF-FFH). In der Summe ist also mit einer deutlichen Vergrößerung des Lebensraumtyps 6510 im FFH-Gebiet zu rechnen. Die Möglichkeit der Wiederranlage dieses Lebensraumtyps auf einer größeren Fläche erscheint geeignet, die Schwere des Eingriffs in diesen Lebensraumtyp zu relativieren. Diese Einschätzung wird fachlich von der höheren Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 14.10.2016 geteilt.

Eine ähnliche Argumentation kann für die Beeinträchtigung des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings gewählt werden. Sein Lebensraum wird durch die gegenständliche Maßnahme nicht gänzlich vernichtet, sondern nur auf 2.130 m² randlich verkleinert. Durch die Vermeidungsmaßnahme 1.2 V soll die Tötung von Individuen während der Bauzeit vermieden werden, außerdem sollen außerhalb des Baufeldes durch gezielte Maßnahmen die notwendigen Lebensraumrequisiten der Art auf einer Fläche von 6.535 m² gefördert werden, sodass nach fachlicher Einschätzung die Population des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings im FFH-Gebiet keine erhebliche Beeinträchtigung erfahren wird (vgl. Anhang 3 zur Unterlage 12.1, Maßnahme 1.5 V-CEF-FFH). Vor Durchführung der Baumaßnahme sollen zusätzliche Grünlandlebensräume geschaffen werden, um die lokale Population des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings zu stärken. Auch wenn dies an anderer Stelle der Ausnahmeprüfung näher dargestellt werden muss, erscheint doch die Möglichkeit der Neuerstellung von Habitaten der Art auf einer größeren Fläche geeignet, das Interesse an der uneingeschränkten Erhaltung der Lebensräume des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings zu relativieren. Auch diese Einschätzung wird von der höheren Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 16.10.2016 geteilt.

Das Gewicht der gegen das Vorhaben sprechenden Gründe kann durch die landschaftspflegerische Maßnahmenplanung bzw. die entsprechenden Auflagen im Planfeststellungsbeschluss weiter reduziert werden, sodass im Ergebnis festgestellt werden kann, dass die gegenständliche Maßnahme ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln darstellt und so-

mit durchaus zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses i.S.d. § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG gegeben sind.

3.7.5.4.2.3 Alternativenvergleich im Rahmen der FFH-Ausnahmeprüfung

Soll ein Vorhaben, das zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führt, ausnahmsweise zugelassen werden, besteht im Rahmen der Prüfung nach Art. 22 BayNatSchG (bzw. § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG und Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 1 FFH-RL) eine generelle rechtliche Verpflichtung zur Prüfung von Alternativen. Anders als die fachplanerische Alternativenprüfung ist die FFH-rechtliche Alternativenprüfung nicht Teil einer planerischen Abwägung. Der Planfeststellungsbehörde ist für den Alternativenvergleich kein Ermessen eingeräumt (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06, NuR 2008, 633, Rd.Nr. 169).

Der Begriff der Alternative i.S.d. Art. 6 Abs. 4 FFH-RL und der einschlägigen Umsetzungsregelung steht in engem Zusammenhang mit den Planungszielen, die mit dem Vorhaben verfolgt werden. Eine Alternativlösung setzt voraus, dass sich die zulässigerweise verfolgten Planungsziele trotz gegebenenfalls hinnehmbarer Abstriche auch mit ihr erreichen lassen. Auslegungsleitend für das Verständnis der vorzugswürdigen Alternativen muss die Funktion sein, die das Schutzregime nach Art. 4 FFH-RL erfüllt. Eine Standort- oder Ausführungsalternative ist vorzugswürdig, wenn sich mit ihr die Planungsziele an einem nach dem Schutzkonzept der Habitatrichtlinie günstigeren Standort oder mit geringerer Eingriffsintensität verwirklichen lassen. Berühren sowohl die geplante Lösung als auch eine Planungsalternative FFH-Gebiete, so ist es unzulässig, die Beeinträchtigungspotenziale in dem einen und in dem anderen FFH-Gebiet unbesehen gleichzusetzen. Abzustellen ist vielmehr auf die Maßgabe der Differenzierungsmerkmale der in Art. 6 FFH-RL bestimmten Schwere der Beeinträchtigung.

Dabei ist in einer gestuften Prüfung zunächst zu fragen, ob auch im Falle einer Alternativlösung Lebensraumtypen des Anhang I oder Tierarten des Anhangs II der FFH-RL erheblich beeinträchtigt werden. In zweiter Hinsicht kommt es darauf an, ob die beeinträchtigten Lebensraumtypen oder Arten prioritär sind oder nicht. Von entscheidender Bedeutung ist daher, ob am Alternativstandort eine Linienführung möglich ist, bei der keine als Lebensraumtypen oder Habitate besonders schutzwürdigen Flächen erheblich beeinträchtigt werden oder jedenfalls prioritäre Biotop- und Arten verschont bleiben (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06, NuR 2008, 633, Rd.Nr. 170).

Prüfungsalternativen brauchen nicht erschöpfend, sondern nur so weitgehend ausgearbeitet und untersucht werden, dass sich einschätzen lässt, ob sie für – prioritäre oder nicht prioritäre – FFH-Schutzgüter ein erhebliches Beeinträchtigungspotenzial bergen. Vergleichbar der durch das planungsrechtliche Abwägungsgebot geforderten allgemeinen Alternativenprüfung wird zur Beurteilung dieser Fragestellung häufig eine bloße Grobanalyse ausreichen (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06, NuR 2008, 633, Rd.Nr. 171).

Der gemeinschaftsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit kann es darüber hinaus rechtfertigen, selbst naturschutzfachlich vorzugswürdige Alternativen aus gewichtigen naturschutzexternen Gründen auszuschneiden. Das dem Planungsträger zugemutete Maß an Vermeidungsanstrengungen darf nicht außerhalb jedes vernünftigen Verhältnisses zu dem damit erzielbaren Gewinn für die betroffenen gemeinschaftsrechtlichen Schutzgüter stehen. In diesem Zusammenhang können neben verkehrstechnischen auch finanzielle Erwägungen den Ausschlag geben (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06, NuR 2008, 633, Rd.Nr. 172).

Ausgehend von diesen Prämissen existieren vorliegend keine zumutbaren Alternativen. Neben der Planfeststellungsvariante (Nordumfahrung um Wegfurt) wurden im vorliegenden Fall, wie in Unterlage 1, Kapitel 3.1 und unter C 3.7.2 beschrieben, eine weitere Variante für den Verlauf einer Ortsumgehung um Wegfurt beschrieben (Südumfahrung von Wegfurt).

Mit der Südumfahrung von Wegfurt sind gravierende Eingriffe in die Biotopverbundachse Brendtal und das FFH-Gebiet „Tal der Brend“ verbunden. Aufgrund der betroffenen Flächengrößen würden regelmäßig die Erheblichkeitsschwellen eines Eingriffs deutlich überschritten. Es wäre mit erheblich größeren Flächenverlusten für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling zu rechnen, da das Brendtal mit dem Tagfaltervorkommen gleich zweimal gequert werden müsste (vgl. bzgl. der Auswirkungen der Südumfahrung auch die Ausführungen unter C 3.7.2). Die durch den Bau der Ortsumgehung hervorgerufenen Eingriffe in das FFH-Gebiet würden durch die Südumfahrung daher nicht vermindert, sondern sogar verstärkt, was diese Planungsalternative nicht vorzugswürdig macht.

Durch die geplante Nordumfahrung um Wegfurt kann der Eingriff in die Lebensräume des Wiesenknopf-Ameisenbläulings und den Lebensraumtyp Magere Flachlandmähwiese (LRT 6510) soweit als möglich vermieden werden, zumal die betroffenen Flächen durch die bestehende B 279 bereits starken Vorbelastungen ausgesetzt sind. Ein Eingriff in das FFH-Gebiet ist jedoch unvermeidbar, weil sich

das Schutzgebiet weitere 2 km bandartig (ca. 100 - 140 m breit) von der Brend im Süden entlang des Weisbachs nach Norden erstreckt. Eine Verschiebung der Querung des FFH-Gebietes noch weiter in Richtung Norden hätte zwar den Lebensraum des Wiesenknopf-Ameisenbläulings möglicherweise geschont, das FFH-Gebiet würde allerdings auf weiter Strecke durchschnitten und weitere Flachlandmähwiesen (LRT 6510) und zusätzlich auch der prioritäre Lebensraumtyp der Auenwälder (LRT 91E0) würden in größeren Flächenanteilen beansprucht werden. Eine Verschiebung noch weiter in Richtung Norden würde daher zusätzlich die erhebliche Beeinträchtigung eines prioritären Lebensraumtyps mit sich bringen, sodass diese Planungsalternative schon aus diesem Grund ausscheiden muss. Bei einer Verschiebung der Trasse der Nordvariante weiter Richtung Süden (auf der Bestandsstrecke) würde die Strecke wesentlich näher an bzw. z. T. über die angrenzende Bebauung verlaufen. Der Friedhof und die Kapelle müssten verlegt, evt. sogar Häuser abgebrochen werden. Die Grenzwerte der 16. BImSchV wären auf der gesamten Strecke überschritten, sodass umfangreiche Lärmschutzmaßnahmen (Wände) entlang der Strecke entstehen müssten. Zudem würde es zu einer Zerstörung von Zauneidechsenlebensräumen kommen. Die mit dem gegenständlichen Ausbau verbundenen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes würden damit nicht nur nicht vermieden, sondern sogar noch gesteigert. Weitere gravierende Auswirkungen auf die Anwohner würden dazu kommen.

Im Ergebnis kann letztlich davon ausgegangen werden, dass eine Linienführung an einem Alternativstandort, bei der keine der als Lebensraumtypen oder Habitate besonders schutzwürdigen Flächen erheblich beeinträchtigt würden, das Planungsziel jedoch trotzdem erreicht würde, nicht möglich ist.

3.7.5.4.2.4 Maßnahmen zur Kohärenzsicherung

Soll ein Vorhaben nach Alternativenprüfung aufgrund des Vorliegens zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses zugelassen oder durchgeführt werden, sind des Weiteren die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 vorzusehen (Art. 22 BayNatSchG, § 34 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG, Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 1 FFH-RL). Die Kohärenzsicherung ist wesentlicher Teil des Rechtsaktes, der das Vorhaben zulässt. Sie ist ebenso Zulassungsvoraussetzung wie das Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und das Nichtvorliegen zumutbarer Alternativen (Nr. 6.4.1 Leitfaden FFH-VP).

Der Begriff der Ausgleichsmaßnahme zur Kohärenzsicherung i.S.d. Art. 6 Abs. 4 FFH-RL wird gesetzlich nicht definiert, sein Bedeutungsgehalt erschließt sich jedoch aus dem Sinnzusammenhang. FFH-Gebiete bilden ein zusammenhängendes ökologisches Netz, das einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse wahren soll. Dazu leisten die einzelnen Gebiete entsprechend ihrer Erhaltungsziele einen Beitrag. Führt ein Projekt zu einer erheblichen Beeinträchtigung geschützter Gebietsbestandteile mit der Folge, dass das Gebiet diese Funktion nicht mehr voll wahrnehmen kann, so soll dies nicht ohne einen Ausgleich in Kauf genommen werden. Die Funktionseinbuße für die Erhaltungsziele ist durch Maßnahmen, die zu dem Projekt hinzutreten, zu kompensieren. Die Ausgestaltung der Kohärenzsicherungsmaßnahmen hat sich deshalb funktionsbezogen an der jeweiligen erheblichen Beeinträchtigung auszurichten, derentwegen sie ergriffen wird. Dies gilt sowohl für die Art als auch für den Umfang der Maßnahme. Dementsprechend fallen darunter die Wiederherstellung des beeinträchtigten oder die Verbesserung des verbleibenden Lebensraums, die Neuanlage eines Lebensraums und die Beantragung der Eingliederung eines neuen Gebietes in das Netz Natura 2000 als Beispiele für Kohärenzsicherungsmaßnahmen (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06, NuR 2008, 633, Rd.Nr. 199).

Der Funktionsbezug ist das maßgebliche Kriterium insbesondere auch zur Bestimmung des notwendigen räumlichen und zeitlichen Zusammenhangs zwischen Gebietsbeeinträchtigung und Kohärenzsicherung. Der Ausgleich muss nicht notwendig unmittelbar am Ort der Beeinträchtigung erfolgen, es reicht vielmehr aus, dass die Einbuße ersetzt wird, die das Gebiet hinsichtlich seiner Funktion für die biogeographische Verteilung der beeinträchtigten Lebensräume und Arten erleidet. In zeitlicher Hinsicht muss mindestens sichergestellt sein, dass das Gebiet unter dem Aspekt des beeinträchtigten Erhaltungsziels nicht irreversibel geschädigt wird. Ist dies gewährleistet, lässt sich die Beeinträchtigung aber – wie im Regelfall – nicht zeitnah ausgleichen, so ist hinnehmbar, wenn die Kohärenzsicherungsmaßnahmen rechtzeitig bis zur Vollendung des Vorhabens ergriffen werden, die Funktionseinbußen hingegen erst auf längere Zeit wettgemacht werden. Die Eignung einer Kohärenzsicherungsmaßnahme ist ausschließlich nach naturschutzfachlichen Maßstäben zu beurteilen. An die Beurteilung sind weniger strenge Anforderungen zu stellen als an diejenige für die Eignung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung. Während für letztere der volle Nachweis ihrer Wirksamkeit zu fordern ist, weil sich nur so die notwendige Gewissheit über die Verträglichkeit eines Plans oder Projekts gewinnen lässt, genügt es für die

Eignung einer Kohärenzsicherungsmaßnahme, dass nach aktuellem wissenschaftlichen Erkenntnisstand eine hohe Wahrscheinlichkeit ihrer Wirksamkeit besteht. Anders als bei den Maßnahmen zur Schadensbegrenzung geht es bei der Kohärenzsicherung typischerweise darum, Lebensräume oder Habitate wiederherzustellen oder neu zu entwickeln. Dieser Prozess ist in aller Regel mit Unwägbarkeiten verbunden. Deshalb lässt sich der Erfolg der Maßnahme nicht von vorneherein sicher feststellen, sondern nur prognostisch abschätzen (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06, NuR 2008, 633, Rd.Nr. 201 f.).

Im Rahmen der gegenständlichen Maßnahme erfolgt eine erhebliche Beeinträchtigung des Lebensraumtyps „*Magere Flachland-Mähwiese (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)*“ (LRT 6510) auf einer Fläche von 1.127 m². 326 m² werden davon versiegelt, 801 m² überbaut. Diese relativ kleine Fläche gehört zu einem größeren Flächenkomplex von 241,68 ha, der innerhalb des FFH-Gebietes immerhin 57 % der gesamten Gebietsfläche ausmacht.

Die damit verbundene Funktionseinbuße kann durch die Ausgleichsmaßnahmen 4.2 A-FFH, 4.3 A-FFH, 4.4 A-FFH und 4.5 A-FFH sowie die CEF-Maßnahme 3.3 V-CEF-FFH kompensiert werden. Im Rahmen dieser Maßnahmen werden nach Abschluss der Baumaßnahme ca. 1,7 bis 2,0 ha neue Flachland-Mähwiesen innerhalb des FFH-Gebietes neu angelegt werden. Aufgrund der gewählten Standorte und der vorgesehenen Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen ist eine für diesen Lebensraumtyp typische artenreiche Ausprägung zu erwarten. Die Flächen 4.2 A-FFH und 4.3 A-FFH befinden sich südlich des Trassenbeginns zwischen Brend und der bestehenden Bundesstraße, die Fläche 4.4 A-FFH befindet sich südlich des Trassenendes zwischen Brend und der bestehenden B 279 und die Flächen 4.5 A-FFH und 3.3 V-CEF-FFH sind nördlich der Trasse bei Bau-km 1+100 zu verorten. Auf den Ausgleichsflächen soll auf den bisherigen Ackerflächen die Einsaat einer krautreichen Wiesenmischung (autochthones Saatgut) erfolgen. Diese neu entstehenden Wiesen werden künftig durch regelmäßige extensive ein- bis zweischürige Mahd ab Mitte Juni mit Mähgutentfernung, Verzicht auf Düngung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im natürlichen Zustand einer typischen Flachland-Mähwiese erhalten. Auf der CEF-Fläche soll zusätzlich zur Entstehung einer Fläche des Lebensraumtyps 6510 Grünlandlebensraum für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling hergestellt werden. Daher wird auf dieser Fläche rechtzeitig vor Baubeginn das vorhandene artenarme Grünland teilweise umgebrochen und mit der Ansaat einer Wiesenmischung mit Großem Wiesenknopf als Raupenfutterpflanze des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings versehen. Zur Erhaltung dieser Flächen wird künftig von Anfang bis Mitte Juni eine

Frühmahd erfolgen an die sich eine Bewirtschaftungsruhe vom 15.06. bis zum 31.08 zur dauerhaften Sicherung der Blüte des Großen Wiesenknopfs zur Flugzeit der Falter anschließt. Generell wird auch auf dieser Fläche als Pflegemaßnahme eine regelmäßige extensive ein- bis zweischürige Mahd mit Mähgutentfernung, sowie ein Verzicht auf Düngung und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln durchzuführen sein.

Die mit der Überbauung und Versiegelung der bestehenden Flachland-Mähwiese verbundenen Einbußen hinsichtlich der dort vorhandenen Lebensräume bzw. Arten werden damit in engem räumlichem Zusammenhang im FFH-Gebiet gleichwertig ersetzt. Nach aktuellem wissenschaftlichem Erkenntnisstand besteht kein Zweifel an der Wirksamkeit der Maßnahmen. Mit einer Fläche von 1,7 bis 2,0 ha haben die Ausgleichsflächen ein mehr als ausreichendes Maß, um den Flächenverlust von 1.127 m² Wiese zu kompensieren.

Dass die Maßnahmen nicht in vollem Umfang bereits wirksam sind, wenn die Bauarbeiten beginnen bzw. der bisherige Lebensraumtyp überbaut und versiegelt wird, ist im vorliegenden Fall hinnehmbar. Die Artenzusammensetzung der bestehenden Flachland-Mähwiese wird bewahrt. Der Lebensraumtyp „*Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)*“ (LRT 6510) macht immerhin 57 % des gesamten FFH-Gebietes aus. Insoweit steht nicht zu befürchten, dass durch die Überbauung und Versiegelung im Zeitraum bis zur endgültigen Wirksamkeit der Maßnahmen irreversible Schäden am ökologischen Netz Natura 2000 gerade im Hinblick auf diesen Lebensraumtyp und die dort vorkommenden Leitarten entstehen werden. Dass die Maßnahmen zugleich dazu dienen, im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zu kompensieren, stellt ihre Eignung als Kohärenzsicherungsmaßnahmen nicht in Frage (Nr. 6.4.1 Leitfaden FFH-VP, BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06, NuR 2008, 633, Rd.Nr. 203).

Im Rahmen der gegenständlichen Maßnahme erfolgt desweiteren eine erhebliche Beeinträchtigung einer Art des Anhangs II der FFH-RL, nämlich des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings. Dessen Lebensräume werden auf einer Fläche von 2.130 m² überbaut. Diese Teilfläche gehört zu einem größeren Flächenkomplex innerhalb des FFH-Gebiets, da der Falter im gesamten Brendtal zwischen Unterweißenbrunn und dem westlichen Ortsrand von Bad Neustadt a.d. Saale fliegt.

Die mit dem Eingriff in das Habitat dieser Art verbundene Funktionseinbuße des FFH-Gebietes kann durch die Vermeidungsmaßnahme 1.2 V und die CEF-

Maßnahmen 1.5 V-CEF-FFH und 3.3 V-CEF-FFH kompensiert werden. Im Rahmen dieser Maßnahmen kann zum einen der bauzeitliche Verlust an Individuen vermieden werden, zum anderen kann bestehender Lebensraum des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings aufgewertet bzw. neuer Lebensraum geschaffen werden. Die Flächen der Maßnahmen 1.2 V und 1.5 V-CEF-FFH liegen bei Bau-km 1+200, die der Maßnahme 3.3 V-CEF-FFH bei Bau-km 1+100. Durch eine Mahd der extensiv genutzten Wiesen im Maßnahmenfeld 1.2 V erstmals Anfang Juli und danach sobald und sooft wie nötig bis zum Ende der Flugzeit des Falters (max. Anfang September) wird in den beiden Jahren vor Baubeginn bzw. vor Inanspruchnahme der konkreten Fläche die Blüte des Großen Wiesenknopfs auf diesen Flächen unterbunden (Vergrämungsmahd). Dadurch kommt es zu einer Entwertung dieses bisherigen Lebensraums des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings, da seine Raupenfutterpflanze nicht mehr vorhanden ist. Der Falter ist so gezwungen, diesen Bereich des unmittelbaren Baufeldes zu verlassen und sich geeignete Ersatzhabitate zu suchen. Durch diese Maßnahme kann vermieden werden, dass Individuen während der Bauzeit zu Tode kommen. Gleichzeitig wird eine Sicherung der Flächen mit Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings neben dem Baufeld vorgenommen und solange vorgehalten bis die Maßnahme 3.3 V-CEF-FFH voll greifen kann. Durch eine Frühmahd der extensiv genutzten Wiesen (Anfang bis Mitte Juni) im Bereich der Maßnahme 1.5 V-CEF-FFH und einer anschließenden Bewirtschaftungsruhe vom 15.06 bis zum 31.08. wird auf 6.535 m² gezielt die Blüte des Großen Wiesenknopfs zur Flugzeit der Falter gefördert. Der bereits bestehende Lebensraum wird durch die Maßnahme 1.5 V-CEF-FFH in Verbindung mit der im Jahr vor Baubeginn vorgezogen herzustellenden Maßnahmenfläche 3.3 V-CEF-FFH flächenmäßig erhalten. So kann bewerkstelligt werden, dass die Population des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings auch während der Bauzeit keinen erheblichen Schaden nimmt. Zusätzlich kann durch diese Sicherung bereits bestehenden Lebensraums in Verbindung mit der Herstellung einer neuen Habitatfläche in unmittelbarer Nähe (3.3 V-CEF-FFH) sichergestellt werden, dass die durch die Maßnahme 1.2 V vergränten Falter Ersatzhabitate finden können, auch wenn die Schaffung gänzlicher neuer Habitate aufgrund ihrer langen Herstellungsphase noch keine volle Wirkung zeigt.

Die mit der Überbauung der bisherigen Lebensräume der Art verbundenen Einbußen werden damit in engem räumlichen Zusammenhang im FFH-Gebiet gleichwertig ersetzt. Nach aktuellem wissenschaftlichen Erkenntnisstand besteht kein Zweifel an der Wirksamkeit der Maßnahmen. Dass die Maßnahmen zum

Teil nicht in vollem Umfang wirksam sind, wenn die Bauarbeiten beginnen bzw. der bisherige Lebensraum der Art überbaut wird, ist im vorliegenden Fall hinnehmbar. Der Bestand der Population wird bewahrt, die Beeinträchtigungen für die Art werden so weit wie möglich verringert und der Lebensraumverlust kompensiert. Insoweit steht nicht zu befürchten, dass durch die Überbauung im Zeitraum bis zur endgültigen Wirksamkeit der Maßnahmen irreversible Schäden am ökologischen Netz Natura 2000 gerade im Hinblick auf diese Art entstehen werden. Dass die Maßnahmen zugleich dazu dienen, im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zu kompensieren, stellt ihre Eignung als Kohärenzsicherungsmaßnahmen nicht in Frage (Nr. 6.4.1 Leitfaden FFH-VP, BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06, NuR 2008, 633, Rd.Nr. 203).

3.7.5.4.3 Zusammenfassung

Die Überprüfung der Vereinbarkeit der gegenständlichen Maßnahme mit dem Europäischen Gebietsschutzrecht hat ergeben, dass die Maßnahme in weiten Teilen zu Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Tal der Brend“ führt, die nicht erheblich sind. Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung musste jedoch auch konstatiert werden, dass hinsichtlich des Lebensraumtyps 6510 und des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind. Hinsichtlich der erheblichen Auswirkungen konnte jedoch eine Befreiung i.S.d. Bayerischen Naturschutzgesetzes bzw. eine Abweichung i.S.d. FFH-Rechts zugelassen werden.

Die notwendige Meldung der Kohärenzsicherungsmaßnahmen an die Kommission (Art. 22 BayNatSchG, § 34 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG und Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 1 FFH-RL) ist selbst nicht Gegenstand der Planfeststellung, da sie keine Zulassungsvoraussetzung des Vorhabens ist und in einem Zeitraum bis spätestens zur Verkehrsfreigabe zu erfolgen hat (vgl. Nr. 6.4.1 Leitfaden FFH-VP). Nach alledem stehen dem Vorhaben auch keine europäischen Vorschriften zum Schutz des Netzes Natura 2000 entgegen.

3.7.5.5 Allgemeiner und besonderer Artenschutz

Im Rahmen der Prüfung der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens sind auch die einschlägigen Bestimmungen des Artenschutzes zu beachten. Die Vorschriften des Artenschutzes dienen allgemein dem Schutz und der Pflege der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten; besondere Bedeutung kommt in Bezug auf die verfahrensgegenständliche Baumaßnahme dem Lebensstätten-

schutz des § 39 Abs. 5 BNatSchG und den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu.

3.7.5.5.1 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen

Im Rahmen der allgemeinen Artenschutzbestimmungen sind bestimmte Lebensstätten zu schützen. Dabei überschneiden sich diese Vorschriften teilweise mit den landesrechtlichen Vorschriften zum Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile (Art. 16 BayNatSchG) und zu gesetzlich geschützten Biotopen (Art. 23 BayNatSchG).

Im Rahmen dieser Bestimmungen zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen ist es u.a. verboten, nicht land- bzw. forstwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG), sowie Bäume, die außerhalb des Waldes stehen, oder Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen, wobei schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen zulässig sind (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG).

Diese Verbote gelten jedoch nicht, soweit es sich um zulässige Eingriffe i.S.d. § 15 BNatSchG handelt (§ 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG). Mit der Abarbeitung der Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird den betroffenen Artenschutzbelangen durch entsprechende Vermeidungs- und Kompensationsverpflichtungen bereits Rechnung getragen (so Begründung des angenommenen Änderungsantrags BT-Drs. 16/13430). Das verfahrensgegenständliche Bauvorhaben ist ein nach § 15 BNatSchG zulässiger Eingriff (vgl. C 3.7.5.2.6).

Zudem lägen die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG vor. Die Maßnahme ist aufgrund der mit ihr verbundenen positiven Auswirkungen aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt. Dem Vorhabensträger wurden unter A 3.5.5 entsprechende Vorgaben gemacht, die einen Mindestschutz in Anlehnung an § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG sicher zu stellen. Zudem wird der mit der Baumaßnahme verbundene Eingriff in vollem Umfang kompensiert (vgl. C 3.7.5.2.5).

3.7.5.5.2 Besonderer Artenschutz

3.7.5.5.2.1 Rechtsgrundlagen

Zentrale Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote).

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Welche zu den besonders geschützten Arten gehören, bestimmt § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) ist individuenbezogen. Dabei ist der Tatbestand nach der Rechtsprechung des EuGH auch dann erfüllt, wenn sich die Tötung als unausweichliche Konsequenz eines im Übrigen rechtmäßigen Verwaltungshandelns erweist. Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen zu Schaden kommen können, dürfte indes bei lebensnaher Betrachtung nicht völlig auszuschließen sein. Solche kollisionsbedingten Einzelverluste sind zwar nicht direkt "gewollt" im Sinne eines zielgerichteten "dolus directus", müssen aber - wenn sie trotz aller Vermeidungsmaßnahmen doch vorkommen - als unvermeidlich hingenommen werden. Wäre der Tatbestand des Tötungsverbots bereits bei der Kollision eines Einzelexemplars mit einem Kraftfahrzeug erfüllt, könnten Straßenbauvorhaben stets und ausschließlich nur noch im Wege einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zugelassen werden. Damit würden diese nach dem artenschutzrechtlichen Regelungsgefüge als Ausnahmen konzipierten Vorschriften zum Regelfall. Ein sachgerechtes Verständnis des Gesetzes führt daher zu der Auslegung, dass der Tötungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur erfüllt ist, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben in signifikanter Weise erhöht. Dabei sind Maßnahmen, mittels derer solche Kollisionen vermieden oder dieses Risiko zumindest minimiert werden soll (Überflughilfen, Leitstrukturen u.ä.), in die Betrachtung einzubeziehen. Hiernach ist das Tötungsverbot dann nicht erfüllt, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung jedenfalls aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen

werden, z.B. von einem Raubvogel geschlagen werden (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, NVwZ 2009, 302, RdNr. 91). Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot ist also dann nicht erfüllt, wenn das vorhabensbedingte Tötungsrisiko unter Berücksichtigung von Schadensvermeidungsmaßnahmen nicht höher ist als das Risiko, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind. Das gilt nicht nur für das betriebsbedingte Risiko von Kollisionen im Straßenverkehr, sondern auch für bau- und anlagebezogene Risiken (BVerwG, Urteil vom 08.01.2014, Az. 9 A 4.13, juris Rnr. 99).

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt dabei vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population liegt vor, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur nach folgenden Maßgaben:

Sind in Anhang IV Buchstabe a der FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). An der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs darf im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte keine Verschlechterung eintreten. Dazu kann es erforderlich sein, funktionserhal-

tende oder konfliktminimierende Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen, mit diesem räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG). Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der FFH-RL aufgeführten Arten gilt dies entsprechend (§ 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG). Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG).

Beeinträchtigungshandlungen, die unvermeidlich im unmittelbaren Zusammenhang mit den zulässigen Einwirkungen auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erfolgen, erfüllen gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG auch nicht die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot). Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass das BVerwG diese Regelung insoweit für europarechtswidrig hält, als die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität der Lebensstätten auch dazu führt, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für unvermeidbar mit der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten verbundenen Beeinträchtigung der europarechtlich geschützten Tierarten als nicht erfüllt anzusehen ist (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, 9 A 12.10, Rn. 119 – juris zum mit § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG 2010 inhaltsgleichen § 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG 2007). Für derartige Beeinträchtigungen ist daher unabhängig vom Wortlaut des Gesetzes der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG individuenbezogen zu prüfen.

Werden durch die Ausführung des plangegegenständlichen Vorhabens die so modifizierten Zugriffsverbote verwirklicht, so muss geprüft werden, ob gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Verboten zugelassen werden können.

Vor dem Hintergrund der vorstehend dargestellten Rechtslage hat der Vorhabensträger diejenigen aufgrund europäischer Rechtsvorschriften streng oder besonders geschützten Arten, die nach der vorhandenen Lebensraumausstattung im Untersuchungsgebiet vorkommen können, einer vertieften Untersuchung unterzogen. Für die betreffenden Tierarten - streng geschützte Pflanzenarten i.S.d. Anhangs IV Buchst. b der FFH-RL kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor – ergibt sich in Bezug auf deren Bestand, ihre vorhabensbedingten Beeinträchti-

gungen und ihren Erhaltungszustand nach Realisierung des Bauvorhabens folgendes Bild:

3.7.5.5.2.2 Bestand und Betroffenheit der streng oder besonders geschützten Tierarten

Hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Tierarten, ihrer Lebensräume und ihrer Lebensgewohnheiten wird auf Unterlage 12.4 (saP) Bezug genommen.

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). Das methodische Vorgehen der vom Vorhabensträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist, orientiert sich an den „Fachlichen Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern (Stand 1/2013).

Bei der Beurteilung der Verbotstatbestände wurden folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung berücksichtigt (vgl. auch Unterlage 12.1, Kap. 5 und 12.4 Kap. 3 (saP)):

- Abtrag fledermausrelevanter Bäume (1.1 V)
- Mahd der Wiesen mit Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings zur Vergrämung der Individuen aus dem Baufeld (1.2 V)
- Beginn der Bodenarbeiten außerhalb der Brutzeit bodenbrütender Vogelarten (1.3 V)
- Jahreszeitliche Beschränkung von Baum- und Gehölzfällungen (1.4 V)
- Errichtung von Biotopschutzzäunen (2.1 V)
- Ausweisen von Tabuflächen (2.2 V)
- Errichtung der erforderlichen Flächen für Baustelleneinrichtungen, Baulager und Baustraßen nach Möglichkeit auf intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen (2.3 V)

- Errichtung einer Überflughilfe mit Abweiseeinrichtungen auf beiden Seiten des neuen Brückenbauwerkes über den Weisbach (3.1 V)
- Lichtraumprofilverbesserung des neuen Brückenbauwerkes über den Weisbach (3.2 V)

Neben diesen allgemeinen Vorkehrungen zur Vermeidung werden folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (sog. CEF-Maßnahmen) im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG durchgeführt:

- Sicherung der Flächen mit Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings neben dem Baufeld (1.5 V-CEF-FFH)
- Neuherstellung von Grünlandlebensraum für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling im unmittelbaren Umfeld zur betroffenen Population (3.3 V-CEF-FFH)

Die vorliegende Untersuchung ist für die artenschutzrechtliche Beurteilung ausreichend. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss v. 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06 in juris, Rn. 20; BVerwG, Beschluss v. 13.03.2008, Az. 9 VR 9/07 in juris, Rn. 31). Die Naturschutzbehörden haben die Untersuchungstiefe und die Qualität der naturschutzfachlichen Unterlagen nicht beanstandet.

3.7.5.5.2.2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.7.5.5.2.2.1.1 Säugetiere

Die (potenziell) durch das Vorhaben betroffenen Säugetierarten nach Anhang IV Buchst. a der FFH-RL sind in Kapitel 4.1.2.1 und 4.1.2.2 der Unterlage 12.4 (saP) aufgeführt. Hinsichtlich der Lebensräume und Lebensgewohnheiten des Bibers, der Wildkatze, des Fischotters und der einzelnen Fledermausarten wird auf diese Unterlage Bezug genommen.

Für das weitere Umfeld der Baumaßnahme existieren Nachweise der Wildkatze. Laut Einschätzung der höheren Naturschutzbehörde im Schreiben vom 14.10.2016 können Wanderrouten für die Wildkatze mit der jetzt vorgesehenen Gestaltung der neuen Brücke über den Weisbach mit beidseitigen Bermen sichergestellt werden. Die Ausführung der Maßnahme 3.2 V müsse aber durch die Umweltbaubegleitung betreut und überprüft werden. Dies wurde durch den Vorhabensträger im Schreiben vom 22.12.2016 zugesichert und wurde als Nebenbestimmung A 3.5.3 in den Beschluss aufgenommen.

Der Bund Naturschutz machte im Schreiben vom 12.10.2016 geltend, dass durch den Neubau der Ortsumgehung Wegfurt die jetzt schon bestehende Zerschneidungswirkung südöstlich und nordwestlich der Ortslage von Wegfurt noch verstärkt werde. Dort liefen zwickelartig die neu trassierte B 279 als Ortsumgehung und die Anschlussspangen für die Ortschaft auf einer Länge von mehreren hundert Metern aufeinander zu. Dies sei in besonderem Maße für die Wildkatze eingriffsrelevant, da davon auszugehen sei, dass der eingriffsbetroffene Planungsraum nordwestlich von Wegfurt einen wichtigen Wanderkorridor der Art tangiert. Die Schaffung einer Querungsmöglichkeit für die Art nordwestlich von Wegfurt in ausreichendem Abstand zum Ortsbereich sei daher unverzichtbar. Um eine optimale Wirksamkeit einer solchen Maßnahme zu gewährleisten, seien entsprechende Landschaftselemente (z. B. Gehölzstreifen) als Leiteinrichtungen neu zu schaffen bzw. vorhandene zu ergänzen. Die östlich der Ortschaft vorgesehene Feldwegeunterführung sei schon aufgrund ihrer Lage nicht dazu geeignet, diese Funktion wahrzunehmen. Auch werde das Kollisionsrisiko durch den Neubau der Ortsumgehung wesentlich erhöht. Anders als bisher verlaufe die B 279 künftig außerhalb der Ortslage im freien Gelände und sei damit künftig auf gesamter Länge eingriffsrelevant. Das Kollisionsrisiko werde noch dadurch erhöht, dass nun wesentlich höhere Geschwindigkeiten (90 km/h) zulässig seien und das mit einem deutlich höheren Verkehrsaufkommen gerechnet werden müsse. Der Vorhabensträger entgegnete im Schreiben vom 22.12.2016, dass die genannten Ortsanschlüsse im Zuge der Planung mehrfach optimiert worden seien, sodass nunmehr nur noch intensiv landwirtschaftlich genutzte und durch die Straßen- und Siedlungsnähe vorbelastete Bereiche isoliert würden. Durch diese extrem ortsnahe Lage könne ausgeschlossen werden, dass der Wanderkorridor der Wildkatze durch die Ortsumgehung tangiert werde. Die Notwendigkeit einer Querungsmöglichkeit für die Wildkatze ergebe sich nicht, da die Trassierung der B 279 im ackerbaulich genutzten unmittelbaren Ortsrandbereich den Wanderkorridor der Art nicht beeinträchtige. Im Bereich der Weisbachquerung ergäben sich keine Veränderungen bzgl. der zulässigen Geschwindigkeiten, sodass sich das Kollisionsrisiko nicht maßgeblich verändere. Die höhere Naturschutzbehörde unterstützt im Schreiben vom 21.02.2017 die Ansicht des Vorhabensträgers. Die Notwendigkeit der Schaffung einer Querungsmöglichkeit im Zuge der Ortsumgehung Wegfurt könne aus dem Vorhaben nicht abgeleitet werden, da das Projekt zu keinem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für die Art führe. Die Ortsumgehung verlasse die bisherige B 279 an beiden Enden sehr nah an der vorhandenen Bebauung. Eine Querung der Straße müsste somit ganz überwiegend auf Höhe des

Ortes stattfinden. Es sei nicht davon auszugehen, dass Wildkatzen den Ort durchqueren, dass sie also die Umgehung vom Ort her oder zum Ort hin queren werden. Unter Berücksichtigung der fachlichen Einschätzung der höheren Naturschutzbehörde, der Vorbelastung durch die bestehende B 279, die ortsnahe Trassierung der Ortsumgehung und der geplanten wildkatzenfreundlichen Ausgestaltung des neuen Brückenbauwerkes über den Weisbach, kommt die Planfeststellungsbehörde zu der Einschätzung, dass sowohl eine zusätzliche Störwirkung mit Auswirkungen auf die lokale Population der Wildkatze, eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art als auch eine Erhöhung des Mortalitätsrisikos ausgeschlossen werden können. Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden daher nicht verwirklicht.

Für alle genannten Fledermausarten gilt, dass sich durch den Neubau der Ortsumgehung Wegfurt die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr – entgegen der Einschätzung durch den Bund Naturschutz im Schreiben vom 12.10.2016 - nicht signifikant erhöhen wird. Diesbezüglich wird auf die obige Argumentation bezüglich der Wildkatze verwiesen. Zur Vermeidung der Erhöhung des Kollisionsrisikos im Bereich der als Leitstruktur dienenden Weisbachquerung ist die Errichtung einer beidseitigen Überflughilfe mit Abweiseeinrichtungen (Maßnahme 3.1 V) vorgesehen. Die Hinweise der höheren Naturschutzbehörde bzgl. deren Ausgestaltung wurden im Beschluss berücksichtigt (vgl. die Ausführungen unter C 3.7.5.2.3 und die Nebenbestimmung unter A 3.5.11.2). Um bei den Fällungsarbeiten eine mit der möglichen Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbundene erhebliche Störung von Tieren zu vermeiden, wird der fachgerechte Abtrag potenzieller Habitatbäume jahreszeitlich auf den Zeitraum 15. September bis 15. Oktober eingeschränkt (1.1 V). In diesem Zeitraum haben sich i.d.R. die Wochenstubenkolonien in den Bäumen bereits aufgelöst und die Fledermäuse befinden sich noch nicht in festem Winterschlaf (vgl. A 3.5.11.1). Durch die gegenständliche Maßnahme wird daher kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich der vorkommenden Fledermausarten hervorgerufen.

Da der Biber sich aktuell in ganz Bayern wieder ausbreitet und auch an der Brend neue Reviere erschließt, ist eine Besiedelung des Untersuchungsraumes in naher Zukunft nicht auszuschließen, wobei die Seitenbäche (z.B. Weisbach) und Oberläufe der Brend im Untersuchungsgebiet aufgrund ihres hohen Gefälles und der zeitweise geringen Wasserführung nicht dauerhaft als Habitat tauglich sind. Die Randbereiche des Untersuchungsgebietes an der Brend dienen dem Biber möglicherweise als Nahrungshabitat, Spuren von „Biberburgen“ konnten

nicht gefunden werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art wird im räumlichen Zusammenhang durch das Neubauvorhaben daher nicht gestört (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). Die Störung der lokalen Population durch die Zunahme der Trennwirkung geht im Bereich der Weisbachquerung kaum über die bestehende Trennwirkung hinaus. Durch die Aufweitung des Brückenbauwerks über den Weisbach mit der Anlage seitlicher Bermen ist eine gefahrlose Unterquerung der B 279 auch nach dem Neubau möglich. Der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die potenziellen Störungen der Baumaßnahme verschlechtert sich dadurch nicht. Bezüglich des künftig bestehenden Kollisionsrisikos wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind daher nicht verwirklicht.

Unter zwei Brücken in Schönau a. d. Brend gelangen im Oktober 2014 Nachweise des Fischotters, außerdem liegt eine Sichtbeobachtung bei Unterweißenbrunn vor. Nach Ansicht der höheren Naturschutzbehörde im Schreiben vom 14.10.2016 wird den Ansprüchen des Fischotters durch die vorgesehene Gestaltung des neuen Brückenbauwerks über den Weisbach Genüge getan (vgl. insofern auch die Ausführungen zur Wildkatze). Die Einhaltung der diesbezüglichen Pläne wurde durch den Vorhabensträger zugesichert und wird durch die Nebenbestimmung A 3.5.3 sichergestellt. Auf die Ausführungen zum Kollisionsrisiko wird verwiesen. Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht verwirklicht.

3.7.5.5.2.2.1.2 Tagfalter

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling kommt südlich der B 279 praktisch durchgehend entlang der Brendufer, der nicht zu intensiv genutzten Wiesen sowie einiger eher magerer Säume und Böschungen mit Großem Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) vor. Darüber hinaus befindet sich ein Vorkommen nördlich der B 279 am Westufer des Weisbachs. Da von der Baumaßnahme Teile extensiv genutzter Wiesen westlich des Weisbachs beansprucht werden, auf denen die Raupenfutterpflanze Großer Wiesenknopf jedoch nur in geringen Dichten vorkommt, kann eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von vornherein nicht ausgeschlossen werden. Durch eine Mahd der Flächen im Baustellenbereich (erstmalig Anfang Juli und danach sobald und sooft eine Mahd wieder erforderlich ist, um die Blüte des Großen Wiesenknopfs bis zum Ende der Flugzeit der Falter Anfang September zu unterbinden) in den beiden Jahren vor Baubeginn kann jedoch vermieden werden, dass der Große Wiesenknopf zur Flugzeit der Falter zur Blüte kommt, sodass keine Eiablage erfolgt und demzufolge auch keine Raupen oder Puppen im Baufeld zu Baubeginn vor-

handen sind (Maßnahme 1.2 V). Daneben wird eine Sicherung der Flächen mit Vorkommen des Wiesenknopf-Ameisenbläulings neben dem Baufeld vorgenommen und solange vorgehalten bis die Vermeidungsmaßnahme 3.3 V-CEF-FFH vollständig wirksam ist, sodass vergränte Individuen eine Ausweisfläche vorfinden können. Dies geschieht durch eine Frühmahd der extensiv genutzten Wiesen auf den Baunebenflächen (Anfang bis Mitte Juni) und einer anschließenden Bewirtschaftungsruhe, um gezielt die Blüte des Wiesenknopfs zur Flugzeit der Falter zu fördern. Durch das Vorhandensein von Ausgleichsflächen wird die Population insgesamt keine erhebliche Beeinträchtigung erfahren (Maßnahme 1.5 V-CEF-FFH). Daneben wird im Zuge der Maßnahme 3.3 V-CEF-FFH neuer Grünlandlebensraum für den Tagfalter geschaffen. Wie unter C 3.7.5.2.3 bereits ausgeführt, hält die höhere Naturschutzbehörde die Maßnahmen bei Einhaltung der unter A 3.5.12 gesetzten Maßgaben, insbesondere des strengen Zeitplans, aus fachlicher Sicht für wirksam. Bezüglich des Kollisionsrisikos wird auf die obigen Ausführungen, bezüglich der Anmerkungen des Bund Naturschutzes wird auf die Ausführungen unter C 3.7.5.2.3 verwiesen. Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht verwirklicht.

3.7.5.5.2.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie

Hinsichtlich der (potenziell) von dem Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie sowie deren Lebensräume und Lebensgewohnheiten wird auf Unterlage 12.4 (saP), Kapitel 4.2 verwiesen.

Für alle genannten Vogelarten lässt sich feststellen, dass unter Berücksichtigung der vorgesehen Vermeidungsmaßnahmen durch das verfahrensgegenständliche Ausbauvorhaben kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vorliegt.

3.7.5.6 Abwägung

Abschließend lässt sich feststellen, dass die durch das Bauvorhaben beeinträchtigten Belange von Naturschutz und Landschaftspflege angesichts der landschaftspflegerischen Maßnahmen sowie der dem Vorhabensträger auferlegten Nebenbestimmungen nicht in der Lage sind, die für die Planung sprechenden Argumente aufzuwiegen. Dabei wird nicht verkannt, dass die Straßenbaumaßnahme einen Eingriff in Natur und Landschaft mit sich bringt, dem im Rahmen der Abwägung ein erhebliches Gewicht gegen die geplante Baumaßnahme zukommt.

Allerdings ist das mit den Naturschutzbehörden abgestimmte landschaftspflegerische Konzept in seiner Gesamtheit geeignet, den Eingriff in Natur und Landschaft in vollem Umfang auszugleichen.

Insgesamt gesehen entwickeln die verbleibenden Beeinträchtigungen des öffentlichen Belanges Naturschutz und Landschaftspflege deshalb kein solches Gewicht, das die positiven Aspekte der Planung aufzuwiegen und deren Ausgewogenheit als Ganzes in Frage zu stellen vermag.

3.7.6 Bodenschutz

3.7.6.1 Bodenschutz in der straßenrechtlichen Planfeststellung

Zweck des Bodenschutzes ist nach § 1 Satz 1 BBodSchG die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (§ 1 Satz 2 BBodSchG).

Für jeden, der auf den Boden einwirkt, besteht daher die Pflicht, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG). Schädliche Bodenveränderungen sind gemäß § 2 Abs. 3 BBodSchG Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Der Begriff der schädlichen Bodenveränderung i.S.d. § 2 Abs. 3 BBodSchG deckt sich dabei insbesondere mit der Formulierung des § 3 Abs. 1 und des § 5 Abs. 1 Nr. 1 des BImSchG, soweit sie durch Immissionen verursacht wird.

Dabei ist hervorzuheben, dass der Zweck des BBodSchG sich keineswegs nur auf den Schutz der natürlichen Funktionen des Bodens erstreckt. Neben diesen ökologischen Funktionen werden vielmehr auch die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie die Nutzungsfunktionen mit einbezogen (vgl. § 2 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BBodSchG). Als geschützte Nutzungsfunktion wird hierbei in § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG ausdrücklich auch die Funktion als Standort für Verkehr genannt.

Aufgrund der vielfach divergierenden Zielrichtungen der natürlichen Funktionen des Bodens einerseits und dessen Nutzungsfunktionen andererseits ist bereits im Rahmen der Feststellung, ob eine schädliche Bodenveränderung i.S.d. § 2 Abs. 3 BBodSchG vorliegt, eine wertende Betrachtung vorzunehmen. Der Bau öffentlicher Straßen führt zwangsläufig zu Bodenveränderungen; damit ist aber nicht

ausgesagt, dass diese Bodenveränderungen auch "schädlich" im Sinne dieses Gesetzes sind.

Das Bundes-Bodenschutzgesetz grenzt seinen Anwendungsbereich in § 3 Abs. 1 Nr. 8 von den Vorschriften über den Bau, die Änderung und den Betrieb von Verkehrswegen ab. Danach ist es auf schädliche Bodenveränderungen und Altlasten anwendbar, soweit diese Vorschriften Einwirkungen auf den Boden nicht regeln. Das Verkehrswegeplanungsrecht weist bodenschutzrechtliche Bezüge lediglich unter zwei Aspekten auf: Soweit sich vorhandene Bodenbelastungen nachteilig auf das Planungskonzept auswirken können, ist ihnen nach Maßgabe des in § 17 Satz 2 FStrG normierten Abwägungsgebots Rechnung zu tragen. Zu den für die planerische Entscheidung relevanten Tatsachen gehört auch die Beschaffenheit des Bodens, auf dem das Planvorhaben verwirklicht werden soll. Die als Baugrund vorgesehenen Grundstücke müssen für den ihnen zugedachten Zweck geeignet sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, RdNr. 457).

Dem Regime des Verkehrswegeplanungsrechts unterliegen ferner Bodeneinträge, die durch nach diesem Recht zulassungspflichtige Infrastrukturvorhaben selbst hervorgerufen werden. Dazu gehören Bodenverschmutzungen durch Luftschadstoffe, die sich auf den Bau, die Änderung oder den Betrieb des Verkehrswegs zurückführen lassen. Als Schadstoffquellen kommen z.B. Reststoffe aus der Kraftstoffverbrennung sowie der Abrieb von Reifen, Bremsbelägen und Fahrbahndecken sowie Auftausalze in Betracht. Dass betriebsbedingte Bodenverunreinigungen Teil des Abwägungsmaterials sind, folgt unmittelbar aus § 17 Satz 2 FStrG, wonach in die Abwägung nicht zuletzt der Gesichtspunkt der Umweltverträglichkeit einzustellen ist.

3.7.6.2 Geeignetheit der Grundstücke für das Vorhaben

Grundstücke, die für das Vorhaben herangezogen werden sollen, sind dafür aus bodenrechtlicher Sicht nicht geeignet, wenn sie Bodenverunreinigungen aufweisen. Weder in der Bau- noch in der Betriebsphase dürfen Gefahren oder erhebliche Beeinträchtigungen hervorgerufen werden, die sich darauf zurückführen lassen, dass als Baugrund kontaminierter Boden verwendet wird. Ob vom Boden her Störungen drohen, richtet sich nach den Maßstäben des Bodenschutzes (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, RdNr. 457).

Hinsichtlich des Vorhandenseins von Altlasten oder entsprechender Verdachtsflächen wurde im Planfeststellungsverfahren nichts vorgebracht. Das Landrats-

amt Rhön-Grabfeld als untere Bodenschutzbehörde bat jedoch in seiner Stellungnahme vom 13.10.2016 darum, umgehend darüber informiert zu werden falls wider Erwarten im Zusammenhang mit den Bauarbeiten etwaiger Bauschutt oder Altablagerungen bzw. Schadstoffbelastungen des Bodens festgestellt werden (vgl. Nebenbestimmung unter A 3.6.10).

3.7.6.3 *Schadstoffeinträge in den Boden*

Grundsätzlich können die mit den Abgasen und von den Kraftfahrzeugen selbst emittierten Schadstoffe zu einer Verminderung der Qualität des Bodens führen und weitergehend auch negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser entfalten. Dies gilt auch dann, wenn die gesetzlich festgesetzten Immissionsgrenzwerte der einzelnen Kraftfahrzeuge eingehalten werden, weil sich auch in kleinen Mengen emittierte Schadstoffe im Boden anreichern und zwar in der Regel im unmittelbaren Nahbereich der Trasse. Die Schadstoffbelastung im Umfeld von - zum Teil verkehrlich hoch belasteten - Straßen wurde in der Vergangenheit wiederholt wissenschaftlich untersucht. Dabei erstreckte sich das Untersuchungsprogramm vorwiegend auf Schwermetalle, die Belastung mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen sowie Einträge von Auftausalz. Eine Prognose der von der B 279 ausgehenden Auswirkungen muss sich auf die allgemein vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse stützen.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass sich die Schadstoffbelastung des Bodens auf den unmittelbaren Trassenbereich und dort auf einen Geländestreifen von höchstens etwa 10 m beidseits der verbreiterten Trasse konzentriert und mit zunehmender Entfernung von der Trasse sowie zunehmender Bodentiefe abnimmt. Durch die Baumaßnahme wird der bestehende mittelbare Beeinträchtigungskorridor, in dem ein erhöhter Schadstoffeintrag bereits jetzt stattfindet, von der Ortsmitte an den nördlichen Ortsrand von Wegfurt verlagert. Der betriebs- oder unfallbedingte Eintrag von Schadstoffen (Tausalzlösung, Reifenabrieb, Rußpartikel, Öl etc.) ergibt sich vor allem im Nahbereich der Trasse. Die Untersuchungen belegen, dass der Belastungspfad Tierfutter - tierische Nahrungsmittel - Mensch nur eine untergeordnete Rolle spielt; auf dem Pfad Boden - Pflanzen - Tier - Mensch ist eine Aufnahme von Schadstoffen noch unwahrscheinlicher.

In welcher Größenordnung darüber hinaus künftig tatsächlich nachteilige Veränderungen des Bodens aufgrund des betriebsbedingten Schadstoffaustrags eintreten werden, lässt sich vorausschauend nicht mit letzter Sicherheit beantworten. Jedenfalls könnte derartigen zukünftigen Entwicklungen unter Heranziehung bodenschutzrechtlicher Vorschriften noch rechtzeitig entgegengewirkt und der Ein-

tritt schädlicher Bodenveränderungen verhindert werden. Soweit es durch den künftigen Betrieb der verfahrensgegenständlichen Straße wider Erwarten zu Überschreitungen von Vorsorgewerten nach Anhang 2 Nr. 4.1 oder Nr. 4.2 der Bundes-Bodenschutzverordnung kommen sollte, würde insoweit grundsätzlich die Vorsorgepflicht des Grundstückseigentümers nach § 7 BBodSchG eingreifen, da das Überschreiten der Vorsorgewerte nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung indiziert. Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung der schädlichen Einwirkungen auf den Boden sind jedoch nur dann zu treffen, wenn dies - auch im Hinblick auf den Zweck der Nutzung des betroffenen Grundstücks - verhältnismäßig ist (vgl. § 7 Satz 3 BBodSchG). Eventuell im Verlauf des Betriebs der Straße zukünftig gewonnene Erkenntnisse darüber, dass es verkehrsbedingt zu einer Überschreitung von Vorsorgewerten im Straßenbereich kommt, hat der Straßenbaulastträger unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen (Art. 12 Abs. 2 BayBodSchG). Zu den vom verpflichteten Straßenbaulastträger eventuell zu treffenden Vorkehrungen gehören solche technischer Art an Anlagen oder Verfahren sowie Maßnahmen zur Untersuchung und Überwachung von Böden. Von der Realisierbarkeit solcher Vorkehrungen geht die Planfeststellungsbehörde aus.

In der Gesamtschau ist daher anzunehmen, dass der vorhabensbedingte Schadstoffeintrag in den Boden ohne nennenswerte Auswirkungen auf Mensch und Tier bleiben wird. Demgegenüber wird mit dem Straßenbauvorhaben gerade von der dem Boden u.a. zugeordneten Nutzungsfunktion als Standort für Verkehrseinrichtungen Gebrauch gemacht.

3.7.6.4 *Auswirkungen auf sonstige Bodenfunktionen*

Im Verhältnis Straßenbau und Bodenschutz muss es Ziel sein, die konkret geplante Baumaßnahme hinsichtlich ihrer Auswirkungen in Bezug auf die natürlichen Funktionen des Bodens in einer Weise abzustimmen, die den Belangen des Bodenschutzes hinreichend Rechnung trägt. Dieser Vorgabe wird die Planung gerecht. Die Beeinträchtigung der natürlichen Funktionen des Bodens durch die Straßenbaumaßnahme ist zwar insgesamt als gravierend zu betrachten. Nach den Erkenntnissen der Planfeststellungsbehörde über die heute prognostizierten Auswirkungen der verfahrensgegenständlichen Maßnahme ist jedoch nicht damit zu rechnen, dass durch das Vorhaben Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeigeführt werden.

Die Bodenversiegelung wird auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Durch den Neubau einer Ortsumgehung ist dabei im Vergleich zum Ausbau einer bereits bestehenden Straße immer mit einem höheren Maß an Neuversiegelung zu rechnen. Da das Ziel der Ortsumgehung Wegföhrung die Verlagerung des Verkehrs aus der Ortsmitte an den Ortsrand ist, um eine Entlastung der stark von Schadstoffen belasteten Anwohner zu erreichen, kann eine Neuversiegelung bisher unbelasteter Bereiche nicht vermieden werden. Die mit der Bodenversiegelung einhergehenden negativen Wechselwirkungen auf die Grundwasserneubildung bzw. den Oberflächenwasserabfluss und den Naturhaushalt können durch den Bau von Regenbehandlungsanlagen deutlich gemindert werden.

Bei der weiteren Frage, ob die Baumaßnahme gegebenenfalls erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuföhren geeignet ist, kann nicht außer Betracht bleiben, dass der Bau bzw. der Ausbau von Straßen eine gesetzliche Aufgabe ist und im konkreten Fall auch den geltenden raumordnerischen Zielsetzungen entspricht. Im Ergebnis ist daher davon auszugehen, dass die mit der verfahrensgegenständlichen Straßenbaumaßnahme notwendigerweise verbundenen Einwirkungen auf den Boden nicht als schädliche Bodenveränderungen i.S.d. § 2 Abs. 3 BBodSchG anzusehen sind und auch nicht zu solchen föhren.

Gleichwohl gilt auch in diesem Fall das generelle Minimierungsgebot des § 1 Satz 3 BBodSchG, wonach bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen soweit wie möglich vermieden werden sollen. Diesem Gebot trägt die Planung nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde Rechnung. Wie das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot kann auch das bodenschutzrechtliche Vermeidungsgebot nicht in dem Sinne absolut aufgefasst werden, dass das Bauvorhaben ganz zu unterbleiben hat. Vielmehr geht es darum, die konkret geplante Baumaßnahme im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens zu optimieren. Dies ist hier geschehen; die Ausführungen zum Naturschutz (vgl. C 3.7.5 dieses Beschlusses), gelten hier entsprechend. Zum Schutz des Bodens sind insbesondere unter A 3.6 Nebenbestimmungen angeordnet.

Den Belangen des Bodenschutzes ist somit auch unter Vorsorgegesichtspunkten durch die vorgelegte Planung, soweit dies, ohne das Vorhaben gänzlich aufgeben zu wollen, möglich ist, Rechnung getragen. Weitere Verbesserungen der Planung, die durch entsprechende Auflagen festgelegt werden könnten, sind nicht ersichtlich. Im Übrigen sind weitergehende Maßnahmen auch angesichts

der eingangs dargestellten - nur eingeschränkten - Relevanz des Bodenschutzes in der straßenrechtlichen Planfeststellung nicht angezeigt.

Ergänzend wird auf die bodenrelevanten Ausführungen bei der Umweltverträglichkeitsprüfung (C 2.3.2.3 und C 2.4.3), beim Immissionsschutz (C 3.7.4), beim Naturschutz (C 3.7.5) und bei der Denkmalpflege (C 3.7.11) Bezug genommen. Soweit Fragen des Bodenschutzes noch bei anderen Belangen, etwa beim Gewässerschutz (C 3.7.7), bei der Landwirtschaft (C 3.7.8), der Kreislaufwirtschaft (C 3.7.12) oder beim Eigentum (C 3.8.1) relevant werden, wird bei der Behandlung des jeweiligen Belangs darauf eingegangen.

3.7.6.5 Abwägung

Der mit nicht unerheblichem Gewicht gegen die Planung in die Abwägung einzustellende Aspekt der Schadstoffbelastung des Bodens vermag die für die Planung sprechenden öffentlichen Belange auch angesichts der schon gegebenen Vorbelastung durch die bestehende Straße nicht zu überwiegen. Bei Realisierung des Straßenbauvorhabens verbleiben demnach zwar erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens. Der Belang des Bodenschutzes ist infolgedessen insgesamt gesehen mit ganz erheblichem, gegen die Verwirklichung der Baumaßnahme sprechendem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Er hat jedoch hinter die Belange zurückzutreten, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, und stellt die Ausgewogenheit der Planung insgesamt nicht in Frage.

3.7.7 Gewässerschutz / Wasserwirtschaft

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser sind im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung dargestellt und bewertet; auf die diesbezüglichen Ausführungen wird verwiesen (vgl. oben C 2.3.2.4 und C 2.4.4). Die dort getroffenen Feststellungen werden der im vorliegenden Abschnitt zu treffenden Abwägung zugrunde gelegt bzw. in diese eingestellt. Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang. Hinsichtlich der Einzelheiten des Entwässerungskonzeptes wird auf Unterlage 1, Ziff. 4.5, und Unterlage 13 verwiesen.

Das Landratsamt Rhön-Grabfeld (Schreiben vom 13.10.2016), der Regionale Planungsverband Main-Rhön (Schreiben vom 18.10.2016), die höhere Landesplanungsbehörde (Schreiben vom 17.10.2016) und das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen (Schreiben vom 05.10.2016 und wasserrechtliches Gutachten

vom 27.09.2016) haben zum plangegegenständlichen Vorhaben und insbesondere zum Entwässerungskonzept Stellung genommen und grundsätzlich ihr Einverständnis mit der Maßnahme erklärt.

Dabei wurden jedoch verschiedene Nebenbestimmungen – insbesondere zur notwendigen wasserrechtlichen Erlaubnis (vgl. C 3.7.7.3) – vorgeschlagen, die zum Gewässerschutz bzw. zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis und mithin zur Sicherung der Rechtmäßigkeit dieses Beschlusses notwendig sind. Ihnen wurde durch die Nebenbestimmungen unter A 3.4 (sowie A 7 hinsichtlich der wasserrechtlichen Erlaubnis) Rechnung getragen.

Der Auflagenvorschlag Nr. 16 zur Bauausführung aus der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Bad Kissingen vom 05.10.2016 sowie der Auflagenvorschlag 3.6.7 aus dem wasserrechtlichen Gutachten vom 27.09.2016 wurden nicht in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen, da sie über die gesetzliche Regelung des Art. 61 Abs. 2 BayWG hinausgehen. Der Vorhabensträger hat in seiner Stellungnahme vom 15.12.2016 zu Recht darauf hingewiesen, dass für die Weisbachbrücke und die Entwässerungseinrichtungen eine Bauabnahme durch einen privaten Sachverständigen i.S.d. Art. 65 BayWG für bauliche Anlagen des Bundes entbehrlich ist, wenn der öffentliche Bauherr die Bauabnahme durch einen Beamten des höheren technischen Verwaltungsdienstes durchführen lässt. Dies ist bei der plangegegenständlichen Maßnahme vorgesehen.

Auch der Auflagenvorschlag 4.2 aus dem wasserrechtlichen Gutachten des WWA Bad Kissingen vom 27.09.2016 bezüglich der Ausführung der auf Standsicherheit zu prüfenden Bauteile wurde mangels gesetzlicher Grundlage nicht in den Beschluss aufgenommen.

Abzulehnen ist auch die Forderung des Wasserwirtschaftsamtes nach einem allgemeinen Auflagenvorbehalt im öffentlichen Interesse (vgl. Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes vom 05.10.2016, Nr. 17 zur Bauausführung und Auflagenvorschlag Nr. 3.6.10 aus dem wasserrechtlichen Gutachten vom 27.09.2016). Ein solcher allgemeiner Auflagenvorbehalt ist im Planfeststellungsrecht wegen des Grundsatzes umfassender Problembewältigung nur zulässig, wenn er den Voraussetzungen des Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG genügt. Danach dürfen Einzelfragen einer nachträglichen Regelung vorbehalten bleiben, soweit eine abschließende Entscheidung noch nicht möglich ist. Die Planfeststellungsbehörde kann und muss nachteiligen Wirkungen des Vorhabens nicht Rechnung tragen, die sich erst später zeigen und mit denen die Beteiligten verständigerweise nicht rechnen können, weil sich ihr Eintritt im Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlus-

ses noch nicht einmal als möglich abzeichnet. Für den Schutz gegen derartige, nicht voraussehbare Wirkungen müssen sich die davon Betroffenen auf die Ansprüche verweisen lassen, die ihnen Art. 75 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gewährt. Dazu gehören auch solche nachteiligen Wirkungen, deren zukünftiger Eintritt zwar theoretisch denkbar ist, sich aber mangels besonderer Anhaltspunkte noch nicht konkret absehen lässt. Nur dann, wenn sich im Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses nachteilige Wirkungen weder mit der für eine Anordnung nach Art. 74 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayVwVfG hinreichenden Zuverlässigkeit voraussagen noch dem Bereich nicht voraussehbarer Wirkungen nach Art. 75 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG zuordnen lassen, kann gemäß Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG die Frage eines Ausgleichs einer späteren abschließenden Prüfung und Entscheidung vorbehalten bleiben. Diese Voraussetzungen liegen vor, wenn sich aufgrund besonderer Anhaltspunkte die konkrete Möglichkeit abzeichnet, dass nachteilige Wirkungen in absehbarer Zeit eintreten werden, ihr Ausmaß sich jedoch noch nicht abschätzen lässt (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.11.2000, Az. 11 C 2.00; vgl. auch BayVGh, Urteil vom 18.12.2003, Az. 22 B 03.823, BayVBl. 2005, S. 115 mit Bezug auf § 10 Abs. 1 und 2 WHG). Derartige greifbare Anhaltspunkte für nachteilige Wirkungen sind im gegenständlichen Verfahren aber nicht ersichtlich und wurden auch von keinem Beteiligten vorgetragen. Für die Planfeststellungsbehörde bestand daher kein Anlass, neben den unter A.3.4 dieses Beschlusses vorgesehenen Nebenbestimmungen zum Schutz der Gewässer einen weiteren allgemeinen Auflagenvorbehalt vorzusehen.

3.7.7.1 Gewässerschutz

Dem Gewässerschutz ist sowohl im Hinblick auf das Oberflächenwasser als auch auf das Grundwasser durch die vorliegende Planung sowie die unter A 3.4 und A 7 dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen bzw. angesichts der erteilten Zusagen Genüge getan.

3.7.7.1.1 Schutz des Grundwassers

Eine nachteilige Veränderung des Grundwassers durch Schadstoffe ist nicht zu besorgen (§ 48 WHG). Soweit Teile des Straßenabwassers bzw. unbelastetes Flurwasser breitflächig versickern, stellt dies keinen Benutzungstatbestand i.S.d. § 9 WHG dar. Die im geringfügigen Maß vorgesehene breitflächige Versickerung ist neben der Behandlung in Regenrückhalte- und Klärsystemen die fachbehördlich empfohlene Art der Beseitigung des auf Straßen anfallenden Niederschlagswassers. Soweit das von der Straßenfläche abfließende Oberflächenwasser planmäßig zwischen Bau-km 0+520 und Bau-km 0+666 in den Entwässerungs-

gräben (Wegseitengräben) gezielt ins Grundwasser versickert, ist dies ebenfalls unbedenklich. Im Einzelnen wird auf C 3.7.7.3 verwiesen.

Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen merkte in seiner Stellungnahme vom 05.10.2016 an, dass das Grundwasser im Planungsbereich sehr oberflächennah anstehe (vgl. auch Unterlage 1, Kap. 4.4.2). Das Grundwasser dürfe daher im Zuge der Bauarbeiten nicht dauerhaft abgesenkt oder abgeleitet werden. Eine evtl. Bauwasserhaltung sei ggf. gesondert zu beantragen. Dies wurde vom Vorhabensträger im Schreiben vom 15.12.2016 zugesichert (vgl. A 3.1) und fand in der Nebenbestimmung unter A 3.4.8 seinen Niederschlag.

Ausgewiesene Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen. Die in den Schreiben des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön vom 18.10.2016 und der höheren Landesplanungsbehörde vom 17.10.2016 geäußerten Befürchtungen, es könne ein Trinkwasserschutzgebiet von der plangegegenständlichen Maßnahme betroffen sein, sind gegenstandslos. Der Vorhabensträger konnte in seiner Stellungnahme vom 28.11.2016 aufgrund detailreicheren Kartenmaterials belegen, dass keine Wasserschutzgebiete betroffen werden. Dem stimmte das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen zu. Der Vorhabensträger versprach zudem, möglichen Forderungen der Wasserwirtschaft zum Schutz der Wasserversorgung nachkommen zu wollen.

3.7.7.1.2 Schutz der Oberflächengewässer

Neben dem Schutz des Grundwassers findet auch der Schutz der Oberflächengewässer Eingang in die Planung.

Aufgrund der gewählten Trassierung und der vorhandenen Vorflutverhältnisse wurde der Ausbaubereich in fünf Entwässerungsabschnitte aufgeteilt (vgl. nachfolgend C 3.7.7.3). Dabei wurde darauf geachtet, dass unbelastetes Niederschlagswasser aus natürlichen Einzugsgebieten und Böschungsbereichen möglichst nicht mit verschmutztem Straßenoberflächenwasser vermischt wird. Dementsprechend wird das von den Verkehrsflächen abfließende Niederschlagswasser in den Dammlagen über Bankette und Mulden/Gräben, in den Einschnittslagen über Bankette, Mulden, Einlaufschächte und Sammelleitungen entwässert. Anschließend wird das Straßenoberflächenwasser in Regenbehandlungsanlagen geklärt und in die bestehenden Vorfluter Brend und Weisbach eingeleitet. Die Einleitungsstellen E1 und E4 entwässern dabei in die südlich der Baumaßnahme gelegene Brend, die nördlich der Baumaßnahme gelegenen Einleitstellen E2 und E3 entwässern in den Weisbach. Eine dezentrale, flächenhafte Versickerung des Straßenoberflächenwassers über Böschungen und/oder Rasenmulden konnte

aufgrund der im Planbereich vorherrschenden Böden mit schlechten Durchlässigkeitsbeiwerten (k_f) nicht zur Ausführung kommen. Niederschlagswasser, welches aus der nördlich an die Ortsumgehung angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flur stammt, wird über Abfanggräben oberhalb der Ortsumgehung gesammelt und über neue bzw. bestehende Vorflutsysteme in die Brend und den Weisbach eingeleitet. Die Lage der Außeneinzugsgebiete, die neuen Entwässerungseinrichtungen (Gräben, Durchlässe) und die Einleitungsstellen A1 bis A3 sind der Unterlage 13.2 bzw. der Unterlage 7.1 Blatt Nr. 1 E und 2 E zu entnehmen. Die Entwässerungseinrichtungen sind dem Stand der Abwassertechnik entsprechend ausreichend dimensioniert. Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die nördlich der Ortsumgehung liegende Hangfläche einen großen Höhenunterschied zur Straßengradiente aufweist. Das bedeute, dass bei Starkregenereignissen Hangwasser in die Straßenentwässerung fließen könne. Es werde jedoch davon ausgegangen, dass der Wasserzufluss aus dem Außeneinzugsgebiet bei der Bemessung der Straßengräben und Leitungen berücksichtigt worden sei. Bei extremen Hochwasserereignissen könnten die Entwässerungsanlagen überlastet sein. Da das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen in seinem Gutachten vom 27.09.2016 aber selbst zu dem Schluss kommt, dass das plangegenständliche Vorhaben das bestehende Entwässerungssystem in Wegfurt erheblich entlaste und eine Verschärfung der Hochwassersituation infolge des Straßenbaus nicht gesehen werde, sieht die Planfeststellungsbehörde keinen Anlass, weitergehende Auflagen in den Beschluss aufzunehmen.

Die vorliegende Planung wurde mit dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen abgestimmt (vgl. Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen vom 05.10.2016). Hinsichtlich der allgemeinen Forderungen zum Gewässerschutz wird auf die Zusagen des Vorhabensträgers im Schreiben vom 01.10.2015 (vgl. A 3.1) sowie auf die entsprechenden Auflagen unter A 3.2, A 3.4, A 3.6, A 3.8 und A 7.3 verwiesen.

Unter Einbeziehung der mit diesem Beschluss ergänzend angeordneten Nebenbestimmungen erreicht die Planung einen Stand, der eine Gefährdung der Oberflächengewässer, der weiterführenden Gräben und der Durchlässe durch Einleitung von Fahrbahnoberflächenwasser nicht befürchten lässt. Das Gleiche gilt auch für das über die Böschungsflächen bzw. Gräben abfließende Niederschlagswasser bzw. die dortige Versickerung des Oberflächenwassers. Hinsichtlich der Einleitung von Oberflächenwasser in Gewässer wird auf die Ausführungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis unter C 3.7.7.3 Bezug genommen.

3.7.7.2 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung (§ 17 Satz 4 FStrG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG) werden die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z.B. für den Ausbau von Gewässern, für Anlagen an Gewässern, dem Oberflächenwasserablauf usw. erfasst.

3.7.7.2.1 Gewässer Ausbau

Im Rahmen dieses Bauvorhabens sind keine Ausbaumaßnahmen nach § 67 Abs. 2 WHG vorgesehen. Auf die Herstellung neuer Entwässerungsgräben (vgl. Unterlage 7.2, lfd. Nr. 2.1, 2.2, 2.4 und 2.7) und die Verlegung von Wegseitengräben sind das Wasserhaushaltsgesetz und das Bayerische Wassergesetz nicht anzuwenden (vgl. Art. 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BayWG).

3.7.7.2.2 Anlagengenehmigung

Anlagen i.S.d. § 36 WHG, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau dienen, dürfen an Gewässern 1. und 2. Ordnung nur mit Genehmigung errichtet, wesentlich geändert oder stillgelegt werden (Art. 20 Abs. 1 Satz 1 BayWG). Die Regierungen können durch Rechtsverordnung die Genehmigungspflicht auch für Anlagen an Gewässern 3. Ordnung oder Teilen davon begründen (Art. 20 Abs. 2 BayWG). Genehmigungspflichtig sind Anlagen, die weniger als 60 m von der Uferlinie entfernt sind oder die die Unterhaltung oder den Ausbau beeinträchtigen können (Art. 20 Abs. 1 Satz 2 BayWG).

Gewässer 1. und 2. Ordnung sind im Untersuchungsgebiet bzw. im Bereich der geplanten Ortsumgehung Wegfurt nicht vorhanden. Die Brend und der Weisbach, beide Gewässer 3. Ordnung, sind nach der Rechtsverordnung der Regierung von Unterfranken vom 21.12.2016 Nr. 55.1-4502.23-1/90 über die Genehmigungspflicht für Anlagen in oder an Gewässern III. Ordnung (Gew III) im Regierungsbezirk Unterfranken, Gewässer 3. Ordnung mit wasserrechtlicher Genehmigungspflicht.

Anlagen i.S.d. § 36 WHG sind Anlagen, die in, an, über und unter oberirdischen Gewässern errichtet werden. Anlagen sind dabei insbesondere bauliche Anlagen, wie Gebäude, Brücken, Stege, Unterführungen, Hafenanlagen und Anlegestellen, Leitungsanlagen und Fähren (§ 36 Sätze 1 und 2 WHG). Der Anlagenbegriff umfasst aber nicht nur die in § 36 Satz 2 WHG aufgeführten, sondern auch Ufermauern, Aufschüttungen und Abgrabungen (Faßbender in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Rdnr. 13 zu § 36 WHG).

Die Genehmigung von Anlagen nach Art. 20 BayWG darf nur versagt, an Bedingungen und Auflagen geknüpft oder widerrufen werden, soweit das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die in Art. 20 Abs. 2 BayWG aufgezählten Gründe, es erfordern. Art. 20 Abs. 2 BayWG nimmt auf § 36 WHG Bezug, wonach Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen sind, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Schädliche Gewässerveränderungen sind Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz, den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben (§ 3 Nr. 10 WHG). Die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers umfasst seine Pflege und Entwicklung als öffentlich-rechtliche Verpflichtung (Unterhaltungslast, § 39 Abs. 1 Satz 1 WHG). Hierzu gehören u.a. die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss (§ 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WHG) und die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht (§ 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 WHG).

Innerhalb des Bereichs von 60 m um Brend und Weisbach wird im Zuge des Baus der Ortsumgehung ein Brückenbauwerk über den Weisbach (Bauwerk Nr. 1-1 bei Bau-km 1+331) errichtet (BWV lfd. Nr. 42, Unterlage 7.2; Unterlage 10). Schädliche Gewässerveränderungen sind nicht zu erwarten. Die Abmessungen der Brücke im Abflussprofil (lichte Weite und Höhe) sowie die Sohlgestaltung wurden aus ökologischen Gründen so gewählt, dass es sogar zu einer Verbesserung der Gewässerstruktur und der biologischen Durchgängigkeit im betroffenen Gewässerabschnitt i.S.d. Wasserrahmenrichtlinie kommen wird (vgl. auch die nachfolgenden Ausführungen zu diesem Themenkomplex unter C 3.7.7.3.5). Die Anlage im 60-m-Bereich sorgt daher nicht für schädliche Veränderungen von Gewässereigenschaften des Weisbachs. Die öffentliche Wasserversorgung wird nicht gefährdet, die Unterhaltung des oberirdischen Gewässers nicht erschwert. Die in diesem Zusammenhang vom Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen in seinem Schreiben vom 05.10.2016 aufgestellten Forderungen (Anzeigepflichten, Treibgutentfernung, Regelung der Unterhaltungslast) haben ihren Niederschlag in den Nebenbestimmungen unter A 3.2, A 3.4 und A 3.6 dieses Beschlusses ge-

funden. Der Vorhabensträger sicherte zudem im Schreiben vom 15.12.2016 zu, diesen Forderungen nachkommen zu wollen.

Die Erlaubnis nach Art. 20 Abs. 4 Satz 2 BayWG ist eine gebundene Erlaubnis, aus Art. 20 Abs. 4 Satz 3 BayWG lässt sich ungeachtet des in dieser Vorschrift enthaltenen Abwägungsgebotes keine Ermessensentscheidung ableiten (VG Würzburg, Urteil vom 13.09.2011, Az. W 4 K 10.561, BeckRS 2011, 34160).

Gründe, die Anlagengenehmigung und damit auch die Planfeststellung für die Ortsumgehung Wegfurt zu befristen (Art. 20 Abs. 4 Satz 1 BayWG), sind nicht ersichtlich und würden dem Wesen einer Infrastrukturanlage, wie einer Bundesstraße, auch widersprechen.

3.7.7.3 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnis

Eine Ausnahme von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung bilden gemäß § 19 Abs. 1 WHG die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen. Der Vorhabensträger beantragte im plangegegenständlichen Verfahren die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 15 WHG für das Einleiten von Straßenoberflächenwasser in die Brend, den Weisbach und das Grundwasser. Diese im Zusammenhang mit dem Straßenbauvorhaben erforderliche Erlaubnis wird unter A 7 des Tenors dieses Beschlusses gesondert ausgesprochen.

3.7.7.3.1 Rechtliche Grundlagen

Das Einbringen und Einleiten von Stoffen, also auch Oberflächenwasser, in Gewässer stellt eine Gewässerbenutzung dar (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG), die der Erlaubnis bedarf (§ 8 Abs. 1 WHG). Die Erlaubnis gewährt die Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen (§ 10 Abs. 1 WHG). Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 WHG). Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde (§ 12 Abs. 2 WHG).

3.7.7.3.2 Gehobene Erlaubnis

Die Erlaubnis kann als gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn hierfür ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers besteht (§ 15 Abs. 1 WHG). Die gehobene Erlaubnis ist eine besondere Form der Erlaubnis. Sie dient dazu, die Rechtsstellung des Gewässerbenutzers gegenüber Abwehransprüchen Dritter im Vergleich zur "normalen" Erlaubnis stärker abzusi-

chern. Ist nämlich eine Gewässerbenutzung durch eine unanfechtbare gehobene Erlaubnis zugelassen, kann aufgrund privatrechtlicher Ansprüche zur Abwehr nachteiliger Wirkungen der Gewässerbenutzung nicht die Einstellung der Benutzung verlangt werden (§ 16 Abs. 1 Satz 1 WHG). Das öffentliche Interesse muss sich hierbei unmittelbar aus der Gewässerbenutzung ergeben.

Da ein berechtigtes öffentliches Interesse am Bau der Ortsumgehung Wegfurt besteht (vgl. hierzu C 3.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses), muss dies auch für die übrigen Straßenbestandteile, wozu auch die Entwässerungsanlagen (Art. 2 Nr. 1 Buchst. a BayStrWG) und die mit dem Bau und dem Betrieb der Straße verbundene ordnungsgemäße Entwässerung der Straßenflächen zählen, bestehen. Desweiteren wird auch ein berechtigtes Interesse des Vorhabensträgers als Gewässerbenutzer vorliegen. Allgemein wird für die Identifizierung eines berechtigten Interesses die Beantwortung der Frage maßgeblich sein, ob die Rechtswirkung der gehobenen Erlaubnis, namentlich der Ausschluss privatrechtlicher Abwehransprüche (§ 16 Abs. 1 WHG), für die Ausübung der konkreten Benutzung notwendig ist (Drost, Das Wasserrecht in Bayern, Rdnr. 22 zu § 15 WHG). Nur durch die gehobene Erlaubnis werden die gleichen Rechtswirkungen erzielt, die auch mit der Planfeststellung für die hier gegenständliche Ortsumgehung verbunden sind, nämlich der Ausschluss privatrechtlicher Abwehransprüche (Art. 38 Abs. 1 BayStrWG i.V.m. Art. 75 Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG). Eine gehobene Erlaubnis ist also erforderlich, um den Vorhabensträger in die Lage zu versetzen, nicht über privatrechtliche Abwehransprüche am Bau der Ortsumgehung Wegfurt und der Nutzung der Straße gehindert zu werden.

3.7.7.3.3 Geplante Einleitungen

Im Einzelnen ist die Entwässerung der Ortsumgehung Wegfurt wie nachfolgend beschrieben vorgesehen:

- Einleiten von Niederschlagswasser über Einleitungsstelle E1

Von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+633 wird das auf der B 279 anfallende Straßenoberflächenwasser, das Oberflächenwasser des rechts der Straße anliegenden asphaltierten Feldweges, der Einschnitts- und Dammböschungen, Bankette und Mulden über Rohrleitungen, Durchlässe und einen Verteilungsschacht in zwei zentrale Sedimentationsanlagen eingebracht und über einen neuen Graben in die Brend bei Fl.Nr. 163 (Gemarkung Wegfurt) eingeleitet. Über diese Einleitungsstelle wird auch das anfallende Oberflächenwasser im Bereich des Ortsanschlusses Wegfurt-

West zwischen Bau-km 0+000 und Bau-km 0+012 in die Brend eingeleitet (vgl. auch Unterlage 7.1 Blatt Nr. 1 E und Unterlage 13.2).

- Entwässerung im Bereich des Ortsanschlusses Wegfurt-West

Das anfallende Straßenoberflächenwasser im übrigen Bereich des Ortsanschlusses Wegfurt-West von Bau-km 0+012 bis Straßen-km 139,30 sowie der zugehörigen Dammböschungen, Bankette und Mulden wird in die bestehenden Entwässerungseinrichtungen der B 279 eingeleitet (vgl. auch Unterlage 7.1 Blatt 1 E und Unterlage 13.2).

- Muldenversickerung in das Grundwasser (Bau-km 0+520 – Bau-km 0+666)

Das anfallende Oberflächenwasser des asphaltierten Feldwegs, der Böschungsflächen des Sichtschutzwalls und des Feldwegbanketts, sowie der Dammböschungen und Mulden rechts der B 279 zwischen Bau-km 0+520 und Bau-km 0+666 wird über einen Wegseitengraben über 10 cm belebte Bodenzone in das Grundwasser bei den Fl.Nrn. 582 und 604 (Gemarkung Wegfurt) versickert (vgl. auch Unterlage 7.1 Blatt Nr. 1 E und Unterlage 13.2).

- Einleiten von Niederschlagswasser in die Einleitungsstelle E2

Das anfallende Straßenoberflächenwasser der B 279 zwischen Bau-km 1+096 und Bau-km 1+315 und der daran links anliegenden Dammböschungen, Bankette und Mulden wird - über eine Mulde geklärt - in den Weisbach bei Fl.Nr. 1587 (Gemarkung Wegfurt) eingeleitet (vgl. auch Unterlage 7.1 Blatt Nr. 2 E und Unterlage 13.2).

- Einleiten von Niederschlagswasser in die Einleitungsstelle E3

Die Einleitungsstelle E3 wird aus vier Quellen (anfallendes Straßenoberflächenwasser der B 279, der Kreisstraße NES 16, des Ortsanschlusses Wegfurt-Ost und asphaltierter Feldwege) gespeist. Das dort anfallende Straßenoberflächenwasser wird nach Durchlaufen zweier zentraler Sedimentationsanlagen über einen neuen Graben bei Fl.Nr. 1587 (Gemarkung Wegfurt) in den Weisbach eingeleitet. Die Details können den Unterlagen 7.1 Blatt Nr. 1 und Nr. 2 sowie der Unterlage 13.2 entnommen werden.

- Einleiten von Niederschlagswasser in die Einleitungsstelle E4

Das von Bau-km 1+315 bis Bau-km 1+500 anfallende Straßenoberflächenwasser der B 279 und des links anliegenden Banketts wird über eine

Mulde geklärt über bestehende Entwässerungseinrichtungen der B 279 in die Brend bei Fl.Nr. 163 (Gemarkung Wegfurt) eingeleitet (vgl. auch Unterlage 7.1 Blatt Nr. 2 E und Unterlage 13.2).

Niederschlagswasser, welches aus der nördlich an die Ortsumgehung angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flur stammt, wird über Abfanggräben oberhalb der Ortsumgehung gesammelt und über neue bzw. bestehende Vorflutssysteme in die Brend und den Weisbach eingeleitet. Die Lage der Außeneinzugsgebiete, die neuen Entwässerungseinrichtungen (Gräben, Durchlässe) und die Einleitungsstellen A1 bis A3 sind der Unterlage 13.2 bzw. der Unterlage 7.1 Blatt Nr. 1 E und 2 E zu entnehmen. Die Entwässerungseinrichtungen sind dem Stand der Abwassertechnik entsprechend ausreichend dimensioniert.

3.7.7.3.4 Rechtliche Würdigung

3.7.7.3.4.1 Direkteinleitung

Das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer ist eine Benutzung i.S.d. WHG (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG), die einer Erlaubnis oder einer Bewilligung bedarf (§ 8 Abs. 1 WHG). Das Wort "Einleiten" bezieht sich auf flüssige und gasförmige Stoffe. Der Stoffbegriff ist umfassend zu verstehen. Darunter fällt jede Materie, die vorher nicht im Gewässer vorhanden war. Einleiten von Straßenoberflächenwasser in ein Gewässer ist Einleiten von Abwasser (§ 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG; vgl. Drost, Das Wasserrecht in Bayern, Rdnr. 24 zu § 9 WHG). Der Tatbestand des Einleitens wird nur durch ein zielgerichtetes Handeln oder Unterlassen verwirklicht. Mit welchen Mitteln das Einleiten bewirkt wird, ist grundsätzlich gleichgültig (Drost, Das Wasserrecht in Bayern, Rdnr. 24 zu § 9 WHG). Zu beachten ist jedoch, dass es sich beim Einleiten von Stoffen in das Grundwasser ebenfalls um ein zweckgerichtetes, gewässerbezogenes Verhalten handeln muss. Versickern von Niederschlagswasser über die "Straßenschulter" ist kein solches Einleiten in das Grundwasser und damit kein wasserrechtlicher Benutzungstatbestand. Anders dagegen, wenn Niederschlagswasser von befestigten Flächen gezielt gesammelt und anschließend in einer entsprechend gestalteten Versickerungsanlage versickert wird (Drost, Das Wasserrecht in Bayern, Rdnr. 29 zu § 9 WHG).

Damit sind nur die Einleitungen in oberirdische Gewässer und das gezielte Versickern von Straßenoberflächenwasser in entsprechenden Rinnen bzw. Versickerungsanlagen Benutzungen eines Gewässers im wasserrechtlichen Sinne und damit Gegenstand der wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere An-

forderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 WHG). Solche sind hier nicht zu erwarten.

Schädliche Gewässerveränderungen i.S.v. § 12 Abs. 1 WHG sind dann gegeben, wenn Gewässereigenschaften so verändert werden, dass eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls vorliegt und wenn Anforderungen aus dem WHG bzw. solche, die aufgrund des WHG erlassen wurden, nicht erfüllt werden (§ 3 Nr. 10 WHG). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist eine schädliche Gewässerveränderung "zu erwarten", wenn überwiegende Gründe für den Eintritt sprechen bzw. eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für eine nachteilige Beeinflussung besteht. In vergleichbarer Weise gehen auch die Oberverwaltungsgerichte und die einschlägige Literatur davon aus, dass Beeinträchtigungen dann zu erwarten sind, wenn sie nach allgemeiner Lebenserfahrung oder anerkannten fachlichen Regeln wahrscheinlich sind (vgl. VG Würzburg, Urteil vom 20.03.2012, Az. W 4 K 11.492, juris, m.w.N.).

Die Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Direkteinleitung) darf nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Straßenoberflächenwasser ist Abwasser in diesem Sinne, da es aus dem Bereich von befestigten Flächen gesammelt abfließt (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG).

Die Anforderungen an Abwassereinleitungen nach § 57 WHG konkretisieren insoweit die Anforderungen des § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG (Drost, Das Wasserrecht in Bayern, Rdnr. 7 zu § 57 WHG). Sie ergänzen als speziellere Vorschriften den § 12 WHG (Ganske in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Rdnr. 1 zu § 57 WHG). Im Hinblick auf die Anforderungen nach § 57 Abs. 1 WHG dürfte der mögliche Anwendungsbereich der generellen Zulassungsnorm nach § 12 Abs. 1 WHG für Gewässerbenutzungen nicht mehr sehr groß sein. Die Anwendung weiterer, die Gewässerbenutzung betreffende Vorschriften bleibt jedoch neben § 57 WHG grundsätzlich unberührt. Weitere Einschränkungen für die Erlaubniserteilung zur Einleitung von Abwasser können sich auch aus anderen Vorschriften ergeben, z.B. für Wasser- und Heilquellenschutzgebiete oder aus Maßnahmenprogrammen (Drost, Das Wasserrecht in Bayern, Rdnr. 9 zu § 57 WHG).

Den Anforderungen des § 57 Abs. 1 WHG wird im Zuge des Baus der Ortsumgehung Wegfurt einschließlich ihrer Entwässerungsanlagen Rechnung getragen. Schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen sind nicht zu erwarten. Menge und Schäd-

lichkeit des Abwassers werden dabei so gering gehalten, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist (§ 57 Abs. 1 WHG). Die Einleitung ist auch mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar (§ 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Die Planung sieht, wie bereits geschildert, vor, das Oberflächenwasser entweder zu versickern oder in Vorfluter einzuleiten. Sofern notwendig, sieht die Planung weiter vor, Regenbehandlungsanlagen bei den Einleitungen in Oberflächengewässer vorzuschalten.

Die geplante Straßenentwässerung wurde vom Vorhabensträger fachlich untersucht (Unterlage 13.1), wobei Grundlage für die hydraulischen Berechnungen die Richtlinie für die Anlagen von Straßen, Teil Entwässerung (RAS-Ew) war, die Bewertung zur Qualität des anfallenden Oberflächenwassers nach dem Merkblatt DWA M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser, Ausgabe 2007) erfolgt ist und hinsichtlich der Versickerung auf das Merkblatt DWA-A 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser) zurückgegriffen wurde. Nachhaltige betriebsbedingte Schadstoffbelastungen von Oberflächengewässern sind bei Beachtung dieser Regelwerke nicht zu erwarten (vgl. hierzu OVG Lüneburg, Urteil vom 22.04.2016, Az. 7 KS 35.12, BeckRS 2016, 46473).

Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen hat die Entwässerungsplanung geprüft. Ein fachlicher Gutachter hat bestätigt, dass die Entwässerungsplanung diesen Regelwerken entspricht und damit aus fachlicher Sicht nachteilige Veränderungen des Gewässers nicht zu erwarten sind.

Die hier vorgesehenen Abwasseranlagen entsprechen auch den Vorgaben des § 60 Abs. 1 WHG. Danach sind Abwasseranlagen so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Im Übrigen müssen Abwasserbehandlungsanlagen grundsätzlich nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden (§ 60 Abs. 1 WHG). Unter Abwasseranlagen in diesem Sinne versteht man alle öffentlichen und privaten Einrichtungen, die der Beseitigung von Abwasser dienen, also insbesondere dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie Einrichtungen zur Entwässerung von Klärschlamm, der mit der Abwasserbeseitigung in Zusammenhang steht (vgl. Ganske in Landmann/Rohmer, Rdnr. 10 zu § 60 WHG). Die einschlägigen Regelwerke, zusammen mit der RiStWag, die oben genannt wurden, regeln auch, unter welchen Umständen eine Abwasserbeseitigungsanlage zu errichten bzw. wie diese zu bemessen ist. Hinsichtlich der Nachweise wird auf Un-

terlage 13.1 Bezug genommen, wo rechnerisch nachgewiesen ist, dass die Anforderungen an die Bemessung und an die Ausstattung der Anlagen ausreichend sind.

Den Forderungen des Wasserwirtschaftsamts Bad Kissingen bezüglich des Betriebs und der Unterhaltung der Entwässerungseinrichtungen im wasserrechtlichen Gutachten vom 27.09.2016 stimmte der Vorhabensträger in seiner Stellungnahme vom 15.12.2016 zu. Ihnen wurde in den Nebenbestimmungen unter A 7.3 Rechnung getragen.

Der Forderung des Wasserwirtschaftsamtes, die Erlaubnis zu befristen, wird nicht nachgekommen. Das Wasserwirtschaftsamt wollte hierdurch sicherstellen, dass mögliche Veränderungen der Verkehrsbelastungen und der daraus sich ergebenden Verschmutzungsgrade, aber auch veränderte fachliche und rechtliche Anforderungen nach Ablauf der Befristung überprüft werden können. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist hierzu ein automatischer Verfall der Erlaubnis durch eine Befristung nicht erforderlich. Eine solche Überprüfung ist den Fachbehörden jederzeit möglich. Sollten tatsächlich relevante Veränderungen vorliegen, kann die Erlaubnis nach § 18 WHG widerrufen werden. Darüber hinaus bietet der Vorhabensträger wegen der sich aus Art. 10 BayStrWG ergebenden Verpflichtungen und Verantwortungen die gesteigerte Gewähr dafür, dass rechtliche und technische Vorgaben beachtet und diesbezügliche Veränderungen berücksichtigt werden.

3.7.7.3.4.2 Andere Anforderungen

Die wasserrechtliche Erlaubnis wäre auch zu versagen, wenn andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden würden (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Gleich ob man die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer nach § 27 WHG bzw. Art. 4 Abs. 1 Buchst. a der Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, Amtsblatt der Europäischen Union L 327 vom 22.12.2000, S. 1 - WRRL) als andere Anforderung nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG betrachtet oder sie als Anforderungen begreift, deren Nichtbeachtung zu Veränderungen von Gewässereigenschaften gem. § 3 Nr. 10 WHG führt und sie damit dem Regime des § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG unterwirft, jedenfalls sind sie bei Vorhabenzulassung als zwingendes Recht zu beachten.

Nach dem Urteil des EuGH (zum Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts im Rechtsstreit um einen Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau verschiedener Teile der Weser; BVerwG, Vorlagebeschluss vom 11.07.2013, Az.: 7 A 20.11) stellt die Wasserrahmenrichtlinie nicht lediglich Zielvorgaben für die Bewirtschaftungsplanung auf, vielmehr gelten diese auch für die Zulassung von Vorhaben als zwingendes Recht. Die Mitgliedstaaten sind daher - vorbehaltlich der Gewährung einer Ausnahme - verpflichtet, die Genehmigung für ein konkretes Vorhaben zu versagen, wenn es geeignet ist, den Zustand eines Oberflächenwasserkörpers zu verschlechtern oder wenn es die Erreichung eines guten Zustands eines Oberflächengewässers bzw. eines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands eines Oberflächengewässers zu dem nach der Richtlinie maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet. Die Genehmigung des Vorhabens kommt dann nur noch in Betracht, wenn die strengen Voraussetzungen einer Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG (bzw. nach Art. 4 Abs. 7 WRRL) erfüllt sind. Wann eine Verschlechterung des Zustandes eines Gewässers gegeben ist, bestimmt sich nach Anhang V der Richtlinie. Eine Verschlechterung und somit ein Versagungsgrund für die Genehmigung liegen bereits dann vor, wenn sich der Zustand mindestens einer der Qualitätskomponenten im Sinne des Anhangs V der WRRL um eine Klasse verschlechtert, auch wenn dies nicht zu einer Verschlechterung der klassenmäßigen Einstufung des Gewässers insgesamt führt. Ist jedoch die betreffende Qualitätskomponente im Sinne von Anhang V bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine „Verschlechterung des Zustands“ eines Oberflächenwasserkörpers dar.

Mit Blick auf die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG bzw. Art. 4 Abs. 1 Buchst. a der Wasserrahmenrichtlinie ist festzustellen, dass eine Verschlechterung i.S.d. o.g. Rechtsprechung des EuGH nicht zu erwarten ist. Dies ergibt schon ein Vergleich der derzeitigen mit den künftigen Straßenentwässerungsverhältnissen. Schon bisher erfolgte die Entwässerung über Mulden und Entwässerungsleitungen in den jeweiligen Vorfluter, allerdings finden zurzeit keinerlei Regenwasserbehandlungsmaßnahmen statt. Durch die geplanten Regenbehandlungsanlagen wird in Zukunft eine Abwasserbehandlung (Reinigung) stattfinden. Dass die Maßnahme (auch bei Berücksichtigung der Abwassermehrung durch die Zunahme der versiegelten Straßenoberfläche) insgesamt zu keiner Verschlechterung führen wird, wird auch durch Gutachten des Wasserwirtschaftsamts Bad Kissingen vom 21.01.2016 bestätigt. Insgesamt gesehen ist nach dessen fachlicher Einschätzung nicht zu erwarten, dass sich durch die vorgesehene Straßenent-

wässerung einzelne Qualitätskomponenten des betroffenen Flusswasserkörpers (2_F 191 – Brend mit ihren Seitengewässern, also auch dem Weisbach) verschlechtern. Eine Verschlechterung des Zustandes der betroffenen Gewässer ist daher unwahrscheinlich.

Das Landratsamt Rhön-Grabfeld erklärte sein Einvernehmen mit der geplanten Entwässerung i.S.d. § 19 WHG (vgl. Schreiben vom 13.10.2016).

3.7.7.4 Abwägung

Den Belangen der Wasserwirtschaft, insbesondere des Gewässerschutzes, wird durch die verfahrensgegenständliche Planung sowie den unter A 3.2, A 3.4, A 3.6, A 3.8 und A 7.3 dieses Beschlusses ergänzend angeordneten Nebenbestimmungen und den erteilten Zusagen hinreichend Rechnung getragen. Insgesamt entfalten die Belange des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft im Rahmen der Abwägung daher kein entscheidendes Gewicht gegen die beantragte Straßenbaumaßnahme. Sie sind daher nicht geeignet, die für den Neubau der Ortsumgehung Wegfurt sprechenden Belange zu überwiegen.

3.7.8 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Die Belange der Landwirtschaft sind sowohl unter agrarstrukturellen Gesichtspunkten als auch mit Blick auf die individuelle Betroffenheit einzelner Betriebe berührt. Ursächlich hierfür ist in erster Linie der vorhabensbedingte Verbrauch landwirtschaftlich genutzter Flächen. Dazu kommen weitere mittelbare Auswirkungen, z.B. in Folge von Flächenanschneidungen sowie evtl. das Entstehen von Umwegen im landwirtschaftlichen Wegenetz oder auch mögliche Bodenbelastungen (vgl. auch die diesbezüglichen Ausführungen im Zusammenhang mit der Umweltverträglichkeitsprüfung unter C 2, insbesondere zu den Schutzgütern Mensch und Boden).

3.7.8.1 Flächeninanspruchnahme

Für die Straßentrasse einschließlich des Sichtschutzwalls und der Ausgleichsflächen werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in einem Umfang von 5,59 ha Acker, 0,06 ha Intensivgrünland und 0,27 ha Streuobstwiesen dauerhaft und vorübergehend in Anspruch genommen (vgl. Anlage 2 zur Unterlage 12.1).

Hinsichtlich des Vorbringens des Bayerischen Bauernverbandes in seinem Schreiben vom 20.09.2016 und des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg (AELF) im Schreiben vom 21.09.2016 zu Flächeninanspruchnahmen im Rahmen von Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird auf die Ausführungen unter C 3.7.5, insbesondere auf C 3.7.5.2.5 verwiesen.

Das AELF machte in seinem Schreiben vom 21.09.2016 desweiteren einige Anmerkungen zum geplanten Flächenverbrauch für den Sichtschutzwall. Dieser sei nach den schalltechnischen Berechnungen nicht erforderlich. Er diene nur dazu überschüssige Erdmassen in einen Sichtschutzwall als „Seitendeponie“ einzubauen. Durch den Wall würde die überbaute Fläche unnötig vergrößert und somit mehr Ausgleichsfläche benötigt. Der abgeschobene Mutterboden sei nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Beim Abschieben des Bodens müsse eine Trennung von Ober- und Unterboden erfolgen. Der steinfreie Oberboden (Mutterboden) sei separat zu lagern und vorrangig den örtlichen Landwirten zur Bodenverbesserung für die flachgründigen Ackerflächen in der Umgebung anzubieten (Aufbringung auf die Krume von ca. 20 cm Oberboden). Der Verbleib des Oberbodens sei zu dokumentieren und der örtlich zuständigen Behörde vorzulegen. Auf die geplanten Seitendeponien solle verzichtet bzw. diese soweit wie möglich flächenmäßig reduziert werden. Der Vorhabensträger entgegnete darauf in seiner Stellungnahme vom 22.12.2016 mit dem Hinweis, dass der Wall aufgrund eines Wunsches der Stadt Bischofsheim a.d. Rhön geplant wurde, die auch die benötigten Flächen zur Verfügung stelle. Ein naturschutzfachlicher Ausgleich sei für diesen Vorgang nicht nötig, da fast ausschließlich Ackerfläche überbaut werde. Bei der Herstellung des Sichtschutzwalls erfolge selbstverständlich eine Trennung von Oberboden und Unterboden. Der überschüssige Oberboden werde den angrenzenden Landwirten zur Verfügung gestellt. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist anzumerken, dass der Sichtschutzwall zwar aus lärmschutztechnischen Gesichtspunkten nicht nötig ist, aber die Einbindung der Straße in die Landschaft fördert und zugleich einen kostensparenden Umgang mit den überschüssigen Erdmassen ermöglicht (vgl. hierzu die Ausführungen unter C 3.7.12 dieses Beschlusses). Da der wertvolle Oberboden weiterhin der Landwirtschaft zur Verfügung steht und der nötige Grunderwerb der Stadt Bischofsheim a.d. Rhön mit den jeweiligen Grundbesitzern einvernehmlich geregelt werden konnte, wird die Planung für noch vertretbar gehalten (vgl. auch Nebenbestimmung unter A 3.6.7).

Eine Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit, eine Ortsumgehung um Wegfurt zu bauen - die auch von den Vertretern der Landwirtschaft nicht infrage gestellt wird -, bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere auf die naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie auf die sonstigen landschaftspflegerischen Maßnahmen (insbesondere artenschutzrechtliche Maß-

nahmen) verringert werden, wie sich aus den Erläuterungen zu Naturschutz und Landschaftspflege unter C 3.7.5 dieses Beschlusses ergibt.

3.7.8.2 *Landwirtschaftliches Wegenetz*

Im Zuge der hier gegenständlichen Planfeststellung wird das nachgeordnete landwirtschaftliche Wegenetz der neuen Bundesstraße angepasst. Die Bundesstraße zerschneidet eine bisher unbebaute Fläche, die überwiegend landwirtschaftlich genutzt wird. Das Konzept sieht vor, keine landwirtschaftlichen Flächen direkt über die B 279 zu bewirtschaften oder entsprechende Zufahrten von Feldwegen vorzusehen, da die Bundesstraße mit ca. 8.000 Kfz/24 h hoch belastet sein wird und damit die Sicherheit des Verkehrs durch auf- und abfahrende landwirtschaftliche Fahrzeuge gefährdet wäre. Die Planung ist stattdessen darauf ausgerichtet, parallel zur Bundesstraße soweit nötig öffentliche Feld- und Waldwege auf beiden Seiten der Straße zu errichten, um von dort aus die Bewirtschaftung und Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen sicherzustellen.

Auch führt die neue Bundesstraße dazu, dass landwirtschaftliche Wegeverbindungen in jetziger Form nicht aufrechterhalten werden können. Bestehende Wege werden zerschnitten und lediglich an die neuen parallel zur Bundesstraße verlaufenden öffentlichen Feld- und Waldwege angebunden. Das landwirtschaftliche Wegenetz ist mit der neuen Bundesstraße im Bereich des Ortsanschlusses Wegfurt-West bei Bau-km 0+210 und im Bereich des Ortsanschlusses Wegfurt-Ost bei Bau-km 1+366 verbunden. Die nördlich und südlich der neuen Umgehungsstraße liegende Flur wird bei Bau-km 0+944 im Zuge des bestehenden öffentlichen Feldwegs Fl.Nr. 687 (Gemarkung Wegfurt) durch eine Feldwegunterführung planfrei verbunden. Wegen der weiteren Einzelheiten zu den neu angelegten, verlegten und aufgelassenen öffentlichen Feldwegen wird auf das Bauwerksverzeichnis in Unterlage 7.2 verwiesen. Durch die Planung wird insgesamt die Anbindung des landwirtschaftlichen Wegenetzes an die Ortsumgehung Wegfurt gewährleistet. Die Trennungswirkung, die durch die neue Bundesstraße in der Flur hervorgerufen wird, kann durch oben beschriebene Querungsmöglichkeit in verträglichem Maß gemindert werden. Es ist jedoch nicht zu verkennen, dass zur Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen Umwege im Vergleich zur derzeitigen Situation in Kauf genommen werden müssen.

In diesem Zusammenhang gilt es festzuhalten, dass es grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf den unveränderten Bestand öffentlicher Straßen und Wege gibt, und Betroffenen, die vorhabensbedingt größere Umwege in Kauf nehmen müssen, insofern kein Rechtsanspruch auf Abhilfe oder Entschädigung zusteht

(vgl. Art. 74 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayVwVfG). § 8 a Abs. 4 FStrG schützt als Rechtsposition in diesem Sinne nur allgemein Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüber hinausgehenden Verbindungen zu anderen Grundstücken (BVerwG, Urteil vom 27.04.1990, Az. 4 C 18.88, NVwZ 1990, 1165). § 8 a FStrG garantiert nicht eine optimale, sondern nur eine nach den jeweiligen Zuständen zumutbare Erreichbarkeit. Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition in diesem Sinne dar. Allerdings sind Anliegerinteressen auch unterhalb der Schwelle des § 8 a FStrG, sofern sie nicht als geringfügig ausnahmsweise außer Betracht zu bleiben haben, in die Abwägung einzustellen; sie können jedoch durch überwiegende Gemeinwohlbelange zurückgedrängt werden (BVerwG, Beschluss vom 11.05.1999, Az. 4 VR 7.99, BayVBl. 1999, 634). Entsprechendes gilt hinsichtlich der forstwirtschaftlich genutzten Wege.

Trotz alledem sind die im Laufe des Anhörungsverfahrens vorgebrachten Bedenken an dieser Stelle näher zu erörtern und abschließend abzuwiegen, wobei an erster Stelle in diesen Abwägungsprozess auf Seiten des plangegegenständlichen Vorhabens mit großem Gewicht das grundsätzliche Einverständnis des AELF und des Bayerischen Bauernverbandes einzustellen ist. Im Einzelnen wurde Folgendes angeregt:

- Das Amt für ländliche Entwicklung forderte im Schreiben vom 05.10.2016, das die Auflassung des Feldweges Fl.Nr. 485 (Gemarkung Wegfurt) durch die Neuanlage eines unbefestigten Weges zwischen der Ortsumgehung und dem Grundstück mit der Fl.Nr. 477 (Gemarkung Wegfurt) ausgeglichen werden müsse. Der Vorhabensträger verwies in der Stellungnahme vom 16.12.2016 darauf, dass ein solches Ansinnen in Abstimmung mit den Vertretern der Landwirtschaft verworfen worden sei, da die Anlage eines Weges mit vertretbarer Längsneigung erhebliche Eingriffe zur Folge hätte. Es wurde bei der Absprache für ausreichend erachtet, das Grundstück über die neue Feldwegeinmündung bei Bau-km 0+200 und den bestehenden Flurweg (Fl.Nr. 582/Gemarkung Wegfurt) zu erschließen.
- Desweiteren schlug das Amt für ländliche Entwicklung vor, die durch den Ausbau des Bauwerks mit der lfd. Nr. 18 notwendig werdende Verlegung des bestehenden Wegseitengrabens nicht westlich des Flurwegs zu planen, sondern auf dessen Ostseite. Dies würde den Eingriff in vorhandene

Strukturen und die Baukosten reduzieren. Der Vorhabensträger erklärte sich nicht bereit, diesem Vorschlag nachzukommen, da der vorhandene Graben bereits auf der westlichen Seite liege und damit nur durch eine Verlegung auf der westlichen Seite der Eingriff größtmöglich reduziert werden könne. Aus denklogischen Gesichtspunkten schließt sich die Planfeststellungsbehörde dieser Auffassung an. Bezüglich desselben Bauwerks merkte zudem der Bayerische Bauernverband in seinem Schreiben vom 20.09.2016 an, dass der neue Flurweg zum Teil im Einschnitt liege. Um seiner Erschließungsfunktion gerecht werden zu können, müssten seitens des Vorhabensträgers insbesondere die Zufahrten zu den Grundstücken mit den Fl.Nrn. 605 bis 608 (Gemarkung Wegfurt) erneut nachgeprüft werden. Dieser Bitte kam der Vorhabensträger nach und sicherte zu, für die Grundstücke mit den Fl.Nrn. 605 und 606 eine neue Feldwegzufahrt vorzusehen. Die Grundstücke mit den Fl.Nrn. 607 und 608 seien über den neuen bituminös befestigten Weg mit der Fl.Nr. 603 (alle Gemarkung Wegfurt) leicht zu erreichen.

- Das Amt für ländliche Entwicklung wandte weiter ein, dass die Ausweisung des neu zu errichtenden öffentlichen, unbefestigten Feldwegs (BWLfd. Nr. 20) bei Bau-km 0+670 enden könne, da für die Pflege der Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen kein Anwandweg erforderlich sei. Der Vorhabensträger machte jedoch geltend, dass gerade dieser Weg in der vorgesehenen Länge von den Vertretern der Landwirtschaft explizit gefordert wurde, um einen Ringschluss herstellen zu können.
- Bezüglich des neu zu errichtenden öffentlichen Feldwegs mit der lfd. Nr. 27 im Bauwerksverzeichnis wurden mehrere Anregungen vorgetragen. Das Amt für ländliche Entwicklung forderte, den Weg nicht als Sackweg enden zu lassen, sondern am südlichen Ende bis zum Weg mit der lfd. Nr. 34 weiterzuführen. Durch diese Maßnahme würde ein großer Umweg (insbesondere zur Feldwegunterführung) vermieden werden. Für eine Weiterführung des Weges am nördlichen Ende bis zum Feldweg Fl.Nr. 700 seien nur 10 m Asphalt nötig. Diesem Gesichtspunkt schloss sich der Bayerische Bauernverband in seiner Stellungnahme zum Teil an. Seiner Meinung nach sollte der neue Feldweg mit dem Flurweg Fl.Nr. 700 und der Kreisstraße NES 16 in einem Guss verbunden werden. Der Ausbau der Verbindungswege solle gleichmäßig erfolgen, da sie im jetzigen Zustand durch die enge und steile Streckenführung schwierig zu nutzen seien. Im gleichen Zug solle die Anbindung des Feldweges mit der Fl.Nr.

656/3, der direkt gegenüberliege, verbessert werden. Auch der Einwender Nr.4 bemängelt die Planung des BW lfd. Nr. 27 am Nordende. Er wünscht sich eine Verlängerung des Feldweges bis zum Flurweg Fl.Nr. 700, um eine zusätzliche Zufahrt zu seinem Grundstück mit der Fl.Nr. 699 (alle obigen solche der Gemarkung Wegfurt) zu erlangen.

Der Vorhabensträger verwarf in seiner Stellungnahme den Gedanken den neuen Feldweg nicht als Sackweg enden zu lassen. In der Planungsvorbereitung sei in Abstimmung mit den Vertretern der Landwirtschaft diese Lösung verworfen worden, da die Anlage eines an beiden Seiten angebundenen Weges mit vertretbarer Längsneigung erhebliche Eingriffe und einen erheblichen Landverlust zur Folge hätte. Es werde daher als ausreichend erachtet, die Flur über den neuen Feldweg bei Bau-km 0+912 (BW 34) und den bestehenden Flurweg (Fl.Nr. 700) zu erreichen. Den Forderungen des Bayerischen Bauernverbands bezüglich der einheitlichen Ausgestaltung der Feldwege am nördlichen Ende möchte der Vorhabensträger allerdings nachkommen. So soll das bislang nicht bituminös befestigte Reststück des bestehenden Weges Fl. Nr. 700 von der Kreisstraße NES 16 bis zur Eckausrundung der neuen Anbindung des neuen Flurweges BW 27 bituminös befestigt werden. Darüber hinausgehende Änderungen an der geplanten Einmündung seien jedoch nicht veranlasst, da die Befahrbarkeit der Wegeverbindung mit den relevanten Schleppkurven geprüft worden sei. Die vorgesehenen Breiten und Eckausrundungen seien ausreichend. Zu Recht merkte der Vorhabensträger auch an, dass eine Veränderung der geplanten Einmündung des Feldweges Fl.Nr. 656/3 nicht veranlasst sei, da dieser durch die plangegegenständliche Maßnahme nicht betroffen sei. Gleiches gelte auch für die vom Einwender Nr. 4 geforderte Anbindung des Grundstückes mit der Fl.Nr. 699 (vgl. hier auch C 3.8.2.4).

- Auch bezüglich des geplanten Bauwerks mit der lfd. Nr. 29 wurden Änderungswünsche vorgetragen. So hält das Amt für ländliche Entwicklung das Wegstück für die Hauptwegverbindung zwischen dem Ort Wegfurt und der nördlichen Flur. Es handele sich daher um einen Ersatzweg für die Kreisstraße NES 16 und müsse deshalb auf der ganzen Länge zwischen der ehemaligen Kreisstraße und der Feldwegunterführung (von Bau-km 0+680 bis Bau-km 0+970) mit einer Fahrbahnbreit von mindestens 3,5 m ausgestattet werden. Das gelte auch für das bisher nicht überplante, westliche Teilstück des Weges. Nach Ansicht des Bayerischen

Bauernverbandes sei der Weg zudem im Osten deutlich weiter von der B 279 abzurücken als bisher geplant. Seitens der Stadt Bischofsheim a.d. Rhön seien nämlich im östlichen Bereich Flächen zum Errichten eines Sichtschutzwalles angekauft worden (Fl.Nrn. 1559/2, 1560/1 bis 1565/1, 1568/3, 1568/4) (alle Gemarkung Wegfurt), sodass künftig der Feldweg BW 29 zwischen der B 279 und dem Sichtschutzwall verlaufen würde. Daher müsste der Weg um die Breite des Walles von der B 279 abgerückt werden. Der Vorhabensträger entgegnete, dass nach Abwägung des Flächenverlustes in Abstimmung mit den Vertretern der Landwirtschaft die Breite des Weges auf 3,0 m (befestigt) mit beidseitigem Bankett von 1,25 m festgelegt worden sei. Die Planung des Sichtschutzwalls sei in einem eigenständigen Verfahren baurechtlich zu behandeln, sodass eine entsprechende Abrückung des Weges in diesem zu behandeln sei.

- Der bestehende öffentliche Feldweg lfd. Nr. 34 und der neu zu errichtende öffentliche Feldweg lfd. Nr. 36 werden vom Amt für ländliche Entwicklung ebenfalls als wichtige Hauptwirtschaftswege bzw. Ersatzwege für die bisher genutzte Kreisstraße NES 16 angesehen. Wie beim BW 29 wurde daher der Ausbau mit einer Fahrbahnbreite von 3,5 m in Asphalt gefordert. Wie oben entgegnete der Vorhabensträger, dass die Planung mit den Vertretern der Landwirtschaft abgestimmt worden sei.

Bezüglich den Befürchtungen des Einwenders Nr.3 im Hinblick auf die Steigungsverhältnisse des Bauwerks mit der lfd. Nr. 34 wird auf die Ausführungen unter C 3.8.2.3 verwiesen.

- Das Amt für ländliche Entwicklung fordert zudem, den Ausbau des verlegten Weges Fl.Nr. 1604 in Asphalt zur Vermeidung eines kurzen Restschotterstückes um ca. 80 m bis zum bestehenden Asphaltweg Fl. Nr. 1600 zu verlängern. Dies wurde vom Vorhabensträger zugesichert und bereits in der Planänderung vom 06.03.2017 berücksichtigt.
- Schließlich brachte das Amt für ländliche Entwicklung vor, dass der Ausbau eines Teilstücks des Weges Fl.Nr. 659 in Asphalt (BW 47) entfallen solle, da die Bedeutung dieses Weges sinke. Als Ersatz solle dafür der Weg Fl.Nr. 700 mit einer 3,5 m breiten asphaltierten Fahrbahn versehen werden. Die Kreuzbergallianz, zu der die Stadt Bischofsheim a.d. Rhön und ihr Stadtteil Wegfurt gehörten, habe ein Kernwegenetz für landwirtschaftlich wichtige Hauptverbindungen in ihrem Allianzgebiet konzipiert. Durch Teilstücke der Wege Fl.Nrn. 611, 700, 694, 708 und 1600 werde

eine solche Kernwegtrasse im Bereich der Ortsumgehung Wegfurt definiert. Der Weg Fl. Nr. 700 sei daher als Kernweg anzusehen und vorrangig auszubauen.

Der Vorhabensträger brachte jedoch vor, dass eine Befestigung des Weges Fl.Nr. 689 anstatt eines Ausbaus des Weges Fl.Nr. 700 von den Vertretern der Landwirtschaft explizit gefordert worden sei. Die Längsneigung des Weges Fl. Nr. 700 sei von der Einmündung in die Kreisstraße NES 16 bis zu den landwirtschaftlichen Flächen sehr groß, sodass ein Ringschluss in Richtung Sondernau über den Weg Fl.Nr. 689 als bessere Wegführung angesehen werde.

Wegen der Vorschläge des Einwenders Nr.4 bezüglich einer Verlängerung des Weges Fl. Nr. 689 wird auf C 3.8.2.4 verwiesen.

- Bezüglich der Einwendungen des Amtes für ländliche Entwicklung im Hinblick auf das BW 1.1, das BW 33, die Einschleifung der Kreisstraße NES 16 und das Wegenetz generell wird auf C 3.7.3.3 dieses Beschlusses verwiesen. Die Einwendungen des Bayerischen Bauernverbandes bezüglich des Bauwerks mit der lfd. Nr. 33, die Einschleifung der NES 16 und des Wegenetzes generell werden unter C 3.7.3.3 behandelt.
- Hinsichtlich der Privateinwendungen betreffend der Zufahrt zum Grundstück mit der Fl.Nr. 602 wird auf C 3.8.2.2 und C 3.8.2.3, bezüglich der Zufahrt zum Grundstück mit der Fl.Nr. 2310 auf C 3.8.2.3, im Hinblick auf das Entfernen des Erdweges Fl. Nr. 466 und das Höhenniveau des Feldweges Nr. 12 auf C 3.8.2.3 und bezüglich der Zufahrten zu landwirtschaftlichen Grundstücken im allgemeinen auf C 3.8.2.3 verwiesen.

Die Bemessung landwirtschaftlicher bzw. straßenbegleitender Wege nach der RLW 1999 entspricht sachgemäßer Ermessenausübung und damit dem Abwägungsgebot (vgl. BVerwG, Urteil vom 19.03.2003, Az. 9 A 33.02, NVwZ 2003, 1120). Der Forderung des Amtes für ländliche Entwicklung in seinem Schreiben vom 05.10.2016 bei der Planung von landwirtschaftlichen Wegen grundsätzlich die RLW 2016 anzuwenden geht daher fehl, da dieses neue Regelwerk bisher weder vom zuständigen Bundesministerium noch von der Obersten Baubehörde eingeführt worden ist. Es besteht kein Anlass, dem Vorhabensträger über die RLW 1999 hinausgehende Vorgaben zu machen. Diese könnten auch grundsätzlich nicht auf Kosten des Baulastträgers der Bundesstraße befriedigt werden.

Desweiteren ist zu berücksichtigen, dass das Landratsamt Rhön-Grabfeld als Enteignungsbehörde bereits am 07.09.2016 beim Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken einen Antrag auf Einleitung einer Unternehmensflurbereinigung nach den §§ 87 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) gestellt hat. In einem solchen Flurneuordnungsverfahren wird das bestehende landwirtschaftliche Wegenetz mit der Folge überplant, dass durch die gegenständliche Planung vorgesehene Wegebeziehungen geändert oder auch entfallen können. Die Änderungen werden dann im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nach § 41 FlurbG behandelt. Auch im Rahmen dessen wird sichergestellt werden, dass alle landwirtschaftlichen Grundstücke erreichbar sind und bewirtschaftet werden können. Da die Durchführung einer Unternehmensflurbereinigung vom gegenständlichen Verfahren gänzlich unabhängig ist, ist von Seiten der Planfeststellungsbehörde in dieser Hinsicht nichts zu unternehmen. Ob das Landratsamt Rhön-Grabfeld dem Vorschlag des Vorhabensträgers folgt, auf ein solches Verfahren zu verzichten, da mit dem überwiegenden Teil der Grundbetroffenen eine Einigung über den Grunderwerb erzielt werden konnte, bleibt daher für dieses vorliegende Verfahren außer Belang.

Mit den Auflagen unter A 3.7.1 bis A 3.7.4 ist den Belangen des forst- und landwirtschaftlichen Wegenetzes hinreichend Rechnung getragen. Unter A 3.7.2 ist insbesondere auch geregelt, dass alle während der Bauausführung in Anspruch genommenen Wege nach Beendigung der Baumaßnahme wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen sind (vgl. auch A 3.6.8 und A 9).

3.7.8.3 *Sonstige Belange der Landwirtschaft*

Im Rahmen der Belange der Landwirtschaft ist grundsätzlich auch die Frage von Bodenbelastungen zu thematisieren, die durch den Betrieb der Bundesstraße B 279 in diesem Bereich entstehen können. Die Auswirkungen des verfahrensgegenständlichen Vorhabens auf den Boden sowie auf die landwirtschaftlichen Nutzpflanzen wurden im Bereich der Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. oben C 2.3.2.3 und C 2.4.3) bzw. bei der Würdigung der Belange des Bodenschutzes (vgl. C 3.7.6) behandelt. Auf die betreffenden Ausführungen kann insoweit Bezug genommen werden. Eine nennenswerte Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung ist danach nicht zu erwarten. Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde ist aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse davon auszugehen, dass sich die vorhabensbedingten Schadstoffimmissionen (aus dem laufenden Betrieb der Bundesstraße) auf den unmittelbaren Nahbereich am Fahrbahnrand (etwa 10

m beidseits der Fahrbahntrasse) konzentrieren und nach außen hin deutlich abnehmen. Nach den festgestellten Planunterlagen liegen nahezu keine landwirtschaftlichen Grundstücke innerhalb des 10-m-Bereichs. Soweit dies noch der Fall sein sollte, wird den Interessen der landwirtschaftlichen Grundstückseigentümer durch die Nebenbestimmung A 3.11.1 Rechnung getragen.

3.7.8.4 Abwägung

Die Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt, dass der Neubau der Ortsumgehung Wegfurt insgesamt mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Die Beeinträchtigung der Belange der Landwirtschaft ist so weit wie möglich auf ein Mindestmaß reduziert. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit der Maßnahme, den gesetzlichen Vorgaben zur naturschutzrechtlichen Kompensation bzw. der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Die Auswirkungen der geplanten Baumaßnahme auf die Struktur des landwirtschaftlich geprägten Gebietes als öffentlicher Belang "Landwirtschaft" sind in dem betroffenen Raum infolge der erstmaligen Neuzerschneidung gravierend, müssen jedoch hinter den für das Vorhaben sprechenden Belangen, insbesondere im Hinblick auf die Verkehrsbelastung in Wegfurt, zurückstehen.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die verbleibenden Beeinträchtigungen der Belange der Landwirtschaft nach Abwägung der widerstreitenden Interessen hinnehmbar sind. Sie überwiegen im Ergebnis nicht die für die Realisierung des Baus der Ortsumgehung Wegfurt sprechenden Argumente und stellen die Ausgewogenheit der verfahrensgegenständlichen Planung nicht infrage.

3.7.9 Forstwirtschaft

Durch die gegenständliche Maßnahme wird kein Wald im Sinne des Bayerischen Waldgesetzes berührt. Kleinräumig muss in einen vorhandenen Auenwald durch die punktuelle Inanspruchnahme von Gewässerbegleitgehölzen mit Hochstaudenfluren für den Bau zweier Einleitungsstellen von unbelastetem Böschungswasser in die Brend und den Bau des Brückenbauwerks über den Weisbach eingegriffen werden. Dies stellt jedoch keinen forstwirtschaftlich relevanten Eingriff dar. Die Bayerischen Staatsforsten und der Bayerische Waldbesitzerverband e.V. machten keine Einwände geltend. Auch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg stellte in seinem Schreiben vom 21.09.2016 keine forstwirtschaftlichen Probleme fest. Das gegenständliche Vorhaben ist daher mit den Belangen der Forstwirtschaft vereinbar.

3.7.10 Fischerei

Zu dem öffentlichen Belang der Fischerei hat der Fachberater und Sachverständige für Fischerei beim Bezirk Unterfranken mit Schreiben vom 11.10.2016 Stellung genommen. Zur Vermeidung von ökologischen Schäden bei der Bauausführung und im Rahmen der Vorflutbenutzung hat der Fachberater und Sachverständige für Fischerei beim Bezirk Unterfranken (im Folgenden: Fischereifachberater) verschiedene Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

So sollten während der Schonzeit der Bachforelle (01.10. bis 28.02.) und nach Möglichkeit während der Laichzeit von Groppe und Bachneunauge (01.02. bis 15.06.) zum Schutz der Elterntiere sowie deren Laich und Brut keine Baumaßnahmen unmittelbar im und am Gewässerbett zulässig sein. Sollten aufgrund von Sachzwängen derartige Arbeiten während der gesetzlichen Schonzeiten durchgeführt werden müssen, seien daraus resultierende Fischereischäden durch geeignete Maßnahmen in Abstimmung mit dem Fischereiberechtigten, der Fischereifachberatung und dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt auszugleichen. Im begründeten Ausnahmefall seien Bauarbeiten noch bis zum 31.10. abschließbar, um weitere Eingriffe und damit weitere Beeinträchtigungen im Gewässer im Folgejahr zu vermeiden. Der Vorhabensträger sagte in seiner Stellungnahme vom 15.12.2016 zu, darauf zu achten, dass während der Schonzeit der Bachforelle keine der beschriebenen Maßnahmen durchgeführt werden (vgl. Nebenbestimmung A 3.8.1). Die Schonzeiten von Groppe und Bachneunauge könnten jedoch nicht vollumfänglich umgesetzt werden, da von einer Bauzeit außerhalb der Frostperioden von mindestens sechs Monaten auszugehen sei. Gleichwohl werde darauf geachtet, in den genannten Zeiträumen die notwendigen Baumaßnahmen so schonend wie möglich auszuführen.

Als weitere Fischschutzmaßnahme hält der Fischereifachberater u.a. eine personelle Baubegleitung durch fach- und sachkundiges Personal für Arbeiten im und am Gewässerbett erforderlich, das alle Gewässerbereiche, in die unmittelbare Eingriffe erfolgen oder trockenfallen, kurzfristig vor Durchführung der Maßnahme abgeht oder abfischt und auf Fische, Krebse und Muscheln hin untersucht. Tiere, die bei der Abfischung bzw. Vorbegehung oder während der Arbeiten im und am Gewässer (oder im Baggergut) entdeckt würden, seien fach- und sachgerecht zu bergen und so schonend wie möglich in geeignete Gewässerabschnitte unter oder oberhalb des Bauabschnitts umzusetzen. Das Ergebnis dieser Fischbergung (vorgefundene Arten und Anzahl) seien neben dem Fischereiberechtigten auch der Fachberatung für Fischerei zeitnah zu übermitteln. Eine vollständige

Austrocknung der Bereiche unterhalb der Baufelder bzw. der Wasserhaltung im Zuge des Brückenneubaus sei nicht zulässig. Für die Eingriffe in das Gewässer seien zudem geeignete Ausgleichsmaßnahmen im und am Gewässer durchzuführen. Die dem Fischereiberechtigten durch alle diese Maßnahmen entstehenden Kosten habe der Vorhabensträger zu tragen. Darauf erwiderte der Vorhabensträger, dass im Rahmen der Umweltbaubegleitung fachkundiges Personal vor Ort sei, das bei den erforderlichen Arbeiten am Gewässer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Regelungen die Maßnahmen zum Schutz der vorhandenen Fischarten bzw. Wasserorganismen koordinieren und durchführen lasse (vgl. A 3.5.3). Kosten, die aus diesen Maßnahmen entstünden, würden im Rahmen der gesetzlichen Regelungen vom Vorhabensträger getragen.

Für eine weitergehende Berücksichtigung der Forderungen zu den Schonzeiten und den sonstigen Fischschutzmaßnahmen - über die Zusagen des Vorhabensträgers hinaus - sieht die Planfeststellungsbehörde keinen Raum. Bei den in § 11 Abs. 3 AVFiG (Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes) i.V.m. Art. 64 BayFiG (Bayerisches Fischereigesetz) geregelten Schonzeiten handelt es sich ausweislich der Überschrift und des Wortlauts des § 11 AVFiG in erster Linie um Fangbeschränkungen, die die Fischereiausübung betreffen und somit letztlich Beschränkungen des Fischereirechts nach Art. 1 Abs. 1 S. 1 BayFiG darstellen. Auf der Hand liegt freilich, dass der Vorhabensträger in keiner Weise beabsichtigt, Fischerei zu betreiben und zielgerichtet Fische zu fangen, sondern er vielmehr bauliche Anlagen im Zusammenhang mit dem Bau der Ortsumgehung Wegfurt errichten will. Die Fangbeschränkungen finden auf diese Tätigkeit keine unmittelbare Anwendung. Wenn der Fischereifachberater die Einhaltung der Schonzeiten und auch andere Fischschutzmaßnahmen (wie das Abfangen und Umsetzen) begehrt, so kann dies nur einerseits der Sicherung des Fischereirechts der Fischereiberechtigten dienen und andererseits den allgemeinen Schutz der genannten Fische aus natur- und artenschutzrechtlichen Aspekten bezwecken. Zum ersten Punkt sei gesagt, dass es sich hierbei in erster Linie um eine Frage der Entschädigung handelt, wenn befürchtet werden sollte, dass durch die Baumaßnahme Fische getötet werden oder sich nicht ausreichend fortpflanzen können und in der Folge nicht genügend oder weniger Tiere für die Fischereiberechtigten zum Fang bereit stehen. Solche Auswirkungen bedürfen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde aber keiner Regelung im Planfeststellungsbeschluss, sondern stellen Entschädigungsfragen dar, die im an das Planfeststellungsverfahren anschließenden Enteignungs- und Entschädigungsverfahren gelöst werden können. Darüber hinaus ist nach bisherigem Kenntnis-

stand auch nicht absehbar, ob tatsächlich Schäden für die Fischereiberechtigten eintreten werden. Zu den natur- und artenschutzrechtlichen Aspekten ist festzustellen, dass die genannten Arten nicht dem besonderen Artenschutz der §§ 44 ff. BNatSchG unterfallen. Die Fische unterliegen somit dem allgemeinen Artenschutz des § 39 BNatSchG. Die Planfeststellungsbehörde vermag nicht zu erkennen, dass der Vorhabensträger mit seiner Planung gegen diese oder andere naturschutzrechtliche Vorschriften verstößt. Insbesondere verfolgt der Vorhabensträger mit dem Neubau der Ortsumgehung Wegfurt einen vernünftigen Grund im Sinne des § 39 Abs. 1 BNatSchG, da die Baumaßnahme dem öffentlichen Wohl dient, sodass selbst ein Töten von Fischen als Nebenfolge der Baumaßnahme nicht gegen das BNatSchG verstieße. Für über die gesetzlichen Vorschriften, die Zusagen des Vorhabensträgers und die Nebenbestimmung unter A 3.4.7 hinausgehende Schutzvorkehrungen sieht die Planfeststellungsbehörde keine Veranlassung.

Soweit die Forderungen des Fischereifachberaters der Vermeidung von sog. „Fischereischäden“ i.S.v. § 14 Abs. 3 WHG dienen sollen, ist Folgendes auszuführen: Ist zu erwarten, dass durch die Gewässerbenutzung auf das Recht eines anderen nachteilig eingewirkt wird oder Nachteile im Sinne des § 14 Abs. 4 WHG eintreten und erhebt der Betroffene Einwendungen, so darf der Plan nur festgestellt bzw. die gehobene Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden. Ist dies nicht möglich, so kann der Plan gleichwohl festgestellt bzw. die gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern; bei Rechtsbeeinträchtigungen ist der Betroffene zu entschädigen (§ 14 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 15 Abs. 2 WHG). Ein greifbarer Nachteil oder gar ein schon in Geld bewertbarer Schaden für die Fischerei ist aber hier nicht ersichtlich und wurde auch nicht im Planfeststellungsverfahren von einem Fischereiberechtigten vorgebracht, sodass auch Nebenbestimmungen zur Vermeidung nicht aufzunehmen sind. Sollten wider Erwarten gegenwärtig nicht voraussehbare nachteilige Wirkungen auftreten, besteht kraft Gesetzes gemäß §§ 14 Abs. 6, 16 Abs. 1 WHG bzw. § 75 Abs. 2 Satz 2 bis 4 BayVwVfG ein Anspruch auf nachträgliche Vorkehrungen oder ggf. eine Entschädigung. Der Vorhabensträger stimmte einer solchen Regelung in seiner Stellungnahme vom 15.12.2016 ausdrücklich zu.

Die Einhaltung der Forderungen des Fischereifachberaters zur Bauausführung wurde vom Vorhabensträger in oben genannter Stellungnahme verbindlich zugesagt (vgl. A 3.1). Ihre Einhaltung wird außerdem durch die Nebenbestimmungen

A 3.4, A 3.8.2 und A 3.8.3 sichergestellt. Gleiches gilt für die Forderung nach umgehender Verständigung der Fischereiberechtigten bei Unfällen oder ähnlichen Vorkommnissen (vgl. dazu Nebenbestimmung A 3.4.3).

Soweit der Fischereifachberater Forderungen hinsichtlich der Unterhaltung der Entwässerungseinrichtungen erhebt, ist auf die Auflagen zur wasserrechtlichen Erlaubnis unter A 7.3 hinzuweisen. Im Übrigen sicherte der Vorhabensträger in seiner Stellungnahme vom 15.12.2016 zu, dass sowohl die baulichen Anlagen als auch die Gewässerbereiche an den Einleitungsstellen mindestens einmal jährlich in Augenschein genommen werden. Auch würden die notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen außerhalb der gesetzlichen Schonzeiten durchgeführt. Dabei werde darauf geachtet, dass keine Schlämme aufgewirbelt und in die Gewässer ausgetragen werden. Auch die ordnungsgemäße Entsorgung der angefallenen Ablagerungen wurde zugesichert (vgl. A 3.1). Auf die diesbezüglichen Nebenbestimmungen unter A 3.8.4 und A 7.3.5 wird hingewiesen.

Weiterhin forderte der Fischereifachberater den Vorhabensträger auf, den Pächter des Fischereirechts bzw. den Fischereiberechtigten in den beanspruchten Gewässerabschnitten von Brend und Weisbach sowie die Hegefischereigenossenschaft Brend mindestens 14 Tage vor Beginn der Bauarbeiten gesondert zu benachrichtigen. Dies wurde vom Vorhabensträger zugesagt (vgl. auch A 3.2.3).

Bei der Forderung des Fischereifachberaters, dass der jeweilige Eigentümer der Entwässerungseinrichtungen bzw. -anlagen gemäß § 89 Abs. 1 und 2 WHG für alle Schäden haftet, die Dritten aus dem Bau, dem Bestand, dem Betrieb und der Unterhaltung der Anlagen entstehen, handelt es sich um einen Verweis auf die geltende Gesetzeslage. Der Vorhabensträger bestätigte insoweit in seiner Stellungnahme die Einhaltung dieser Regelung. Das gleiche gilt für die geforderte Berücksichtigung der aktuellen Ausgabe der „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau“ (ZTV Ew-StB 14) bei der Vorhabensumsetzung.

Schließlich sollten nach Einschätzung des Fischereifachberaters weitere Auflagen zum Schutz der Fließgewässerfischerei und der Fließgewässerökologie vorbehalten bleiben. Die Aufnahme eines allgemeinen Auflagenvorbehalts war vorliegend aber weder erforderlich noch zulässig. Ein solcher allgemeiner Auflagenvorbehalt ist im Planfeststellungsrecht wegen des Grundsatzes umfassender Problembewältigung nur zulässig, wenn er den Voraussetzungen des Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG genügt. Diese Voraussetzungen liegen aber nur vor, wenn sich aufgrund besonderer Anhaltspunkte die konkrete Möglichkeit abzeichnet, dass

nachteilige Wirkungen in absehbarer Zeit eintreten werden, ihr Ausmaß sich jedoch noch nicht abschätzen lässt (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.11.2000, Az. 11 C 2.00; vgl. auch BayVGh, Urteil vom 18.12.2003, Az. 22 B 03.823, BayVBl. 2005, S. 115 mit Bezug auf § 10 Abs. 1 und 2 WHG). Derartige greifbare Anhaltspunkte für nachteilige Wirkungen sind im gegenständlichen Verfahren aber nicht ersichtlich und wurden auch von keinem Beteiligten vorgetragen. Für die Planfeststellungsbehörde bestand daher kein Anlass, einen Auflagenvorbehalt vorzusehen.

Den öffentlichen und auch den privaten Belangen der Fischerei kommt nach alledem, soweit dem Vorhaben seitens der Träger öffentlicher Belange nicht vorbehaltlos zugestimmt wurde, bzw. den Forderungen nicht durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde, allenfalls geringes Gewicht gegen die Planung zu, die deren Ausgewogenheit jedoch nicht in Frage stellen.

3.7.11 Denkmalpflege

Zu den denkmalpflegerischen Belangen hat im Planfeststellungsverfahren die Abteilung B VI – Lineare Projekte des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege in Schreiben vom 13.10.2016 und 16.12.2016 Stellung genommen. Einige Ausführungen zu denkmalschutzrechtlichen Aspekten wurden auch vom Landratsamt Rhön-Grabfeld als untere Denkmalschutzbehörde im Schreiben vom 13.10.2016 und vom Regionalen Planungsverband der Region Main-Rhön (Schreiben vom 18.10.2016) und dem Sachgebiet 24 der Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde (Schreiben vom 17.10.2016) vorgetragen.

3.7.11.1 Baudenkmäler

Im Zuge des Neubaus der Ortsumgehung Wegfurt werden verschiedene Baudenkmäler betroffen.

3.7.11.1.1 Rechtliche Vorgaben

Wer Baudenkmäler beseitigen, verändern oder an einen anderen Ort verbringen will, bedarf der Erlaubnis (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 DSchG). Der Erlaubnis bedarf auch, wer in der Nähe von Baudenkmälern Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn sich dies auf den Bestand und das Erscheinungsbild eines der Baudenkmäler auswirken kann (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 DSchG). Wer ein Ensemble verändern will, bedarf der Erlaubnis, wenn die Veränderung eine bauliche Anlage betrifft, die für sich genommen, ein Baudenkmal ist oder wenn sie sich auf das Erscheinungsbild des Ensembles auswirken kann (Art. 6 Abs. 1 Satz 3

DSchG). Diese Erlaubnis wird durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

Die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis - und damit die Planfeststellung - kann versagt werden, soweit gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechen (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 DSchG). Gewichtige Gründe des Denkmalschutzes i.S.v. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 DSchG ergeben sich in aller Regel aus der die Eigenschaft als Baudenkmal begründenden Bedeutung des Bauwerks (Art. 1 Abs. 2 DSchG). Sie liegen allenfalls bei völlig unbedeutenden Baudenkmälern nicht vor. Eine "gesteigerte" Bedeutung ist nicht erforderlich. Die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis kann auch versagt werden, soweit das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbildes oder der künstlerischen Wirkung eines Baudenkmals führen würde und gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 DSchG).

Als erhebliche Beeinträchtigung eines Denkmals ist nicht nur eine Situation anzusehen, in der ein hässlicher, das ästhetische Empfinden des Betrachters verletzender Zustand, also ein Unlust erregender Kontrast zwischen der benachbarten Anlage und dem Baudenkmal hervorgerufen wird, sondern auch die Tatsache, dass die Wirkung des Baudenkmals als Kunstwerk, als Zeuge der Geschichte oder als bestimmendes städtebauliches Element geschmälert wird. Neue Bauten müssen sich zwar weder völlig an vorhandene Baudenkmäler anpassen, noch unterbleiben, wenn eine Anpassung nicht möglich ist. Aber sie müssen sich an dem vom Denkmal geschützten Maßstab messen lassen, dürfen es nicht gleichsam erdrücken, verdrängen, übertönen oder die gebotene Achtung gegenüber den vom Denkmal verkörpertten Werten vermissen lassen. Die genannten Merkmale müssen in schwerwiegender Weise gegeben sein, damit von einer erheblichen Beeinträchtigung gesprochen werden kann. Je höher der Wert des Denkmals einzuschätzen ist, desto eher kann eine erhebliche Beeinträchtigung seines Erscheinungsbildes anzunehmen sein; je schwerwiegender das Erscheinungsbild betroffen ist, desto eher kann die Schwelle der Unzumutbarkeit überschritten sein (BayVGh, Urteil vom 18.07.2013, Az. 22 B 12.1741, juris, RdNr. 26, m.w.N.).

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege ist die zur fachlichen Einschätzung des Denkmalwertes eines Baudenkmals und seiner Beeinträchtigung nach Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 3 Nr. 5 DSchG berufene Fachbehörde. Dabei sind die Genehmigungsbehörden rechtlich nicht an die fachliche Beurteilung des

Landesamts gebunden. Sie haben die Aussage- und Überzeugungskraft von dessen Stellungnahme nachvollziehend zu prüfen und sich aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens eine eigene Überzeugung zu bilden (BayVGH, Urteil vom 18.07.2013, Az. 22 B 12.1741, juris, RdNr. 27, m.w.N.). Hierbei kommt den fachlichen Einschätzungen des Landesamtes ein tatsächliches Gewicht zu.

3.7.11.1.2 *Flurkreuze*

Auf dem Grundstück Fl.Nr. 687 der Gemarkung Wegfurt befinden sich zwei wohl aus dem 16. Jahrhundert stammende niedrige Steinkreuze am Feldweg oberhalb des Friedhofes (Baudenkmal D-5-73-117-152). Infolge des Neubaus der Ortsumgehung müssen die Steinkreuze versetzt werden. Sie sollen an einen neuen Standort im unmittelbaren Umfeld versetzt werden.

Das Landesamt für Denkmalpflege forderte in seinem Schreiben vom 16.12.2016 die betroffenen Steinkreuze durch einen qualifizierten Steinrestaurator vorsichtig abbauen und nach den Vorgaben der Amtswerkstätten, Herrn Sabatzki, restaurieren zu lassen. Die Kreuze sollen nach Ansicht des Landesamtes an einem neuen, außerhalb des Wirkraums der modernen Straßentrasse befindlichen Standort wiederaufgestellt werden. Das Landratsamt Rhön-Grabfeld wies in seiner Stellungnahme vom 13.10.2016 lediglich auf die Existenz der Steinkreuze hin, erhob aber ansonsten keine diesbezüglichen Einwände. Der Regionale Planungsverband der Region Main-Rhön merkte in seinem Schreiben vom 18.10.2016 an, dass nach dem Grundsatz 8.4.1 LEP sowie dem Ziel BII 5.3 des Regionalplans für die Region 3 die heimischen Bau- und Kulturdenkmäler in ihrer historischen und regionalen Vielfalt geschützt und erhalten werden sollen. Da das Verlegen der Steinkreuze mit der unteren Denkmalschutzbehörde und der Stadt Bischofsheim a.d. Rhön abgestimmt worden sei, gehe man davon aus, dass dem Denkmalschutz als regionalplanerischem Belang ausreichend Rechnung getragen wurde. Das Sachgebiet 24 der Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde schloss sich der Ansicht des Regionalen Planungsverbandes in seinem Schreiben vom 17.10.2016 an.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde liegen im Fall der Versetzung der zwei niedrigen Steinkreuze die Voraussetzungen für eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis vor. Die Steinkreuze sind aus Gründen der Frömmigkeit, der Erinnerung oder Mahnung entstanden und sollten in der Flur nördlich von Wegfurt von Vorbeikommenden wahrgenommen werden. Diese Funktion kann auch am neuen, unweit des jetzigen Standorts gelegenen, Aufstellort gewährleistet werden. Es kommt nicht zu einer Zerstörung und auch zu keiner nicht mehr hinnehmbaren

Beeinträchtigung der Denkmäler. Eine über die genannten Aspekte hinausgehende besondere Ortsgebundenheit, die eine Verlegung aus denkmalpflegerischer Sicht unmöglich machen würde, ist nicht ersichtlich und wurde auch von keiner Seite vorgebracht. Die Versetzung solcher Steinkreuze im Rahmen von Straßenbaumaßnahmen ist nichts Ungewöhnliches. Auf diese Weise und v.a. auch durch Einhaltung der vom Landesamt für Denkmalpflege vorgeschlagenen Auflagen (vgl. Nebenbestimmung A 3.9.5) kann den Interessen des Straßenbaus und des Denkmalschutzes ausreichend Rechnung getragen werden, daher sind keine gewichtigen Gründe des Denkmalschutzes ersichtlich oder von der Fachbehörde vorgebracht, die gegen die Ersetzung der Erlaubnis in diesem Fall sprechen würden.

3.7.11.1.3 *Kapelle mit Bildstock*

Auf dem Grundstück Fl.Nr. 707 der Gemarkung Wegfurt (Am Friedhof 1) befindet sich eine Kapelle aus dem 3. Viertel des 20. Jahrhunderts mit einer Pietá aus dem 17. Jahrhundert, sowie ein Bildstock, sehr schlicht, mit Mondsichelmadonna in Rundbogennische, seitlich Ritzwappen mit Initialen 1586. An den Baudenkmalern selbst sind keine baulichen Maßnahmen vorgesehen, jedoch wird das Umfeld derselben durch die plangegenständliche Maßnahme beeinträchtigt, da der Verlauf der neuen Straßentrasse in ihrer unmittelbaren Nähe geplant ist.

Das Landratsamt Rhön-Grabfeld als untere Denkmalschutzbehörde (Schreiben vom 13.10.2016), der Regionale Planungsverband Main-Rhön (Schreiben vom 18.10.2016) und die höhere Landesplanungsbehörde (Schreiben vom 17.10.2016) erhoben gegen die Planung keine Einwände.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wies mit E-Mail vom 16.12.2016 darauf hin, dass der Kapelle durch die geplante Lage in einer Aussparung der Dammschüttung vor einer Brücke, auf die noch eine Lärmschutzwand aufgesetzt wird, die Wirkung genommen werde. Dies stelle eine erhebliche Beeinträchtigung des Baudenkmals dar, die nur durch Verlegung der Trasse oder Versetzung der Kapelle deutlich außerhalb des Baufeldes gemildert werden könnte. Eine Versetzung der Kapelle würde jedoch voraussichtlich den Verlust ihrer Denkmaleigenschaft mit sich bringen. Es werde daher bei Beibehaltung der Pläne empfohlen, die Kapelle in ähnlicher Situation mit Bezug zur Straße nach Sondernau wieder zu errichten oder die Pietá in einem neuen, modernen Kapellenbau zur Aufstellung zu bringen.

Der Vorhabensträger erwiderte in seinem Schreiben vom 10.01.2016 diesbezüglich zutreffend, dass das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege in seiner ers-

ten Stellungnahme vom 13.10.2016 das Baudenkmal gar nicht erwähne. Es sei nur pauschal darauf verwiesen worden, dass alle vorgefundenen Bauwerke erhalten werden müssten. Im Rahmen der Entwurfsplanung sei das Landesamt für Denkmalpflege in den Planungsprozess eingebunden worden und es sei bei dem in diesem Zusammenhang geführten Schriftwechsel von Seiten des Landesamtes nur darauf hingewiesen worden, dass die Gestaltung des geplanten Sichtschutzwalles im Bereich der Kapelle im Detail mit dem Landesamt für Denkmalpflege und der unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen sei (Schreiben vom 22.01.2013). Mit diesen Vorgaben sei die Planung weiter konkretisiert und mit der Stadt Bischofsheim a.d. Rhön und den örtlichen Vertretern abgestimmt worden. Für den Bereich der Kapelle sei eine Visualisierung angefertigt worden, um die Wirkung des Sichtschutzwalls veranschaulichen zu können. Die Planung sei von allen Beteiligten als gelungen empfunden worden, zumal die Kapelle im Kontext mit dem in der Nähe befindlichen Friedhof beibehalten werden könne. Eine Änderung der Planung sei daher aus Sicht des Vorhabensträgers nicht veranlasst.

Dem ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zuzustimmen. Es liegen auch in diesem Fall die Voraussetzungen für eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis vor. Es wird zwar nicht verkannt, dass es der Denkmalschutz als Gemeinwohlaufgabe von hohem Rang erfordert, dass ein Kulturdenkmal vor Beeinträchtigungen seiner Substanz und seiner Ausstrahlungswirkung in die Umgebung hinein, wie sie von einem Vorhaben in der Umgebung des Denkmals ausgehen können, bewahrt werden soll (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.04.2009, Az. 4 C 3.08). Das betroffene Baudenkmal ist jedoch im vorliegenden Fall eine in Franken noch relativ häufig vorzufindende Flurkapelle, die zudem erst in der nahen Vergangenheit erbaut wurde. Selbst nach Ansicht des Landesamtes für Denkmalpflege wäre sogar ein Verlust der Denkmaleigenschaft der Kapelle hinnehmbar, da ein Versetzen der Kapelle von dieser Seite als eine tragbare Alternative vorgeschlagen wurde. Das Umfeld der Kapelle ist schon seit ihrer Errichtung durch die Lage an der Gemeindeverbindungsstraße nach Sondernau und der Ortsstraße „Am Friedhof“ geprägt. Ein Belegensein an einem besonders idyllischen, nur der Andacht dienenden Ort, konnte daher nie für die Erlangung der Denkmaleigenschaft ausschlaggebend sein. Dem Willen des Erbauers scheint es eher zu entsprechen, die Kapelle gerade an dem von ihm ersonnenen Ort zu belassen, zumal sie dort auch ihre Funktion als Andachtsort für Trostsuchende des nahegelegenen Friedhofes erfüllen kann.

Die wohl als Denkmäler von größerer Bedeutung als die Kapelle anzusehende Pietá und der Bildstock mit der Mondsichelmadonna sind beide in ihrer künstlerischen

schen Wirkung nicht ortsgebunden; sie können ihre denkmalgeschützte Funktion nicht nur an einem bestimmten Standort entfalten. Dies wird schon dadurch deutlich, dass sie in die wesentlich später erbaute Kapelle verbracht wurden und trotzdem ihre Denkmaleigenschaft nicht angezweifelt wurde. Für sie ist vielmehr entscheidend, dass sie von Vorbeikommenden in einem abgeschiedenen, umschlossenen Raum besucht und zur Besinnung genutzt werden können. Dies ist auch nach dem Neubau der Ortsumgehung möglich, da die Kapelle weiter einen abgeschiedenen Raum der Andacht darstellen wird. Durch die Veränderungen im Straßennetz wird künftig sogar weniger direkter Verkehr an der Kapelle vorbeifließen, da der Verkehr der Ortsumgehung durch einen Sichtschutzwall abgeschirmt wird. Nach Auswertung der vom Vorhabensträger vorgenommenen Visualisierung des Sichtschutzwalls kommt die Planfeststellungsbehörde zu der Einschätzung, dass der geplante Wall nicht als Fremdkörper in der Umgebung empfunden werden kann. Durch seine Ausgestaltung mit begrünten Holzwänden, wirkt er nicht erdrückend, sondern fügt sich vielmehr in die Umgebung ein. Die momentan das Ensemble um die Kapelle prägende Laubwaldbegründung wird weiter beibehalten, sodass eine gewisse Kontinuität im Erscheinungsbild gewahrt werden kann.

Die Ersetzung der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis im Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Das Denkmalschutzrecht verlangt in diesem Zusammenhang eine Ermessensentscheidung auf der Grundlage einer Abwägung der von dem Vorhaben berührten Belange. Das somit vorhandene denkmalschutzrechtliche "Erlaubniserlassen" muss in einer dem Zweck des Art. 6 Abs. 2 Satz 1 DSchG entsprechenden Weise ausgeübt werden (Art. 40 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG).

Zweck des Erlaubnisvorbehalts ist vor allem, durch eine präventive Kontrolle den Hauptzielen des Gesetzes einer möglichst unveränderten Erhaltung (Art. 4 DSchG) und einer möglichst zweckentsprechenden Nutzung (Art. 5 DSchG) der Denkmäler gegenüber Maßnahmen, die diesen Zielen typischerweise zuwiderlaufen, im Rahmen des dem Denkmaleigentümer Zumutbaren Geltung zu verschaffen. Anders als bei in das Ermessen der Behörde gestellten Eingriffsbefugnissen geht es nicht vorrangig um Zweckmäßigkeitserwägungen. Die Behörde trifft eine rechtsgestaltende Entscheidung, welche die Belange des Denkmalschutzes auf der einen, sowie widerstreitende öffentliche und betroffene private Belange auf der anderen Seite unter Berücksichtigung der dargestellten verfassungsrechtlichen Vorgaben ausgleichen muss. Hierfür müssen die von dem Vorhaben berührten Belange berücksichtigt und miteinander und gegeneinander ab-

gewogen werden. Die Ersetzung der Erlaubnis darf dabei nur versagt werden, wenn Gründe, die für die – mit dem Denkmalschutz grundsätzlich bezweckte – (möglichst) unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechen, so viel Gewicht haben, dass sie die für das Vorhaben streitenden öffentlichen und privaten Belange überwiegen (vgl. BayVGh, Urteil vom 27.09.2009, Az. 1 B 00.2474, BayVBl. 2008, 141; Urteil vom 18.10.2010, Az. 1 B 06.63, juris, m.w.N.).

Da die Hauptfunktionen und damit die zweckentsprechende Nutzung der betroffenen Baudenkmäler wie beschrieben beibehalten werden können und das Umfeld, in das die Kapelle eingebettet wird, harmonisch geplant wurde, müssen unter Zugrundelegung der obigen Überlegungen die denkmalschutzrechtlichen Belange gegenüber dem öffentlichen Interesse am Neubau der Ortsumgebung zurückstehen. Die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis kann daher durch die Planfeststellungsbehörde ersetzt werden (vgl. auch A 3.9.6).

3.7.11.2 Bodendenkmäler

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege führte in seinem Schreiben vom 13.10.2016 aus, dass sich im Planungsbereich der Ortsumgebung Wegfurt zwar keine bekannten Bodendenkmäler befänden, jedoch könnten aufgrund der siedlungsgünstigen Lage auf der Niederterrasse Bodendenkmäler vermutet werden. Zwei Flächen seien als Vermutungsflächen eingetragen.

Bodendenkmäler, so das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege weiter, seien Hinterlassenschaften von Menschen, vor allem aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit, und seien einzigartige Zeugnisse der bayerischen Landesgeschichte. Unter diesen Hinterlassenschaften verstehe man nicht nur die Funde (Werkzeuge, Geräte, Behältnisse, Bekleidung, Trachtzubehör etc.), die aus unterschiedlichsten Materialien hergestellt sein könnten, sondern auch die im Boden meist direkt unter dem Humushorizont erkennbaren und erhaltenen Gruben, Gräber, Gräben, Mauern oder auch Schichtpakete (Siedlungsschichten) usw. Funde und im Boden erhaltene, auf den Menschen zurückgehende bauliche Veränderungen gäben damit direkt ein Zeugnis über Siedlungsform, Bestattungsbrauch und Wirtschaftsgrundlage ab. Indirekt seien auch Rückschlüsse auf Gesellschaftsform und religiöse Vorstellungen möglich. Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern entstünden sowohl baubedingt durch die Anlage einer Baustraße, der Baustelleneinrichtung als auch anlagebedingt durch die Anlage der Straßentrasse, der Brücken und der Entwässerung oder durch die mit der Baumaßnahme in Zusammenhang stehenden Bau- und Ausgleichsmaßnahmen. Die Beeinträchtigung

gen könnten erheblich sein und zur irreversiblen Zerstörung der Bodendenkmäler führen.

Daher forderte das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege in seiner Stellungnahme vom 13.10.2016, dass der Erhalt des archäologischen Erbes, unabhängig davon, ob es bekannt sei oder erst während der Baumaßnahme entdeckt würde, durch Umplanungen, Überdeckungen, aber auch, falls keine andere das Bodendenkmal erhaltende Alternative umsetzbar sei, durch eine fachgerechte und durch den Vorhabensträger zu finanzierende Ausgrabung gewährleistet werden solle. Auf diese Weise könne das Bodendenkmal zumindest teilweise als Archivquelle erhalten werden. Eine Einbindung von Bodendenkmälern in Ausgleichsmaßnahmen, die mit bodeneingriffsschonenden Maßnahmen (extensive Bewirtschaftung usw.) ausgeführt würden, werde empfohlen.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege schlug in seinem Schreiben vom 13.10.2016 weiter vor, im Bereich der Verdachtsflächen spätestens zwei Monate vor Baubeginn mit der archäologischen Untersuchung, Dokumentation und Ausgrabung zu beginnen, um eine größere Planungssicherheit zu erhalten. Die Maßnahmen zur archäologischen Sicherung sollten nach Maßgabe der „Hinweise zum Umgang mit Bodendenkmälern bei Planung und Bau von Straßen in staatlicher Verwaltung“ des Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 26.10.2010 (Az. IIB2/IID3-0752.3-001/07) durchgeführt werden. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege bat mit Schreiben vom 13.10.2016, als Nebenbestimmung in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen, dass Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z.B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen seien, soweit dies durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der Bauausführung möglich sei.

Weiter forderte das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, dass der Vorhabensträger die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschl. der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf einbeziehe.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege erhob des Weiteren das Petitum, dass der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu

veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen bei nicht vermeidbaren und unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu tragen habe. Kosten für eine wissenschaftliche Auswertung der Funde zählten nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen seien mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen. Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrages der Aufwendungen) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen seien im o.g. Rahmen in einer Vereinbarung zwischen dem Vorhabens-träger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde sei durch Abschrift von der Vereinbarung zu unterrichten. Komme eine solche Vereinbarung nicht zustande, sei eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

Wer auf einem Grundstück nach Bodendenkmälern graben oder zu einem anderen Zweck Erdarbeiten auf einem Grundstück vornehmen will, obwohl er weiß, vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann versagt werden, soweit dies zum Schutz eines Bodendenkmals erforderlich ist (Art. 7 Abs. 1 DSchG). Die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis wird durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Zu den Erdarbeiten in diesem Sinne gehört auch die Anlage einer Straße (Eberl/Martin, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, 6. Auflage, Rd.Nr. 4 zu Art. 7). Wenn die beabsichtigten Erdarbeiten eine Gefahr für ein Bodendenkmal darstellen, steht es im pflichtgemäßen Ermessen, die Erlaubnis zu versagen oder eine eingeschränkte Erlaubnis (unter Nebenbestimmungen) zu erteilen. Eine Erlaubnis wird dann zu erteilen sein, wenn nach Abwägung aller Umstände (Bedeutung der beabsichtigten Erdarbeiten einerseits und der durch die Arbeiten gefährdeten Bodendenkmäler andererseits) die Belange der Bodendenkmalpflege im Einzelfall weniger bedeutsam sind als die Belange, die für das Vorhaben sprechen (Eberl/Martin, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, 6. Auflage, Rd.Nr. 6 zu Art. 7).

Die für das Vorhaben sprechenden Belange (vgl. C 3.5) gehen den Belangen des Denkmalschutzes hier vor. Da dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege selbst keine Bodendenkmäler im Trassenbereich bekannt sind, kommt diesen Belangen unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht der Stellenwert zu, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der

vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste.

Als mögliche Auflage kommt in diesem Zusammenhang v.a. in Betracht, dass der Vorhabensträger eine auf seine Kosten sachgemäß durchzuführende Grabung durch das Landesamt für Denkmalpflege zur wissenschaftlichen Auswertung bzw. Bergung des Bodendenkmals zu dulden hat oder dass er selbst eine solche Grabung durch eine geeignete private Firma durchführen lassen muss. Eine Pflicht zur Tragung der Kosten der fachgerechten Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Funde (Sicherungsmaßnahmen) ergibt sich zwar nicht aus dem sog. Verursacherprinzip, ist aber im Rahmen der Verhältnismäßigkeit dann möglich und gerechtfertigt, wenn - wie hier - durch die geplanten Erdarbeiten Bodendenkmäler beeinträchtigt oder zerstört werden könnten (vgl. Eberl/Martin, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, 6. Auflage, Rd.Nr. 8 zu Art. 7). Die Einhaltung einer solchen Nebenbestimmung und die Berücksichtigung der anderen Forderungen des Landesamts für Denkmalpflege sagte der Vorhabensträger bereits in seinem Schreiben vom 02.12.2016 zu.

Die im Beschluss unter A 3.9 gesetzten Auflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der Ausführungsplanung oder der Baudurchführung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundenen Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden Belangen. Obgleich die damit angeordnete fachkundige Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Funde im Rahmen von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Festlegung des Umfangs der gebotenen Sicherungsmaßnahmen begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle, soweit erforderlich, auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt. Die Grundzüge des Plans werden durch diese Regelung nicht tangiert, weil durch diese Regelung für den Fall, dass - wider Erwarten - keine Einigung zwischen dem Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zustande kommt, lediglich über einzelne Schutzauflagen entschieden wer-

den muss, die für das Vorhaben - auch angesichts der gewichtigen Belange, die für die Planung sprechen - nicht von entscheidender Bedeutung sind (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 9. Auflage, Rd.Nr. 138 zu § 74). Damit ist auch dem Postulat der Konfliktbewältigung Rechnung getragen.

Sollten im Zuge der Bauausführung in der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Zufallsfunde von Bodendenkmälern mit herausragender kulturhistorischer Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen bzw. die abzuschließende Vereinbarung zwischen Vorhabens-träger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden. In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG sowohl hinsichtlich der bekannten Bodendenkmäler, der bezeichneten Verdachtsflächen als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Auflagen unter A 3.9 vorgesehenen Maßgaben.

Im Hinblick auf mögliche Zufallsfunde hat der Vorhabensträger nach der Nebenbestimmung A 3.9.1 überdies alle mit der Durchführung des Projektes betrauten Personen auf die gesetzliche Verpflichtung hinzuweisen, dass bei den Erdarbeiten auftretende Funde von Bodendenkmälern unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Rhön-Grabfeld) zu melden sind (Art. 8 Abs. 1 DSchG) und die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen sind, wenn nicht die zuständige untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 DSchG). Dies gilt nicht für Funde, die im Zuge von Sicherungsmaßnahmen im Sinne der Nebenbestimmung A 3.9.4 auftreten.

Der öffentliche Belang der Denkmalpflege wurde in der Umweltverträglichkeitsprüfung bereits unter C 2.3.1.9, C 2.3.2.8 und C 2.4.8 für den Bereich der Kulturgüter und sonstigen Sachgüter ausführlich behandelt. Das Ergebnis der dabei erfolgten Bewertung der Umweltauswirkungen wird an dieser Stelle in die Abwägung eingestellt. Die Belange der Denkmalpflege sind, v.a. angesichts der Ungewissheit über eine mögliche Betroffenheit bislang unbebauter Bodendenkmäler, mit hohem Gewicht gegen die Maßnahme in die Abwägung einzustellen. Dennoch sind die für die Verwirklichung der Straßenbaumaßnahme sprechenden

Gründe so gewichtig, dass die Belange der Denkmalpflege diese nicht zu überwiegen vermögen. Die Ausgewogenheit der Planung ist unter Berücksichtigung der getroffenen Nebenbestimmungen gewahrt.

3.7.11.3 Abwägung der denkmalschutzrechtlichen Belange

Neben der Ersetzung der erforderlichen denkmalschutzrechtlichen Erlaubnisse ist zusätzlich der Belang der Denkmalpflege in die Abwägung einzustellen. Dabei ist festzuhalten, dass die Belange der Denkmalpflege, vor allem angesichts der Betroffenheit von Baudenkmalern und der möglichen der Betroffenheit bislang unbekannter Bodendenkmäler, mit hohem Gewicht gegen die Maßnahme in die Abwägung einzustellen sind. Dennoch sind die für die Verwirklichung der Straßenbaumaßnahme sprechenden Gründe so gewichtig, dass die Belange der Denkmalpflege diese nicht zu überwiegen vermögen. Die Ausgewogenheit der Planung ist unter Berücksichtigung der getroffenen Nebenbestimmungen gewahrt.

3.7.12 Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht

Im Zuge der Bauarbeiten sind im Bereich der Dämme, Einschnitte und Feldwege umfangreiche Erdarbeiten vorzunehmen. Aufgrund der schwierigen topographischen Gegebenheiten kann keine ausgeglichene Massenbilanz erzielt werden.

Soweit hier Überschussmassen anfallen, ist davon auszugehen, dass es sich um Abfälle handelt. Abfälle i.S.d. Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG). Eine Entledigung in diesem Sinne ist anzunehmen, wenn der Besitzer Stoffe oder Gegenstände einer Verwertung i.S.d. Anlage 2 zum Kreislaufwirtschaftsgesetz oder einer Beseitigung i.S.d. Anlage 1 zum Kreislaufwirtschaftsgesetz zuführt oder die tatsächliche Sachherrschaft über sie unter Wegfall jeder weiteren Zweckbestimmung aufgibt (§ 3 Abs. 2 KrWG). Abfälle, die bei Ausführung der gegenständlichen Maßnahme nicht vermieden werden können, sind entsprechend der in § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis Nr. 4 KrWG festgelegten Rangfolge zu verwerten oder - als letzte Stufe in der Abfallhierarchie - zu beseitigen (§§ 6 Abs. 1 Nr. 5, 15 Abs. 1 KrWG). Abfälle sind so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KrWG).

Der Vorhabensträger plant, von Bau-km 0+318 bis Bau-km 0+660 und von Bau-km 0+707 bis Bau-km 0+938 aus einem Teil der anfallenden Überschussmassen einen Sichtschutzwall mit einer Höhe von 4 m bezogen auf den rechten Fahrbahnrand zu errichten.

Im Planfeststellungsverfahren kann auch über die Ablagerung von beim Straßenbau anfallenden Erdmassen entschieden werden. Diese sind Teil des planfestzustellenden Vorhabens i.S.d. § 1 Abs. 4 Nr. 4 FStrG (vgl. Marschall/Schroeter/Kastner, FStrG, Rdnr. 56 zu § 1). Beim Neubau der Ortsumgehung Wegfurt fällt Erdmaterial im gegenständlichen Abschnitt an, das als Abfall i.S.d. § 3 Abs. 1 S. 1 KrWG anzusehen ist (subjektiver Abfallbegriff). Werden diese Überschussmassen dazu verwendet, im Zusammenhang mit dem Ausbauvorhaben rechtlich gebotene oder sachlich notwendige Aufschüttungen vorzunehmen, z.B. für Lärmschutzwälle, die als aktive Lärmschutzmaßnahmen anzusehen sind (§ 41 Abs. 1 BImSchG), oder für Aufschüttungen von Brückenwiderlagern, handelt es sich um die Verwertung von Abfällen (§ 3 Abs. 1 S. 2 Halbsatz 1 KrWG). Steht dagegen die Beseitigung im Vordergrund, obwohl mit solchen Seitendeponien auch positive Wirkungen auf den Lärmschutz und gegebenenfalls auf das Landschaftsbild verbunden sein können, wird es sich im Zweifel um Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 S. 2 Halbsatz 2 KrWG) handeln. In letzterem Fall dürfen diese Abfälle grundsätzlich nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) abgelagert werden (§ 27 Abs. 1 S. 1 KrWG).

Um über den weiteren Umgang mit den überschüssigen Erdmassen entscheiden zu können, ist daher zu klären, ob bei der Errichtung des Sichtschutzwalles die Verwertung oder die Beseitigung der Erdmassen im Vordergrund steht. Eine Verwertung im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist jedes Verfahren, als dessen Hauptergebnis die Abfälle innerhalb der geplanten Anlage oder in der weiteren Wirtschaft einem sinnvollen Zweck zugeführt werden, indem sie entweder andere Materialien ersetzen, die sonst zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet worden wären, oder indem die Abfälle so vorbereitet werden, dass sie diese Funktion erfüllen (§ 3 Abs. 23 Satz 1 KrWG). Die Verwertung setzt somit voraus, dass aus den Eigenschaften des Stoffes ein konkreter wirtschaftlicher oder sonstiger Nutzen gezogen wird. Das unterscheidet sie von der Beseitigung, die darauf ausgerichtet ist, den wegen seiner Schadstoffhaltigkeit oder aus anderen Gründen nicht weiter nutzbaren Stoff dauerhaft von der Kreislaufwirtschaft auszuschließen (vgl. VG Lüneburg, Urteil vom 21.11.2014, Az. 2 A 140/13, juris). Im vorliegenden Fall kann nicht von einer sinnvollen Zweckzuführung der Erdaufschüttungen im Bereich der geplanten Sichtschutzwälle ausgegangen werden. Wie unter C 3.7.4 dieses Beschlusses ausgeführt, ist die Errichtung des straßenbegleitenden Erdwalles aus Lärmschutzgründen nicht erforderlich. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Errichtung eines Lärmschutzwalles besteht somit nicht, für einen bloßen „Sichtschutz“ lässt sich weder aus immissionsschutzrechtlichen

noch aus straßenrechtlichen Gesichtspunkten eine gesetzliche Verpflichtung erkennen. Die überschüssigen Erdmassen werden daher nicht anstelle sonst nötig werdender Ersatzmaterialien in den Wall eingebaut, sondern vielmehr um den nötigen unwirtschaftlichen Abtransport zu verhindern und die Straße von der Ortschaft aus rein ästhetischen Gründen abzuschirmen. Eine „sinnvolle Zweckzuführung“ i.S.d. Kreislaufwirtschaftsgesetzes liegt damit nicht vor, sodass die Beseitigung der Erdmassen im Vordergrund steht. Es muss daher von der Errichtung einer Seitendeponie im Zuge der Ausführung des Sichtschutzwalles ausgegangen werden (vgl. auch VG Würzburg, Urteil vom 16.07.2013, Az. W 4 K 13.604, Rn. 34 ff., juris).

Die Errichtung einer Deponie i.S.v. § 3 Abs. 10 S. 1 KrWG bedarf grundsätzlich der Planfeststellung durch die zuständige Behörde (§ 31 Abs. 2 KrWG). Aufgrund der aus Art. 75 Abs. 1 S. 1 BayVwVfG folgenden Konzentrationswirkung des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens ist eine eigene abfallrechtliche Planfeststellung jedoch nicht erforderlich (vgl. VG Mannheim, Urteil vom 09.12.1994, Az. 5 S 1648/94, NuR 1996, 297), vielmehr sind Zuständigkeit, Verfahren und Entscheidungsbefugnisse bei der straßenrechtlichen Planfeststellungsbehörde konzentriert (vgl. OVG Koblenz, Urteil vom 28.10.2004, Az. 1 C 10517/04, NVwZ-RR 2005, 404). Die Seitenablagerung des Massenüberschusses sind hier im Zusammenhang mit der baulichen Abwicklung des plangegenständlichen Vorhabens zu sehen, da die angestrebte vollständige Verwendung des anfallenden Erdaushubs aus den Einschnittsbereichen im Rahmen der Straßenbaumaßnahme nicht möglich ist (VG Mannheim, Urteil vom 09.12.1994, Az. 5 S 1648/94, juris).

Die Seitendeponie konnte zugelassen werden. Die Zulassung einer Deponie setzt nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a KrWG voraus, dass keine Gefahren für die in § 15 Abs. 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter durch die Errichtung und den Betrieb der Deponie hervorgerufen werden können. Eine Gefahr in diesem Sinne liegt vor, wenn ein Zustand bei ungehindertem Ablauf des Geschehens in überschaubarer Zukunft mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit führen würde. Je größer der mögliche Schaden ist, desto geringer sind die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit seines Eintritts und umgekehrt (vgl. VG Bayreuth, Urteil vom 08.10.2015, Az. B 2 K 15.166, BeckRS 2015, 56524). Eine Beeinträchtigung dieser Schutzgüter liegt vor, wenn die Gesundheit der Menschen beeinträchtigt wird, Tiere und Pflanzen gefährdet werden, Gewässer oder Böden schädlich beeinflusst werden, schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm herbeigeführt

werden, die Ziele oder Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung nicht beachtet oder die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie des Städtebaus nicht berücksichtigt werden oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung in sonstiger Weise gefährdet oder gestört werden (§ 15 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Zur Erfüllung der Anforderungen des § 36 Abs. 1 KrWG hat der Bundesverordnungsgeber die Deponieverordnung erlassen (§ 43 Abs. 1 KrWG), die den unbestimmten Rechtsbegriff des Wohls der Allgemeinheit konkretisiert. Aus der Deponieverordnung ergibt sich im Einzelnen, in welcher Weise Deponien errichtet und betrieben werden dürfen (Beckmann in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Rdnr. 23 zu § 36 KrWG).

Der Vorhabensträger sicherte zu, den überschüssigen Boden nach den gesetzlichen Vorschriften zu behandeln (vgl. A 3.1). Die durch den Ausbau anfallenden Reststoffe werden im Zuge der Bauausführung nach erfolgter Haufwerksbeprobung einer Deponie oder Wiederverwertung zugeführt (vgl. Unterlage 1, Ziffer 4.4.3). Durch diese Vorgehensweise und durch Aufnahme der Nebenbestimmungen unter A 3.6 dieses Beschlusses kann sichergestellt werden, dass den Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts Genüge getan wird. Das Landratsamt Rhön-Grabfeld als untere Bodenschutzbehörde zeigte sich im Schreiben vom 13.10.2016 mit diesem Vorgehen einverstanden.

Die auch nach Errichtung des Sichtschutzwalls verbleibenden Überschussmassen (ca. 34.000 m³) werden von der Stadt Bischofsheim a. d. Rhön übernommen und zwischengelagert. Die hierfür benötigten Lagerflächen werden von der Kommune in Baufeldnähe zur Verfügung gestellt. Aus ihnen soll im zeitlichen Zusammenhang mit der plangegegenständlichen Maßnahme ein zweiter Sichtschutzwall in Eigenregie der Stadt Bischofsheim a. d. Rhön errichtet werden. Für die Errichtung dieses Bauwerks gegebenenfalls erforderlich werdende Genehmigungen müssen außerhalb dieses Planfeststellungsbeschlusses eingeholt werden. Die reine Zwischenlagerung des Erdaushubs auf den oben beschriebenen Flächen wird als notwendige Folgemaßnahme des Straßenbaus von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses mit umfasst (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Durch die unter A 3.6 vorgesehenen Nebenbestimmungen wird auch insoweit sichergestellt, dass das Vorhaben abfallrechtlichen Vorgaben entspricht (§ 32 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 KrWG).

Weitere betroffene abfallwirtschaftliche Belange sind nicht ersichtlich (vgl. bzgl. möglicher Altlasten auch C 3.7.6). Die dem Vorhabensträger auferlegten Verpflichtungen (vgl. A 3.6) stellen sicher, dass die materiell-rechtlichen Voraussetzungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts erfüllt sind. Insbesondere ist si-

chergestellt, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und keine nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines anderen zu erwarten sind. Die Belange der Abfallwirtschaft können, obwohl sie mit hohem Gewicht gegen die Maßnahme in die Abwägung einzustellen sind, die für die Verwirklichung der Straßenbaumaßnahme sprechenden Gründe nicht überwiegen.

3.7.13 Träger von Versorgungsleitungen

Als öffentliche Belange sind im Rahmen der Abwägung im Planfeststellungsverfahren auch die Interessen der Träger der öffentlichen Ver- und Entsorgung, die im Bereich der Straßenbaumaßnahme Leitungen, Kabel o.ä. betreiben, zu berücksichtigen. Dabei wird hier grundsätzlich nur auf das "Ob" und das "Wie" der Leitungsänderungen eingegangen, nicht jedoch z.B. über die Kostentragung entschieden, die sich nach bürgerlichem Recht bzw. nach bestehenden oder noch zu treffenden vertraglichen Vereinbarungen richtet (vgl. § 8 Abs. 10 FStrG). Etwas anderes gilt für die Kostentragung bei Änderungen an Fernmeldeleitungen, die sich nach dem TKG bestimmt.

3.7.13.1 Telekom Deutschland GmbH

Von Bau-km 0+026 bis Bau-km 0+116 kreuzt eine aufgelassene Fernmeldeleitung der Deutschen Telekom die künftige Gemeindeverbindungsstraße (ehemalige B 279) (vgl. Unterlage 7.2 Blatt 28). Bei Bau-km 0+669 kreuzt eine aufgelassene Fernmeldeleitung der Deutschen Telekom die künftige B 279 (vgl. Unterlage 7.2 Blatt 41). Schließlich wird eine aufgelassene Fernmeldeleitung der Deutschen Telekom von Bau-km 0+090 bis Bau-km 0+129 und von Bau-km 1+400 bis Bau-km 1+500 von der künftigen Gemeindeverbindungsstraße (ehemalige B 279) und der künftigen B 279 überbaut (vgl. Unterlage 7.2 Blatt 60).

Mit Schreiben vom 04.10.2016 äußerte sich die Deutsche Telekom Technik GmbH für die Telekom Deutschland GmbH zum Vorhaben und zeigte sich damit einverstanden, die nicht mehr im Betrieb befindlichen Fernmeldeleitungen falls notwendig zu kappen oder körperlich zu entfernen.

3.7.13.2 Überlandwerk Rhön GmbH

Die Überlandwerk Rhön GmbH erhob in ihrer Stellungnahme vom 12.08.2016 keine Einwände gegen das plangegegenständliche Verfahren.

3.7.13.3 Abwägung

Die Träger der betroffenen Leitungen haben keine Bedenken gegen die Planung vorgetragen. Den Belangen der Träger von Ver- und Entsorgungsleitungen wird durch die festgestellte Planung Rechnung getragen.

3.7.14 Kommunale Belange

3.7.14.1 Stadt Bischofsheim an der Rhön und Gemeinde Schönaun an der Brend

Die Stadt Bischofsheim an der Rhön und die Gemeinde Schönaun an der Brend haben keine Bedenken gegen die vorgelegten Planunterlagen bzw. die Baumaßnahme vorgebracht. Die Stadt Bischofsheim an der Rhön wurde als einzige Betroffene zu der Planänderung vom 06.03.2017 angehört und hatte auch diesbezüglich keine Einwände.

3.7.14.2 Landkreis Rhön-Grabfeld

Das Landratsamt Rhön-Grabfeld hat im Schreiben vom 13.10.2016 sein grundsätzliches Einverständnis mit der Planung erklärt. Soweit das Landratsamt als untere Denkmalschutz-, Wasserrechts-, Naturschutz- oder Bodenschutzbehörde, sowie aus dem Blickwinkel des technischen Immissionsschutzes zum Vorhaben Stellung genommen hat, wird auf die Behandlung des Vorbringens im jeweiligen systematischen Zusammenhang an anderer Stelle dieses Beschlusses verwiesen. Aus baurechtlicher Sicht werden keine Einwände gegen die Planung erhoben. Die geplante Umgehung ist bereits in der seit dem 13.03.1998 rechtsverbindlichen ersten Flächennutzungsplanänderung der Stadt Bischofsheim a.d. Rhön, die am 19.02.1998 durch das Landratsamt Rhön-Grabfeld genehmigt worden ist, dargestellt. Das Gleiche gilt für die vom Landratsamt Rhön-Grabfeld am 15.06.2016 genehmigte und am 29.06.2016 bekanntgemachte 2. Flächennutzungsplanänderung.

Lediglich im Rahmen der Belange der Kreisstraßenverwaltung wurden Bedenken vorgetragen. So sei in den Planunterlagen für die Kreisstraße NES 16 ein Gesamtaufbau von 55,0 cm vorgesehen. Nach Berechnungen des Landratsamtes sei jedoch eine Gesamtaufbaustärke von 60,0 cm erforderlich. Der Vorhabensträger entgegnete in seinem Schreiben vom 14.12.2016 der Straßenaufbau sei nach den Erkenntnissen des vorliegenden Baugrundgutachtens und den Bestimmungen der RStO 2012 berechnet worden. Danach ergebe sich nur eine nötige Aufbauhöhe von 55 cm. Da mit den vom Vorhabensträger durchgeführten Be-

rechnungen den gesetzlichen Anforderungen Genüge getan wurde, wird von der Planfeststellungsbehörde kein Änderungsbedarf gesehen.

Das Landratsamt bat darum sicherzustellen, dass die Markierung der Kreisstraße NES 16 entsprechend der vorhandenen Markierung Mittel- und Randmarkierungen enthalte. Auch wurde darauf hingewiesen, dass die Legende der Unterlage 7.3 einen Fehler enthalte. So müsse der Punkt Umstufung „Gemeindeverbindungsstraße zur Ortsstraße“ auf „Kreisstraße zur Ortsstraße“ berichtigt werden. Der Vorhabensträger sicherte in oben genanntem Schreiben zu, diesem Wunsch und Hinweis nachkommen zu wollen.

Außerdem wurde von der Kreisstraßenverwaltung problematisiert, dass an der Kreisstraße NES 16 bei Bau-km 0+255 vorgesehen sei, die in der Kreisstraße vorhandenen Mehrzweckleitungen zu erfassen und über einen Oberflächenkanal DN 500 in einen auf der Oberkante der Einschnittsböschung geplanten Graben zu leiten. Nach Ansicht des Landratsamtes seien die Mehrzweckleitungen aber vielmehr entlang der Kreisstraße weiterzuführen und das aufgefangene Wasser solle im Einmündungsbereich der B 279 über die geplante und ggf. größer zu dimensionierende Rohrleitung abgeleitet werden. Der Vorhabensträger gab zu Bedenken, dass die Mehrzweckleitung deshalb nicht bis zum Einmündungsbereich der B 279 fortgeführt werde, weil neben dem Straßenwasser der Kreisstraße auch Oberflächenwasser aus der angrenzenden Flur gesammelt werde. Um die Entwässerungseinrichtungen der neuen Bundesstraße nicht unnötig mit verdünntem Oberflächenwasser hydraulisch zu belasten, werde das gesammelte Wasser über den Abfanggraben geleitet.

Zuletzt wurde vom Landratsamt vorgeschlagen, die vier laut landschaftspflegerischem Maßnahmenplan im Anschlussbereich der geplanten an die bestehende Kreisstraße östlich der Straßenböschung zu pflanzenden Bäume besser südlich der geplanten Baumreihe zu pflanzen, da Bäume in der Böschung sehr aufwendig zu pflegen seien und so eine zusätzliche Unfallgefahr entstünde. Darauf entgegnete der Vorhabensträger, dass aus seiner Sicht die Bäume auf dem Böschungskopf unproblematisch und sicher vom obenliegenden Erdweg aus zu unterhalten seien. Diese Begründung erscheint aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ausreichend, da durch den Erdweg eine Alternative zur Pflege von der befahrenen Straße aus vorliegt.

Im Ergebnis wurde somit den Belangen des Landkreises Rhön-Grabfeld in der Planung ausreichend Rechnung getragen.

3.7.15 Belange des Brand- und Katastrophenschutzes

Aus der Sicht des Brand- und Katastrophenschutzes bei der Regierung von Unterfranken (vgl. Stellungnahme vom 22.08.2016) bestehen gegen das plangelegte Vorhaben keine Einwendungen, wenn die Zufahrt zu den Baustellen für Feuerwehrfahrzeuge mit mindestens 10 t Achslast, einer Breite von 2,50 m und einer Höhe von 3,50 m sowohl während der Bauzeit als auch nach Abschluss der Bauarbeiten sichergestellt ist. Während der Baumaßnahme sei für anliegende Schutzobjekte weiterhin eine ausreichende Löschwasserversorgung sicherzustellen. Falls vorhandene Wasserleitungen und auch Hydranten abgesperrt, abgebaut oder verlegt würden, seien dafür Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Die Kreisbrandinspektion des Landkreises Rhön-Grabfeld und die alarmierende Stelle, die Integrierte Leitstelle ILS-Schweinfurt, seien über solche Maßnahmen zu informieren bzw. zu beteiligen. Die Brand- und Unfallmeldung müsse auch für die Bauzeit sichergestellt sein.

Falls im Zuge der Baumaßnahme bestehende Übergänge, Auffahrten oder auch andere Straßen und Verkehrswege gesperrt würden und nicht benutzt werden könnten, seien die Kreisbrandinspektion des Landkreises Rhön-Grabfeld, die betroffenen Feuerwehren und die für die Feuerwehralarmierung zuständige Stelle (ILS-Schweinfurt) rechtzeitig zu informieren.

Der Vorhabensträger sagte mit Schreiben vom 22.12.2016 die Erfüllung dieser Forderungen zu. Im Übrigen wird auf die Auflagen unter A 3.10 verwiesen. Im Ergebnis ist den Belangen des Brand- und Katastrophenschutzes hinreichend Rechnung getragen.

3.7.16 Belange der Wehrverwaltung

Nach Auskunft des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (vgl. Schreiben des Referats Infra I 3 vom 21.06.2016) ist die B 279 im Planungsbereich als Axialstraße 755 Bestandteil des Militärstraßengrundnetzes (MSGN). Für Baumaßnahmen in diesem Bereich sei dementsprechend die Einhaltung der „Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerstfahrzeuge“ (RABS) zu fordern. Weitere Einwände wurden nicht vorgebracht.

Der Vorhabensträger sagte mit Schreiben vom 28.11.2016 die Erfüllung dieser Forderung zu (vgl. auch Nebenbestimmung unter A 3.12). Für die Ortsumgehung sei eine Straßenbreite von 8,0 m vorgesehen. Somit sei die geforderte Begegnungsmöglichkeit für militärische Schwerstfahrzeuge mit Fahrzeugen des allge-

meinen Verkehrs gegeben (Mindestbreite 7,30 m). Die Linien- und Gradientenführung entspreche den Mindestanforderungen der RABS. Die Fahrbahnbefestigung sei so bemessen, dass auch militärische Schwerstfahrzeuge die Bausubstanz nicht vorzeitig beschädigen oder die Befahrbarkeit beeinträchtigen könnten. Im Rahmen der Brückenplanung werde der Brückenentwurf mit dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr abgestimmt. Im Ergebnis ist den Belangen der Wehrverwaltung damit ausreichend Rechnung getragen.

3.7.17 Weitere Belange

Weitere Träger öffentlicher Belange haben sich nicht geäußert oder haben mitgeteilt, dass Einwendungen nicht veranlasst bzw. ihre Belange nicht beeinträchtigt oder von ihnen wahrzunehmende Aufgaben überhaupt nicht berührt sind. Der Umstand, dass diese sonstigen öffentlichen Belange durch die Planung nicht beeinträchtigt werden, spricht für deren Ausgewogenheit.

3.8 Würdigung und Abwägung privater Belange

Das im Rechtsstaatsprinzip verwurzelte planerische Abwägungsgebot verlangt von der Planfeststellungsbehörde, neben den vom Vorhaben berührten öffentlichen auch die privaten Belange mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Herausragende Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) im Hinblick auf den Schutz der Gesundheit (z.B. vor Lärm oder Abgasen) sowie dem verfassungsrechtlich garantierten Schutz des Eigentums (Art. 14 GG) zu.

Im Planfeststellungsbeschluss können neben Auflagen zum Wohl der Allgemeinheit auch solche Schutzvorkehrungen und Schutzauflagen festgesetzt werden, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer, d.h., zum Schutz privater Belange, erforderlich sind (vgl. Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG). Sind solche Vorkehrungen oder die Festsetzung von Schutzauflagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (vgl. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

Die Festsetzung von Schutzauflagen ist eine gebundene Entscheidung, d.h., eine Auflage ist anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, und sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen. Die Entscheidung zwischen mehreren geeigneten Maßnahmen kann - mit der gebotenen Rücksichtnahme - im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit getroffen werden. Eine

Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG setzt einen Anspruch nach Art. 74 Abs. 2 Satz 2 voraus (Surrogat-Prinzip), bildet also keine eigenständige Anspruchsgrundlage und normiert keine allgemeine Billigkeitsentschädigung (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.05.1996, Az. 4 A 39.95, NJW 1997, 142).

3.8.1 Private Belange von allgemeiner Bedeutung

3.8.1.1 Gesundheitsschutz, Immissionsschutz

Der Staat darf keine verkehrlichen Maßnahmen zulassen, die im Ergebnis einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in das nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG geschützte Rechtsgut Gesundheit auslösen. Die Grenze für Lärmimmissionen, bei der ein solch schwerwiegender Eingriff in Betracht kommt, liegt dort, wo die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesgerichtshofs übereinstimmend von einer sog. "enteignenden Wirkung" ausgeht; diese Schwelle ist für ein allgemeines Wohngebiet bei Werten zwischen 70 und 75 dB(A) tagsüber und zwischen 60 und 65 dB(A) nachts anzusetzen (BGH, Urteil vom 25.3.1993, Az. III ZR 60/91; BayVG, Urteil vom 19.08.2014, Az. 22 B 11.2608 und 2634). Als Anhaltspunkt können hier insoweit auch die in den VLärmSchR 97 festgelegten Lärmsanierungswerte herangezogen werden.

Im vorliegenden Fall ist kein mittelbar enteignender bzw. gesundheitsschädigender Eingriff aufgrund der vom Neubau der Ortsumgehung Wegfurt ausgehenden Lärmimmissionen anzunehmen. Im Einzelnen wird auf die Ausführungen unter C 3.7.4 verwiesen.

3.8.1.2 Entzug von privatem Eigentum

Bei der Realisierung des Neubaus der Ortsumgehung Wegfurt werden Grundstücke verschiedener privater Eigentümer dauernd oder vorübergehend beansprucht. Im Einzelnen wird hierzu auf die Grunderwerbspläne (Unterlage 14.1 E) und die Grunderwerbsverzeichnisse (Unterlage 14.2.1 und 14.2.2) Bezug genommen. Die Auswirkungen der Baumaßnahme lassen sich nicht weiter durch eine schonendere Trassierung, Querschnittsgestaltung oder ähnliches verringern.

Der Schutz des Eigentums ist mit diesen direkt auf den Entzug gerichteten Planfestsetzungen unmittelbar tangiert und deshalb als privater Belang in die zu treffende Abwägung im Planfeststellungsverfahren einzustellen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass das Privateigentum in diesem Zusammenhang vor Eingriffen überhaupt geschützt wäre. Vielmehr ist auch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG der Abwägung unterworfen. Das heißt, die Belange der Eigentümer können

bei der Abwägung gegebenenfalls zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Es ist nicht zu verkennen, dass die dauerhafte oder vorübergehende Inanspruchnahme von Eigentumsflächen sowie gegebenenfalls von Pachtflächen in der Abwägung mit erheblichem Gewicht gegen die Planung zu Buche schlägt. Dennoch haben es die Betroffenen hinzunehmen, dass in der Gesamtabwägung aufgrund der Argumente, die für das Projekt sprechen, zugunsten des Bauvorhabens, das im öffentlichen Wohl steht, entschieden wird und sie gezwungen sind, gegen Entschädigung vorübergehend bzw. endgültig auf ihren Besitz oder ihr Eigentum bzw. die Bewirtschaftung von Pachtflächen zu verzichten, soweit es die mit diesem Beschluss festgestellten Planunterlagen vorsehen. Dies gilt sowohl für die Inanspruchnahme der Flächen für die Straßentrasse selbst als auch für die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen. Denn auch für Letztere besitzt der Vorhabensträger aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses grundsätzlich ein Enteignungsrecht (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.08.1996, Az. 4 A 29.95, DVBl. 1997, 68; Gerichtsbescheid vom 10.09.1998, Az. 4 A 35.97, RdL 1999, 20).

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe in das Grundeigentum sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (§ 19 FStrG i.V.m. Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Vorhabensträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass der Belang der Grundstücksinanspruchnahme im Rahmen der Abwägung sehr schwer wiegt, jedoch nicht dazu führt, dass diesem Belang angesichts der überwiegenden Vorteile der Planung Vorrang eingeräumt wird.

3.8.1.3 *Übernahme von Restflächen*

Bei nur teilweiser Inanspruchnahme von Grundstücken kann es vorkommen, dass im Einzelfall unwirtschaftliche Restflächen im Eigentum des Betroffenen verbleiben.

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG, § 19 FStrG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit lediglich enteig-

nungsrechtliche Vorwirkung, d.h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht.

Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzugs. Eine Anordnung der Übernahme der verbleibenden Restfläche des Grundstücks durch den Vorhabensträger im Planfeststellungsbeschluss kommt daher auch im Hinblick auf die Folgewirkungen nicht in Betracht (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, Az. 4 C 9.89, UPR 1992, 346; BVerwG, Urteil vom 07.07.2004, Az. 9 A 21.03, BayVBl. 2005, 120). Auch diese Entscheidung ist gemäß § 19 FStrG i.V.m. Art. 6 Abs. 3 BayEG dem Enteignungs- und Entschädigungsverfahren vorbehalten.

Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten. Die Tatsache, dass unwirtschaftliche Restflächen entstehen, erlangt in der Planfeststellung allerdings bei der Ermittlung der Betroffenheit (Grundverlust etc.) Bedeutung und geht mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung ein.

3.8.1.4 Ersatzlandgestellung

Über die Frage der Ersatzlandgestellung für Flächenverluste hat die Planfeststellungsbehörde grundsätzlich ebenfalls nicht zu entscheiden, da Art. 14 BayEG insoweit eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung enthält (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.03.1980, Az. 4 C 34.79, NJW 1981, 241, und Urteil vom 05.11.1997, Az. 11 A 54.96, UPR 1998, 149). Wird durch den Flächenentzug die betriebliche Existenz eines Eigentümers weder vernichtet noch gefährdet, kann sich die Planfeststellungsbehörde damit begnügen, diesen hinsichtlich seiner Forderung nach Ersatzland auf das nachfolgende Enteignungsverfahren zu verweisen (BVerwG, Urteil vom 28.01.1999, Az. 4 A 18.98, NVwZ-RR 1999, 629). Nach Art. 14 Abs. 3 BayEG kann die Enteignungsbehörde nach Billigkeitsgrundsätzen, also nach denselben Grundsätzen wie bei fachplanerischen Schutzauflagen, eine Ersatzlandgestellung anordnen. Allerdings ist diese enteignungsrechtliche Vorschrift so ausgestaltet, dass eine Enteignung selbst dann nicht unzulässig wird, falls ein bestehender Ersatzlandanspruch, z.B. wegen Fehls von geeignetem Ersatzland (Art. 14 Abs. 1 Nrn. 1, 2 oder 3 BayEG), nicht befriedigt werden kann.

Bei möglichen Existenzgefährdungen hat die Frage von Ersatzland im Rahmen der Abwägung bei der Gewichtung des betreffenden privaten Belangs eine erhebliche Bedeutung. Aber auch hier ist zu beachten, dass die Planfeststellung

noch nicht unmittelbar den Grundverlust bedeutet, also das Problem erst im Entschädigungsverfahren entstehen kann und letztlich auch erst dort zu lösen ist. Das Bereitstellen von Ersatzland ist eine besondere Art der enteignungsrechtlichen Entschädigung, die in der Planfeststellung auch unter dem Blickwinkel der Existenzgefährdung grundsätzlich nicht abschließend erörtert und beschieden werden muss (BVerwG, Urteil vom 11.01.2001, Az. 4 A 13.99, NVwZ 2001, 1154).

3.8.1.5 Sonstige (mittelbar eigentumsrelevante) Planfestsetzungen

In diesem Zusammenhang ist sowohl die Frage der Beeinträchtigung von Zufahrten zu den von diesem Vorhaben betroffenen Grundstücken ein bei der Abwägung zu berücksichtigender Belang als auch - gerade bei landwirtschaftlichen Betrieben - mögliche Nachteile durch die planbedingte Entstehung von Umwegen. Bei der Planung wurde versucht, die bestehenden öffentlichen Wegebeziehungen so weit wie möglich aufrechtzuerhalten bzw. zumindest keine erheblichen Umwege entstehen zu lassen. Die vorhabensbedingten Auswirkungen auf das (landwirtschaftliche) Wegenetz und die diesbezüglich erhobenen Forderungen sind unter C 3.7.3.3 und C 3.7.8 abgehandelt.

Zur Beurteilung der in Bezug auf Umwege bzw. Mehrwege zu prüfenden Ansprüche ist zunächst festzustellen, dass die Planfeststellungsbehörde nach Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG entsprechende Auflagen dann zu erteilen hat, wenn diese zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Grundsätzlich gibt es jedoch keinen Rechtsanspruch auf den unveränderten Bestand öffentlicher Straßen und Wege. Betroffenen, die vorhabensbedingt größere Umwege in Kauf nehmen müssen, steht insofern kein Rechtsanspruch auf Abhilfe oder Entschädigung zu (vgl. Art. 74 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayVwVfG). § 8 a FStrG garantiert nicht eine optimale, sondern nur eine nach den jeweiligen Umständen zumutbare Erreichbarkeit. Allerdings sind Anliegerinteressen auch unterhalb der Schwelle des § 8 a FStrG, sofern sie nicht als geringfügig ausnahmsweise außer Betracht zu bleiben haben, in die Abwägung einzustellen; sie können jedoch durch überwiegende Gemeinwohlbelange zurückgedrängt werden (BVerwG, Beschluss vom 11.05.1999, Az. 4 VR 7.99, BayVBl. 1999, 634).

Bei Umwegen, die wegen der Durchtrennung von privaten Grundstücken entstehen, ist an sich ein Recht i.S.d. Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG betroffen (Eigentum oder Dienstbarkeit). Für derartige, unmittelbar durch die Grundabtretung entstehende Nachteile gilt jedoch ausschließlich Entschädigungsrecht (Art. 11

BayEG), sodass diesbezügliche Regelungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht zu treffen sind.

Im Übrigen sieht die verfahrensgegenständliche Planung gerade durch den Neubau parallel zur B 279 verlaufender öffentlicher Feld- und Waldwege (vgl. Unterlage 7.2 BWV lfd. Nrn. 6, 12, 14, 16, 20, 27, 29, 34, 36, 45, 46) sowie den Ausbau der bereits vorhandenen öffentlichen Feld- und Waldwege (vgl. Unterlage 7.2 BWV lfd. Nr. 18 und 47) vor, dass Zufahrten nicht ersatzlos entzogen werden. Durch die angeordnete Nebenbestimmung unter A 3.7.1 ist die Erschließung der Grundstücke generell sichergestellt und zudem gewährleistet, dass die vom Vorhaben betroffenen Grundstücke auch während der Bauzeit eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Straßen- und Wegenetz erhalten. Im Einzelfall dennoch bestehende Um- bzw. Mehrwege sind mit Blick auf individuell unterschiedlich gewünschte oder bevorzugte Wegebeziehungen unvermeidbar und schlagen auch zu Lasten des Vorhabens zu Buche, ohne jedoch die für das Vorhaben sprechenden Belange zu überwiegen.

Insgesamt ist festzuhalten, dass durch den verfahrensgegenständlichen Neubau der Ortsumgehung Wegfurt keine wesentliche nachteilige Veränderung zur jetzt schon bestehenden Situation eintritt. Die noch verbleibenden Bewirtschaftungsschwernisse werden zu Lasten der Baumaßnahme in die Abwägung eingestellt. Diese Gesichtspunkte entwickeln jedoch kein Gewicht, das die Ausgewogenheit der Planung insgesamt in Frage stellen könnte.

3.8.1.6 Abwägung

Insgesamt sind die angesprochenen privaten Belange - vor allem aber der private Belang des Eigentumsschutzes, der durch die Flächeninanspruchnahme unmittelbar und erheblich beeinträchtigt wird - mit sehr hohem Gewicht auf Seiten der gegen das Vorhaben streitenden Belange in die Abwägung einzustellen, ohne jedoch angesichts der überwiegenden für das Vorhaben sprechenden Belange die Ausgewogenheit der Planung insgesamt in Frage zu stellen.

3.8.2 Einzelne Einwendungen

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet über die Einwendungen (und die gegebenenfalls dazu gestellten Anträge) derer, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass über jede einzelne Einwendung im Tenor des Planfeststellungsbeschlusses gesondert und mit konkreter Bezeichnung des Einwendungsführers ausdrücklich und förmlich entschieden werden muss.

Die von Privatpersonen erhobenen Einwendungen werden aus Datenschutzgründen in anonymisierter Form – i.d.R. unter einer bestimmten Einwendungsnummer - abgehandelt. Die Einwendungsführer bzw. ihre Vertreter werden über die ihnen zugeteilte Nummer, unter der ihr Vorbringen behandelt wird, rechtzeitig schriftlich benachrichtigt.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Vorbringens der Einwendungsführer wird zunächst auf die Einwendungsschreiben und die Erwiderungen des Vorhabensträgers sowie den sonst geführten Schriftwechsel ergänzend Bezug genommen.

Das Vorbringen der nach Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG angehörten Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange und der Vereinigungen i.S.d. § 17 a FStrG i.V.m. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG wird in der Sache, soweit geboten, bereits bei der Zusammenstellung der abwägungserheblichen öffentlichen Belange im jeweiligen systematischen Zusammenhang berücksichtigt und gegebenenfalls dort näher behandelt.

3.8.2.1 *Einwendung Nr. 1*

Der Einwender ist Eigentümer der Grundstücke mit den Fl.Nrn. 508/1, 515, 517 und 519 der Gemarkung Wegfurt die dauerhaft für Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen werden sollen. Außerdem ist er Eigentümer des Grundstücks mit der Fl.Nr. 1345 der Gemarkung Schönau, das während der Baumaßnahme vorübergehend in Anspruch genommen werden soll.

Mit Schreiben vom 11.10.2016 brachte der Einwendungsführer vor, dass die Grundstücke der Gemarkung Wegfurt als Ackerfläche aufgrund ihrer sehr guten Bodenbeschaffenheit erhalten bleiben sollten. Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen 4.2 A-FFH und 4.3 A-FFH seien nur im Uferrandbereich der Brend in einem 10m breiten Streifen oder im Bereich des Weisbachs umsetzbar. Im Übrigen wird vom Einwender auf die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes im Rahmen des plangegenständlichen Vorhabens verwiesen. Auf die Behandlung derselben an anderer Stelle dieses Beschlusses wird hiermit ausdrücklich Bezug genommen (vgl. C 3.7.8 und 3.7.5).

Der Vorhabensträger entgegnete in seiner Stellungnahme vom 22.12.2016 zu Recht, dass es zu den geplanten Ausgleichsmaßnahmen 4.2 A-FFH und 4.3 A-FFH keine Alternativen gebe. Mit dem plangegenständlichen Vorhaben seien v.a. Eingriffe in FFH-Lebensraumtypen sowie von Lebensräumen von FFH-Arten innerhalb des FFH-Gebietes „Tal der Brend“ verbunden. Diese müssten zweckgebunden durch gleichartige Maßnahmen im FFH-Gebiet selbst kompensiert wer-

den. Die vom Einwender vorgeschlagenen Alternativflächen am Ufer des Weisbachs seien bereits in einem so hohen naturnahen Zustand, dass eine natur-schutzfachliche Aufwertung derselben nahezu unmöglich sei. Dadurch könnten sie aber auch nicht als Ausgleichsflächen angerechnet werden. Zur Notwendigkeit der Planung der Ausgleichsflächen gerade im FFH-Gebiet kann auf C 3.7.5.4 verwiesen werden. Der Verlust des Lebensraumtyps „Magere Flachlandmähwiesen“ (LRT 6510), der zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Tal der Brend“ führt, muss – um keine Unzulässigkeit des geplanten Vorhabens herbeizuführen – durch geeignete Kohärenzsicherungsmaßnahmen ausgeglichen werden. Kohärenzsicherungsmaßnahmen haben den Erhalt des Netzes Natura 2000 zum Ziel. Das FFH-Gebiet „Tal der Brend“ ist ein Bestandteil dieses Schutzgebietsnetzes, den es nach § 34 BNatSchG, Art. 20 ff. BayNatSchG in den maßgeblichen Erhaltungszielen zu erhalten gilt. Der Erhalt des LRT 6510 „Magere Flachlandmähwiesen“ innerhalb des FFH-Gebiets ist solch ein wesentliches Erhaltungsziel, d.h. dass ein diesbezüglicher Flächenverlust zwingend innerhalb des FFH-Gebiets auszugleichen ist. Trotz Ausdehnung der Suche nach geeigneten Grundstücken auf das gesamte FFH-Gebiet, konnten keine Alternativen zu der Inanspruchnahme der Grundstücke des Einwenders gefunden werden.

Bezüglich der Inanspruchnahme seines Grundeigentums hat es der Einwendungsführer hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Maßnahme entschieden worden ist und er somit gezwungen ist, endgültig auf seinen Besitz bzw. sein Eigentum zu verzichten. Dabei verkennt die Planfeststellungsbehörde nicht, dass gerade dem Belang des Eigentums ein sehr großes Gewicht zukommt, welches sich auch entsprechend in der Abwägung zu Lasten des Vorhabens niederschlägt. Der Belang des Eigentums wiegt jedoch nicht so schwer, als dass er die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange an Gewicht übertreffen könnte. Denn diese, in Ziffer C 3.5 dieses Beschlusses näher dargelegten Belange, sind von solch hohem Gewicht, dass es gerechtfertigt ist, in das Eigentum des Einwendungsführers einzugreifen. Die Entscheidung über Art und Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme ist nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern bleibt den Verhandlungen zwischen dem Vorhabensträger und dem Einwendungsführer bzw. dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (vgl. auch C 3.8.1.2).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit Ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Art und Weise erledigt haben.

3.8.2.2 *Einwendung Nr. 2*

Der Einwendungsführer ist Eigentümer des Grundstücks mit der Fl.Nr. 602 der Gemarkung Wegfurt. Dieses soll im Zuge des gegenständlichen Vorhabens zum Teil erworben und zum Teil während der Baumaßnahmen vorübergehend in Anspruch genommen werden.

Der Einwender beanstandete mit zwei inhaltsgleichen Schreiben vom 21.09.2016 (eingegangen bei der Stadt Bischofsheim a. d. Rhön am 28.09.2016) und vom 22.09.2016 (Email an die Regierung von Unterfranken) den für den Erwerb der Teilfläche des Grundstücks vom Vorhabensträger vorgeschlagenen Kaufpreis. Zudem forderte er eine Entschädigung für die Wertminderung seines Grundstücks in Höhe von 1,00 €/m², da aufgrund der Baumaßnahmen sein Grundstück nicht mehr rechteckig und damit schlechter zu bewirtschaften sei. Zudem hätte er durch die Verkleinerung des Grundstücks Pachteinbußen hinzunehmen.

Der Vorhabensträger erwiderte mit Schreiben vom 07.12.2016 auf diesen Einwand hin zu Recht, dass die Frage von Entschädigungen für ungünstige Flächenzuschnitte und Pachtminderungen, sowie die Höhe des Kaufpreises für in Anspruch genommene Grundstücke nachfolgenden Grunderwerbsverhandlungen bzw. einem Entschädigungsverfahren vorbehalten seien. Bezüglich der Inanspruchnahme seines Grundeigentums hat es der Einwendungsführer aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahme entschieden worden ist und er somit gezwungen ist, gegen Entschädigung auf sein Eigentum zu verzichten. Dabei verkennt die Planfeststellungsbehörde nicht, dass gerade dem Belang des Eigentums ein sehr großes Gewicht zukommt, welches sich auch entsprechend in der Abwägung zu Lasten des Vorhabens niederschlägt. Der Belang des Eigentums wiegt jedoch nicht so schwer, als dass er die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange an Gewicht übertreffen könnte. Denn diese, in Ziffer C 3.5 dieses Beschlusses näher dargelegten Belange sind von solch hohem Gewicht, dass es gerechtfertigt ist, in das Eigentum des Einwendungsführers einzugreifen.

Dies gilt auch insoweit, als Pachtland vorhabensbedingt in Anspruch genommen wird und dem Einwendungsführer zukünftig nur noch verminderte Pachteinnahmen zur Verfügung stehen werden. Die Grundinanspruchnahme im aufgezeigten Umfang ist auch erforderlich. Wie in Ziffer C 3.7.2 dieses Beschlusses bereits dargelegt, scheidet eine andere Trassenführung aus. Auch ein Verzicht auf Flächen oder eine geringere Flächeninanspruchnahme ist nicht möglich. Die Ent-

scheidung über Art und Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme ist nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern bleibt den Verhandlungen zwischen dem Vorhabensträger und dem Einwendungsführer bzw. dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (vgl. auch C 3.8.1.2).

Desweiteren brachte der Einwendungsführer in seinen Schreiben vor, dass eine Zufahrt zu seinem oben genannten Grundstück wegfalle. Er benötige diese Zufahrt unbedingt, da er sonst wegen der teilweisen Verpachtung des Grundstücks nicht auf seine Streuobstwiese gelangen könne. Der Pächter des Einwenders befürchte auch mit seinen großen landwirtschaftlichen Fahrzeugen nicht durch die neue geplante Zufahrt mit einer Breite von nur 3,5 m zu passen. Die Zufahrt solle daher auf mindestens 6 m verbreitert werden.

Letzterem Begehren kam der Vorhabensträger bereits mit Planänderung vom 06.03.2017 nach. Die Zufahrt von Flurweg Nr. 603 wird auf 6 m verbreitert. Die Streuobstwiese kann dann über die breitere Zufahrt und den Erdweg Fl. Nr. 594 erreicht werden. Die Zufahrt zum Grundstück des Einwendungsführers ist damit gesichert. Auf die allgemeinen Ausführungen zu Zufahrtsmöglichkeiten auf private Grundstücke unter C 3.8.1.5 wird verwiesen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit Ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Art und Weise erledigt haben.

3.8.2.3 *Einwendung Nr. 3*

Der Einwender ist Eigentümer der Grundstücke mit den Fl.Nrn. 468, 469, 604 und 2310 der Gemarkung Wegfurt, sowie Pächter des Grundstücks mit der Fl.Nr. 602 der Gemarkung Wegfurt. Diese Grundstücke sollen zum Teil im Zuge des plangegegenständlichen Vorhabens erworben und zum Teil während der Baumaßnahmen vorübergehend in Anspruch genommen werden.

Der Einwendungsführer brachte in zwei Schreiben vom 20.09.2016 (eingegangen bei der Stadt Bischofsheim a.d. Rhön am 10.10.2016) und vom 11.10.2016 (eingegangen bei der Stadt Bischofsheim a.d. Rhön am 12.10.2016) zahlreiche Einwendungen vor.

Zum einen sei die Zufahrt von Wegfurt kommend auf das Grundstück mit der Fl.Nr. 2310 der Gemarkung Wegfurt bei Bau-km 1+450 vom Feldweg Nr. 46 aus nicht möglich. Es werde deshalb vorgeschlagen, einen längeren Durchlass zu verlegen (ca. 10 m), um das Grundstück wie bisher auch von dieser Seite erreichbar zu machen. Da an dieser Stelle sehr viel Schmutzwasser angeschwemmt werde, sei es zudem nötig, dass der Wegseitengraben 2.6 ein Gefälle

besitzt. Der Graben werde bisher immer wieder zugeschwemmt, wodurch dann das Oberwasser auf den Feldweg fließe und diesen aufweiche.

Der Vorhabensträger führte in seinem Schreiben vom 07.12.2016 gegen diese Bedenken an, dass es durch den Neubau der Weisbachbrücke unerlässlich sei, die Feldwegeinmündungen von Bau-km 1+366 bis Bau-km 1+444 zu verlegen. Die Ausbildung der neuen Einmündung sei mit der Landwirtschafts- und Forstverwaltung abgestimmt worden, um insbesondere die Befahrbarkeit (erforderliche Kurvenradien, überschleppte Bereiche) gewährleisten zu können. Das Grundstück mit der Fl.Nr. 2310 sei über den nördlichen Asphaltweg (Fl.Nr. 1600) und den bestehenden Schotterweg (Fl.Nr. 1604) ausreichend erschlossen. Der bestehende Wegseitengraben werde zudem so hergestellt, dass das Niederschlagswasser ordnungsgemäß dem Vorfluter zugeführt werden könne. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Ansicht des Vorhabensträgers an, da das Grundstück weiter über zwei Seiten auf nahezu der gesamten Grundstückslänge zum Teil sogar auf asphaltierten Wegen erreicht werden kann. Auch wird kein Anlass gesehen, an der grundsätzlichen Geeignetheit des geplanten Entwässerungssystems zu zweifeln. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter C 3.7.7 dieses Beschlusses verwiesen. Bezüglich der mit der Landwirtschaft abgestimmten Belange wird auf C 3.7.8.2 verwiesen.

Außerdem schlug der Einwendungsführer vor, die östliche Restfläche des Grundstücks mit der Fl.Nr. 468 und das Grundstück mit der Fl.Nr. 467 durch das Entfernen des bestehenden Erdweges Fl.Nr. 466 wieder landwirtschaftlich nutzbar zu machen. Eine Anbindung an die Grundstücke mit den Fl.Nrn. 465, 464 und 463 sei dann möglich. Der Feldweg Nr. 12 solle zudem auf das Höhenniveau der Grundstücke mit den Fl.Nrn. 465 und 467 abgesenkt bzw. die Flurstücke auf das Höhenniveau des Weges aufgefüllt werden, um eine bessere Bewirtschaftung zu ermöglichen. Zur Anbindung der Grundstücke mit den Fl.Nrn. 419, 419/1 und 453 der Gemarkung Wegfurt solle zwischen dem Feldweg Nr. 12 und dem Grundstück mit der Fl.Nr. 469/1 ein neuer ca. 30 m langer Feldweg gebaut werden.

Der Vorhabensträger erwiderte auf diesen Vortrag, dass der Erdweg Fl.Nr. 466 zur Erschließung der Fl.Nr. 465, 464 und 463 weiter benötigt werde. Die Restflächen der Grundstücke mit den Fl.Nrn. 467 und 468 könnten nach Abschluss der Baumaßnahmen weiter als Ackerflächen genutzt werden. Entsprechende Entschädigungen durch ungünstige Flächenzuschnitte seien den nachfolgenden Grunderwerbsverhandlungen bzw. dem Entschädigungsverfahren vorbehalten. Dem ist durch die Planfeststellungsbehörde zuzustimmen, auf die entsprechen-

den Ausführungen unter C 3.8.1.3 wird hingewiesen. Im Rahmen dieses Beschlusses ist lediglich festzustellen, dass die Inanspruchnahme des Grundstücks des Einwenders für den Bau der Ortsumgehung Wegfurt unerlässlich ist und er grundsätzlich gezwungen ist, gegen Entschädigung auf sein Eigentum zu verzichten.

Bezüglich des Feldwegs Nr. 12 wies der Vorhabensträger zu Recht darauf hin, dass er vornehmlich der Erschließung der gesamten Flur diene und daher asphalt- bzw. schotterbefestigt auszubilden sei. Die Erschließung der Grundstücke mit den Fl.Nrn. 465 und 467 sei durch die Erdwege mit den Fl.Nrn. 466 und 462 ausreichend gesichert. Die Erschließung der Grundstücke mit den Fl.Nrn. 419, 419/1 und 453 sei vom Vorhaben nicht betroffen, sodass auch keine Änderungen veranlasst seien. Da die Erschließung aller genannten Grundstücke weiterhin ausreichend gesichert ist bzw. das Vorhaben die bereits bestehende Erschließung unangetastet lässt, ist dem von Seiten der Planfeststellungsbehörde zuzustimmen. Auf die Ausführungen unter C 3.8.1.5 wird verwiesen.

Weiter wurde durch den Einwendungsführer vorgebracht, dass durch den Flächenverlust auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 602 der Zuschnitt desselben so verschlechtert werde, dass die Bewirtschaftung der Fläche für ihn als Pächter sehr erschwert werde. Zudem sei die geplante Zufahrt vom Flurweg Fl.Nr. 603 aus viel zu schmal geplant; sie müsse mindestens 6 m betragen. Dies gelte auch für die weiteren Zufahrten zu den Nachbargrundstücken mit den Fl.Nrn. 596 bis 600. Die Ausbildung einer zweiten Zufahrt zum Grundstück mit der Fl.Nr. 601 solle auf der Grenze zwischen den Grundstücken mit den Fl.Nrn. 601 und 602 geplant werden, da so der Eigentümer des Grundstücks mit der Fl.Nr. 602 leicht an seine Streuobstwiese gelangen könne. Dem Eigentümer des Grundstücks mit der Fl.Nr. 602 solle zudem ein Ersatzgrundstück angeboten werden, da die Restflächen kaum zu bewirtschaften seien.

Der Vorhabensträger versprach diesen Einwänden insoweit abzuhelpfen, als dass die geplanten Zufahrten zu all den genannten Grundstücken auf 6,00 m verbreitert werden würden. Der Forderung wurde bereits durch die Planänderung vom 06.03.2017 entsprochen. Das Grundstück mit der Fl.Nr. 602 sei durch den Flurweg Fl.Nr. 603 und den Erdweg Fl. Nr. 594 ausreichend erschlossen. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen unter C 3.8.2.2 verwiesen. Bezüglich der Entschädigungen für die Entstehung ungünstiger Restflächen wird auf C 3.8.1.3, bezüglich der speziellen Problematik des Grundstücks mit der Fl.Nr. 602 wird auf C 3.8.2.2 verwiesen.

Auch zeigte sich der Einwender nicht mit den vom Vorhabensträger vorgeschlagenen Konditionen zum Grunderwerb einverstanden. Eine Bauerlaubnis werde deswegen nicht erteilt. Zwischenzeitlich wurde jedoch am 25.11.2016 mit dem Einwendungsführer eine Vereinbarung über den Erwerb der Grundstücke mit den Fl.Nrn. 468, 469, 604 und 2310 getroffen. Demnach werden die Flächen der Grundstücke mit den Fl.Nrn. 469, 604 und 2310 voll und das Grundstück mit der Fl.Nr. 468 zum Teil erworben. Der Vorhabensträger legte die Bauerlaubnisvereinbarung mit dem Einwender vom 25.11.2016 vor. Der Grundstücksverkauf wurde bereits am 23.12.2016 notariell beurkundet.

Die Frage des Einwendungsführers, welche Fläche der Grundstücke mit den Fl.Nrn. 468, 469 und 604 für den Bau des Sichtschutzwalls benötigt würden, beantwortete der Vorhabensträger dahingehend, dass vom Grundstück mit der Fl.Nr. 468 839 m² Fläche, vom Grundstück mit der Fl.Nr. 469 105 m² Fläche und vom Grundstück mit der Fl.Nr. 604 keine zusätzliche Fläche benötigt würden. Die Fläche des Grundstücks mit der Fl.Nr. 604 müsse als Böschungsfläche zwischen Straße und begleitendem Feldweg, mithin also für die Straßenbaumaßnahme selbst, erworben werden.

Auf die Erkundigung des Einwenders hin, ob der Sichtschutzwall auch sicherheitstechnisch abgenommen sei, erwiderte der Vorhabensträger, dass dieser nach den anerkannten Regeln der Technik geplant sei und demzufolge eine nachträgliche Änderung an seiner Höhe nicht zu befürchten sei.

Weiter äußerte der Einwendungsführer die Befürchtung, dass beim Bauwerk mit der lfd. Nr. 34 ein zu großer Höhenunterschied überwunden werden müsste, so dass beladene Wagen Probleme bekommen könnten, die Steigung zu bewältigen, und damit das Unfallrisiko steige. Der Vorhabensträger sicherte jedoch zu, dass die Längsneigung am Unterführungsbauwerk mit 7,6 % im Regelbereich der Richtlinien für den ländlichen Wegebau läge (bis 12 % zulässig) (vgl. Nebenbestimmung unter A 3.1).

Schließlich bat der Einwender den Vorhabensträger zu überprüfen, ob alle von der plangegegenständlichen Maßnahme betroffenen Ackerflächen weiter an beiden Vorgewenden erschlossen seien. Der Vorhabensträger gab an, dass die betroffenen Grundstücke in der Regel über bestehende Erdwege und neue asphaltierte Flurwege über zwei Seiten erschlossen seien. Auf die Ausführungen unter C 3.8.1.5 dieses Beschlusses wird insoweit verwiesen.

Nach alledem sieht die Planfeststellungsbehörde keinen Änderungsbedarf. Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit Ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Art und Weise erledigt haben.

3.8.2.4 *Einwendung Nr. 4*

Der Einwender ist Pächter der vom gegenständlichen Vorhaben betroffenen Grundstücke mit den Fl. Nrn. 467, 508/1, 510, 515, 517, 519, 601, 690, 691, 699, 701, 703, 703/1, 704 und 705 der Gemarkung Wegfurt, sowie des Grundstücks mit der Fl.Nr. 1345 der Gemarkung Schönau. Die genannten Grundstücke sollen zum Teil erworben und zum Teil während der Zeit der Baumaßnahmen vorübergehend in Anspruch genommen werden.

Mit Schreiben vom 02.10.2016, eingegangen bei der Stadt Bischofsheim a. d. Rhön am 04.10.2016, brachte der Einwendungsführer vor, dass die für die geplanten Ausgleichsmaßnahmen 4.2 A-FFH und 4.3 A-FFH benötigten Grundstücke der Gemarkung Wegfurt (Fl.Nrn. 508/1, 510, 515, 517 und 519) als Ackerfläche aufgrund ihrer sehr guten Bodenbeschaffenheit erhalten bleiben sollten. Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen seien nur im Uferrandbereich der Brend in einem 10 m breiten Streifen oder im Bereich des Weisbachs umzusetzen. Außerdem seien die als Bauwerke mit den lfd. Nrn. 27 und 47 geplanten Feldwege zu verlängern, sodass auch das Grundstück mit der Fl.Nr. 699 der Gemarkung Wegfurt an sie angebunden sei. Im Übrigen wird vom Einwender auf die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes im Rahmen des plangegegenständlichen Vorhabens verwiesen. Auf die Behandlung derselben an anderer Stelle dieses Beschlusses wird hiermit ausdrücklich Bezug genommen (vgl. C 3.7.8 und C 3.7.5).

Der Vorhabensträger entgegnete in seiner Stellungnahme vom 22.12.2016 zu Recht, dass die Erschließung des Grundstücks mit der Fl.Nr. 699 durch das gegenständliche Vorhaben unverändert bleibe und somit keine weiteren Maßnahmen veranlasst seien (vgl. auch Ausführungen unter C 3.7.8.2).

Zu den geplanten Ausgleichsmaßnahmen 4.2 A-FFH und 4.3 A-FFH gebe es trotz Ausdehnung des Suchraums über das gesamte Brendtal keine Alternativen. Mit dem plangegegenständlichen Vorhaben seien v.a. Eingriffe in FFH-Lebensraumtypen sowie von Lebensräumen von FFH-Arten innerhalb des FFH-Gebietes „Tal der Brend“ verbunden. Diese müssten zweckgebunden durch gleichartige Maßnahmen im FFH-Gebiet selbst kompensiert werden. Die vom Einwender vorgeschlagenen Alternativflächen am Ufer des Weisbachs seien bereits in einem so hohen naturnahen Zustand, dass eine naturschutzfachliche

Aufwertung derselben nahezu unmöglich sei. Dadurch könnten sie aber auch nicht als Ausgleichsflächen angerechnet werden. Zur Notwendigkeit der Planung der Ausgleichsflächen gerade im FFH-Gebiet kann auf C 3.7.5.4 verwiesen werden. Der Verlust des Lebensraumtyps „Magere Flachlandmähwiesen“ (LRT 6510), der zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Tal der Brend“ führt, muss – um keine Unzulässigkeit des geplanten Vorhabens herbeizuführen – durch geeignete Kohärenzsicherungsmaßnahmen ausgeglichen werden. Kohärenzsicherungsmaßnahmen haben den Erhalt des Netzes Natura 2000 zum Ziel. Das FFH-Gebiet „Tal der Brend“ ist ein Bestandteil dieses Schutzgebietsnetzes, den es nach § 34 BNatSchG, Art. 20 ff. BayNatSchG in den maßgeblichen Erhaltungszielen zu erhalten gilt. Der Erhalt des LRT 6510 „Magere Flachlandmähwiesen“ innerhalb des FFH-Gebiets ist solch ein wesentliches Erhaltungsziel, d.h. dass ein diesbezüglicher Flächenverlust zwingend innerhalb des FFH-Gebiets auszugleichen ist. Trotz Ausdehnung der Suche nach geeigneten Grundstücken auf das gesamte FFH-Gebiet, konnten keine Alternativen zu der Inanspruchnahme der Grundstücke des Einwenders gefunden werden.

Bezüglich der Inanspruchnahme seines Grundeigentums hat es der Einwendungsführer hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Maßnahme entschieden worden ist und er somit gezwungen ist, endgültig auf seinen Besitz bzw. sein Eigentum zu verzichten. Dabei verkennt die Planfeststellungsbehörde nicht, dass gerade dem Belang des Eigentums ein sehr großes Gewicht zukommt, welches sich auch entsprechend in der Abwägung zu Lasten des Vorhabens niederschlägt. Der Belang des Eigentums wiegt jedoch nicht so schwer, als dass er die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange an Gewicht übertreffen könnte. Denn diese, in Ziffer C 3.5 dieses Beschlusses näher dargelegten Belange, sind von solch hohem Gewicht, dass es gerechtfertigt ist, in das Eigentum des Einwendungsführers einzugreifen. Die Entscheidung über Art und Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme ist nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern bleibt den Verhandlungen zwischen dem Vorhabensträger und dem Einwendungsführer bzw. dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (vgl. auch C 3.8.1.2).

Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit Ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Art und Weise erledigt haben.

3.8.2.5 *Einwendung Nr. 5*

Die Jagdgenossenschaft Wegfurt wand mit Schreiben vom 30.09.2016 ein, dass sie in ihrer Eigenschaft als Jagdausübungsberechtigte durch die geplante Orts-

umgehung Wegfurt in ihren Rechten verletzt werde. Die neue B 279 nehme direkt jagdbare Flächen in Anspruch und schneide Teile des bestehenden Revieres von der freien Flur ab. Ebenso werde künftig die Bejagung im Umfeld der Straße durch die Einschränkung der Schussrichtung erschwert. Zudem sei mit mehr Verlusten durch Wildunfälle zu rechnen. Auch seien beim naturschutzrechtlichen Ausgleich Verbesserungen für das Wild in Gestalt von Blühflächen oder Wildäckern an Waldrändern oder in Waldnähe vorstellbar. Beeinträchtigungen der Jagd könnten so in gewissem Umfang gemildert werden. Auf die Notwendigkeit einer Entschädigung der Jagdwertminderung werde hingewiesen.

Der Vorhabensträger entgegnete den Einwänden in seinem Schreiben vom 07.12.2016, das im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens über Entschädigungsfragen nicht zu entscheiden wäre. Schadensersatz- und Wertminderungsansprüche seien den nachfolgenden Grunderwerbsverhandlungen und Entschädigungsverfahren vorbehalten.

Bei der angesprochenen Wertminderung des Jagdgebiets der Jagdgenossenschaft Wegfurt handelt es sich um eine Frage der Entschädigung, die nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist. Die Rechtsprechung behandelt das Jagdausübungsrecht der Jagdgenossenschaft als ein „Stück abgespaltenes Eigentum“, also als dingliches Recht, dessen Beeinträchtigung analog zu der Eigentumsentschädigung, also im Nachgang der Planfeststellung zu entschädigen – und im Streitfall von der Enteignungsbehörde festzusetzen – ist (OLG Jena, Urteil vom 21.02.2007, Az. BI U 584/06 (m.w.N.), zitiert nach „juris“). Der Entschädigungsanspruch steht ggf. der Jagdgenossenschaft zu, nicht den einzelnen Jagdgenossen, da es erst in der Hand der Genossenschaft zu einem Recht erstarkt (vgl. BGH, Urteil vom 14-06-1982 - III ZR 175/80), und auch nicht dem Jagdpächter, der aber ggf. die Jagdpacht mindern kann. Entschädigungsansprüche bestehen bei der Jagdgenossenschaft unabhängig davon, ob die einzelnen Jagdgenossen für den Eingriff in ihr Grundstückseigentum entschädigt wurden. Bei Eigenjagdbesitzern, in deren Grundstückseigentum eingegriffen wird, handelt es sich hingegen um einen Ausgleich für die Wertminderung des Restbesitzes, einem sog. Folgeschaden. Dieser bildet nur einen unselbstständigen Schadensposten der einheitlichen Enteignungsentschädigung. Der Vorhabensträger konnte daher zu Recht auf die nachgängigen Verhandlungen und Entschädigungsverfahren verweisen.

Vorkehrungen bezüglich einer Gefährdung des Straßenverkehrs sind durch den Vorhabensträger nicht vorgesehen. Seitens der Planfeststellungsbehörde ist zu erwähnen, dass das Gefahrzeichen „Wildwechsel“ (§ 40 Abs.VI, Zeichen 142

StVO) oder Wildschutzzäune bei besonderer Gefahrenlage auch an Bundesstraßen in Betracht kommen können. Eine besondere Gefahrstelle liegt nach den Richtlinien für Wildschutzzäune an Bundesfernstraßen (Ausgabe Juli 1985) vor, wenn mehr als ein Unfall mit Schalenwild pro Kilometer und pro Jahr in einem Bereich zwischen zwei Anschlussstellen zu verzeichnen ist (zum Schalenwild gehören nach § 2 III BJagdG u.a. Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild). Das Vorliegen einer besonderen Gefahrenlage ist hier jedoch nicht ersichtlich und wurde nicht substantiiert vorgetragen.

Bezüglich der vorgeschlagenen naturschutzrechtlichen Verbesserungsmaßnahmen merkte der Vorhabensträger an, dass diese grundsätzlich Eingriffe in besonders betroffene Lebensräume bzw. Biotopkomplexe ausgleichen müssten. Mit dem Vorhaben seien v.a. Eingriffe in FFH-Lebensraumtypen sowie in Lebensräume von FFH-Arten verbunden, die zweckgebunden durch gleichartige Maßnahmen innerhalb des FFH-Gebietes „Tal der Brend“ zu kompensieren seien. Die vorgesehenen Maßnahmen (Extensivierung von Grünland und Anlage von Obstwiesen) stellten aber auch eine Verbesserung für das Wild dar. Diesbezüglich ist von Seiten der Planfeststellungsbehörde darauf hinzuweisen, dass die Angemessenheit der vorgesehenen naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bereits unter Punkt C 3.7.5 ausführlich behandelt wurde. Auf diese Passage des Beschlusses wird daher ausdrücklich verwiesen.

Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit Ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Art und Weise erledigt haben.

3.9 Gesamtergebnis der Abwägung

Abschließend und zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das Vorhaben auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum durch Planfeststellungsbeschluss zugelassen werden kann. Den für das Vorhaben sprechenden Belangen wird der Vorrang eingeräumt, denn die Realisierung der in diesem Beschluss aufgezeigten positiven Auswirkungen des Neubaus der Ortsumgehung Wegfurt erscheint für das öffentliche Wohl unverzichtbar. Die Belange, die für diese Maßnahme sprechen, überwiegen im Rahmen der Abwägung und der Gesamtbetrachtung aller einzustellenden öffentlichen und privaten Belange, insbesondere wegen zahlreicher begleitender Maßnahmen, die mit unterschiedlichem Gewicht gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Belange sowie die Umweltauswirkungen. Diese konnten durch ver-

schiedene Regelungen, die dem Vorhabensträger aufzuerlegen waren, und durch diverse Zusagen des Vorhabensträgers derart abgemildert werden, dass unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes die Planungsentscheidung zugunsten des Bauvorhabens ausgewogen erscheint und die entscheidungserheblichen Konflikte gelöst sind.

Unüberwindliche Hindernisse oder Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich, die gesetzlichen Optimierungsgebote sind beachtet.

Unter Beachtung aller Umstände ist keine Alternative ersichtlich, die sich bei gleicher Verkehrswirksamkeit gegenüber der plangegenständlichen Variante der Nordumfahrung um Wegfurt als eindeutig vorzugswürdig aufdrängen würde. Damit ist der vorgelegte Plan in der mit diesem Beschluss festgelegten Form auch unter Berücksichtigung der Planungsvarianten unter allen Gesichtspunkten ausgewogen.

4 Straßenrechtliche Entscheidungen

4.1 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Eine Straße erhält die Eigenschaft einer Bundesfernstraße durch Widmung (§ 2 Abs. 1 FStrG). Voraussetzung für die Widmung ist, dass der Träger der Straßenbaulast Eigentümer des der Straße dienenden Grundstücks ist, oder der Eigentümer und ein sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung zugestimmt hat, oder der Träger der Straßenbaulast den Besitz durch Vertrag, durch Einweisung nach § 18 f Abs. 1 FStrG oder in einem sonstigen gesetzlichen Verfahren erlangt hat (§ 2 Abs. 2 FStrG).

Die Entscheidung über die Widmung kann auch in einem Planfeststellungsbeschluss nach §§ 17 ff. FStrG mit der Maßgabe erfolgen, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe, die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für einen neuen Verkehrszweck und die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird (§ 2 Abs. 6 Satz 2 FStrG). Wird eine Bundesfernstraße, wie die B 279 (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 2 FStrG), verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet, sofern die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG vorliegen (§ 2 Abs. 6 a Satz 1 FStrG). Wird im Zusammenhang mit einer vorgenannten Maßnahme der Teil der Bundesfernstraße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6 a Satz 2 FStrG). Die aufzulassenden Teile der Bundes-

fernstraße werden also mit ihrer Sperrung eingezogen, die neuen Teile mit der Verkehrsübergabe gewidmet.

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung der von der Planung betroffenen Gemeindestraßen sowie Feld- und Waldwege folgen aus Art. 6 Abs. 6, Art. 7 Abs. 5, Art. 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 oder Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

Auf die Ausführungen in den Planunterlagen (vgl. Unterlage 7.2 – „Vorbemerkungen zum Bauwerksverzeichnis“) sowie die Bestimmungen unter A 8 wird ergänzend verwiesen.

4.2 Sondernutzungen

Die Erschließung des Baufeldes ist über das vorhandene Straßen- und Wegenetz gesichert. Dieses wird auch über den Gemeingebrauch hinaus genutzt (Sondernutzung). Die für die Sondernutzungen nach öffentlichem Recht erforderliche Sondernutzungserlaubnis (vgl. Art. 18 BayStrWG, § 8 FStrG) wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt (vgl. Zeitler, BayStrWG, Rd.Nr. 182 zu Art. 38 BayStrWG).

Im Übrigen wurde dem Vorhabensträger aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn den jeweils betroffenen Baulastträgern mitzuteilen, welche Straßen und Wege von einer Sondernutzung betroffen sind. Weiterhin wird danach der Zustand der betroffenen Straßen und Wege zum Zweck der Beweissicherung festgehalten. Der Vorhabensträger wird dem jeweiligen Straßenbaulastträger dabei Gelegenheit zur Teilnahme geben. Die betroffenen Straßen und Wege werden schließlich nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand versetzt, der im Zuge der Beweissicherung festgehalten wurde. Auf die einschlägigen Nebenbestimmungen unter A 9 wird verwiesen.

Die Sondernutzung an öffentlichen Feld- und Waldwegen richtet sich allerdings ausschließlich nach bürgerlichem Recht (Art. 56 Abs. 1 i.V.m. Art. 53 Nr. 1 BayStrWG); ihre Regelung erfolgt daher außerhalb des Planfeststellungsverfahrens. Die Gestattung von Sondernutzungen an diesen öffentlichen Feld- und Waldwegen ist Sache desjenigen, der nach bürgerlichem Recht zur Verfügung berechtigt ist. Bei ausgebauten Feldwegen ist dies die Gemeinde (Art. 54 Abs. 1 Satz 1, Art. 13 Abs. 1 BayStrWG), bei nicht ausgebauten Feldwegen diejenigen, deren Grundstücke über die Wege bewirtschaftet werden (Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG). Die Nutzung einer Straße nach privatem Recht kann u.U. auch durch Enteignung erzwungen werden, wenn der Zweck der Nutzung dem Allgemein-

wohl dient (Kodal/Krämer, Straßenrecht, Rd.Nr. 6.5 zu Kapitel 27). Dies bleibt jedoch einem gegebenenfalls nachfolgenden Enteignungsverfahren überlassen.

Ungeachtet der Tatsache, dass es für die Sondernutzungen an öffentlichen Feld- und Waldwegen einer gesonderten bürgerlich-rechtlichen Gestattung außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens bedarf, werden die soeben genannten Maßnahmen zur rechtzeitigen Information, Beweissicherung und Wiederherstellung (vgl. A 9) dem Vorhabensträger als in jedem Fall mindestens einzuhaltende Schutzvorkehrungen für diese Wege auferlegt, um unzumutbare Nachteile für Rechte anderer bzw. für die Allgemeinheit zu vermeiden, außer im Rahmen der bürgerlich-rechtlichen Gestattung der Sondernutzung wird abweichend hiervon ausdrücklich etwas anderes geregelt.

5 Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 KG. Der Freistaat Bayern ist nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 KG von der Zahlung einer Gebühr befreit. Die Regelung bezüglich der Auslagen ergibt sich aus Art. 10 KG. Im Übrigen wird auf die VV zu Art. 61 Abs. 2 BayHO verwiesen.

D

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe **schriftlich** oder elektronisch in einer für den Schriftformer-satz zugelassenen Form Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,
Ludwigstraße 23,
80539 München,

erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreites verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 17e Abs. 5 FStrG i.V.m. § 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen. Behörden und juristische Personen des Öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können

sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Hinweis:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Email ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

E

Hinweis zur sofortigen Vollziehung

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 17e Abs. 2 S. 1 FStrG). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung bzw. Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses bei dem o.g. Gericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen auf, welche eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der Beschwerter Kenntnis von den Tatsachen erlangt (§ 17e Abs. 4 FStrG).

F

Hinweise zur Zustellung und Auslegung des Plans

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens (Straßenbaulastträger), den Trägern öffentlicher Belange, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen i.S.d. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, individuell zugestellt. Diesen gegenüber gilt für den Lauf der Rechtsbehelfsfrist der Zeitpunkt der individuellen Zustellung.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes zwei Wochen bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Neustadt a.d. Saale (für die Gemeinde Schönaa a. d. Brend) sowie bei der Stadt Bischofsheim a. d. Rhön zur Einsicht ausgelegt; Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegenüber allen Betroffenen, die keine Einwendungen erhoben haben, und gegenüber den Vereinigungen i.S.d. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, die sich im Verfahren nicht geäußert haben, als zugestellt (§ 17 FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von diesen schriftlich bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, angefordert werden.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses können die unter A 2 dieses Beschlusses genannten Planunterlagen auch beim Staatlichen Bauamt Schweinfurt, Mainberger Straße 14, 97422 Schweinfurt oder der Regierung von Unterfranken eingesehen werden.

Im Übrigen besteht die Möglichkeit, den Planfeststellungsbeschluss auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken (www.regierung.unterfranken.bayern.de) abzurufen. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG).

Würzburg, den 31.03.2017
Regierung von Unterfranken
- Sachgebiet 32 -



Bock
Regierungsrätin